

AMTSBLATT

DER BUNDESSTADT BONN

45. Jahrgang

16. Oktober 2013

Nummer 45

Niederschrift
über die Sitzung des Rates der Stadt Bonn
am Donnerstag, dem 18.04.2013, um 18.00 Uhr,
im Ratssaal, Stadthaus, Berliner Platz 2

	Niederschrift	
	<input checked="" type="checkbox"/> öffentlich	<input type="checkbox"/> nicht öffentlich
	Drucksachennummer 1313209NO	
Sitzung	Rat - Fragestunde - IX/37	
Sitzungstag	18.04.2013	
Sitzungsort	Stadthaus Ratssaal	
Beginn	18:04	Uhr
Ende	18:06	Uhr

Seite

Große Anfragen

1. **Drucksachen-Nr.: [1311079](#)** 805
Große Anfrage: Stv. Bernhard Wimmer und BBB-Fraktion vom 28.03.2013
Inklusion in Bonn;
Nachrüstung eines barrierefreien Zugangs zur Tiefgarage unter dem
Marktplatz

2. **Drucksachen-Nr.: [1212273NV6](#)** 806
Große Anfrage: Stv. Bernhard Wimmer und BBB-Fraktion vom 28.03.2013
Höhe der Dispo-Zinsen bei der Sparkasse KölnBonn

Oberbürgermeister Nimptsch eröffnet um 18:04 Uhr die öffentliche Fragestunde des Rates. Auf seine Frage, ob Bedenken gegen eine Übertragung der Sitzung im Internet bestehen, werden keine Einwände erhoben.

Er bittet die Anwesenden, sich zum Gedenken an den ehemaligen Stadt- und Bezirksverordneten Michael Salitter, Kapitän zur See a.D. und Träger des Bundesverdienstkreuzes am Bande, der am 07. März 2013 im Alter von 74 Jahren verstorben sei, zu erheben. Michael Salitter habe seit 1979 für die CDU der Bezirksvertretung Bonn angehört, wo er von 1999 bis 2001 Bezirksvorsteher gewesen sei. Von 1984 bis zu seinem politischen Abschied im Jahre 2004 habe er außerdem in zahlreichen Ausschüssen mitgewirkt, unter anderem im Stadtplanungsausschuss sowie lange Jahre als Vorsitzender des Bau- und Vergabeausschusses. Seit 1994 sei er außerdem ordentliches Mitglied im Hauptausschuss, im Ausschuss für ökologische und soziale Stadt- und Verkehrsplanung, in der Günkommission sowie in der Landschaftsversammlung Rheinland gewesen. Michael Salitter habe sich mit großem Einsatz den Belangen der Bürgerinnen und Bürger seiner politischen Wahlheimat Endenich gewidmet und parteiübergreifend Anerkennung als Experte in Haushalts- und Vergabefragen erworben. Sein unermüdliches Engagement für die Menschen dieser Stadt und seine vielfältige und nachhaltige Arbeit als Mandatsträger würden in der Stadt Bonn und besonders im Stadtbezirks Bonn in dankbarer Erinnerung bleiben.

1.

Drucksachen-Nr.: [1311079](#)

Große Anfrage: Stv. Bernhard Wimmer und BBB-Fraktion vom 28.03.2013

Inklusion in Bonn;

Nachrüstung eines barrierefreien Zugangs zur Tiefgarage unter dem Marktplatz

Der Rat nimmt Kenntnis von der Beantwortung der Großen Anfrage Kenntnis

Die Große Anfrage hatte folgenden Inhalt:

Wurde zwischenzeitlich entsprechend dem Ratsbeschluss vom 26.04.2012 die Realisierung eines barrierefreien Zugangs zur Marktgarage von der Stadtwerke Bonn GmbH als Eigentümerin und der City Parkraum GmbH als Betreiberin dieser Tiefgarage geprüft und wenn ja, mit welchem Ergebnis?

Die Stellungnahme der Verwaltung hierzu hatte folgenden Wortlaut:

In Bezug auf die große Anfrage der BBB-Fraktion wurde die Stadtwerke Bonn GmbH (SWB) von der Verwaltung um Stellungnahme gebeten. Die Stellungnahme der SWB lautet folgendermaßen:

„Die Planung für den Einbau einer Aufzugsanlage in der Tiefgarage Marktplatz wurde bereits erstellt und mit den zuständigen Ämtern der Bundesstadt Bonn abgestimmt. Die Kosten für eine Aufzugsanlage zur Marktgarage betragen ca. 265.000 € (netto).

Mit der Bonner City Parkraum GmbH sowie mit der Parkgemeinschaft Bonn e.V. werden Gespräche über eine Kostenbeteiligung geführt. Weiterhin wird in Abstimmung mit der Behindertengemeinschaft e.V. die Förderfähigkeit des Projektes geprüft.

Sobald alle Ergebnisse vorliegen, wird die Entscheidung des Aufsichtsrates der Stadtwerke Bonn GmbH eingeholt. Bei positivem Beschluss werden die Mittel in den Wirtschaftsplan 2014 der Stadtwerke Bonn GmbH eingebracht.“

Die Stellungnahme der Verwaltung hierzu hatte folgenden Wortlaut:

In Bezug auf die große Anfrage der BBB-Fraktion wurden die Stadtwerke Bonn GmbH (SWB) von der Verwaltung um Stellungnahme gebeten. Die Stellungnahme der SWB lautet folgendermaßen:

„Die Planung für den Einbau einer Aufzugsanlage in der Tiefgarage Marktplatz wurde bereits erstellt und mit den zuständigen Ämtern der Bundesstadt Bonn abgestimmt. Die Kosten für eine Aufzugsanlage zur Marktgarage betragen ca. 265.000 € (netto).

Mit der Bonner City Parkraum GmbH sowie mit der Parkgemeinschaft Bonn e.V. werden Gespräche über eine Kostenbeteiligung geführt. Weiterhin wird in Abstimmung mit der Behindertengemeinschaft e.V. die Förderfähigkeit des Projektes geprüft.

Sobald alle Ergebnisse vorliegen, wird die Entscheidung des Aufsichtsrates der Stadtwerke Bonn GmbH eingeholt. Bei positivem Beschluss werden die Mittel in den Wirtschaftsplan 2014 der Stadtwerke Bonn GmbH eingebracht.“

- - -

Stv. Wimmer –BBB- bedankt sich bei Stadtwerken und Verwaltung für die positive Stellungnahme.

2.

Drucksachen-Nr.: [1212273NV6](#)

**Große Anfrage: Stv. Bernhard Wimmer und BBB-Fraktion vom 28.03.2013
Höhe der Dispo-Zinsen bei der Sparkasse KölnBonn**

Die Große Anfrage wird auf Wunsch des Fragestellers in die nächste Sitzung des Rates vertagt.

Die Große Anfrage hatte folgenden Inhalt:

Mit welchem Ergebnis haben sich die Vertreter der Bundesstadt Bonn im Verwaltungsrat der Sparkasse Köln/Bonn dafür eingesetzt, dass die Zinsen der Sparkasse KölnBonn für Dispokredite im Interesse der Verbraucher deutlich gesenkt werden?

Die Stellungnahme der Verwaltung hierzu hatte folgenden Wortlaut:

Auf Anfrage der Verwaltung hat die Sparkasse KölnBonn mitgeteilt, dass der Zinssatz für die Inanspruchnahme von Dispositionskrediten sich seit Mitte 2012 wie folgt entwickelt hat:

Gültig ab:	Sollzinssatz Dispositionskredite
15.04.2012	13,23%
15.07.2012	12,89%
01.09.2012	11,89%
15.10.2012	11,55%

Seit dem 30.06.2012 wurde der Zinssatz somit insgesamt dreimal auf aktuell 11,55% p.a. gesenkt.

Darüber hinaus können der Verwaltung keine Informationen über die Beratungen des Verwaltungsrates der Sparkasse KölnBonn zu der Höhe der Dispo-Zinsen zur Verfügung gestellt werden, da die Sitzungen des Verwaltungsrates nicht öffentlich sind.

Zur Zuständigkeit für die Zins- und Preisfestsetzung innerhalb einer Sparkasse sowie zur Weisungsunabhängigkeit der Verwaltungsratsmitglieder weist die Verwaltung abschließend nochmals auf die vorliegende Stellungnahme (DS-Nr. 1212273ST3, Rat 04.09.2012) hin.

	Niederschrift	
	<input checked="" type="checkbox"/> öffentlich	<input type="checkbox"/> nicht öffentlich
	Drucksachenummer	
	1313209NO	
Sitzung	Rat	
		IX/37
Sitzungstag	18.04.2013	
Sitzungsort	Stadthaus Ratssaal	
Beginn	18:06	Uhr
Ende	22:03	Uhr

Seite

Tagesordnung

1	Öffentliche Sitzung	812
1.1	Anerkennung der Tagesordnung	812
1.2	Genehmigung der Niederschrift über die öffentliche Sitzung des Rates vom 15.11.2012	813
1.3	Genehmigung von Dringlichkeitsentscheidungen	813
1.3.1	Drucksachen-Nr.: 1310841 Genehmigung einer Dringlichkeitsentscheidung des Oberbürgermeisters betr. Anmeldung der KiBiz-Pauschalen zum 15.03.2013 beim Land für den Betrieb einer neuen viergruppigen Tageseinrichtung für Kinder	
1.4	Vorlagen aufgrund von Empfehlungen der Bezirksvertretungen und der Ausschüsse	813
1.4.1	Drucksachen-Nr.: 1110371NV2 Änderung des Entgelttarifes für das Kunstmuseum Bonn: Regelung des Eintritts für Teilnehmerinnen und Teilnehmer von museumspädagogischen Veranstaltungen mit demenziell veränderten Menschen	
1.4.2	Drucksachen-Nr.: 1111756NV3 Abwasserbeseitigungskonzept 2012 bis 2017; Anpassung des Sanierungskonzeptes	813
1.4.3	Drucksachen-Nr.: 1212639NV6 Neue Struktur des Kongressstandortmarketings für die Region Bonn - Zustimmung zum Umsetzungs- und Finanzierungskonzept der T & C - Bereitstellung der Haushaltsmittel für das Jahr 2013 und 2014	815
1.4.4	Drucksachen-Nr.: 1213130 Bürgerantrag: Perspektiven für zukünftige Nutzung des Hauses Rheinweg 48	815

1.4.5	Drucksachen-Nr.: 1213548NV6 Änderung des § 17 'Integrationsrat' der Hauptsatzung der Bundesstadt Bonn	816
1.4.6	Drucksachen-Nr.: 1310143 Pützchens Markt: Änderung der ordnungsbehördlichen Verordnung über die Festlegung der Sperrzeiten an bestimmten Tagen in der Bundesstadt Bonn	818
1.4.7	Drucksachen-Nr.: 1310201 Mitgliedschaft der Bundesstadt Bonn im Verein Bonn.realis e.V.	819
1.4.8	Drucksachen-Nr.: 1310291 Neubau der Gärtnerunterkunft in der Rheinaue	819
1.4.9	Drucksachen-Nr.: 1310383NV3 Polit-Tourismus in Bad Godesberg	819
1.4.10	Drucksachen-Nr.: 1310407 Gebührenordnung für das Friedhofs- und Begräbniswesen der Bundesstadt Bonn für das Jahr 2013	820
1.4.11	Drucksachen-Nr.: 1310419 Finanzierung der Ambulanten Dienste der Wohnungslosenhilfe des Caritasverbandes für die Stadt Bonn e.V.	821
1.4.12	Drucksachen-Nr.: 1310445NV7 Stellungnahmen und Satzungsbeschluss zum Bebauungsplan Nr. 8322-17, (2. Entwurf) der Bundesstadt Bonn, Stadtbezirk Beuel, Ortsteil Holtorf 'Niederholtorf Süd'	821
1.4.13	Drucksachen-Nr.: 1310469NV4 Frauenhaus 'Frauen helfen Frauen'	823
1.4.14	Drucksachen-Nr.: 1310535 Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 7723-41 der Bundesstadt Bonn und Erlass einer Satzung über das besondere Vorkaufsrecht für ein Gebiet im Stadtbezirk Bonn, Ortsteil Bonn-Zentrum, Grundstücke Wilhelmstraße Nr. 31 und 35-37 sowie Annagraben Nr. 70 und 72	823
1.4.15	Drucksachen-Nr.: 1310536 Aufhebung Bebauungsplan Nr. 7523-51 sowie öffentliche Auslegung Bebauungsplan Nr. 7523-53, Stadtbezirk Bonn, Ortsteil Nordstadt; 'Brühler Straße'	823
1.4.16	Drucksachen-Nr.: 1310548 Fortführung des Programms zur barrierefreien- und fahrgastfreundlichen Umgestaltung der Bushaltestellen - 2. Priorität (1. und 2. Baustufe)	824
1.4.17	Drucksachen-Nr.: 1310644 Gestaltungs- und Werbesatzung Bonner Innenstadt	826
1.4.18	Drucksachen-Nr.: 1310674 Beginn der vorbereitenden Untersuchungen für einen möglichen Entwicklungsbereich Roleber	829
1.4.19	Drucksachen-Nr.: 1310721NV3 Durchführung einer Gedenkstunde anlässlich des rassistischen Brandanschlages in Solingen am 29.05.1993	829
1.4.20	Drucksachen-Nr.: 1310734 Einstellung des Verfahrens zur Aufstellung der vorhabenbezogenen 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 7920-15, Stadtbezirk Bonn, Ortsteil Gronau; 'Oskar-Romero-Allee 1-9'	830

1.4.21	Drucksachen-Nr.: 1310738 Stellungnahmen sowie Satzungsbeschluss 2. Änderung Bebauungsplan Nr. 7324-14, Stadtbezirk Bonn, Ortsteil Tannenbusch; 'Hermannstädter Straße 1-3'	830
1.4.22	Drucksachen-Nr.: 1310739 32. Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührenordnung für die Inanspruchnahme der öffentlichen Abwasseranlage (Kanalabgabensatzung)	831
1.4.23	Drucksachen-Nr.: 1310780 Entgeltordnung für das Theater der Bundesstadt Bonn zum 01.08.2013	831
1.4.24	Drucksachen-Nr.: 1310800 Vergnügungssteuer	832
1.4.25	Drucksachen-Nr.: 1310811 Einrichtung eines Städtebaubeirates	832
1.4.26	Drucksachen-Nr.: 1310825 Erlass einer Ordnungsbehördlichen Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus Anlass der Veranstaltung 'Zeitreise'	833
1.4.27	Drucksachen-Nr.: 1310826 Öffentliche Auslegung der vorhabenbezogenen 1. Änderung der Bebauungspläne Nr. 7920-34, Stadtbezirk Bonn, Ortsteil Gronau, 'Fritz-Schäffer-Straße'	833
1.4.28	Drucksachen-Nr.: 1310832 Aufstellung und öffentliche Auslegung Bebauungsplan Nr. 7520-20, Stadtbezirk Hardtberg, Ortsteil Lengsdorf; ('An den Lappenstrünken'); Flodelingsweg	834
1.4.29	Drucksachen-Nr.: 1310838 Erlass einer Ordnungsbehördlichen Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus Anlass der 'Duisdorfer Gewerbeschau'	834
1.4.30	Drucksachen-Nr.: 1310848 Anordnung einer Umlegung im Stadtbezirk Beuel, Ortsteil Holtorf für den Bereich des Bebauungsplanes Nr. 8322-17 'Niederholtorf-Süd'	834
1.4.31	Drucksachen-Nr.: 1310856 Aufstellung und öffentliche Auslegung der 143. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Bonn für ein Gebiet im Stadtbezirk Hardtberg, Ortsteil Lengsdorf ('An den Lappenstrünken')	834
1.4.32	Drucksachen-Nr.: 1310882 Aufstellung und öffentliche Auslegung der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 7920-34 im Stadtbezirk Bonn, Ortsteil Gronau, 'Fritz-Schäffer-Straße'	835
1.4.33	Drucksachen-Nr.: 1310889 Einführung eines Sondertarifs für die 'Freibad-Freunde Friesdorf'	835
1.4.34	Drucksachen-Nr.: 1310891 1. Satzung zur Änderung der Satzung der Bundesstadt Bonn über die Entwässerung der Grundstücke, die Abwasserbeseitigung und den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage (Entwässerungssatzung)	836
1.4.35	Drucksachen-Nr.: 1310927 Berichterstattung zum Frauenförderplan 01.01.2010 bis 31.12.2012; Fortschreibung des Frauenförderplans der Stadtverwaltung Bonn für die Jahre 2013 bis 2015	836
1.4.36	Drucksachen-Nr.: 1310993 Öffentliche Auslegung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes (Vorhaben- und Erschließungsplanes) Nr. 7821-23 im Stadtbezirk Bonn, Ortsteil Gronau, Schedestraße / Kaiserstraße'	836

1.4.37	Drucksachen-Nr.: 1311008 Neufassung der Satzung der Bundesstadt Bonn über die Förderung der Kindertagespflege zum 01.08.2013	837
1.4.38	Drucksachen-Nr.: 1311075 Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen gemäß § 83 (2) GO NRW - Liste X/2012	838
1.4.39	Drucksachen-Nr.: 1311077 Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen gemäß § 83 (2) GO NRW - Liste II/2013	838
1.4.40	Drucksachen-Nr.: 1310290NV3 Radweg an der Dransdorfer Mühle, 2. Teilabschnitt zur Anbindung der Siemensstraße/Vorplatz an der Dransdorfer Mühle (Landschaftsschutzgebiet) – Planungsänderung	839
1.4.41	Drucksachen-Nr.: 1311194NV2 Niedersächsische Landesvertretung	839
1.5	Anträge von Fraktionen	840
1.5.1	Drucksachen-Nr.: 1310083 Antrag: DIE LINKE. vom 02.01.2013 Verbesserung der städtischen Unterbringungsmöglichkeiten für Flüchtlinge bzw. Asylsuchende in Bonn	
1.5.2	Drucksachen-Nr.: 1310187 Antrag: DIE LINKE. vom 10.01.2013 Gebärdendolmetschung bei Ratssitzungen und -übertragungen	841
1.5.3	Drucksachen-Nr.: 1310751 Antrag: Stv. Bernhard Wimmer und BBB-Fraktion vom 02.03.2013 Bundesverkehrswegeplan 2015; Ja zum Ennertaufstieg und Nein zur Südtangente	842
1.5.4	Drucksachen-Nr.: 1310791 Antrag: Stv. Bernhard Wimmer und BBB-Fraktion vom 04.03.2013 Kommunale Unternehmungen und Unternehmen, an denen die Stadt Bonn beteiligt ist; Ausübung des Weisungsrechtes des Stadtrats nach § 113 Abs. 1 GO NRW	843
1.5.5	Drucksachen-Nr.: 1310792 Antrag: Stv. Bernhard Wimmer und BBB-Fraktion vom 06.03.2013 60. Jahrestag des DDR-Volksaufstandes vom 17. Juni 1953	843
1.5.6	Drucksachen-Nr.: 1310803 Antrag: Stv. Berg und CDU-Fraktion Stv. Paß-Weingartz und Fraktion Bündnis 90/Die Grünen vom 07.03.2013 Resolution	844
1.5.7	Drucksachen-Nr.: 1310869 Antrag: Stv. Bernhard Wimmer und BBB-Fraktion vom 14.03.2013 Bauvoranfragen, -anträge und Nutzungsänderungen, die gegen das Einzelhandels- und Zentrenkonzept verstoßen	844
1.5.8	Drucksachen-Nr.: 1310918 Antrag: Stv. Härling, Stv. Birgitta Jackel und CDU Fraktion Peter Finger und Fraktion Bündnis 90/Die Grünen vom 14.03.2013 Verwertung von nicht mehr benötigten Friedhofsflächen im Stadtgebiet Bonn und Entwicklung für den sozialen Wohnungsbau	844

1.5.9	Drucksachen-Nr.: 1311199 Dringlichkeitsantrag der FDP-Fraktion betr. Einrichtung eines Expertengremiums „Sofortmaßnahmen gegen den Verkehrskollaps“	845
1.6	Vorlagen der Verwaltung	845
1.6.1	Drucksachen-Nr.: 1311258 Ersatzwahlen zu Ratsausschüssen und sonstigen Gremien	
1.7	Mitteilungen	846
1.7.1	Drucksachen-Nr.: 1211405NV2 Wirtschaftsschau Bonn/Rhein-Sieg 2013 in der Rheinaue (Rheinmesse)	
1.7.2	Drucksachen-Nr.: 1213694NV2 Erhalt der Schienen-Güterverkehrs-Infrastruktur Sachstand März 2013	846
1.7.3	Drucksachen-Nr.: 1311047 Beteiligungsbericht 2012 der Bundesstadt Bonn	847
1.7.4	Drucksachen-Nr.: 1311072 Bewilligung über- und außerplanmäßiger Aufwendungen und Auszahlungen gemäß § 83 (1) GO NRW bzw. § 85 (1) GO NRW durch den Stadtkämmerer - Liste 13/2009	847
1.7.5	Drucksachen-Nr.: 1311073 Bewilligung über- und außerplanmäßiger Aufwendungen und Auszahlungen gemäß § 83 (1) GO NRW bzw. § 85 (1) GO NRW durch den Stadtkämmerer - Liste 17/2010	847
1.7.6	Drucksachen-Nr.: 1311074 Bewilligung über- und außerplanmäßiger Aufwendungen und Auszahlungen gemäß § 83 (1) GO NRW bzw. § 85 (1) GO NRW durch den Stadtkämmerer - Liste 14/2011	847
1.7.7	Drucksachen-Nr.: 1311076 Bewilligung über- und außerplanmäßiger Aufwendungen und Auszahlungen gemäß § 83 (1) GO NRW bzw. § 85 (1) GO NRW durch den Stadtkämmerer - Liste 12/2012	847
1.7.8	Drucksachen-Nr.: 1311078 Bewilligung über- und außerplanmäßiger Aufwendungen und Auszahlungen gemäß § 83 (1) GO NRW bzw. § 85 (1) GO NRW durch den Stadtkämmerer - Liste 3/2013	847
1.7.9	Drucksachen-Nr.: 1311082 UN-Konferenz SB UNFCCC im Juni 2013 – Standortpräsentation & sideevent im Erweiterungsbau des WCCB	847
1.7.10	Drucksachen-Nr.: 1311071 Punkte der nichtöffentlichen Sitzung	847
1.8	Aktuelle Informationen der Verwaltung	848

1 Öffentliche Sitzung

Oberbürgermeister Nimptsch eröffnet um 18:06 Uhr die öffentliche Sitzung des Rates.

1.1 Anerkennung der Tagesordnung

Beschluss: (einstimmig)

Die mit der Einladung vom 04.04.2013 zur 37. öffentlichen Sitzung des Rates am 18.04.2013 übersandte Tagesordnung wird anerkannt; der Behandlung der zur Tagesordnung nachgereichten Beratungsgegenstände betr.

- die Beschlussvorlage zum Radweg an der Dransdorfer Mühle, 2. Teilabschnitt zur Anbindung der Siemensstraße/Vorplatz an der Dransdorfer Mühle (Landschaftsschutzgebiet) – Planungsänderung unter TOP 1.4.40,
- die Beschlussvorlage zur Niedersächsischen Landesvertretung unter TOP 1.4.41 und
- den Dringlichkeitsantrag der FDP-Fraktion zur Einrichtung eines Expertengremiums „Sofortmaßnahmen gegen den Verkehrskollaps“ unter TOP 1.5.9

wird zugestimmt.

Zu der ebenfalls zur Tagesordnung nachgereichten Anregung des Integrationsrates betr. Resolution gegen den Rassismus von „pro NRW“ (DS-Nr. [1311152NV3](#)) beantragt Stv. Fenninger –CDU- diesen Punkt nicht in die Tagesordnung aufzunehmen, da der Hauptausschuss hierzu bereits in seiner letzten Sitzung eine Entscheidung getroffen habe. Nach einem Wortbeitrag von Stv. Yildiz- BIG-, der den Inhalt des Punktes hinterfragt und formaler Gegenrede durch Stv. Faber –DieLinke- folgt der Rat mit Mehrheit gegen die Stimmen der Fraktion DieLinke und der BIG-Gruppe dem Antrag des Stv. Fenninger –CDU-, den Punkt nicht aufzunehmen.

Von der Tagesordnung abgesetzt werden die TOP 1.4.3, Neue Struktur des Kongressstandortmarketings für die Region Bonn, - Zustimmung zum Umsetzungs- und Finanzierungskonzept der T & C, - Bereitstellung der Haushaltsmittel für das Jahr 2013 und 2014, da die Vorlage im Ausschuss für Wirtschaft und Arbeitsförderung vom 09.04.2013 und im Ausschuss für Finanzen und Beteiligungen vom 16.04.2013 vertagt wurde, TOP 1.4.22, 32. Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührenordnung für die Inanspruchnahme der öffentlichen Abwasseranlage (Kanalabgabensatzung), da die Vorlage im Bau- und Vergabeausschuss vom 04.04.2013 und im Ausschuss für Finanzen und Beteiligungen vom 16.04.2013 vertagt wurde, TOP 1.4.28, Aufstellung und öffentliche Auslegung Bebauungsplan Nr. 7520-20, Stadtbezirk Hardtberg, Ortsteil Lengsdorf („An den Lappenstrünken“), Flodelingsweg, da die Vorlage im Landschaftsbeirat vom 19.03.2013 vertagt wurde und in den Sitzungen der BV Bonn und BV Hardtberg vom 09.04.2013 sowie des Ausschusses für Planung, Verkehr und Denkmalschutz vom 17.04.2013 in 1. Lesung behandelt wurde, TOP 1.4.31, Aufstellung und öffentliche Auslegung der 143. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Bonn für ein Gebiet im Stadtbezirk Hardtberg, Ortsteil Lengsdorf („An den Lappenstrünken“), da die Vorlage im Landschaftsbeirat vom 19.03.2013 vertagt wurde und in den Sitzungen der BV Bonn und BV Hardtberg vom 09.04.2013 sowie des Ausschusses für Planung, Verkehr und Denkmalschutz vom 17.04.2013 in 1. Lesung behandelt wurde, TOP 1.4.34, 1. Satzung zur Änderung der Satzung der Bundesstadt Bonn über die Entwässerung der Grundstücke, die Abwasserbeseitigung und den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage (Entwässerungssatzung), da die Vorlage im Bau- und Vergabeausschuss vom 04.04.2013 und im Ausschuss für Finanzen und Beteiligungen vom 16.04.2013 vertagt wurde sowie TOP 1.5.3, Antrag der BBB-Fraktion betr. bundesverkehrswegeplan 2015; Ja zum Ennertaufstieg und Nein zur Südtangente und TOP 1.5.4, Antrag der BBB-Fraktion betr. Kommunale Unternehmungen und Unternehmen, an denen die Stadt Bonn beteiligt ist; Ausübung des Weisungsrechtes des Stadtrats nach § 113 Abs. 1 GO NRW, da der Antragsteller zu beidem Punkten um Vertagung zur nächsten Sitzung am 23.05.2013 bittet.

Ein Antrag des Stv. Esser –SPD- den TOP 1.4.40 – Radweg an der Dransdorfer Mühle, 2. Teilabschnitt zur Anbindung der Siemensstraße/Vorplatz an der Dransdorfer Mühle

(Landschaftsschutzgebiet) – Planungsänderung – zu vertagen, weil noch kein Votum der Bezirksvertretung Bonn vorliegt, wird nach Gegenrede von Stv. Finger –Bündnis90/Grüne-, der darauf hinweist, dass nur die Ziff. 2 der Vorlage durch den Rat zu entscheiden ist und hierfür ein Votum der Bezirksvertretung nicht erforderlich ist, mehrheitlich abgelehnt.

Einem Antrag des Stv. Beu –Bündnis90/Grüne- die TOP's 1.5.7 - Antrag: Stv. Bernhard Wimmer und BBB-Fraktion vom 14.03.2013 betr. Bauvoranfragen, -anträge und Nutzungsänderungen, die gegen das Einzelhandels- und Zentrenkonzept verstoßen und 1.5.9 Dringlichkeitsantrag der FDP-Fraktion betr. Einrichtung eines Expertengremiums „Sofortmaßnahmen gegen den Verkehrskollaps“ ohne Votum in den Ausschuss für Planung, Verkehr und Denkmalschutz verweisen, wird nach formaler Gegenrede mehrheitlich zugestimmt.

1.2 Genehmigung der Niederschrift über die öffentliche Sitzung des Rates vom 15.11.2012

Beschluss: (einstimmig)

Die Niederschrift über die öffentliche Sitzung des Rates vom 15.11.2012 wird genehmigt.

1.3 Genehmigung von Dringlichkeitsentscheidungen

1.3.1 Drucksachen-Nr.: [1310841](#) Genehmigung einer Dringlichkeitsentscheidung des Oberbürgermeisters betr. Anmeldung der KiBiz-Pauschalen zum 15.03.2013 beim Land für den Betrieb einer neuen viergruppigen Tageseinrichtung für Kinder Beschluss: (einstimmig)

Die nachstehende Dringlichkeitsentscheidung des Oberbürgermeisters wird genehmigt.

Dringlichkeitsentscheidung gem. § 60 GO NW

1. Die Verwaltung wird beauftragt, die Kindpauschalen und Mieten für eine viergruppige Tageseinrichtung für Kinder mit vier Gruppen GF 2c (40 Plätze für Kinder von 0 – 3 Jahren) in städtischer Trägerschaft fristgerecht beim Land bis zum 15.03.2013 für das Kindergartenjahr 2013/2014 anzumelden, um die Landeszuschüsse für den Betrieb der Einrichtung zu sichern.
2. Die Schaffung der 40 U3-Plätze zur Sicherung des U3-Rechtsanspruches ist bedarfsgerecht.
3. Die Verwaltung wird beauftragt, einen Beschlussvorschlag zur Schaffung der Einrichtung vorzulegen.

1.4 Vorlagen aufgrund von Empfehlungen der Bezirksvertretungen und der Ausschüsse

1.4.1 Drucksachen-Nr.: [1110371NV2](#) Änderung des Entgelttarifes für das Kunstmuseum Bonn: Regelung des Eintritts für Teilnehmerinnen und Teilnehmer von museumspädagogischen Veranstaltungen mit demenziell veränderten Menschen

Beschluss: (einstimmig)

Die Änderung des Entgelttarifes für das Kunstmuseum Bonn wird in der als Anlage beigefügten Fassung beschlossen.

1.4.2 Drucksachen-Nr.: [1111756NV3](#) Abwasserbeseitigungskonzept 2012 bis 2017; Anpassung des Sanierungskonzeptes

Beschluss: (einstimmig)

1. Dem in der Begründung dargestellten Vorgehen zur Anpassung des Sanierungskonzeptes für die öffentlichen Abwasserkanäle zum Abwasserbeseitigungskonzept 2012 - 2017 und der Folgejahre wird zugestimmt.
2. Die Verwaltung wird die weiteren Ergebnisse zur Beratung und Beschlussfassung vorlegen.

Die Begründung hat folgenden Inhalt:

Dem am 20.11.2011 vom Rat beschlossenen Abwasserbeseitigungskonzept (ABK) für die Jahre 2012 bis 2017 (DS-Nr. 1111756) hat die Bezirksregierung noch nicht zugestimmt. Vielmehr hat sie mit Schreiben vom 12.06.2012 ergänzende Unterlagen und Erläuterungen zum Abwasserbeseitigungskonzept der Bundesstaat Bonn gefordert. In dem Schreiben wurde besonders auf das Konzept zur Sanierung der Abwasserkanäle hingewiesen. Die Bezirksregierung Köln hat vorgegeben, dass bis zum Jahre 2015 alle Kanäle der Schadensklassen 0, 1 und 2 nach Merkblatt M 149 der DWA (entspricht in etwa den Schadensklassen III und IV nach Bonner Modell) aus der Erstbefahrung saniert werden müssen. Bislang war in allen vorgelegten Abwasserbeseitigungskonzepten der Stadt Bonn – so auch im aktuellen ABK – die Hauptzielgröße die Beseitigung der Schadensklasse IV (Bonner Modell).

Die Bezirksregierung erläuterte hierzu, dass die Genehmigung des ABK im Gegensatz zu den früheren Verfahren nun mit konkreten Vorgaben zur zeitlichen Umsetzung der Sanierung erfolgen muss.

Die Grundlagen des ABK 2012 – 2017 der Bundesstadt Bonn stellte das Tiefbauamt der Bezirksregierung in einem Gespräch am 17.07.2012 vor und die weitere Vorgehensweise zur Beseitigung der restlichen Schäden (Sanierungsüberhang) wurde festgelegt.

Parallel zur Aufstellung der von der Bezirksregierung geforderten Anpassung des ABK 2012 – 2017 nahm das Tiefbauamt die Überführung der Zustandsbewertung vom Bonner Modell (Klassen I bis IV) in das Modell der DWA (Merkblatt M 149) vor. Dies konnte im November 2012 abgeschlossen werden. Nun besteht eine vergleichbare Grundlage mit anderen abwasserbeseitigungspflichtigen Kommunen. Das Bewertungsmodell der DWA bietet eine wesentlich genauere Grundlage zur Beurteilung des Kanalzustandes und eine bessere Basis für die Erreichung der geforderten Sanierungsziele. Die Überführung der Zustandsklassen wurde von der Bezirksregierung ausdrücklich angeregt und als Basis für die weiteren Gespräche und Arbeiten angesehen.

Zwar hat die Bezirksregierung Köln mit Schreiben vom 12.09.2012 das ABK der Bundesstadt Bonn fristwährend formell beanstandet. Vereinbart wurde allerdings ein Termin zur weiteren Erörterung und Konkretisierung der Sachlage sowie der Vereinbarung der weiteren Vorgehensweise. Dieser Termin fand als Teil der Anhörung im Beanstandungsverfahren am 07.12.2012 statt.

Die in diesem Termin erzielten Ergebnisse zum weiteren Vorgehen sind nachfolgend zusammengefasst:

- An dem Ziel, die Zustandsklasse IV (Bonner Modell; entspricht nach DWA Schadensklasse 0 und 1 (anteilig)) bis zum Jahr 2015 zu sanieren wird festgehalten. (Maßnahmenbezogen werden Abschnitte mit besserer Einstufung mitsaniert.) Damit ist die Vorgabe, die Zustandsklassen 0, 1 und 2 nach DWA-M149 bis zum Jahr 2015 zu sanieren jedoch nicht erfüllt. Aus der Neubewertung der Erstbefahrung nach DWA-M 149 wurde der Sanierungsüberhang (Klasse 1 anteilig und Klasse 2) ermittelt.
- Auf der Grundlage des ermittelten Umfangs des Sanierungsüberhangs kann derzeit abgeschätzt werden, dass die Beseitigung mindestens bis zum Jahr 2020 dauern wird. Es konnte aufgezeigt werden, dass die Abarbeitung des Sanierungsüberhangs bis 2015 unrealistisch ist.
- Voraussetzung für die geordnete Beseitigung des Sanierungsüberhangs ist die detaillierte Aufstellung eines geänderten Kanalsanierungskonzeptes im Jahr 2013. Derzeit wird der Zeitbedarf hierfür auf ca. ein Jahr geschätzt.
- Das angepasste Sanierungskonzept sieht vor, die jährliche Investitionssumme von 20 Mio. € beizubehalten.
- Nach Zustimmung der politischen Gremien zu den hier vorgelegten Vorschlägen wird die Bezirksregierung Köln das ABK 2012 – 2017 als gültig anerkennen.
- Parallel zur Abstimmung mit den politischen Gremien wird das detaillierte, angepasste Sanierungskonzept zur Beauftragung vorbereitet. Die Ergebnisse der Anpassung des Sanierungskonzeptes werden den politischen Gremien nach Erstellung (ca. Ende 2013) vorgestellt. Bis zur Vorlage dieses Sanierungskonzeptes erfolgt die Kanalsanierung nach den Vorgaben des beschlossenen ABK.
- Gegenstand des detaillierten, angepassten Sanierungskonzeptes ist auch die Überprüfung, welche Voraussetzungen für die Umsetzbarkeit gegeben sein müssen.

- Im Rahmen der Aufstellung des detaillierten, angepassten Sanierungskonzeptes wird auch die zeitliche Abfolge der jeweiligen Maßnahmen -soweit sinnvoll - verändert.
- Im Rahmen des detaillierten, angepassten Sanierungskonzeptes werden auch mögliche Auswirkungen auf die Abwassergebühren untersucht.
- Im Zuge der weiteren Planungen und der fortlaufenden Bewertung des von der Bezirksregierung Köln vorgegebenen Zeithorizontes werden Maßnahmen, die mit schwierigen Randbedingungen oder von Maßnahmen Dritter abhängig sind (Beispiel: Friedrich-Wöhler-Straße / Kreuzung BAB 565), insbesondere hydraulische Sanierungsmaßnahmen, gesondert ausgewiesen.

Es wird ein jährlicher Bericht über den Sanierungserfolg an die Bezirksregierung gegeben. Parallel dazu werden die politischen Gremien informiert. Die Notwendigkeit zur Herstellung des Einvernehmens mit der Bezirksregierung zum ABK und deren Zustimmung ergibt sich rechtlich aus § 53 Landeswassergesetz in Verbindung mit der „Verwaltungsvorschrift über die Aufstellung von Abwasser-beseitigungskonzepten der Gemeinden“ vom 27.12.2007.

Die Stadt Bonn hat auch erhebliches Eigeninteresse an der Zustimmung zum ABK: Gemeinden haben für die Einleitung von Niederschlagswasser in die Gewässer eine Niederschlagswasserabgabe zu zahlen. Diese beträgt für Bonn ca. 1,3 Mio. Euro jährlich. Durch intensive betriebliche Maßnahmen und das bisherige Investitionsprogramm konnte für Bonn in allen zurückliegenden Jahren eine Befreiung von dieser Abgabe erreicht werden. Voraussetzung für die Befreiung durch die Bezirksregierung im Zusammenwirken mit dem Land ist regelgerechte Betrieb des Kanalnetzes entsprechend der Selbstüberwachungsverordnung Kanalnetz (SüwVKan) des Landes NRW. Gegenstand der SüwVKan sind auch die Sanierungsfristen für die Abwasserkanäle. Dabei ergibt sich für das maßgebliche Jahr 2015 in Bonn der oben dargestellte zu erwartende Sanierungsüberhang. Durch die mit der Bezirksregierung abgestimmte und beschriebene Vorgehensweise kann das ABK zustimmungsfähig gestaltet werden. Dies ist wichtige Voraussetzung für die weitere Befreiung von der Niederschlagswasserabgabe.

1.4.3

Drucksachen-Nr.: [1212639NV6](#)

Neue Struktur des Kongressstandortmarketings für die Region Bonn - Zustimmung zum Umsetzungs- und Finanzierungskonzept der T & C - Bereitstellung der Haushaltsmittel für das Jahr 2013 und 2014

Diese Angelegenheit wurde zu Beginn der Sitzung von der Tagesordnung abgesetzt (sh. hierzu auch Protokollnotiz zu TOP 1.1).

Der vorgelegte Beschlussvorschlag hatte folgenden Wortlaut:

1. Die für die Durchführung des Kongressstandortmarketings erforderlichen Mittel werden für das Jahr 2013 (30.000 EUR) aus gebildeten Haushaltsausgaberesten bereitgestellt. Die Bereitstellung der Mittel für 2014 erfolgt aus einer vorläufigen Deckung aus dem Budget der Wirtschaftsförderung. Sollte diese Deckung nicht gewährleistet werden können, so erfolgt diese aus dem gesamtstädtischen Haushalt. Für das Jahr 2015 werden die Mittel im Rahmen der Haushaltsanmeldung eingeplant.
2. Der Rat nimmt den in der Aufsichtsratssitzung der Tourismus & Congress GmbH (T & C) am 19.02.2013 gefassten Beschluss, die T & C mit der Durchführung des Kongressstandortmarketings für die Region Bonn entsprechend dem Umsetzungs- und Finanzierungskonzept der T & C (sh. Anlage) zu beauftragen, zustimmend zur Kenntnis.

1.4.4

Drucksachen-Nr.: [1213130](#)

Bürgerantrag: Perspektiven für zukünftige Nutzung des Hauses Rheinweg 48

Beschluss: (einstimmig)

1. Das städtische Haus Rheinweg 48 wird vorerst nicht abgerissen.
2. Das Grundstück verbleibt bis auf Weiteres in städtischem Eigentum, bis über die weitere Entwicklung des Bereiches entlang der Bahnlinie Köln-Koblenz zwischen dem ehemaligen Autohaus Reuterbrücke und dem Rheinweg entschieden ist.
Die Verwaltung wird gebeten zu prüfen, ob eine Zwischennutzung möglich ist.

- - -

Mit dem vorstehenden Beschluss folgt der Rat maßgeblich der Anregung der Bezirksvertretung Bonn aus dessen Sitzung vom 19.02.2013 (DS-Nr.: [1213130EB6](#)); die Ziffer 2. geht auf den Änderungsantrag der BBB-Fraktion zurück (DS-Nr.: [1213130AA7](#)); die unter Ziffer 2. im 2. Absatz in fett aufgeführte Ergänzung geht zurück auf den mündlichen Änderungsantrag des Stv. Lohmeyer – Grüne-.

- - -

Zu Beginn einer Aussprache erklärt Frau Stv. Götz –Die Linke.-, dass ihre Fraktion Ziffer 1. begrüße und Ziffer 2. der Anregung der Bezirksvertretung Bonn ([1213130EB6](#)) ablehne, da man keinen Abriss des Gebäudes wolle, bevor nicht geprüft wurde, ob das Gebäude nicht einer anderen z.B. einer kulturellen Nutzung zugeführt werden könne; zudem signalisiert sie seitens ihrer Fraktion Zustimmung zum Änderungsantrag der BBB-Fraktion (AA7).

Stv. Wimmer –BBB- begründet den Änderungsantrag ([1213130AA7](#)) seiner Fraktion mit Hinweis darauf, dass dieses Grundstück für eine mögliche Stadtentwicklung und -planung in dem Gebiet von Bedeutung sei; ein Abwarten bis zum Abschluss der zudem schon verwaltungsintern laufenden Planungsüberlegungen sei daher geboten.

Nach weiteren Wortbeiträgen von Stv. Lohmeyer –Grüne-, der sich ebenfalls gegen einen vorschnellen Abriss des Gebäudes ausspricht und vorschlägt, die Verwaltung möge eine Zwischennutzung des Gebäudes prüfen, und Stv. Esser –SPD-, der sich den Ausführungen des Stv. Lohmeyer anschließt, fasst der Rat alsdann den vorstehenden Beschluss in der durch den Änderungsantrag des BBB ([1213130AA7](#)) und um den mündlichen Änderungsantrag des Stv. Lohmeyer –Grüne- modifizierten Fassung des Beratungsergebnisses aus der Bezirksvertretung Bonn ([1213130EB6](#)).

- - -

Die ursprüngliche Vorlage (DS-Nr.: [1213130](#)) hatte den nachstehenden Wortlaut:

„Seitens der Pächter des Kleingartenvereins Bonn-Süd wird folgendes beantragt:

1. Wir bitten um Beantwortung der Frage, wie die aktuelle Planung zu diesem Objekt aussieht, nachdem der DB-Haltepunkt, der Radweg und andere Planungen obsolet geworden sind.
2. Wir fordern die Stadt auf, das Gebäude wieder einer Nutzung zuzuführen, bevorzugt Sanierung und Vermietung als Wohnraum. Hierdurch würde sowohl die für die unmittelbaren Anlieger untragbare Situation behoben, als auch benötigter Wohnraum geschaffen. Einzelheiten zur Begründung ergeben sich aus der beigefügten Korrespondenz.

Das Anliegen wird von 13 Personen unterstützt, die Unterschriftenliste liegt der Verwaltung vor und kann bei Bedarf eingesehen werden.“

- - -

Der Änderungsantrag der BBB-Fraktion (DS-Nr.: [1213130AA7](#)) entspricht unter Ziffer 2. des vorstehenden Beschlusses.

- - -

Die ursprüngliche Ziffer 2. der Anregung der Bezirksvertretung Bonn (DS-Nr.: [1213130EB6](#)) hatte den nachstehenden Wortlaut:

„2. Das Grundstück wird inklusive Gebäude einer Vermarktung zugeführt.“

1.4.5

Drucksachen-Nr.: [1213548NV6](#)

Änderung des § 17 'Integrationsrat' der Hauptsatzung der Bundesstadt Bonn

Beschluss: (mit Mehrheit gegen die Stimmen der Fraktion DIE LINKE und der BIG-Gruppe)

Der nachstehenden Anregung des Integrationsrates wird nicht gefolgt:

„Der § 17 „Integrationsrat“ der Hauptsatzung der Bundesstadt Bonn wird wie in der Anlage zu diesem Antrag dargestellt geändert.“

- - -

Der vorstehenden Beschlussfassung geht eine ausführliche Aussprache voraus, zu deren Beginn die Vorsitzende des Integrationsrates, Frau Temizel, von ihrem Rederecht Gebrauch macht: Sie nimmt Bezug auf den Ratsbeschluss vom 14.07.2011, der die Einrichtung von runden Tischen mit dem Ziel einer Stärkung der Handlungskompetenz des Integrationsrates zum Inhalt hatte. Die nunmehr vorliegende Anregung sei eine Konsequenz dieses Beschlusses. Sie kritisiert aber, dass kein Vertreter der Fraktionen an den entsprechenden Arbeitskreissitzungen teilgenommen habe und dass keine Fraktion eine Rückmeldung zu den Änderungsvorschlägen des § 17 gegeben habe, obwohl hierfür Gelegenheit geboten wurde. Dies sei demotivierend und sie wünsche sich einen Umgang auf Augenhöhe miteinander; man wäre gerne in einen Diskussionsprozess eingetreten, was jedoch verweigert wurde. Dadurch und durch das Abstimmungsverhalten der Fraktionen im Integrationsrat und im Hauptausschuss fühle man sich vor den Kopf gestoßen. Man solle nun den Reden Taten folgen lassen und der Anregung zustimmen.

Stv. Yildiz –Big-Gruppe- verweist auf die, nach seiner Ansicht, hervorragenden Erfolge des Integrationsrates. Beispielhaft erwähnt er den auf dessen Initiative entwickelten Migrantenförderplan für die Stadtverwaltung. Der Integrationsrat vertrete die Interessen von ca. 33.000 wahlberechtigten Bonnerinnen und Bonnern, was einem Bevölkerungsanteil von ca. 10 % entspreche. Der Antrag auf Erhöhung des Handlungsspielraumes sei daher der Bedeutung des Gremiums angemessen. Die ablehnende Haltung der Fraktionen werte er als Geringschätzung des Integrationsrates. Ein starker Integrationsrat sei offenbar nicht gewünscht. Auch dass der überwiegende Teil der Anregungen aus dem Integrationsrat abgelehnt werde, empfinde er als eine Provokation und Missachtung.

Stv. Dr. Faber –DieLinke- sieht durchaus Probleme innerhalb des Integrationsrates, kritisiert aber, dass der Rat -seiner Ansicht nach- die Anregungen aus dem Integrationsrat nicht mit der notwendigen Ernsthaftigkeit behandle und zu einer vorschnellen pauschalen Ablehnung neige. Ein Verhalten – von dem seine Fraktion sich distanzieren. Auch bedauere er die Nichtbeteiligung der Fraktionen – einschließlich seiner eigenen – an der Entwicklung des vorliegenden Antrages. Auf die konkrete Vorlage bezogen sieht er eine Vielzahl von Punkten, die man hätte übernehmen können; seine Fraktion stimme daher der pauschalen Ablehnung nicht zu.

Stv. Harder –SPD- würdigt die Leistung der Mitglieder des Integrationsrates, die den zur Diskussion stehenden Antrag erarbeitet haben. Es sei zunächst auch Sache der Integrationsratsmitglieder dies für sich alleine ohne Einflussnahme durch die Fraktionen zu erarbeiten. Aus diesem Grunde habe seine Fraktion in dieser Entstehungsphase nicht mitgewirkt. Nachdem die Verwaltung ihre Bedenken zunächst nur sehr allgemein geltend gemacht habe, sei die jetzt vorgelegte weitergehende Stellungnahme für die meisten Ratsmitglieder überzeugend. Da dies allerdings zu einem Zeitpunkt erfolgt sei nachdem die Angelegenheit bereits einmal vertagt wurde, um den Fraktionen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben, könne er die Verärgerung verstehen. Rein formal sei aber festzustellen, dass viele Forderungen, wie z.B. das Budgetrecht, nicht mit der Gemeindeordnung zu vereinbaren seien. Des Weiteren setzt er sich kritisch mit der Diskussionskultur des Integrationsrates auseinander und belegt dies mit Beispielen aus dessen vorletzter Sitzung. Nicht nur der Integrationsrat vertrete die Interessen der Migranten, sondern auch die Parteien. Er wendet sich ausdrücklich gegen den Vorwurf, dass der Rat sich nicht intensiv für die Rechte und Interessen der Menschen mit Migrationshintergrund einsetze.

Stv. Dr. Stamp –FDP- wendet sich ebenfalls gegen die Behauptung, die Stadt würde nichts für Menschen mit Migrationshintergrund tun. Er sieht in einem Integrationsausschuss eine sinnvolle Alternative zum Integrationsrat, dessen Leistungsbilanz äußerst dürftig sei. Wegen seiner veränderten Struktur biete der Integrationsausschuss eine bessere Basis für eine effiziente Arbeit.

Stv. Yildiz –Big-Gruppe- wendet sich gegen die Feststellung, dass die Forderungen des Integrationsrates nicht mit der Gemeindeordnung vereinbar seien und bezieht sich hierbei auf den Landesintegrationsrat sowie auf Beispiele anderer Städte. Ein Integrationsausschuss sei keine geeignete Alternative, da er wegen seiner Struktur von den Fraktionen dominiert werde und kein Raum für die Listen der Migranten bestünde. Des Weiteren geht er auf die angesprochene Diskussionskultur im Integrationsrat ein und benennt als Grund für die Eskalation Äußerungen von Stv. Harder –SPD-, der „die NSU-Morde mit irgendwelchen Informationsveranstaltungen über Islamisten verglichen habe.“

An dieser Stelle mahnt Oberbürgermeister J. Nimptsch eine Rückkehr zur Sachlichkeit an und bittet die Zuhörerinnen und Zuhörer Beifalls- und Missfallenskundgebungen zu unterlassen.

In seinem weiteren Wortbeitrag nimmt Stv. Yildiz –Big-Gruppe- auf die unterschiedliche Präsenz der Fraktionen in den Sitzungen des Integrationsrates Bezug und unterstreicht, dass 80% der dortigen Anträge durch die BIG-Gruppe gestellt würden und dass von diesen 80 % ein Anteil von 70 % durch den Rat abgelehnt würden. Er erwähnt hierzu mit Bezug auf den TOP 1.1 die Nichtaufnahme einer Resolution des Integrationsrates gegen den Rassismus von „pro NRW“ (DS-Nr. 1311152NV3). In einem Zwischenruf weist Stv. Déus –CDU- daraufhin, dass auch Anregungen und Empfehlungen aus den Bezirksvertretungen nicht immer durch den Rat gefolgt würde. Stv. Yildiz –Big-Gruppe- kritisiert überdies die seit dem 11. September festzustellende Stigmatisierung und Kriminalisierung des Begriffes „Islam“.

Stv. Müller –Bündnis90/Grüne- kritisiert den Stil der Debatte, der allerdings dem Diskussionsstil im Integrationsrat ähnele. Die von ihm als unerträglich bezeichnete Stimmung im Integrationsrat sei auch der Grund für die Probleme in der Zusammenarbeit. Im Übrigen seien bereits eine Reihe von Beschlüssen zur Stärkung des Integrationsrates gefasst worden, sodass es hierzu keiner weiteren Festschreibung in der Hauptsatzung bedürfe. Insofern folge seine Fraktion dem Vorschlag der Verwaltung.

Stv. Dr. Gilles –CDU- betont, dass sowohl für seine Fraktion als auch für ihn persönlich Integration ein wichtiges Anliegen sei. Es sei das gemeinsame, fraktionsübergreifende Ziel dieses Rates, die Integration zu fördern und er bedauere, dass hier die Chance vertan wurde, diesem gemeinsamen Anliegen Geltung zu verschaffen. In Richtung von Stv. Yildiz führt er aus, dass er dem gemeinsamen Anliegen nicht gedient habe.

Nach einem weiteren Wortbeitrag von Stv. Yildiz –BIG-Gruppe-, der sich gegen diesen Vorwurf wendet und die Fraktionen zu einer Gesprächsrunde am 25. Mai einlädt, nimmt der Oberbürgermeister Bezug auf die durch den Hauptausschuss in seiner Sitzung vom 11.04.2013 verabschiedeten Resolution gegen die von Pro NRW geplante Veranstaltung zum Jahrestag der Ausschreitungen in Lannesdorf und erläutert, dass dieser Beschluss auf der Grundlage eines weitergehenden interfraktionellen Antrages gefasst worden sei, sodass die Aufnahme der auf Initiative der BIG-Gruppe in gleicher Sache beschlossenen Anregung des Integrationsrates an den Rat in die Tagesordnung der heutigen Ratssitzung nicht mehr erforderlich war (DS-Nr. 1311152NV3). Im Übrigen bietet er an, persönlich an der nächsten Sitzung des Integrationsrates teilzunehmen, um über den Stand der Überlegungen zu einer evtl. Änderung der Gemeindeordnung zu informieren. Danach könne auch der eine oder andere Punkt aus der Anregung noch einmal aufgerufen werden. Er informiert weiterhin, dass nach einer aktuellen Mitteilung des Landes, Bonn in das Aussteigerprogramm aufgenommen worden sei.

Mit Blick auf das Gesprächsangebot von Stv. Yildiz –BIG-Gruppe- und die Ausführungen des Oberbürgermeisters beantragt Stv. Repschläger –DieLinke-, den Punkt zu vertagen. Nach Gegenrede des Oberbürgermeisters wird dieser Vertagungsantrag mit Mehrheit gegen die Stimmen der BIG-Gruppe und der Fraktion Die Linke abgelehnt.

Mit dem gleichen Abstimmungsverhalten stimmt der Rat alsdann der Vorlage der Verwaltung zu.

Im Anschluss hieran gibt Stv. Harder –SPD- folgende Erklärung zu Protokoll: „Es ist behauptet worden, ich hätte den NSU-Terror mit Salafistenunruhen verglichen und dies sogar gleichgesetzt. Ich habe das genaue Gegenteil im Integrationsrat getan und würde dies auch niemals tun. Dies ist ein Verhalten, das ich nicht unterstützen kann.“

1.4.6

Drucksachen-Nr.: [1310143](#)

Pützchens Markt:

Änderung der ordnungsbehördlichen Verordnung über die Festlegung der Sperrzeiten an bestimmten Tagen in der Bundesstadt Bonn

Beschluss: (einstimmig bei Stimmenthaltung von Stv. Fenninger –CDU-)

Die 2. Verordnung zur Änderung der ordnungsbehördlichen Verordnung über die Festlegung der Sperrzeit an bestimmten Tagen in der Bundesstadt Bonn wird in der als Anlage beigefügten Fassung beschlossen.

1.4.7

Drucksachen-Nr.: [1310201](#)

Mitgliedschaft der Bundesstadt Bonn im Verein Bonn.realis e.V.

Beschluss: (einstimmig bei Stimmenthaltung der Fraktion DIE LINKE)

1. Die Bundesstadt Bonn wird Mitglied im Verein Bonn.realis e.V.
2. Die Bundesstadt Bonn wird in den Sitzungen der Mitgliederversammlung durch die Leitung des Amtes für Wirtschaftsförderung vertreten.
3. Der jährlich zu zahlende Mitgliedsbeitrag in Höhe von 500 EUR wird ohne Mehrbelastung des Haushaltes aus dem Budget der Wirtschaftsförderung finanziert.
4. Dem Ausschuss für Umwelt und Verbraucherschutz ist nach einem Jahr – wenn der Rechenschaftsbericht des Vereins vorliegt - ein Bericht zu erstatten.

Mit dem vorstehenden Beschluss folgt der Rat der Empfehlung des Ausschusses für Umwelt und Verbraucherschutz aus dessen Sitzung vom 26.02.2013 (DS-Nr.: [1310201EB5](#)).

Die ursprüngliche Vorlage (DS-Nr.: [1310201](#)) hatte vorstehende Ziffer 4. nicht zum Inhalt.

1.4.8

Drucksachen-Nr.: [1310291](#)

Neubau der Gärtnerunterkunft in der Rheinaue

Beschluss: (einstimmig)

1. Der Planung für den Neubau der Gärtnerunterkunft in der Rheinaue wird zugestimmt.
2. Das SGB stellt das Gesamtkonzept für die im Bonner Stadtgebiet verteilten Kolonnenstandorte vor.
3. Das SGB stellt die genaue Planung (Standort, Flächenbedarf und Bauvolumen nach DIN) vor, begründet die Notwendigkeit einer zweigeschossigen Bebauung und gibt eine Betrachtung der Wirtschaftlichkeit ab.
4. Das SGB prüft, ob im Rahmen des Bauprogramms eine öffentliche Toilettenanlage vorgesehen werden kann, die außerhalb des Betriebsgeländes liegt, und welche Kosten für Bau, Unterhalt und Überwachung dieser Anlage anfallen würden.

Mit dem vorstehenden Beschluss folgt der Rat der Empfehlung des Betriebsausschusses SGB aus dessen Sitzung vom 20.03.2013 (DS-Nr.: [1310291EB6](#)).

Die ursprüngliche Vorlage (DS-Nr.: [1310291](#)) hatte vorstehende Ziffern 2. bis 4. nicht zum Inhalt.

1.4.9

Drucksachen-Nr.: [1310383NV3](#)

Polit-Tourismus in Bad Godesberg

Beschluss: (einstimmig)

Die Tourismus- und Congress-GmbH der Region Bonn fasst alle regionalen touristischen Aktivitäten zum Thema Politik-Tourismus in einem integrierten Gesamt-Konzept zusammen und bindet es in das „strategische Handlungs-Programm“ der T&C ein, mit dem der Aufsichtsrats-Vorsitzende den bisherigen Interims-Geschäftsführer der T&C beauftragt hat. Dabei werden auch die in Bad Godesberg entwickelten unterschiedlichen „Botschafts-Touren“ einbezogen und mitbeworben.

1.4.10

Drucksachen-Nr.: [1310407](#)

Gebührenordnung für das Friedhofs- und Begräbniswesen der Bundesstadt Bonn für das Jahr 2013

Beschluss: (einstimmig)

1. Die Gebührenordnung für das Friedhofs- und Begräbniswesen der Bundesstadt Bonn wird in der als **Anlage 1** beigefügten Fassung beschlossen. Die Gebührenkalkulation für das Jahr 2013, wie sie sich aus der Begründung und den beigefügten Anlagen ergibt, war Gegenstand der Beratung.
2. Die aus den Gebührenpositionen Trauerhallen und Kühlzellen resultierende verbleibende Unterdeckung für 1 Jahr in Höhe von voraussichtlich 132.617 EUR geht wie bisher zu Lasten des allgemeinen Haushalts (**siehe Ziffer 2.2.4 der Begründung**).
3. Die sich aus den Gebührenpositionen für Kinderbegräbnisse bis zum vollendeten 5. Lebensjahr 81.935,- EUR geht wie bisher aufgrund des reduzierten Gebührensatzes zu Lasten des allgemeinen Haushaltes (**siehe Ziffer 3 der Begründung**).
4. Die sich aus den Gebührenpositionen für das Aschestreufeld ergebende Unterdeckung für 1 Jahr in Höhe von voraussichtlich 13.151,00 EUR geht aufgrund des reduzierten Gebührensatzes zu Lasten des allgemeinen Haushaltes (**siehe Ziffer 4 der Begründung**).
5. Die sich aus den Gebührenpositionen für die Nutzungsrechte an Reihengräbern ergebende Unterdeckung für 1 Jahr in Höhe von voraussichtlich 18.078,- EUR geht aufgrund des reduzierten Gebührensatzes zu Lasten des allgemeinen Haushaltes (**siehe Ziffer 6 der Begründung**).
6. Der Gebührenordnung für das Friedhofs- und Begräbniswesen der Bundesstadt Bonn für das Jahr 2013 wird unter folgenden Prämissen zugestimmt:
 - 6.1 Die Ergebnisse der Organisationsuntersuchung sowie die daraus resultierenden Einsparvorschläge werden dem Bau- und Vergabeausschuss möglichst noch vor der Sommerpause vorgelegt.
 - 6.2 Die Maschineneinsatzstunden werden künftig auf Grund der tatsächlich entstanden Betriebsstunden plus Energiekosten Wartung, Instandhaltungskosten etc. (Vollkostenrechnung) aufgeführt und eingerechnet.
 - 6.3 Die Verwaltung implementiert ein Fahrzeug- und Gerätemanagement für die Bonner Pflegebezirke mit dem Ziel, den jetzigen Stand von weit über 1.000 Geräten sowie Fahrzeugen zu optimieren.
 - 6.4 Die Verwaltung wird beauftragt zu überprüfen, inwieweit und wann an den einzelnen Friedhöfen Randflächen zur Bebauung, bzw. anderen Nutzung frei gegeben werden können.
 - 6.5 Die Verwaltung erstellt eine Konzeption zum Umgang mit Denkmälern auf Friedhöfen.
 - 6.6 Pflegereduzierende Maßnahmen wie z.B. die Reduzierung von Hecken werden unverzüglich umgesetzt.
 - 6.7 Neubeschaffungen erfolgen nur vorbehaltlich den Ergebnissen der Organisationsuntersuchung.
7. Die Verwaltung wird beauftragt, die Organisation des Grabaushubes neu zu strukturieren. Künftig soll der Grabaushub zentral organisiert werden, um die Anzahl der Friedhofsbugger möglichst um die Hälfte zu reduzieren. **Dazu erarbeitet die Verwaltung zur nächsten Sitzung des Ausschusses für Finanzen und Beteiligungen einen Vorschlag und stellt dar**, welche

finanziellen und organisatorischen Rahmenbedingungen notwendig sind. **Ziel sollte sei, Einsparmöglichkeiten schnellstmöglich umzusetzen, um schon in diesem Jahr Einsparungen zu erzielen und das Defizit zu verringern.**

8. Die Friedhofssatzung wird dahingehend ergänzt, dass künftig das Abräumen des Grabes in der Verantwortung des Nutzungsberechtigten liegt. Die Nutzungsberechtigten können dazu entweder Fremdfirmen beauftragen oder die Stadt, die für diese Arbeit eine entsprechende Gebühr erhebt. Auch hier soll geprüft werden, ob eine Fremdvergabe des Grababtraumes nicht wirtschaftlicher ist.

Mit dem vorstehenden Beschluss folgt der Rat der Empfehlung des Ausschusses für Finanzen und Beteiligungen aus dessen Sitzung vom 16.04.2013 (DS-Nr.: [1310407EB7](#)).

Die ursprüngliche Vorlage (DS-Nr.: [1310407](#)) hatte vorstehenden Fettdruck nicht zum Inhalt.

- 1.4.11 Drucksachen-Nr.: [1310419](#)
Finanzierung der Ambulanten Dienste der Wohnungslosenhilfe des Caritasverbandes für die Stadt Bonn e.V.

Beschluss: (einstimmig)

Der Caritasverband für die Stadt Bonn e.V. erhält vorbehaltlich der Genehmigung des Haushaltes 2013/2014 durch die Bezirksregierung Köln für die Erbringung seiner bedarfsgerecht weiterentwickelten Ambulanten Dienste der Wohnungslosenhilfe für das Jahr 2013 einen (gegenüber 2012 unveränderten) Zuschuss in Höhe von 515.000 €. Die Mittel sind im Haushalt für 2013 veranschlagt.

- 1.4.12 Drucksachen-Nr.: [1310445NV7](#)
Stellungnahmen und Satzungsbeschluss zum Bebauungsplan Nr. 8322-17, (2. Entwurf) der Bundesstadt Bonn, Stadtbezirk Beuel, Ortsteil Holtorf 'Niederholtorf Süd'

Beschluss: (mit Mehrheit gegen die Stimmen der Fraktionen von Bündnis `90/DIE GRÜNEN, BBB und DIE LINKE)

- I. Stellungnahmen im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 (1) Baugesetzbuch (BauGB) sowie der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange an der Bauleitplanung gemäß § 4(1) BauGB**

Die während der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligungen und der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange vorgetragenen Stellungnahmen werden gemäß Anlage 1 behandelt.

- II. Stellungnahmen der Öffentlichkeit, der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange im Rahmen der öffentlichen Auslegung des Bebauungsplanentwurfes „Teilbereich A“ gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 25.10.2010 bis einschließlich 24.11.2010**

Die während der öffentlichen Auslegung des Bebauungsplanentwurfes „Teilbereich A“ vorgetragenen Stellungnahmen werden entsprechend Anlage 2 behandelt.

- III. Stellungnahmen der Öffentlichkeit, der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange im Rahmen der öffentlichen Auslegung des „2. Entwurfes“ zum Bebauungsplan gemäß § 3 Abs. 2 BauGB, in der Zeit vom 30.08.2012. bis einschließlich 01.10.2012**

- (1) Die von Herrn Bernd Büsgen mit Stellungnahme vom 20.04.2012 und 26.09.2012 vorgetragene Anregung wird nicht berücksichtigt.

- (2) Die von Frau Gitta Schwamborn mit Stellungnahme vom 01.10.2012 vorgetragene Anregungen werden nicht berücksichtigt.
- (3) Die von Herrn Rainer Michels mit Stellungnahme vom 29.09.2012 vorgetragene Anregungen werden dahingehend berücksichtigt, dass im Bereich des Flurstückes 208 statt 2 geteilter Baufenster eine zusammenhängende überbaubare Fläche festgesetzt und der geplante Fuß- und Radweg an die südliche Grenze des Baugebietes verlegt wird. Die weiteren Anregungen werden nicht berücksichtigt.
- (4) Die von Frau Doris Rütt mit Stellungnahme vom 30.09.2012 vorgetragene Anregungen werden nicht berücksichtigt.
- (5) Die von Frau Marlies Groß mit Stellungnahme vom 03.10.2012 vorgetragene Anregungen werden dahingehend berücksichtigt, dass im Bereich des Flurstückes 208 statt 2 geteilter Baufenster eine zusammenhängende überbaubare Fläche festgesetzt und der geplante Fuß- und Radweg an die südliche Grenze des Baugebietes verlegt wird. Die übrigen Anregungen werden nicht berücksichtigt.
- (6) Die von Herrn Franz-Josef Michels mit Stellungnahme vom 05.12.2012 und im Rahmen des eingeschränkten beteiligungsverfahrens mit Stellungnahme vom 08.03.2013 vorgetragene Anregungen werden dahingehend berücksichtigt, dass im Bereich des Flurstückes 208 statt 2 geteilter Baufenster eine zusammenhängende überbaubare Fläche festgesetzt und der geplante Fuß- und Radweg an die südliche Grenze des Baugebietes verlegt wird. Die übrigen Anregungen werden nicht berücksichtigt.
- (7) Die von der Landesgemeinschaft Naturschutz und Umwelt Nordrhein-Westfalen e.V. mit Stellungnahme vom 04.09.2012 vorgetragene Anregungen werden nicht berücksichtigt.
- (8) Die von der Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen, Kreisstelle Rhein-Sieg-Kreis, mit Stellungnahme vom 10.09.2012 vorgetragene Anregungen werden entsprechend Anlage 2, Abwägungsvorschlag zu Punkt Nr. 6, behandelt.
- (9) Die vom Rheinischen Landwirtschafts-Verband e.V. / Kreisbauernschaft Bonn-Rhein Sieg e.V. mit Stellungnahme vom 12.09.2012 vorgebrachte Anregung wird entsprechend Anlage 2, Abwägungsvorschlag zu Punkt Nr. 6, behandelt.
- (10) Die von den Stadtwerken Bonn, Energie und Wasser, mit Schreiben vom 28.08.2012 und 28.09.2012 vorgebrachte Anregungen werden nicht berücksichtigt.

IV. Stellungnahmen der betroffenen Bürgerinnen und Bürger im Rahmen der eingeschränkten Beteiligung vom 06.03.2013 bis 21.03.2013

- (1) Die von Herrn Rainer Michels mit Stellungnahme vom 08.03.2013 vorgetragene Anregung wird nicht berücksichtigt.
- (2) Die von Herrn Franz-Josef Michels mit Stellungnahme vom 08.03.2013 vorgetragene Anregung wird nicht berücksichtigt.
- (3) Die von Frau Marlies Groß mit Stellungnahme vom 10.03.2013 vorgetragene Anregung wird nicht berücksichtigt.
- (4) Die von Frau Ingrid Baur mit Stellungnahme vom 10.03.2013 vorgetragene Anregungen werden nicht berücksichtigt.
- (5) Die von Herrn Gottfried Stöcker mit Stellungnahme vom 18.03.2013 vorgetragene Anregungen werden nicht berücksichtigt.

V. Satzungsbeschluss

Der 2. Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 8322-17 der Bundesstadt Bonn für ein Gebiet im Stadtbezirk Beuel, Ortsteil Holtorf, südöstlich der vorhandenen Bebauung der Grundstücke Burghofstraße 29 und 35 sowie Löwenburgstraße 152 und 157, zwischen einer Parallelen 60 m nordöstlich zur Löwenburgstraße, einer Parallelen 90 m nordwestlich zur Ungartenstraße und der

Burghofstraße ist einschließlich der unter Ziffer III Nr. 3, Nr. 5 und Nr. 6 genannten Änderungen gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB) als Satzung beschlossen.

Die Begründung zum Bebauungsplan Nr. 8322-17 (2. Entwurf) wurde entsprechend des Ratsbeschlusses vom 05.03.2013

([DS-Nr. 1310445EB4](#)) angepasst und als Satzungsgründung übernommen.

Die vorgenommenen textlichen Änderungen wurden durch Streichung bzw. fett hervorgehobene Schreibweise kenntlich gemacht.

1.4.13 Drucksachen-Nr.: [1310469NV4](#)
Frauenhaus 'Frauen helfen Frauen'

Beschluss: (einstimmig)

- a. Die Verwaltung wird gebeten zu prüfen, wann im Frauenhaus „Frauen helfen Frauen“
 1. die Bäder und Toilettenanlagen saniert werden
 2. die beiden Küchen renoviert werden
 3. die Fußböden renoviert werden
- b. Die Verwaltung wird weiterhin gebeten, mit dem Frauenhaus „Frauen helfen Frauen“ Verhandlungen mit dem Ziel aufzunehmen, dem Frauenhaus mittelfristig ein größeres und barrierefreies Gebäude zur Verfügung zu stellen und anschließend dem Fachausschuss über das Ergebnis zu berichten.

Die Verwaltung berichtet zudem in der Sitzung des ASMGW am 26.06.2013 über den konkreten Sachstand der Umsetzung.

1.4.14 Drucksachen-Nr.: [1310535](#)
Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 7723-41 der Bundesstadt Bonn und Erlass einer Satzung über das besondere Vorkaufsrecht für ein Gebiet im Stadtbezirk Bonn, Ortsteil Bonn-Zentrum, Grundstücke Wilhelmstraße Nr. 31 und 35-37 sowie Annagraben Nr. 70 und 72

Beschluss: (einstimmig)

1. Der Bebauungsplan Nr. 7723-41 der Bundesstadt Bonn für ein Gebiet im Stadtbezirk Bonn, Ortsteil Bonn-Zentrum, für die Grundstücke Wilhelmstraße Nr. 31 und 35-37 sowie Annagraben Nr. 70 und 72 ist gemäß §§ 2 ff Baugesetzbuch (BauGB) aufzustellen.
2. Die Satzung der Bundesstadt Bonn über das besondere Vorkaufsrecht nach § 25 BauGB in einem Gebiet im Stadtbezirk Bonn, Ortsteil Bonn-Zentrum, für die Grundstücke Wilhelmstraße Nr. 31 und 35-37 sowie Annagraben Nr. 70 und 72 (Gemarkung Bonn, Flur 66, Flurstücke Nr. 65 und 66) ist in der als Anlage beigefügten Fassung als Satzung beschlossen.

1.4.15 Drucksachen-Nr.: [1310536](#)
Aufhebung Bebauungsplan Nr. 7523-51 sowie öffentliche Auslegung Bebauungsplan Nr. 7523-53, Stadtbezirk Bonn, Ortsteil Nordstadt; 'Brühler Straße'

Beschluss: (mit Mehrheit gegen die Stimmen der FDP-Fraktion)

1. Der Bebauungsplan Nr. 7523-51 der Bundesstadt Bonn für ein Gebiet im Stadtbezirk Bonn, Ortsteil Nordstadt, zwischen Lievelingsweg, Bornheimer Straße, Am Propsthof, KBE-Trasse und Bundesautobahn A 565 ist gemäß §§ 2 ff Baugesetzbuch aufzuheben und zum Zwecke seiner Aufhebung gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch öffentlich auszulegen.

2. Der Textbebauungsplan Nr. 7523-53 der Bundesstadt Bonn für ein Gebiet im Stadtbezirk Bonn, Ortsteil Nordstadt, zwischen Lievelingsweg, Bornheimer Straße, Am Propsthof, KBE-Trasse und Bundesautobahn A 565 ist gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) einschließlich seiner Begründung öffentlich auszulegen.

1.4.16

Drucksachen-Nr.: [1310548](#)

Fortführung des Programms zur barrierefreien- und fahrgastfreundlichen Umgestaltung der Bushaltestellen - 2. Priorität (1. und 2. Baustufe)

Beschluss: (einstimmig)

1. Die Stadtverwaltung wird beauftragt dem Ausschuss und den Bezirksvertretungen eine Gesamtliste aller Bonner Bushaltestellen schnellstmöglich vorzulegen.

Folgende Anforderungen und Informationen soll diese Gesamtliste mindestens enthalten:

Stadtbezirk
Ortsteil
Haltestellenname
Fahrtrichtung (stadtein- oder auswärts)
Anzahl Buslinien
Buslinien-Nummern
durchschnittliche tgl. Fahrgastanzahl
Sitzmöglichkeit vorhanden? Art, Platzzahl
Wartehalle vorhanden? Typ, Beleuchtung, Baujahr
Mülleimer vorhanden?
Elektr. Fahrgastinfo vorhanden?
Behindertengerechter Ausbau vorhanden?
Wenn ja, seit wann?
Wenn nein, für wann geplant?

2. Die folgenden Haltestellen werden als 1. Baustufe der 2. Prioritätenliste in den Jahren 2013 ff. behindertengerecht umgebaut:

Stadtbezirk Bonn

1. Hedwigschule
2. Nordfriedhof
3. Tilsiter Straße
4. An der Esche
5. Nordstraße
6. Markt
7. Stadthaus
8. Auf dem Hügel
9. Am Propsthof
10. Dellweg
11. Peter-Klein-Straße
12. Frongasse
13. Johanniter Krankenhaus
14. Saalestraße
15. Eduard-Otto-Straße
16. Geißlerstraße
17. Luisenstraße
18. Am Botanischen Garten
19. Marienhospital
20. Melbbad
21. Poppelsdorfer Platz
22. Riesengebirgsstraße
23. Schlesienstraße
24. Tannenbusch West
25. Kiefernweg
26. Schedestraße
27. Am Herz-Jesu-Hof
28. Nassestr. / Arithmeum

29. Haydnstraße
30. Kaufmannstraße
31. Wiesenweg
32. Alfred-Bucherer-Straße
- 33. Am Dickobskreuz**

Stadtbezirk Bad Godesberg

1. Bad Godesberg Bahnhof / Löbestraße
2. Koblenzer Straße
3. Stadthalle
4. Kastanienweg
5. Drehholzstraße
6. Gunterstraße
7. Mehlem Bahnhof
8. Mehlem Friedhof
9. Hindenburgallee
10. Plittersdorf Mitte
11. Bad Godesberg Bahnhof / Rheinallee
12. Gutenbergallee
13. Wendelstadtallee
14. Tannenallee
15. Otto-Kühne-Schule
16. Von-Groote-Platz / Bad Godesberg Bahnhof
17. Waldburgstraße
18. ff. **alle** Haltestellen der Linie 615 in Schweinheim
- 19. Mehlem Kapelle (stadtauswärts)**
- 20. Wurzerstraße (beidseitig)**
- 21. Bernkasteler Straße (beidseitig)**
- 22. Brunnenallee (beidseitig)**

Stadtbezirk Beuel

1. Gielgen
2. Paul-Langen-Straße
3. Bechlinghoven
4. Pützchen Schule
5. Joseph-Schumpeter-Allee
6. Konrad-Zuse-Platz
7. Ramersdorf
8. Gartenstraße

Stadtbezirk Hardtberg

1. Réaumurstraße
2. Agentur für Arbeit
3. Am Schickshof
4. Helmholtzstraße Süd
5. Medinghoven Mitte
6. Mühlenhof
- 7. Weierbornstraße stadtauswärts**
- 8. Duisdorf Altenheim stadteinwärts und -auswärts**

3. Über die weiteren Baustufen und Prioritätenlisten entscheidet der Ausschuss zusammen mit den Bezirksvertretungen nach Vorlage der Gesamtliste aller Bushaltestellen.

- - -

Mit dem vorstehenden Beschluss folgt der Rat der Empfehlung des Ausschusses für Planung, Verkehr und Denkmalschutz aus dessen Sitzung vom 19.03.2013 (DS-Nr.: [1310548EB3](#)) unter Berücksichtigung der Ergänzungswünsche der vorberatenden Bezirksvertretungen von Bonn, Hardtberg und Bad Godesberg aus deren Sitzungen vom 09.04.2013 bzw. 10.04.2013 (DS-Nr.: [1310548EB5](#), [1310548EB6](#) und [1310548EB7](#)).

- - -

Die ursprüngliche Vorlage (DS-Nr.: [1310548](#)) hatte vorstehenden Fettdruck nicht zum Inhalt.

Gestaltungs- und Werbesatzung Bonner Innenstadt**Beschluss: (mit Mehrheit gegen die Stimmen der Fraktion DIE LINKE bei Stimmenthaltung von Stv. Beu –Bündnis `90/DIE GRÜNEN-**

1. Die 2. Satzung zur Änderung der Satzung der Bundesstadt Bonn über besondere Anforderungen an die Gestaltung der baulichen Anlagen, der Werbeanlagen und der Verkehrsflächen im Bereich Innenstadt - Gestaltungs- und Werbesatzung Bonner Innenstadt - wird in der als Anlage beigefügten Fassung mit der Maßgabe beschlossen, dass

- § 12 wie folgt neu gefasst wird:

„§ 12 Parteien- und Wahlwerbung

Parteiinformation bzw. Werbung für Veranstaltungen ist nur auf Werbeträgern zulässig, die eine gestalterische Qualität vergleichbar den in § 11 Abs. 1 benannten Werbeträgern besitzen.

Die Vorschriften gelten nicht für Werbeanlagen, die anlässlich von Wahlen und Abstimmungen durch politische Parteien angebracht oder aufgestellt werden.“

- § 15 a Satz 2 folgende Fassung erhält:

„Der Rat und der Konsultationskreis im Einvernehmen mit dem Rat können Vorschläge zu einer Veränderung von Satzungsgehalten machen und auf eigene Veranlassung weitere Mitglieder bestimmen.“

2. Die Verwaltung berichtet über die Sitzungen des Konsultationskreises und geht dabei insbesondere auf die dort diskutierten Anregungen ein.

- - -

Zu Beginn einer ausführlichen Aussprache begründet Stv. Hümmrich –FDP- den von seiner Fraktion eingebrachten Änderungsantrag ([1310644AA4](#)), der die Herausnahme des Kaiserplatzes aus dem Geltungsbereich der Satzung zum Inhalt hat, mit der Randlage dieses Platzes.

Stv. Deus –CDU- verweist auf die weitgehend übereinstimmenden Voten der vorberatenden Gremien. Unterschiedliche Auffassungen gäbe es lediglich hinsichtlich der Frage, ob der Konsultationskreis in der Satzung verankert werden soll und hinsichtlich der Frage der Parteienwerbung. Was den Konsultationskreis angehe, so beantrage er hier dem Votum des Ausschusses für Wirtschafts- und Arbeitsförderung zu folgen ([1310644EB12](#)), der sich für eine Aufnahme in die Satzung unter § 15 a entsprechend dem von der Verwaltung mit DS-Nr. [1310644ST10](#) unterbreiteten Vorschlag ausgesprochen habe.

Frau Stv. Götz –DieLinke- sieht zwar in der Satzung im Hinblick auf nunmehr mögliche Ausnahmeregelungen einige Verbesserungen, begrüßt auch den Konsultationskreis, lehnt aber namens ihrer Fraktion die Vorlage insgesamt als zu bürokratisch ab.

Stv. Lohmeyer –Bündnis90/Grüne- verweist auf die nach seiner Ansicht positiven Erfahrungen mit der vorhandenen Satzung. Hinsichtlich des Konsultationskreises, den auch seine Fraktion begrüße, hielte er es jedoch für sinnvoller, diesen in einem besonderen Ratsbeschluss und nicht im Rahmen der Satzung zu begründen. Es sei bedenklich, Interessenvertretungen bereits in der Satzung festzuschreiben und es müsse die Möglichkeit bestehen, den Konsultationskreis ohne Satzungsänderung zu erweitern. Was die Parteienwerbung angeht bezieht er sich auf den Ratsbeschluss vom 15. Sept. 2011 (DS-Nr. [1111764](#)), der aber leider in der neuen Satzung nicht berücksichtigt sei. Er bringe daher den nachstehenden Änderungsantrag ein:

„§ 12 Parteien- und Wahlwerbung

Parteiinformation bzw. Werbung für Veranstaltungen ist nur auf Werbeträgern zulässig, die eine gestalterische Qualität vergleichbar den in § 11 Abs. 1 benannten Werbeträgern besitzen.

Zulässig sind jeweils zwei Werbeträger der politischen Parteien und der im Rat vertretenen Gruppierungen. Frei bleiben müssen folgende Bereiche: Bonngasse, Umfeld Martinsplatz, In der Sürst und Münsterplatz sowie Sternstraße und Marktplatz.

Die Vorschriften gelten nicht für Werbeanlagen, die anlässlich von Wahlen und Abstimmungen durch politische Parteien angebracht oder aufgestellt werden.“

Dabei gehe es nicht darum, dass die Parteien Werbefläche anmieten; die Werbeflächen sollten lediglich den Gestaltungsansprüchen genügen.

Er bitte vor der Abstimmung um kurze Sitzungsunterbrechung.

Stv. Harder –SPD- spricht sich dafür aus, den Konsultationskreises im Rahmen der der Satzung festzuschreiben. Für den Änderungsantrag hinsichtlich der Parteienwerbung signalisiert er die Zustimmung seiner Fraktion.

Stv. Hümmrich –FDP- erklärt, dass seine Fraktion der Satzung, wenn auch mit Bedenken, zustimmen werde. Voraussetzung hierfür sei aber, dass der Konsultationskreis in der Satzung festgeschrieben werde. Zu dem Änderungsantrag hinsichtlich der Parteienwerbung signalisiert er ebenfalls Zustimmung.

Stv. Faber –DieLinke- wendet sich gegen Detailvorgaben in der Satzung. Der Konsultationskreis würde zwar begrüßt, müsste aber zivilgesellschaftlich geöffnet werden und dürfe sich nicht nur auf die Repräsentation der örtlichen Geschäftswelt beschränken. Was die Parteienwerbung angehe halte er es für rechtswidrig, wenn diese nur den im Stadtrat vertretenen Parteien und Gruppierungen ermöglicht werden soll.

Stv. Finger –Bündnis90/Grüne- schlägt vor, den 2. Absatz des § 15 a – Konsultationskreis- wie folgt zu fassen: „Der Rat und der Konsultationskreis im Einvernehmen mit dem Rat können Vorschläge zu einer Veränderung von Satzungsinhalten machen und auf eigene Veranlassung weitere Mitglieder bestimmen.“ Diesem Antrag schließt sich Stv. Harder –SPD- namens seiner Fraktion an.

Stv. Wimmer –BBB- unterstreicht, dass der Textvorschlag für den Konsultationskreis nicht nur die Interessenvertreter des Einzelhandels umfasse, sondern darüber hinausgehe.

Stv. Lohmeyer –Bündnis90/Grüne- teilt die rechtlichen Bedenken hinsichtlich der Beschränkung der Parteien und Gruppen auf solche, die im Rat vertreten sind.

Stv. Hümmrich –FDP- regt an, diese rechtliche Fragestellung zu prüfen und schlägt vor, die Regelungen hinsichtlich der Parteienwerbung zunächst zurückzustellen.

Nach einem weiteren Wortbeitrag von Stv. Redeker –SPD- der noch einmal um Klarstellung der Formulierung bittet, unterbricht der Oberbürgermeister die Sitzung von 20:00 bis 20:37

Nach Beendigung der Sitzungspause stellt Oberbürgermeister Nimptsch die folgenden Änderungsanträge zur Abstimmung.

a) Änderungsantrag der FDP-Fraktion ([1310644AA4](#)) **Dieser wird mit Mehrheit gegen die Stimmen der FDP und der BIG-Gruppe abgelehnt.**

b) Einfügung eines neuen § 15 a:

„§ 15 a Konsultationskreis

„Die Anwendung der Satzung wird durch einen Konsultationskreis begleitet, der mindestens zweimal im Jahr auf Veranlassung der Verwaltung tagt und u.a. aus den Interessenvertretern des Einzelhandels, des Gaststättengewerbes, der Architektenschaft, der Werbetechnikerinnung und Vertretern der Straßengemeinschaften sowie Angehörigen der Stadtverwaltung besteht. Der Rat und der Konsultationskreis im Einvernehmen mit dem Rat können Vorschläge zu einer Veränderung von Satzungsinhalten machen und auf eigene Veranlassung weitere Mitglieder bestimmen.“

Dieser in Satz 1 dem mit der ergänzenden Stellungnahme vorgelegten Vorschlag der Verwaltung entsprechenden Fassung ([1310644ED11](#)) wird mit Mehrheit gegen die Stimmen der Fraktion DieLinke und der BIG-Gruppe zugestimmt

- c) Ergänzung des § 14 (Ausnahmen) um einen weiteren Spiegelstrich, der hinter dem zweiten Spiegelstrich neu eingefügt wird:
„- die Entwicklung einer besonderen gestalterischen Adresse angestrebt wird, die von der entsprechenden Händler- und Eigentümergemeinschaft oder einer Immobilien- und Standortgemeinschaft (z.B. Verein oder nach ISGG NRW) im Sinne der Satzung mit der Stadt abgestimmt wird oder“
Dieser Ergänzung, die dem mit der ergänzenden Stellungnahme vorgelegten Vorschlag der Verwaltung entspricht([1310644ED11](#)) wird mehrheitlich gegen die Stimmen der Fraktion – DieLinke- zugestimmt.

- d) Zur Frage der **Parteienwerbung** stellt Oberbürgermeister J. Nimptsch zwei Alternativen zur Abstimmung:

- **Alternative I:** Es wird auf eine Sonderregelung für die Parteien verzichtet mit der Folge, dass Werbung von Parteien gekauft werden muss

- **Alternative II:**

Interfraktioneller Antrag der Fraktionen Bündnis90/Grüne, CDU u. FDP (Der von Stv. Lohmeyer – Bündnis90/Grüne- eingebrachte Antrag –sh. oben - wird in der nachstehenden Fassung nach der Sitzungsunterbrechung als interfraktioneller Antrag zur Abstimmung gestellt):

§ 12 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 12 Parteien- und Wahlwerbung
Parteiinformation bzw. Werbung für Veranstaltungen ist nur auf Werbeträgern zulässig, die eine gestalterische Qualität vergleichbar den in § 11 Abs. 1 benannten Werbeträgern besitzen.

Die Vorschriften gelten nicht für Werbeanlagen, die anlässlich von Wahlen und Abstimmungen durch politische Parteien angebracht oder aufgestellt werden.“

Die Alternative I wird mehrheitlich gegen die Stimmen der Fraktionen von FDP und DieLinke abgelehnt, während der Alternative II mit Mehrheit gegen die Stimmen der FDP-Fraktion bei Enthaltung der SPD-Fraktion zugestimmt wird.

Alsdann stimmt der Rat der insoweit veränderten Gesamtvorlage auf der Basis des mit der DS-Nr. [1310644ST10](#) unterbreiteten Beschlussvorschlages mit dem vorstehend wiedergegebenen Abstimmungsergebnis zu.

Der abgelehnte Änderungsantrag der FDP-Fraktion ([1310644AA4](#)) hatte folgenden Wortlaut:
Der Beschlussvorschlag der Verwaltung wird unter 1. wie folgt geändert:

*Die 2. Satzung zur Änderung der Satzung der Bundesstadt Bonn über besondere Anforderungen an die Gestaltung der baulichen Anlagen, der Werbeanlagen und der Verkehrsflächen im Bereich Innenstadt - Gestaltungs- und Werbesatzung Bonner Innenstadt - wird **mit folgenden Abänderungen der als Anlage 1 beigefügten Fassung** beschlossen:*

Artikel I der 2. Satzung zur Änderung der Satzung der Bundesstadt Bonn über besondere Anforderungen an die Gestaltung der baulichen Anlagen, der Werbeanlagen und der Verkehrsflächen im Bereich Innenstadt (Gestaltungs- und Werbesatzung Bonner Innenstadt) wird wie folgt ergänzt:

1. In § 1 Zielsetzung wird das Wort "Kaiserplatz" gestrichen.
2. In § 2 Geltungsbereich wird die Angabe "Kaiserplatz 1-22" gestrichen.
3. Es wird folgender § 14a zusätzlich in die Satzung aufgenommen:

"§ 14a Konsultationskreis

Die Verwaltung beruft mindestens 2x im Jahr einen Konsultationskreis Werbe- und Gestaltungssatzung, bestehend aus den Interessenvertretern des Einzelhandels, des Gaststättengewerbes, der Architektenschaft, der Werbetechnikerinnung und Vertretern der Straßengemeinschaften, ein. Dieser ist über die in der praktischen Handhabung dieser Satzung aufgetretenen Probleme zu informieren. Er ist vor einer Entscheidung über die Zulassung von

Ausnahmen nach § 14 anzuhören, sofern die beantragte Maßnahme eine grundsätzliche Bedeutung für die Anwendung dieser Satzung entfaltet."

1.4.18

Drucksachen-Nr.: [1310674](#)

Beginn der vorbereitenden Untersuchungen für einen möglichen Entwicklungsbereich Roleber

Beschluss: (einstimmig bei Stimmenthaltung der BBB-Fraktion und Stv. Härling –CDU-)

1. Für einen Teilbereich von Roleber wird der Beginn der vorbereitenden Untersuchungen nach § 165 Abs. 4 Baugesetzbuch (BauGB) für einen möglichen Entwicklungsbereich beschlossen.

Der Beschluss wird ortsüblich bekannt gemacht. Das Gebiet, auf das sich die vorbereitenden Untersuchungen erstreckt, ist in der Anlage dargestellt.

2. Die Verwaltung wird gebeten, zusammen mit der Landwirtschaftskammer und der Wirtschaftsförderung aktiv einen Nachmieter/Käufer für die jetzigen Bestandsbauten der Landwirtschaftskammer in Roleber zu suchen.
3. FFH Bereiche und unter Naturschutz gestellte Flächen bleiben von Bebauungsüberlegungen unberücksichtigt. Neben den Trägern öffentlicher Belange ist der Runde Tisch "Biologische Vielfalt" (Artenschutz) einzubeziehen.
4. Voruntersuchungsergebnisse werden in einer Bürgerversammlung vorgestellt.

Mit dem vorstehenden Beschluss folgt der Rat der Empfehlung des Ausschusses für Planung, Verkehr und Denkmalschutz aus dessen Sitzung vom 19.03.2013 (DS-Nr.: [1310674EB4](#)).

Die ursprüngliche Vorlage (DS-Nr.: [1310674](#)) hatte vorstehende Ziffern 2. bis 4. nicht zum Inhalt.

1.4.19

Drucksachen-Nr.: [1310721NV3](#)

Durchführung einer Gedenkstunde anlässlich des rassistischen Brandanschlages in Solingen am 29.05.1993

Beschluss: (einstimmig bei Stimmenthaltung der BIG-Gruppe-)

1. Durchführung einer Gedenkstunde anlässlich des rassistischen Brandanschlages in Solingen am 29.05.1993.
2. Der Integrationsrat der Stadt Bonn bittet den Rat der Stadt Bonn um die Durchführung einer Gedenkstunde am 29. Mai 2013 oder zeitnah anlässlich des Gedenkens an die Opfer des rassistischen Brandanschlages in Solingen vor 20 Jahren.
3. Die Gedenkstunde soll am Straßenschild „Saime-Genc-Ring“ im Gewerbegebiet Dransdorf stattfinden.
4. Während der Gedenkstunde spricht der Oberbürgermeister oder die Vorsitzende des Integrationsrates Worte des Gedenkens.
5. Während der Gedenkstunde wird ein von der Verwaltung unter dem Straßenschild angebrachtes Hinweisschild, das auf das Opfer des Brandanschlages, Saime Genc, hinweist, enthüllt.

Zu Beginn einer kurzen Aussprache regt Stv. Ernst –pro NRW- an, auch auf die seiner Ansicht nach dubiose Rolle des Verfassungsschutzes einzugehen.

Stv. Yildiz –Big-Gruppe- kündigt an, dass sich seine Gruppe bei der Abstimmung enthalten werde; die nach Saime Genc benannte Straße sei wegen ihrer Lage in einem Gewerbegebiet nicht als Ort für die

Veranstaltung geeignet. Der Veranstaltungsort müsse zentral erreichbar sein. Dem widerspricht Stv. Dr. Stamp –FDP- der vorschlägt, entsprechend dem vorliegenden Votum des Integrationsrates zu beschließen; dies würde auch dazu dienen, die Straße bekannt zu machen. Dem schließt sich Stv. Repschläger –DieLinke- an, der darauf hinweist, dass Bonn eine überschaubare Stadt mit zumutbaren Entfernungen sei. Alsdann fasst der Rat den vorstehenden Beschluss.

1.4.20

Drucksachen-Nr.: [1310734](#)

Einstellung des Verfahrens zur Aufstellung der vorhabenbezogenen 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 7920-15, Stadtbezirk Bonn, Ortsteil Gronau; 'Oskar-Romero-Allee 1-9'

Beschluss: (einstimmig)

Das Verfahren zur Aufstellung der vorhabenbezogenen 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 7920-15 der Bundesstadt Bonn für den Bereich zwischen den Grundstücken Ollenhauerstraße 2 -4 und Oscar-Romero-Allee 15 (Oscar-Romero-Allee Nrn. 1-9) im Stadtbezirk Bonn, Ortsteil Gronau wird eingestellt.

1.4.21

Drucksachen-Nr.: [1310738](#)

Stellungnahmen sowie Satzungsbeschluss 2. Änderung Bebauungsplan Nr. 7324-14, Stadtbezirk Bonn, Ortsteil Tannenbusch; 'Hermannstädter Straße 1-3'

Beschluss: (mit Mehrheit gegen die Stimmen der BBB-Fraktion und der BIG-Gruppe)

1. Den von Frau Regina Gabler mit Stellungnahme vom 26.09.2012 vorgetragene Aspekte wird durch den Abschluss eines städtebaulichen Vertrages, mit dem der Bauherr bzw. Grundstückseigentümer sich zur Durchführung eines architektonischen Qualifizierungsverfahrens verpflichtet, parallel zum Bebauungsplanverfahren Rechnung getragen. Die darüber hinaus gehenden Aspekte der Stellungnahme werden nicht berücksichtigt.
2. Die von Frau Anja Hüsing und Herr Tobias Hüsing mit Stellungnahme vom 01.10.2012 vorgetragene Aspekte werden wie unter Punkt 1 teilweise berücksichtigt.
3. Die von Frau Dr. Gabriele Uelsberg und Herr Joachim Berger-Uelsberg mit Stellungnahme vom 27.09.2012 vorgetragene Aspekte werden wie unter Punkt 1 teilweise berücksichtigt.
4. Die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 7324-14 der Bundesstadt Bonn für das Grundstück Hermannstädter Straße 1-3 im Stadtbezirk Bonn, Ortsteil Tannenbusch, ist gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB) als Satzung beschlossen. Die Begründung zum Entwurf der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 7324-14 wird redaktionell überarbeitet, ansonsten jedoch unverändert als Satzungs begründung übernommen.

Frau Stv. Götz –DieLinke- begründet den Änderungsantrag ihrer Fraktion(DS-Nr.: [1310738AA3](#): Auch vor dem Hintergrund des dringenden Wohnraumbedarfs habe sie die Vorlage in der Bezirksvertretung Bonn abgelehnt, da der Ortsteil Tannenbusch bereits über eine dichte Bebauung mit all' ihren Problemen verfüge; dass Stadtteilbüro der Diakonie trage zur Linderung dieser Probleme bei.

Bgm. Joisten übernimmt nach diesem Wortbeitrag den Sitzungsvorsitz.

Der Rat lehnt alsdann mit Mehrheit gegen die Stimmen der Fraktion DieLinke bei Enthaltung der Big-Gruppe den Änderungsantrag ab und stimmt anschließend mit dem vorstehenden Ergebnis der Vorlage zu.

Der abgelehnte Änderungsantrag der Fraktion Die Linke. (DS-Nr.: [1310738AA3](#)) hatte folgenden Inhalt:

1. Die Änderung des Bebauungsplans wird in dieser Form nicht beschlossen.
2. Die städtebaulichen Erwägungen für eine zukünftige Nutzung des Geländes gehen stattdessen von folgenden Prämissen aus:
 - a) Das ehemalige Gemeindezentrum Epiphantias-Kirche, das von der Diakonie als Stadtteilbüro genutzt wird, ist in Gestalt, Umfang und Nutzung eines der wenigen positiven Bezugspunkte in Neu-Tannenbusch.
 - b) Der Ort des jetzigen Gebäudes eignet sich in hervorragender Weise für eine zukünftige Nutzung als sozialer Anlaufpunkt, als Ort eines Stadtteilhauses mit einem vielfältigen Angebot. Neben dem Erhalt der sozialen Angebote der Diakonie könnte hier u.a. das im Rahmen der „Sozialen Stadt“ geplante Internationale Bildungszentrum unterkommen, u.U. das Quartiersbüro, eine (städtische) Kita, Räume für die Nutzung durch Tannenbuscher Initiativen.
 - c) Der ausgebildete Platz (Rondell) zwischen den beiden ‚Kirchen‘ soll erhalten bleiben.
 - d) Sofern ein Um- oder Anbau des Bestandsgebäudes für die vorgesehenen Nutzungen nicht möglich ist, soll ein neues Gebäude auf dem Grundstück errichtet werden. Eine teilweise Wohnnutzung ist denkbar.
3. Die Stadt Bonn prüft die Übernahme des Grundstücks und tritt diesbezüglich in Verhandlungen mit der Evangelischen Apostelgemeinde ein. Über eine eventuelle Errichtung eines Neubaus in städtischer Regie oder Abgabe des Grundstücks an einen Investor, der die o.g. Nutzungsmöglichkeiten sicherstellt, wird zu einem späteren Zeitpunkt entschieden.

1.4.22

Drucksachen-Nr.: [1310739](#)

32. Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührenordnung für die Inanspruchnahme der öffentlichen Abwasseranlage (Kanalabgabensatzung)

Diese Angelegenheit wurde zu Beginn der Sitzung von der Tagesordnung abgesetzt (sh. hierzu Protokollnotiz zu TOP 1.1).

Der vorgelegte Beschlussvorschlag hatte folgenden Wortlaut:

Die 32. Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührenordnung für die Inanspruchnahme der öffentlichen Abwasseranlage (Kanalabgabensatzung) wird in der als **Anlage 1** beigefügten Fassung beschlossen.

1.4.23

Drucksachen-Nr.: [1310780](#)

Entgeltordnung für das Theater der Bundesstadt Bonn zum 01.08.2013

Beschluss: (einstimmig bei Stimmenthaltung der BIG-Gruppe)

Die Neufassung der Entgeltordnung für das Theater der Bundesstadt Bonn wird in der als Anlage 1 beigefügten Fassung beschlossen.

Der Rat folgt hierbei der Empfehlung des Kulturausschusses aus dessen Sitzung vom 14.03.2013 (DS-Nr.: [1310780EB6](#)).

Die der Vorlage ursprünglich beigefügte Anlage hatte in § 2 Ziff. 8 den mit Fettdruck dargestellten Zusatz „Kooperationsvereinbarungen gemäß § 3 sind hiervon ausgenommen.“ nicht zum Inhalt. Überdies hatte § 7 Abs. 2 Satz 1 ursprünglich folgenden Wortlaut: „Rollstuhlfahrer und Menschen mit schwerer Behinderung mit einem Behindertengrad von 100 % oder einem „B“ im Behindertenausweis erhalten auf Nachweis 50 % Ermäßigung.“

1.4.24 Drucksachen-Nr.: [1310800](#)
Vergnügungssteuer

Beschluss: (einstimmig)

Die 3. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Vergnügungssteuern in der Bundesstadt Bonn vom 12.07.2010 wird in der als **Anlage 1** beigefügten Fassung beschlossen.

1.4.25 Drucksachen-Nr.: [1310811](#)
Einrichtung eines Städtebaubeirates

Beschluss: (einstimmig)

1. Die Verwaltung wird beauftragt, einen Städtebau- **und Gestaltungs**-beirat einzuberufen.
2. Das Gremium tagt 4-mal pro Jahr und befasst sich mit allen Fragen städtebaulicher und stadtgestalterischer Entwicklung. Sein Votum dient der Beratung von Rat und Verwaltung bei städtebaulichen und stadtgestalterischen Entscheidungen und Überlegungen zu langfristigen Entwicklungszielen.
3. Der Städtebaubeirat besteht aus 8 stimmberechtigten ordentlichen Mitgliedern und 2 Stellvertretern. Die Mitglieder werden auf Vorschlag des Planungsdezernenten vom Rat der Stadt Bonn für die Dauer von **zwei** ~~drei~~ Jahren ernannt.
4. Die Mitglieder sollen in ihrer Mehrzahl nicht in der Region Bonn/Rhein-Sieg ansässig sein. Die aktive Mitarbeit in einem Planungs- oder Architekturbüro, das innerhalb der Region während der Zeit der Mitgliedschaft tätig ist, schließt eine Mitwirkung im Städtebaubeirat aus.
5. Für die erste Wahlperiode von 2013 bis 2015~~6~~ werden folgende Mitglieder benannt:

stimmberechtigte Mitglieder:	Stellvertreter/Stellvertreterin
Prof. Engelbert Lütke Daldrup (Berlin)	Prof. Rolf Westerheide (Aachen)
René Daniels (Maastricht)	Prof. Ulrike Böhm (Berlin)
Prof. Dr. Ingeborg Flagge (Bonn)	
Dr. Andrea Pufke (Brauweiler)	
Prof. Christa Reicher (Dortmund)	
Prof. Thomas Sieverts (München)	
Prof. Dr. Theo Kötter (Bonn)	
Prof. Ulrike Beuter (Oberhausen)	

6. Die Mitglieder wählen aus ihren Reihen einen Vorsitzenden für die Dauer von **2 3** Jahren. Dieser ist alleinig berechtigt, den Beirat in der Öffentlichkeit zu vertreten.
7. Die ordentlichen Mitglieder des Städtebaubeirates sowie die zwei benannten Stellvertreter erhalten für ihre Mitarbeit bei den Sitzungen eine pauschale Aufwandsentschädigung und gegebenenfalls Übernachtungskosten. Insgesamt wird für die Arbeit eines Städtebaubeirates, wie hier ausgeführt, ein Jahresbudget von 15.000 € benötigt.
8. Der Städtebaubeirat gibt sich eine Geschäftsordnung, die der Zustimmung des Rates bedarf.

Mit dem vorstehenden Beschluss folgt der Rat auf Vorschlag von Stv. Lohmeyer –Bündnis90/Grüner Empfehlung des Ausschusses für Planung, Verkehr und Denkmalschutz aus dessen Sitzung vom 17.04.2013 (DS-Nr.: [1310811EB6](#)).

Die ursprüngliche Vorlage (DS-Nr.: [1310811](#)) hatte den folgenden Inhalt:

1. Die Verwaltung wird beauftragt, einen Städtebaubeirat einzuberufen.

2. Das Gremium tagt 4-mal pro Jahr und befasst sich mit allen Fragen städtebaulicher und stadtgestalterischer Entwicklung. Sein Votum dient der Beratung von Rat und Verwaltung bei städtebaulichen und stadtgestalterischen Entscheidungen und Überlegungen zu langfristigen Entwicklungszielen.
3. Der Städtebaubeirat besteht aus 7 stimmberechtigten ordentlichen Mitgliedern und 2 Stellvertretern. Die Mitglieder werden auf Vorschlag des Planungsdezernenten vom Rat der Stadt Bonn für die Dauer von drei Jahren ernannt.
4. Die Mitglieder sollen in ihrer Mehrzahl nicht in der Region Bonn/Rhein-Sieg ansässig sein. Die aktive Mitarbeit in einem Planungs- oder Architekturbüro innerhalb der Region ist während der Mitwirkung im Städtebaubeirat ausgeschlossen.
5. Für die erste Wahlperiode von 2013 bis 2016 werden folgende Mitglieder benannt:

stimmberechtigte Mitglieder:

Prof. Engelbert Lütke Daldrup (Berlin)
 René Daniels (Maastricht)
 Prof. Dr. Ingeborg Flagge (Bonn)
 Dr. Andrea Pufke (Brauweiler)
 Prof. Christa Reicher (Dortmund)
 Prof. Thomas Sieverts (Bonn)
 Prof. Kunibert Wachten (Aachen)

Stellvertreter:

Prof. Dr. Theo Kötter (Bonn)
 Prof. Rolf Westerheide (Aachen)

Die Mitglieder wählen aus ihren Reihen einen Vorsitzenden für die Dauer von 3 Jahren. Dieser ist alleinig berechtigt, den Beirat in der Öffentlichkeit zu vertreten.

6. Die ordentlichen Mitglieder des Städtebaubeirates sowie die zwei benannten Stellvertreter erhalten für ihre Mitarbeit bei den Sitzungen eine pauschale Aufwandsentschädigung und gegebenenfalls Übernachtungskosten. Insgesamt wird für die Arbeit eines Städtebaubeirates, wie hier ausgeführt, ein Jahresbudget von 15.000 € benötigt.
7. Der Städtebaubeirat gibt sich eine Geschäftsordnung, die der Zustimmung des Rates bedarf.

1.4.26

Drucksachen-Nr.: [1310825](#)

Erlass einer Ordnungsbehördlichen Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus Anlass der Veranstaltung 'Zeitreise'

Beschluss: (mit Mehrheit gegen die Stimmen der Fraktion DIE LINKE)

Die Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus Anlass der Veranstaltung "Zeitreise" wird in der als Anlage 1 beigefügten Fassung beschlossen.

1.4.27

Drucksachen-Nr.: [1310826](#)

Öffentliche Auslegung der vorhabenbezogenen 1. Änderung der Bebauungspläne Nr. 7920-34, Stadtbezirk Bonn, Ortsteil Gronau, 'Fritz-Schäffer-Straße'

Beschluss: (mit Mehrheit gegen die Stimmen der Fraktionen von BBB und DIE LINKE sowie der BIG-Gruppe)

Die 1. vorhabenbezogene Änderung des Bebauungsplanes Nr. 7920-34 unter Einbeziehung von Teilen des Bebauungsplanes Nr. 7920-8 der Bundesstadt Bonn für ein Gebiet im Stadtbezirk Bonn, Ortsteil Gronau, zwischen Friedrich-Ebert-Allee, südöstlicher Grenze des Hausgrundstückes Friedrich-Ebert-Allee 5, südwestlicher Grenze der Hausgrundstücke Fritz-Schäffer-Straße 7 und 20 sowie Franz-Josef-Strauß-Allee ist gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch einschließlich ihrer Begründung öffentlich auszulegen.

Mit dem vorstehenden Beschluss folgt der Rat der Empfehlung des Ausschusses für Umwelt und Verbraucherschutz inklusive der Protokollnotiz aus dessen Sitzung vom 12.04.2013 (DS-Nr.: [1310826EB3](#)) und des Planungsausschusses (DS-Nr.: [1310826EB4](#)).

Die Protokollnotiz hatte folgenden Inhalt:

1. Neuformulierung bei dem Abschnitt „erhaltenswerter Baumbestand“:

Für die 22 unter die Baumschutzsatzung der Stadt fallenden Bäume werden 22 Ersatzpflanzungen an ortsnahen Standorten vorgenommen.

2. Zusätzlich werden auf dem Grundstück entlang der B9 heimische **Sträucher** Kräuter gepflanzt.

3. Zu „Anhang zur Begründung des Bebauungsplanes Nr. 7920-34 Bonn Beispielhafte Auflistung von geeigneten Pflanzen für eine extensive Dachbegrünung“:

Als Hauptarten sollen Kräuter (nicht Gräser) aufgelistet werden.

1.4.28

Drucksachen-Nr.: [1310832](#)

Aufstellung und öffentliche Auslegung Bebauungsplan Nr. 7520-20, Stadtbezirk Hardtberg, Ortsteil Lengsdorf; ('An den Lappenstrünken'); Flodelingsweg

Diese Angelegenheit wurde zu Beginn der Sitzung von der Tagesordnung abgesetzt (sh. hierzu Protokollnotiz zu TOP 1.1).

Der vorgelegte Beschlussvorschlag hatte folgenden Wortlaut:

Der Bebauungsplan Nr. 7520-20 der Bundesstadt Bonn für ein Gebiet im Stadtbezirk Hardtberg, Ortsteil Lengsdorf, zwischen Provinzialstraße, Flodelingsweg, Hainstraße und Autobahnanschlussstelle Bonn-Lengsdorf (BAB 565) ist als teilweise Änderung des Bebauungsplanes Nr. 7521-17 gemäß §§ 2 ff Baugesetzbuch (BauGB) aufzustellen und gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch öffentlich auszulegen.

1.4.29

Drucksachen-Nr.: [1310838](#)

Erlass einer Ordnungsbehördlichen Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus Anlass der 'Duisdorfer Gewerbeschau'

Beschluss: (mit Mehrheit gegen die Stimmen der Fraktion DIE LINKE)

Die Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus Anlass der "Duisdorfer Gewerbeschau" wird in der als Anlage 1 beigefügten Fassung beschlossen.

1.4.30

Drucksachen-Nr.: [1310848](#)

Anordnung einer Umlegung im Stadtbezirk Beuel, Ortsteil Holtorf für den Bereich des Bebauungsplanes Nr. 8322-17 'Niederholtorf-Süd'

Beschluss: (mit Mehrheit gegen die Stimmen der Fraktionen von Bündnis `90/DIE GRÜNEN und BBB)

Im Stadtbezirk Beuel, Ortsteil Holtorf wird für den Bereich des Bebauungsplanes 8322-17 gemäß § 46 Baugesetzbuch (BauGB) eine Umlegung zur Ordnung des Grund und Bodens angeordnet.

Die Verwaltung wird gebeten, vor Einleitung des Umlegungsverfahrens mit den Eigentümerinnen und Eigentümern im Gebiet eine Informationsveranstaltung als Anhörung im Sinne des § 47 Baugesetzbuch durchzuführen.

1.4.31

Drucksachen-Nr.: [1310856](#)

Aufstellung und öffentliche Auslegung der 143. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Bonn für ein Gebiet im Stadtbezirk Hardtberg,

Ortsteil Lengsdorf ('An den Lappenstrünken')

Diese Angelegenheit wurde zu Beginn der Sitzung von der Tagesordnung abgesetzt (sh. hierzu Protokollnotiz zu TOP 1.1).

Der vorgelegte Beschlussvorschlag hatte folgenden Wortlaut:

Die 143. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Bonn im Stadtbezirk Hardtberg, Ortsteil Lengsdorf, zwischen Provinzialstraße (L 261), Flodelingsweg, Hainstraße und der Autobahnabfahrt Bonn - Lengsdorf (A 565)

bisherige Darstellung: Grünfläche
zukünftige Darstellung: Wohnbaufläche

ist gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) einschließlich der Begründung öffentlich auszulegen.

1.4.32

Drucksachen-Nr.: [1310882](#)

Aufstellung und öffentliche Auslegung der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 7920-34 im Stadtbezirk Bonn, Ortsteil Gronau, 'Fritz-Schäffer-Straße'

(Ab diesem TOP übernimmt Oberbürgermeister J. Nimptsch wieder den Vorsitz)

Beschluss: (mit Mehrheit gegen die Stimmen der Fraktionen von BBB und DIE LINKE sowie der BIG-Gruppe –vorbehaltlich des Ergebnisses der Beratung im Ausschuss für Umwelt und Verbraucherschutz-)

Die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 7920-34 unter Einbeziehung von Teilen des Bebauungsplanes Nr. 7920-8 der Bundesstadt Bonn für ein Gebiet im Stadtbezirk Bonn, Ortsteil Gronau, zwischen Fritz-Erler-Straße, Franz-Josef-Strauß-Allee und den Grundstücken Fritz-Schäffer-Straße 18 und 5, sowie Tulpenfeld 5 und 6 ist gemäß §§ 2 ff Baugesetzbuch (BauGB) in Verbindung mit § 13a BauGB aufzustellen und gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch einschließlich ihrer Begründung öffentlich auszulegen.

Hinweis:

Der Ausschuss für Umwelt und Verbraucherschutz hat sich inzwischen, in seiner Sitzung vom 07.05.2013, dem vorstehenden Beschluss mit Mehrheit gegen BBB, Linke und BIG angeschlossen.

1.4.33

Drucksachen-Nr.: [1310889](#)

Einführung eines Sondertarifs für die 'Freibad-Freunde Friesdorf'

Stv. Cziudaj –CDU- und Stv. Richter –SPD- nehmen unter Hinweis auf § 31 GO NRW an der Beratung und Abstimmung zu diesem Punkt nicht teil.

Beschluss: (einstimmig)

1. Für die Mitglieder des Fördervereins Freibad-Freunde Friesdorf (FFF) wird eine Saisonkarte zum Preis von 50 EUR für Erwachsene und 25 EUR für den „begünstigten Personenkreis“ (Kinder ab 7 Jahre und Jugendliche sowie Schwerbehinderte ab 50%) zur Freibadsaison 2013 mit einer Option für 2014 eingeführt.
2. Das Pilotprojekt „Einführung eines Sondertarifes für die Freibad-Freunde-Friesdorf“ wird wissenschaftlich begleitet (z.B. im Rahmen einer Projektarbeit der FHÖV).
3. Die Verwaltung berichtet nach Ablauf der Freibadsaison über den Verlauf des Pilotprojektes.

Mit dem vorstehenden Beschluss folgt der Rat der Empfehlung der Bezirksvertretung Bad Godesberg aus deren Sitzung vom 10.04.2013 (DS-Nr.: [1310889EB3](#)).

Die ursprüngliche Vorlage (DS-Nr.: [1310889](#)) hatte vorstehende Ziffern 2. und 3. nicht zum Inhalt.

- 1.4.34 Drucksachen-Nr.: [1310891](#)
1. Satzung zur Änderung der Satzung der Bundesstadt Bonn über die Entwässerung der Grundstücke, die Abwasserbeseitigung und den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage (Entwässerungssatzung)

Diese Angelegenheit wurde zu Beginn der Sitzung von der Tagesordnung abgesetzt (sh. hierzu Protokollnotiz zu TOP 1.1).

Der vorgelegte Beschlussvorschlag hatte folgenden Wortlaut:

Die 1. Satzung zur Änderung der Satzung der Bundesstadt Bonn über die Entwässerung der Grundstücke, die Abwasserbeseitigung und den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage (Entwässerungssatzung) wird in der als **Anlage 1** beigefügten Fassung beschlossen.

- 1.4.35 Drucksachen-Nr.: [1310927](#)
Berichterstattung zum Frauenförderplan 01.01.2010 bis 31.12.2012; Fortschreibung des Frauenförderplans der Stadtverwaltung Bonn für die Jahre 2013 bis 2015

Beschluss: (einstimmig)

1. Der Bericht zum Frauenförderplan für die Jahre 2010 bis 2012 wird in der als Anlage 1 beigefügten Fassung zur Kenntnis genommen.
2. Die Fortschreibung des Frauenförderplans der Stadtverwaltung Bonn für die Jahre 2013 bis 2015 wird in der als Anlage 2 beigefügten Fassung beschlossen.

- 1.4.36 Drucksachen-Nr.: [1310993](#)
Öffentliche Auslegung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes (Vorhaben- und Erschließungsplanes) Nr. 7821-23 im Stadtbezirk Bonn, Ortsteil Gronau, Schedestraße / Kaiserstraße'

Beschluss: (mit Mehrheit gegen die Stimmen der Fraktionen von BBB und DIE LINKE – vorbehaltlich des Ergebnisses der Beratung im Ausschuss für Umwelt und Verbraucherschutz)

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan (Vorhaben- und Erschließungsplan) Nr. 7821-23 der Bundesstadt Bonn für ein Gebiet im Stadtbezirk Bonn, Ortsteil Gronau, Hausgrundstücke Kaiserstraße Nrn. 171 - 175 und Schedestraße Nrn. 4 - 14 ist gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) einschließlich seiner Begründung öffentlich auszulegen.

Hinweis:

Der Ausschuss für Umwelt und Verbraucherschutz hat sich inzwischen, in seiner Sitzung vom 07.05.2013, dem vorstehenden Beschluss mit Mehrheit gegen FDP, BBB, Linke und BIG angeschlossen.

- 1.4.37 Drucksachen-Nr.: [1311008](#)
Neufassung der Satzung der Bundesstadt Bonn über die Förderung der Kindertagespflege zum 01.08.2013

Beschluss: (mit Mehrheit gegen die Stimmen der Fraktionen von BBB und DIE LINKE sowie der BIG-Gruppe bei Nichtbeteiligung von Stv. Ewald –SPD- bei Stimmenthaltung der SPD)

Die Satzung der Bundesstadt Bonn über die Förderung der Kindertagespflege wird in der beigefügten Fassung beschlossen mit der Maßgabe, dass in dem Text des Satzungsentwurfs in der Überschrift sowie in der Präambel das Datum „18.04.2013“ entfällt.

Die Höhe der angemessenen laufenden Geldleistung gem. § 23 Abs. 2 KJHG ergibt sich für den Bereich der Bundesstadt Bonn aus der Satzung der Bundesstadt Bonn über die Förderung der Kindertagespflege und der Anlage „Fördersätze der Kindertagespflege“.

Die Auswirkungen der beschlossenen Satzung werden nach einem halben Jahr, spätestens zum 31.12.2013 evaluiert.

- - -

Zu Beginn einer ausführlichen Aussprache begrüßt Stv. Stamp –FDP- namens seiner Fraktion die Neufassung. Problematisch sei jedoch der grundsätzliche Ausschluss von Zusatzleistungen für die Tagespflege. Hier sollten in begründeten Einzelfällen privatrechtliche Zusatzvereinbarungen möglich bleiben. Unter Bezugnahme auf den am Sitzungstag eingebrachten Änderungsantrag seiner Fraktion (DS-Nr. [1311008AA7](#)) erklärt er, dass dieser als erledigt betrachtet werden könne, wenn die Verwaltung sich in der Lage sehe, bereits zum 01.01.2014 eine Evaluation über die Erfahrungen mit der neuen Satzung vorzulegen. Frau Bg. Wahrheit führt aus, dass die Verwaltung dies leisten könne.

Stv. Krieger –SPD- begrüßt den bisher erreichten Stand des U3-Ausbaus und dankt der Verwaltung hierfür. Er unterstreicht die Bedeutung der Tagespflege, die sowohl für die Eltern, für die Kinder als auch für die Tagesmütter- und –väter attraktiv sein müsse. Was die Elternseite angehe, sei die Satzungsregelung zu begrüßen; für die Tagesmütter- und –väter sei die neue Regelung jedoch mit Einkommenseinbußen verbunden. Seine Fraktion beantrage daher, den Stundensatz auf 5,00 € festzulegen und nimmt insofern Bezug auf Ziff. 1 des eingebrachten Änderungsantrages (DS-Nr. [1311008AA6](#)). Die hierdurch entstehenden Mehrkosten seien vertretbar. Auch aus seiner Sicht sei die Evaluation wichtig, die unter Ziff. 2 beantragt werde. Er bittet um ziffernweise Abstimmung.

Stv. Fenninger –CDU- verweist auf die Erhöhung der für diese Position vorgesehenen Mittel im Rahmen der letzten Haushaltsberatungen um 2,6 Mio. € und beziffert das mögliche Brutto-Einkommen einer Tagespflegeperson mit drei Kindern auf 2.940,-- € mtl.; hingegen können eine angestellte städt. Erzieherin maximal 2.460,-- € erhalten. Überdies verweist er auf den Aspekt der Sozialversicherung und der Urlaubs- und Krankheitsvertretung. Den SPD-Antrag lehne seine Fraktion daher ab und auch dem FDP-Antrag könne man nicht zustimmen.

Stv. Dr. Faber –DieLinke- anerkennt die Anstrengungen und die Erfolge. Die elternfreundliche Regelung der vorgeschlagenen Satzung gehe jedoch zu Lasten der Personen, die Tagespflege leisten. Die von seinem Vorredner genannten Zahlen hält er für nicht nachvollziehbar und unrealistisch. Andererseits sei eine weitere Erhöhung des Ansatzes aus Haushaltsgründen nicht vertretbar. Von daher lehne seine Fraktion die Vorlage ab.

Frau Stv. Paß-Weingartz –Bündnis90/Grüne- verweist auf den in der alten Satzung noch enthaltenen Stundensatz von 2,38 €, der nunmehr auf 4,50 € angehoben wurde sowie auf das zusätzliche Sozialregelwerk, welches für die Tagespflegepersonen z.B. einen bezahlten Urlaub von 6 Wochen gewährleiste sowie einen 50%igen Anteil an der Kranken- und Rentenversicherung. Die Stadt würde hier in einem Vergleich mit benachbarten Gemeinden gut abschneiden und es sei unverzichtbar, dass Tagespflege auch für Menschen mit geringem Einkommen bezahlbar sei.

Stv. Stamp –FDP- erklärt, dass seine Fraktion der Satzung in der Fassung des SPD-Antrags zustimmen werde und wenn die Evaluierung in einem halben Jahr, spätestens zum 31.12.2013 erfolge. Der Oberbürgermeister stellt daraufhin fest, dass somit nur noch der Änderungsantrag der SPD-Fraktion zu Abstimmung stehe.

Frau Stv. Ewald –SPD- weist darauf hin, dass Sie an der Abstimmung nicht teilnimmt.

Der Oberbürgermeister lässt alsdann in ziffernweiser Abstimmung zunächst über den Änderungsantrag der SPD-Fraktion ([1311008AA6](#)) abstimmen, der in Ziff. 2 dahingehend modifiziert ist, dass die Evaluierung in einem halben Jahr, spätestens zum 31.12.2013 erfolgt.

Dabei wird Ziff. 1 mit Mehrheit der Stimmen von CDU, Bündnis90/Grüne und Stv. Ernst –ProNRW- abgelehnt während der modifizierten Ziff. 2 einstimmig zugestimmt wird.

Der insoweit veränderten Vorlage wird unter Berücksichtigung des Beratungsergebnisses aus dem Ausschuss für Kinder- Jugend und Familie ([1311008EB5](#)) abschließend mit Mehrheit gegen die Fraktion DieLinke und die BIG-Gruppe bei Enthaltung der SPD-Fraktion und Nichtbeteiligung von Frau Stv. Ewald zugestimmt.

- - -

Der als erledigt betrachtete Änderungsantrag der FDP-Fraktion (DS-Nr.: [1311008AA7](#)) hatte folgenden Inhalt:

Es wird gestrichen:

In der Begründung im Punkt **Zu 2** im dortigen 3. Absatz die Sätze 5 und 6 („Damit wird der Grundsatz ... keine zusätzlichen Kosten.“)

In der Begründung zu Punkt **Zu 2** im dortigen 5. Absatz die Sätze 3, 4, 5 und 6 („Insofern sieht das KJHG ... Verwaltungsgerichtsurteile bestätigt.).

In der Satzung der Bundesstadt Bonn über die Förderung der Kindertagespflege vom 18.04.2013 § 3, Abs. 4, Satz 1, der Passus „und § 3 Abs. 2 (Verzicht auf private Zuzahlungen) geprüft“

Es wird gestrichen und durch folgenden Wortlaut ersetzt:

In der Satzung der Bundesstadt Bonn über die Förderung der Kindertagespflege vom 18.04.2013 § 3, Abs. 2:

„Die Gewährung der laufenden Geldleistung in der öffentlichen Kindertagespflege erfolgt leistungsgerecht, schließt aber private Zuzahlungen der Eltern an die Kindertagespflegepersonen nicht aus.“

- - -

Der Änderungsantrag der SPD-Fraktion hatte (DS-Nr.: [1311008AA6](#)) folgenden Inhalt:

1. In §3, Absatz (3) Punkt 1 wird der Fördersatz/**Stundensatz** für die Kindertagespflege auf **5,00 Euro** festgesetzt.
2. Die Auswirkungen der beschlossenen Satzung werden nach einem Jahr evaluiert.

- - -

Die ursprüngliche Vorlage (DS-Nr.: [1311008](#)) hatte die vorstehende Maßgabe im 1. Absatz und den gesamten 3. Absatz nicht zum Inhalt.

1.4.38

Drucksachen-Nr.: [1311075](#)
**Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen gemäß § 83 (2)
GO NRW - Liste X/2012**

Beschluss: (einstimmig)

Der Bewilligung der überplanmäßigen Aufwendung und Auszahlung, die in der als Anlage beigefügten Liste X/2012 aufgeführt ist, wird zugestimmt.

1.4.39

Drucksachen-Nr.: [1311077](#)
**Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen gemäß § 83 (2)
GO NRW - Liste II/2013**

Beschluss: (einstimmig)

Der Bewilligung der außerplanmäßigen Auszahlung, die in der als Anlage beigefügten Liste II/2013 aufgeführt ist, wird zugestimmt.

Stv. Finger –Bündnis90/Grüne- signalisiert die Zustimmung seiner Fraktion. Mit Blick auf das geringe Investitionsbudget des Dez. Oberbürgermeister sei nachvollziehbar, dass bei der sinnvollen Beschaffung des Messgerätes von dem Grundsatz einer Deckung innerhalb des Dezernats abgewichen werde. Er nimmt Bezug auf die seit Beginn des Jahres eingeführte Budgetreglung und verweist darauf, dass im Haushalt in Tabellenform ausgewiesen sei, in welcher Höhe konsumtive und investive Mittel den einzelnen Produktbereichen zur Verfügung stünden; es existiere aber keine Tabelle, aus der die Höhe der den Dezernaten zur Verfügung stehenden investiven und konsumtiven Beträge ersichtlich seien. Er bitte daher die Verwaltung, hier die Gesamtzahlen für die Dezernate getrennt nach konsumtiven und investiven Mitteln im Ausschuss für Finanzen und Beteiligungen nachzutragen und dies in künftigen Haushaltsentwürfen direkt vorzusehen. Darüber hinaus bittet er zur nächsten Sitzung des Ausschusses für Finanzen und Beteiligungen um eine Information dazu, ob es bei der seinerzeit im Dez. I angesiedelten Produktgruppe Arbeitssicherheit Investitionsmittel gab und ob diese mit der Verlagerung der Produktgruppe in das Dez. Oberbürgermeister dorthin übertragen wurden. Alsdann fasst der Rat den vorstehenden Beschluss.

1.4.40

Drucksachen-Nr.: [1310290NV3](#)

Radweg an der Dransdorfer Mühle, 2. Teilabschnitt zur Anbindung der Siemensstraße/Vorplatz an der Dransdorfer Mühle (Landschaftsschutzgebiet) – Planungsänderung

Beschluss: (lediglich Ziffer 2.: einstimmig bei Stimmenthaltung der Fraktion DIE LINKE)

Die Herstellung des Radwegs An der Dransdorfer Mühle (zweiter Teilabschnitt von Siemensstraße (Dransdorfer Mühle) bis Anschluss an den ersten Teilabschnitt) wird, sofern der Zuschussgeber die Bezuschussung ablehnt, im Rahmen des dem Fachamt verfügbaren Haushaltsbudgets ausgeführt.

Oberbürgermeister J. Nimptsch weist darauf hin, dass die Beschlusskompetenz des Rates sich nur auf die Ziff. 2 der Vorlage beziehe, deren Wortlaut dem vorstehenden Beschluss entspricht.

Bestandteil der ursprünglichen Vorlage waren auch die nachstehenden Ziffern 1. und 3. die in der Entscheidungskompetenz der Bezirksvertretung Bonn liegen:

„1. Der vorgelegten geänderten Planung für den 2. Teilabschnitt des Radwegs an der Dransdorfer Mühle wird zugestimmt.

3. Der Einleitung des Vergabeverfahrens wird zugestimmt.“

Die Bezirksvertretung Bonn hat die Aufnahme dieses Punktes in die Tagesordnung ihrer Sitzung vom 09.04.2013 jedoch abgelehnt.

Stv. Beu –Bündnis90/Grüne- erklärt, dass er die dadurch zum Ausdruck gebrachte Kritik der Bezirksvertretung wegen fehlender Informationen seitens der Verwaltung zwar nachvollziehen könne, bedauere aber, dass sich hierdurch der gewünschte Fertigstellungstermin zum Beginn des Schuljahres 13/14 nicht mehr realisieren lasse. Alsdann fasst der Rat den vorstehenden Beschluss.

1.4.41

Drucksachen-Nr.: [1311194NV2](#)

Niedersächsische Landesvertretung

Beschluss: (einstimmig bei Stimmenthaltung von Stv. Thomas –FDP-)

1. Für den B-Plan 7920-22 (ehemalige Landesvertretung Niedersachsen) wird ein Änderungsverfahren mit dem Ziel eingeleitet, den B-Plan rechtssicher zu machen. Festsetzungen, die Baugrenzen, Bauhöhen sowie GRZ und GFZ betreffen, bleiben erhalten.

2. Baugesuche, die den Festsetzungen des aktuellen B-Plans widersprechen, werden zunächst zurückgestellt.“

1.5 Anträge von Fraktionen

1.5.1 Drucksachen-Nr.: [1310083](#)

Antrag: DIE LINKE. vom 02.01.2013

Verbesserung der städtischen Unterbringungsmöglichkeiten für Flüchtlinge bzw. Asylsuchende in Bonn

Beschluss: (einstimmig)

1. Die Stadt Bonn stellt sicher, dass Flüchtlinge bzw. Asylsuchende in Bonn über ausreichenden Wohnraum sowie zugehörige Sanitäreinrichtungen verfügen können. Der Überbelegung der bisherigen städtischen Unterkünfte ist so schnell wie möglich durch zusätzliche Unterbringungsangebote zu begegnen.
2. Die Verwaltung bzw. das SGB wird beauftragt, das derzeit leerstehende städtische Gebäude Auf dem Hügel 7 kurzfristig herzurichten bzw. zu renovieren, um es spätestens ab Herbst 2013 als zusätzliche dezentrale Unterkunft für Flüchtlinge bzw. Asylsuchende anbieten zu können.
3. Die Verwaltung bzw. das SGB werden beauftragt, weitere derzeit leerstehende städtische Gebäude und Wohnungen so herzurichten, dass sie für eine menschenwürdige Unterbringung von Flüchtlingen bzw. Asylsuchenden zur Verfügung stehen.
4. Sollten dann wider Erwarten im Herbst/Winter 2013 ausreichende und taugliche Unterbringungsmöglichkeiten für Flüchtlinge deutlich über Bedarf vorhanden sein, werden die städtischen Gebäude an Studierenden-Wohngemeinschaften vermietet.

- - -

Mit dem vorstehenden Beschluss folgt der Rat dem modifizierten Beschlussvorschlag der Verwaltung der mit der Stellungnahme [1310083ST6](#) vorgelegt wurde.

Zu Beginn einer Aussprache nimmt Stv. Dr. Faber –DieLinke- Bezug auf die Vorschläge und Anfragen seiner Fraktion und begrüßt, dass sich die übrigen Fraktionen dem weitgehend angeschlossen hätten. Seine Fraktion akzeptiere insofern auch den veränderten Beschlussvorschlag. Mit Hinweis auf Ziff. 2 des ursprünglichen Antrages seiner Fraktion bedauert er jedoch, dass die Vorschläge zur Budapester Straße nicht übernommen wurden. Auch mit Blick auf die künftige Nutzung für Archiv, Stadtmuseum usw., für die es bisher noch keine konkreten Planungen gäbe, läge hier eine dringende Notsituation, die Vorrang habe und er beantrage insofern eine gesonderte Abstimmung über die Objekte Budapester Straße.

Frau Stv. Paß-Weingartz –Bündnis90/Grüne- mahnt an, dass sich die Diskussion nicht nur auf die Raumfrage beschränken dürfe; von Interesse seien auch soziale Fragen wie Sozialberatung, Kinderbetreuung und Beschulung. Sie erwarte auch hierzu Auskünfte von Seiten der Verwaltung. Frau Bg. Wahrheit gibt hierzu einen kurzen Situationsbericht: Sie weist daraufhin, dass in dem Übergangshaus Königswinterer Straße derzeit Spiel- und Freizeitflächen für Kinder geschaffen würden. Es seien 3 neue Wohnungen bereitgestellt worden; in Notunterkünften stünden noch Wohneinheiten zur Verfügung und es sei ein Bauantrag für ein Objekt in der Drachenburgstraße in Vorbereitung, welches für 60 – 65 Menschen Platz bieten könne. Erwogen würde des Weiteren der Kauf eines Gebäudes, in dem weitere 50 Personen untergebracht werden könnten, und für die Übergangszeit sei an die Aufstellung von Containern gedacht. Diese Dinge stünden aber noch unter dem Vorbehalt der Abstimmung im Verwaltungsvorstand. Zur Betreuung der ankommenden Flüchtlinge seien 3 Sozialarbeiter/innen im Einsatz. Weitere Informationen sagt sie für den Ausschuss für Soziales, Migration, Gesundheit und Wohnen zu.

Zu dem geplanten Objekt in der Drachenburgstraße fragt Stv. Schmitt –BBB-, ob hier auch eine Beteiligung der Bezirksvertretung Bad Godesberg vorgesehen sei. Frau Wahrheit führt hierzu aus, dass diese Projekt nach verwaltungsinterner Abstimmung selbstverständlich den zuständigen Gremien zur Beratung und abschließenden Entscheidung vorgelegt würde.

Der Rat lehnt alsdann zunächst den mündlichen Änderungsantrag von Stv. Dr. Faber –DieLinke- ab, die Objekte Budapester Straße wieder mit aufzunehmen, mit Mehrheit gegen die Stimmen der Fraktion DieLinke und der BIG-Gruppe ab und fasst anschließend den vorstehenden Beschluss.

Der ursprüngliche Antrag der Fraktion Die Linke. (DS-Nr.: [1310083](#)) hatte folgenden Inhalt:

1. Die Stadt Bonn stellt sicher, dass Flüchtlinge bzw. Asylsuchende in Bonn über ausreichenden Wohnraum sowie zugehörige Sanitäreinrichtungen verfügen können. Der Überbelegung der bisherigen städtischen Unterkünfte ist so schnell wie möglich durch zusätzliche Unterbringungsangebote zu begegnen.
2. Die Verwaltung bzw. das SGB wird beauftragt, die derzeit leerstehenden städtischen Gebäude Budapester Str. 19 und 21 sowie Auf dem Hügel 7 kurzfristig herzurichten bzw. zu renovieren, um sie allerspätestens ab Herbst 2013 als zusätzliche dezentrale Unterkünfte für Flüchtlinge bzw. Asylsuchende anbieten zu können.
3. Die Verwaltung bzw. das SGB werden beauftragt, weitere derzeit leerstehende städtische Gebäude und Wohnungen so herzurichten, dass sie für eine menschenwürdige Unterbringung von Flüchtlingen bzw. Asylsuchenden zur Verfügung stehen.
4. Sollten dann wider Erwarten im Herbst/Winter 2013 ausreichende und taugliche Unterbringungsmöglichkeiten für Flüchtlinge deutlich über Bedarf vorhanden sein, werden die städtischen Gebäude an Studierenden-Wohngemeinschaften vermietet.
5. Die Kosten der Herrichtung der o.g. Gebäude werden aus vorhandenen Haushaltsmitteln des SGB finanziert, die nach Erfahrung der letzten Jahre hierfür ausreichend bemessen sind.

1.5.2

Drucksachen-Nr.: [1310187](#)

Antrag: DIE LINKE. vom 10.01.2013

Gebärdendolmetschung bei Ratssitzungen und -übertragungen

Beschluss: (mit Mehrheit gegen zwei Stimmen aus der Fraktion DIE LINKE und einer Stimmenthaltung aus der Fraktion DIE LINKE)

Die Verwaltung wird gebeten, folgende Möglichkeiten zur Verfolgung der Live-Übertragung der Ratssitzungen im Internet für Gehörlose bzw. Gehörgeschädigte zu prüfen:

- 1) Eine technische Lösung mit Untertiteln sowie eine technische Unterstützung für die Trägerinnen und Träger von Hörgeräten.
- 2) Eine Angebots- bzw. Abruflösung, bei der Gebärden-Übersetzung zur Live Übertragung im Internet angeboten wird. Die betroffenen Personen - oder ihre Betreuer - melden sich bei der Verwaltung an.
- 3) Die Verwaltung eruiert die Ansätze anderer Kommunen mit dem Problem Gebärden-Dolmetscher bei solchen Übertragungen.

Mit dem vorstehenden Beschluss folgt der Rat dem Änderungsantrag der SPD-Fraktion (1310187AA6), welcher in Ziff. 1 um den zweiten Halbsatz ergänzt wurde.

Zu Beginn einer ausführlichen Aussprache begründet Stv. Dr. Faber –DieLinke- den der Beratung zugrundeliegenden Antrag seiner Fraktion mit Hinweis auf das Bekenntnis zur Inklusion und auf die beabsichtigte Signalwirkung, die dadurch erzielt würde, wenn den gehörlosen Menschen die Möglichkeit der Teilhabe an den Sitzungen des Rates gegeben würde. Dies sei auch im Sinne der Behindertenrechtskonvention; in Rat der Stadt Luxemburg würde dies bereits praktiziert. Die Frage der Teilhabe dürfe keine Frage der Verhältnismäßigkeit sein.

Stv. Prof. Dr. Jobst –Bündnis90/Grüne- begrüßt den Änderungsantrag der SPD-Fraktion (1310187AA6) und signalisiert die Zustimmung seiner Fraktion hierzu. Auch mit Blick auf den behindertenpolitischen Teilhabeplan dürfe das Verhältnis von Aufwand und Ertrag aber nicht unberücksichtigt bleiben. Ein Prüfauftrag sei daher sinnvoll. Er bittet, das Ergebnis der Prüfung aus dem Ausschuss für Soziales, Migration, Gesundheit und Wohnen vorzulegen.

Frau Stv. Richter –SPD- begründet den von ihrer Fraktion vorgelegten Änderungsantrag mit Hinweis darauf, dass sie es für sinnvoll erachte, wenn hier eine Prüfung im Dialog mit den Behindertenverbänden durchgeführt würde, damit dem zuständigen Fachausschuss eine bedarfsgerechte Lösung unterbreitet werden könne.

Frau Stv. Dogan –BIG- signalisiert die Unterstützung des Antrages durch ihre Gruppe und verweist insbesondere auf ihre Erfahrungen als Audiologin. Für den Fall, dass der Änderungsantrag der SPD-Fraktion beschlossen werde, beantragt sie, in die Prüfung auch die Belange von Schwerhörigen bzw. Träger/innen von Hörgeräten einzubeziehen. Hierzu erklärt Frau Stv. Richter –SPD-, dass ihre Fraktion diese Ergänzung übernehme.

Stv. Dr. Faber –DieLinke- verweist in einem weiteren Wortbeitrag auf das Wahlprogramm der Grünen aus 2009, welches u.a. beinhalte, dass bei Bürgerbeteiligungsprozessen in Bezug auf das städt. Internetangebot die Bedürfnisse der Menschen mit Behinderung berücksichtigt werden sollen und dass bei entsprechenden Veranstaltungen z.B. Gebärdendolmetscher einzusetzen wären. Dem hält Stv. Prof. Dr. Jobst entgegen, dass es durchaus sinnvoll sei, auch Alternativen, wie z.B. die Übertragung mittels eines Spruchbandes mit Untertiteln zu prüfen. Im Übrigen verweist er auf die insgesamt geringe Zahl von durchschnittliche ca. 100 Zugriffen auf die Übertragung der Ratssitzungen.

Bgm. Joisten –CDU- gibt zu bedenken, dass eine Übertragung durch nur eine Stimme verhindert werde könne.

Zu dem Vorschlag der Untertitel mit Spruchband äußert Stv. Repschläger –DieLinke-, dass hier die Kosten nicht geringer sein dürften als bei der Gebärdendolmetschung. Auch ein durch Software erzeugtes Spruchband bedürfe der Nachbearbeitung. Im Übrigen plädiere er für ein offensives Angebot; die beantragte Prüfung würde die Umsetzung nur verzögern.

Stv. Dr. Stamp –FDP- wendet sich gegen die Formulierung im Änderungsantrag der SPD, dass sich die Betroffenen bei der Verwaltung melden sollten; dies setze sie in eine Bittsteller-Position. Im Übrigen halte der die Prüfung für sinnvoll, wobei die Fallzahlen allerdings kein Kriterium sein dürften.

Alsdann stimmt der Rat mit dem vorstehend wiedergegebenen Abstimmungsergebnis dem Änderungsantrag der SPD-Fraktion in der modifizierten Fassung zu, d.h. ergänzt um den in Ziff. 1 enthaltenen zweiten Halbsatz bezüglich der technischen Unterstützung für die Trägerinnen und Träger von Hörgeräten.

Der ursprünglich der Beratung zugrundeliegende Antrag der Fraktion DieLinke (DS-Nr. 1310187) hatte folgenden Wortlaut:

„Bei Sitzungen des Stadtrats erfolgt zukünftig eine Gebärdendolmetschung, die zugleich bei den Internetübertragungen auf der städtischen Website live in einem kleineren, aber vergrößerbaren Fenster eingeblendet wird. Eine eventuelle Archivierung bezieht diese Simultanübersetzung mit ein.“

1.5.3

Drucksachen-Nr.: [1310751](#)

Antrag: Stv. Bernhard Wimmer und BBB-Fraktion vom 02.03.2013

Bundesverkehrswegeplan 2015;

Ja zum Ennertaufstieg und Nein zur Südtangente

Diese Angelegenheit wurde zu Beginn der Sitzung von der Tagesordnung abgesetzt (sh. hierzu Protokollnotiz zu TOP 1.1).

Der vorgelegte Antrag hatte folgenden Inhalt:

1. Der Rat der Stadt Bonn begrüßt den Beschluss des Regionalrates für den Regierungsbezirk Köln vom 14.12.2012, mit dem die „B 56n / Ennertaufstieg (Bündelung Siebengebirge – Verbindung zwischen A 562 und A 3 durch den sog. Ennertaufstieg und einer Anschlussstelle in Dambroich/Birlinghoven)“ in die Projektliste zum Bundesverkehrswegeplan 2015 aufgenommen wurde und beauftragt den Oberbürgermeister der Bundesstadt Bonn, sich mit Nachdruck dafür einzusetzen, dass die Landesregierung dieses Vorhaben gegenüber dem Bundesminister für Verkehr als vordringlich vertritt.

Der Ratsbeschluss vom 14.06.2006, mit dem auch die Zustimmung des Stadtrats vom 12.06.2003 zur ‚Linienführung der B 56n im Abschnitt AK Bonn-Ost bis A 3 – Ennertaufstieg – in der vom Landesbetrieb Straßenbau vorgelegten Fassung als reine Bundesstraße‘ aufgehoben worden war, wird seinerseits aufgehoben.

Der Rat der Stadt Bonn geht dabei davon aus, dass dem Ennertaufstieg die Vorzugsvariante 2+ der UVS (2 km Tunnel), wie im Schlussbericht des Projektes „Durchführung einer verkehrswirtschaftlichen Untersuchung zur Mobilitätsentwicklung in Bonn und dem südlichen Rhein-Sieg-Kreis im Grenzbereich zwischen Nordrhein-Westfalen und Rheinland-Pfalz“ (S. 107-110), erstellt für den Bundesminister für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung sowie für Straßen.NRW, zugrunde gelegt wird.

2. Der Stadtrat lehnt den Beschluss des Regionalrates vom 14.12.2012 zur Aufnahme der „B 56n Venusbergtunnel“ in die Projektliste zum Bundesverkehrswegeplan 2015 ab. Er beauftragt den Oberbürgermeister der Bundesstadt Bonn, sich nachhaltig dafür einzusetzen, dass die Landesregierung dieses Vorhaben gegenüber dem Bundesminister für Verkehr **nicht** berücksichtigt.
3. Der Oberbürgermeister wird beauftragt, den Beschluss des Stadtrates vom 14.06.2006, die bislang für die Südtangente freigehaltenen Bereiche zwischen Friesdorf und Dottendorf einer geordneten Wohnbebauung zuzuführen und „für die linksrheinischen Flächen ein städtebauliches Konzept (bspw. Straßenrandbebauung im südlichen Bonner Bereich) zu entwickeln und diese Flächen in die vorhandenen Ortsstrukturen einzugliedern. Aus diesem Konzept sind Bebauungspläne zur Nutzung und Vermarktung dieser Flächen zu entwickeln“, nunmehr endlich bis zur Sitzung des Planungsausschusses am 04.07.2013 auszuführen.

1.5.4

Drucksachen-Nr.: [1310791](#)

Antrag: Stv. Bernhard Wimmer und BBB-Fraktion vom 04.03.2013

Kommunale Unternehmungen und Unternehmen, an denen die Stadt Bonn beteiligt ist;

Ausübung des Weisungsrechtes des Stadtrats nach § 113 Abs. 1 GO NRW

Diese Angelegenheit wurde zu Beginn der Sitzung von der Tagesordnung abgesetzt (sh. hierzu Protokollnotiz zu TOP 1.1).

Der vorgelegte Antrag hatte folgenden Inhalt:

In allen Gesellschaften, in denen laut Auskunft des Oberbürgermeisters die Vertreter der Stadt gem. § 113 Abs. 1 GO NRW den Weisungen des Rates unterliegen (DS 1310253ST2, s. Anlage), behält sich der Rat der Stadt Bonn die Entscheidung über die Bestellung, die Höhe der Bezüge / Altersversorgung / geldwerten Vorteile sowie alle wichtigen Bestandteile des Anstellungsvertrages der Geschäftsführer vor und erteilt künftig den Vertretern der Stadt entsprechende Weisungen.

1.5.5

Drucksachen-Nr.: [1310792](#)

Antrag: Stv. Bernhard Wimmer und BBB-Fraktion vom 06.03.2013

60. Jahrestag des DDR-Volksaufstandes vom 17. Juni 1953

Ergebnis der Beratung:

Diese Angelegenheit wird auf Vorschlag des Oberbürgermeisters, der sich hierbei auch auf die Beratung in der Sitzung des Hauptausschusses vom 11.04.2013 bezieht, einvernehmlich als erledigt betrachtet durch die Stellungnahme der Verwaltung.

- - -

Der vorgelegte Antrag hatte folgenden Inhalt:

1. Bonn führt ein ihrer Funktion als Bundesstadt angemessenes Gedenken an den 60. Jahrestag des DDR-Volksaufstandes vom 17. Juni 1953 durch.
2. Der Oberbürgermeister stellt die Vorbereitungen und Durchführung sicher.

Die hierzu vorgelegte Stellungnahme der Verwaltung (DS-Nr. [1310792ST2](#)) lautete wie folgt:

„Anlässlich des Jahrestages des Volksaufstandes am 17. Juni 1953 wird der Oberbürgermeister die Ereignisse gemeinsam mit dem Präsidenten des Hauses der Geschichte, Professor Dr. Hans Walter Hütter, am Abend des 17. Juni 2013 im Haus der Geschichte der Bundesrepublik würdigen. Das Haus

der Geschichte ist sehr daran interessiert, die Bonner Aktivitäten zu bündeln um eine gegenseitige Konkurrenz auszuschließen. Das Museum ist in Bonn ein geeigneter und würdiger Ort, des Volksaufstandes in angemessener Weise zu gedenken, zumal das Haus anlässlich des 60. Jahrestages des Volksaufstandes eine abendliche Sonderöffnung plant. Durch den gemeinsamen Auftakt des Oberbürgermeisters und des Präsidenten des Hauses der Geschichte würde dieses Angebot weitere Aufmerksamkeit erfahren, was angesichts der besonderen thematischen Ausrichtung des auf den Jahrestag abgestimmten Programms an diesem Abend wünschenswert ist.“

1.5.6

Drucksachen-Nr.: [1310803](#)

Antrag: Stv. Berg und CDU-Fraktion Stv. Paß-Weingartz und Fraktion Bündnis 90/Die Grünen vom 07.03.2013
Resolution

Beschluss: (einstimmig bei Stimmenthaltung der FDP-Fraktion)

1. Der Rat der Stadt Bonn appelliert an die Mitglieder des Deutschen Bundestages, die im Rahmen des Vermittlungsverfahrens zum Bildungs- und Teilhabepaket beschlossene Bundesbeteiligung zur Refinanzierung von Schulsozialarbeit über 2013 hinaus fortzuführen.
2. Weiterhin bittet der Rat die Landesregierung, sich gegenüber dem Bund dafür einzusetzen, dass die gegenwärtige Befristung der Mittelbereitstellung aufgehoben wird und der Bund auch über den 31.12.2013 hinaus Finanzmittel bereitstellt.
3. Die Verwaltung wird beauftragt, weitere Bündnispartner für diese Resolution zu suchen, damit ein breites Bündnis für die Weiterfinanzierung der Schulsozialarbeit zustande kommt.

1.5.7

Drucksachen-Nr.: [1310869](#)

Antrag: Stv. Bernhard Wimmer und BBB-Fraktion vom 14.03.2013
Bauvoranfragen, -anträge und Nutzungsänderungen, die gegen das Einzelhandels- und Zentrenkonzept verstoßen

Diese Angelegenheit wurde zu Beginn der Sitzung ohne Votum an den Ausschuss für Planung, Verkehr und Denkmalschutz verwiesen (sh. hierzu Protokollnotiz zu TOP 1.1).

Der vorgelegte Antrag hatte folgenden Inhalt:

Der Oberbürgermeister wird beauftragt, vor der Genehmigung von Bauvoranfragen, Bauanträgen sowie Anträgen auf Nutzungsänderungen, die gegen das Einzelhandels- und Zentrenkonzept verstoßen, dem Rat der Stadt Bonn eine Beschlussvorlage – wenn erforderlich auch im Wege der Dringlichkeitsentscheidung – zur Aufstellung oder Änderung eines Bebauungsplans vorzulegen.

1.5.8

Drucksachen-Nr.: [1310918](#)

Antrag: Stv. Härling, Stv. Birgitta Jackel und CDU Fraktion Peter Finger und Fraktion Bündnis 90/Die Grünen vom 14.03.2013
Verwertung von nicht mehr benötigten Friedhofsflächen im Stadtgebiet Bonn und Entwicklung für den sozialen Wohnungsbau

Beschluss: (mit Mehrheit gegen die Stimmen von Stv. Maiwald und Stv. van Schewick –beide CDU-)

Die Verwaltung wird beauftragt zu prüfen, inwieweit die Friedhofsflächen im Stadtgebiet Bonn, die nicht mehr für die Belegung auf den Friedhöfen benutzt werden, einer anderweitigen Verwendung zugeführt werden können. Insbesondere ist zu prüfen, ob diese Flächen an die VEBOWAG veräußert und für Wohnungsbau entwickelt werden können.

Als Alternative bitten wir zu prüfen, inwieweit diese städtischen Grundstücke als Kapitaleinlage an die VEBOWAG übertragen werden können.

Dabei sind vorrangig folgende Flächen zur Vermarktung zu prüfen:

1. Die Vorhaltefläche neben dem Friedhof in Pützchen (Siegburger Str. /Wilhelm-Flohe-Straße)
2. Die 14.000 m² Vorhalteflächen auf dem Südfriedhof.
3. Die 80.000 m² Erweiterungsfläche auf dem Nordfriedhof.
4. Weiterhin ist auf allen Bonner Friedhöfen zu prüfen, wo es weitere Möglichkeiten gibt, freie nicht mehr für die Belegung benötigte Flächen, insbesondere Randflächen, einer Vermarktung zuzuführen.

1.5.9

Drucksachen-Nr.: [1311199](#)

Dringlichkeitsantrag der FDP-Fraktion betr. Einrichtung eines Expertengremiums „Sofortmaßnahmen gegen den Verkehrskollaps“

Diese Angelegenheit wurde zu Beginn der Sitzung ohne Votum an den Ausschuss für Planung, Verkehr und Denkmalschutz verwiesen (sh. hierzu Protokollnotiz zu TOP 1.1).

Der vorgelegte Dringlichkeitsantrag hatte folgenden Inhalt:

Der Rat beschließt die sofortige Bildung eines Expertengremiums „Sofortmaßnahmen gegen den Verkehrskollaps“, das sich aus dem Oberbürgermeister, dem für Verkehrsfragen zuständigen Dezernenten für Stadtentwicklung und Baurecht, den Fraktionsvorsitzenden, den verkehrspolitischen Sprechern der Fraktionen sowie Vertretern des Landesbetriebs Straßen.NRW zusammensetzt. Das Expertengremium erarbeitet – auch unkonventionelle – Sofortmaßnahmen, um den sich abzeichnenden bzw. bereits bestehenden Verkehrskollaps in Bonn zu verhindern und überprüft die Zeitschiene für sämtliche Sanierungsmaßnahmen und verkehrlichen Großbaustellen in Bonn der nächsten Jahre.

Zur Vorbereitung für die Arbeit des Expertengremiums beantwortet die Verwaltung die Fragen,

1. welche Planszenarien sie bereits entwickelt hat, um auf die zu erwartenden Verkehrsprobleme der nahen Zukunft generell reagieren zu können
2. welche Planszenarien sie bereits entwickelt hat, um auf die zu erwartenden Verkehrsprobleme der nahen Zukunft bei akuten Störungen kurzfristig reagieren zu können
3. zu welchen externen Experten sie bereits Kontakt aufgenommen hat, die bereits Erfahrungen mit umfänglichen Verkehrsstörungen haben, wie sie in Zukunft in Bonn zu erwarten sind
4. zu welchen anderen Kommunen sie bereits Kontakt aufgenommen hat, die bereits Erfahrungen mit umfänglichen Verkehrsstörungen haben, wie sie in Zukunft in Bonn zu erwarten sind

1.6

Vorlagen der Verwaltung

1.6.1

Drucksachen-Nr.: [1311258](#)

Ersatzwahlen zu Ratsausschüssen und sonstigen Gremien

Beschluss: (einstimmig)

- auf Vorschlag der CDU-Fraktion

Gremium	bisheriges Mitglied	neues Mitglied
Bau- und Vergabeausschuss	AM Wolfgang Bierbaum	AM Joachim Winkler (ordentl. Mitglied, 4. Stelle)
	AM Joachim Winkler	AM David Lutz (stellv. Mitglied, 6. Stelle)
		Die stellvertretenden Mitglieder 5., 6. Stelle rücken auf.

- auf Vorschlag der Fraktion Die Linke

Gremium	bisheriges Mitglied	neues Mitglied
Unterausschuss Konferenzzentrum	Stv. Dr. Michael Faber	AM Holger Schmidt (stellv. Mitglied, 9. Stelle)
Kommunale Gesundheitskonferenz (Mitglieder der Stadt Bonn)	AM Michael Heveling-Fischell	AM Martin Behrsing (ordentl. Mitglied)
	AM Martin Behrsing	N.N. (stellv. Mitglied)

- auf Vorschlag des Blinden- und Sehbehindertenvereins Bonn/Rhein-Sieg

Gremium	bisheriges Mitglied	neues Mitglied
Projektbeirates Behindertenpolitischer Teilhabeplan	AM Michael Plarre	AM Ina Jonas (ordentl. Mitglied)

- auf Vorschlag des Bonner Vereins für gemeindenaher Psychiatrie e.V.

Gremium	bisheriges Mitglied	neues Mitglied
Projektbeirates Behindertenpolitischer Teilhabeplan	AM Reimund Weidinger	AM Beate Simons (ordentl. Mitglied)
	AM Beate Simons	AM Lothar Steffens (stellv. Mitglied)

- auf Vorschlag der Behinderten-Gemeinschaft Bonn e.V.

Gremium	bisheriges Mitglied	neues Mitglied
Projektbeirates Behindertenpolitischer Teilhabeplan	AM Jochen Märkl	AM Roland von Barton (stellv. Mitglied)

- auf Vorschlag der Lenkungsgruppe Behindertenpolitischer Teilhabeplan

Gremium	bisheriges Mitglied	neues Mitglied
Unterausschuss des Hauptausschusses zum Thema Inklusion und Teilhabe	AM Michael Plarre	AM Ina Jonas (ordentl. Mitglied, als Vertreterin des Blinden- und Sehbehindertenverein Bonn e.V.)
	AM Raimund Weidinger	AM Beate Simons (ordentl. Mitglied, als Vertreterin des Bonner Vereins f. gemeindenaher Psychiatrie e.V.)

1.7 Mitteilungen

1.7.1 Drucksachen-Nr.: [1211405NV2](#)
Wirtschaftsschau Bonn/Rhein-Sieg 2013 in der Rheinaue (Rheinmesse)

Der Rat nimmt von der in der Einladung abgedruckten Mitteilung ohne Aussprache Kenntnis.

1.7.2 Drucksachen-Nr.: [1213694NV2](#)
**Erhalt der Schienen-Güterverkehrs-Infrastruktur
Sachstand März 2013**

Der Rat nimmt von der in der Einladung abgedruckten Mitteilung ohne Aussprache Kenntnis.

- 1.7.3 Drucksachen-Nr.: [1311047](#)
Beteiligungsbericht 2012 der Bundesstadt Bonn

Der Rat nimmt von der in der Einladung abgedruckten Mitteilung ohne Aussprache Kenntnis.

- 1.7.4 Drucksachen-Nr.: [1311072](#)
Bewilligung über- und außerplanmäßiger Aufwendungen und Auszahlungen gemäß § 83 (1) GO NRW bzw. § 85 (1) GO NRW durch den Stadtkämmerer - Liste 13/2009

Der Rat nimmt von der in der Einladung abgedruckten Mitteilung ohne Aussprache Kenntnis.

- 1.7.5 Drucksachen-Nr.: [1311073](#)
Bewilligung über- und außerplanmäßiger Aufwendungen und Auszahlungen gemäß § 83 (1) GO NRW bzw. § 85 (1) GO NRW durch den Stadtkämmerer - Liste 17/2010

Der Rat nimmt von der in der Einladung abgedruckten Mitteilung ohne Aussprache Kenntnis.

- 1.7.6 Drucksachen-Nr.: [1311074](#)
Bewilligung über- und außerplanmäßiger Aufwendungen und Auszahlungen gemäß § 83 (1) GO NRW bzw. § 85 (1) GO NRW durch den Stadtkämmerer - Liste 14/2011

Der Rat nimmt von der in der Einladung abgedruckten Mitteilung ohne Aussprache Kenntnis.

- 1.7.7 Drucksachen-Nr.: [1311076](#)
Bewilligung über- und außerplanmäßiger Aufwendungen und Auszahlungen gemäß § 83 (1) GO NRW bzw. § 85 (1) GO NRW durch den Stadtkämmerer - Liste 12/2012

Der Rat nimmt von der in der Einladung abgedruckten Mitteilung ohne Aussprache Kenntnis.

- 1.7.8 Drucksachen-Nr.: [1311078](#)
Bewilligung über- und außerplanmäßiger Aufwendungen und Auszahlungen gemäß § 83 (1) GO NRW bzw. § 85 (1) GO NRW durch den Stadtkämmerer - Liste 3/2013

Der Rat nimmt von der in der Einladung abgedruckten Mitteilung ohne Aussprache Kenntnis.

- 1.7.9 Drucksachen-Nr.: [1311082](#)
UN-Konferenz SB UNFCCC im Juni 2013 – Standortpräsentation & sideevent im Erweiterungsbau des WCCB

Der Rat nimmt von der in der Einladung abgedruckten Mitteilung nach kurzer ergänzender mündlicher Erläuterung durch den Oberbürgermeister, der darauf hinweist, dass sich damit der nichtöff. Ratsbeschluss vom 13.12.2012 (DS-Nr. 1213745) erledigt habe, ohne Aussprache Kenntnis.

- 1.7.10 Drucksachen-Nr.: [1311071](#)
Punkte der nichtöffentlichen Sitzung

Der Rat nimmt von der in der Einladung abgedruckten Mitteilung ohne Aussprache Kenntnis.

1.8 Aktuelle Informationen der Verwaltung

Aktuelle Informationen der Verwaltung liegen nicht vor.

gez. Jürgen Nimptsch
Oberbürgermeister

gez. Helmut Joisten
Bürgermeister

gez. Konrad Schmitz
Schriftführer

Anwesenheitsliste

**Anlage 1
zur Niederschrift des Rates vom
18.04.2013**

**RAT:
OB Nimptsch**

CDU:

Stv. von Alten-Bockum ab 18.00 Uhr
Stv. Berg “
Stv. Breuers “
Stv. Cziudaj “
Stv. Déus “
Stv. Fenninger “
Stv. Dr. Gilles “
Stv. Gold “
Stv. Großkurth “
Stv. Härling “
Stv. Hauser “
Bgm. Joisten bis 22.12 Uhr
Stv. Kaupert ab 18.00 Uhr
Stv. Klemmer “
Stv. Krämer-Breuer “
Stv. Lechner “
Stv. Limbach “
Stv. Maiwaldt “
Stv. Nelles “
Stv. Overmans “
Stv. Reischl “
Stv. van Schewick “
Stv. Steffens “
Stv. Thorand “
Stv. Weskamp “

SPD:

Stv. Buhse ab 18.00 Uhr
Stv. Coché “
Stv. Esch “
Stv. Esser “
Stv. Ewald “
Stv. Geudtner “
Stv. Grenz “
Stv. Harder “
Stv. Hürter “
Stv. Dr. Jobst “
Stv. Klein “
Stv. Klingmüller “
Stv. Kox “
Stv. Krieger “
Bgm. Naaß “
Stv. Naß “
Stv. Dr. Redeker “
Stv. Richter “
Stv. Schaper ab 18.45 Uhr
Stv. Schmidt ab 18.00 Uhr
Stv. Schmitz “

Bündnis 90/DIE GRÜNEN:

Stv. Albert-Trappe ab 18.00 Uhr
Stv. Beu “
Stv. Finger “
Stv. Freitag “
Stv. Heinzel “
Bgm. Kappel “
Stv. Lohmeyer “
Stv. Mengelberg “
Stv. Müller “
Stv. Paß-Weingartz “
Stv. Poppe “
Stv. Smid “
Stv. Trützler “

FDP:

Stv. Bruder ab 18.00 Uhr
Stv. Dörtlemez ab 18.58 Uhr
Stv. Hümmrich ab 18.00 Uhr
Stv. Juhr “
Stv. Kansy “
Stv. Prof. Dr. Löbach “
Stv. Obermann “
Stv. Dr. Stamp “
Stv. Thomas ab 18.45 Uhr

Bürger Bund Bonn:

Stv. Schmitt ab 18.00 Uhr
Stv. Schott “
Stv. Wimmer “

DIE LINKE

Stv. Dr. Faber ab 18.00 Uhr
Stv. Götz “
Stv. Repschläger “

BIG:

Stv. Dogan ab 18.00 Uhr
Stv. Yıldiz “

Pro NRW:

Stv. Ernst ab 18.00 Uhr
bis 22.05 Uhr

Entschuldigt:

Stv. Jackel –CDU-
Stv. Schwolen-Flümann –CDU-
Stv. Schröder –FDP-

Verwaltung:

StK Prof. Dr. Sander
Bg Fuchs
Bg Schumacher
Bg Wahrheit
Bg Wingenfeld
Bg Wagner
Stellv. BL Duisberg
CD Braun
AL Berger
AL Fuchs
AL Hawlitzky
AL Dr. Hörig
AL Neuhaus
AL Rubarth
AL Stein -51-
AL van Vorst
Herr Birkner
Frau Manemann
Herr Schmitz
Herr Worm
Herr Zilm

**Ende der öffentlichen
Sitzung: 22:03 Uhr**

Änderung des Entgelttarifs für das Kunstmuseum Bonn

Der Rat der Bundesstadt Bonn hat in seiner Sitzung am 18. April 2013 aufgrund des § 41 Abs. 1 Buchst. i) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW S. 666/SGV. NRW 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Oktober 2012 (GV. NRW S. 474), folgende Änderung des Entgelttarifs für das Kunstmuseum Bonn beschlossen:

I. Der Entgelttarif für das Kunstmuseum Bonn wird wie folgt geändert:

In Ziffer 4.3 werden nach "Lehrkräften zur Vorbereitung der Besuche von Kindern und Jugendlichen in betreuten Gruppen nach Rücksprache mit dem Koordinierungsbüro der Abteilung Bildung und Vermittlung des Kunstmuseums" die Worte "Teilnehmerinnen und Teilnehmern von museumspädagogischen Veranstaltungen mit demenziell veränderten Menschen einschließlich der Begleitpersonen" eingefügt.

II. Die Änderung tritt am 1. Mai 2013 in Kraft.

Entgelttarif für das Kunstmuseum Bonn

Tarif	Bemessungsgrundlage	Entgelt	Entgelt im Kartenverbund KAH
1	Sammlung/Graphik/Wechselausstellung		
1.1	Tageskarte	7,00	
	Verbundtageskarte A (Tageskarte KuMu + 8 €-Ticket KAH)		13,00
	Verbundtageskarte B (Tageskarte KuMu + 14 €-Kombiticket KAH)		18,00
	Ermäßigt gem. Ziffer 4.1 (50 %)	3,50	
	Ermäßigte Verbundtageskarte A		7,50
	Ermäßigte Verbundtageskarte B		10,50
1.2	Gruppenkarte (ab 10 Personen), je Teilnehmer/-in	5,60	-
	Ermäßigt gem. Ziffer 4.1 (50 %)	2,80	-
1.3	Familienkarte bis zu 2 Erwachsene mit einem Kind oder mehreren im Alter zwischen 13 und 18 Jahren	14,00	
	Verbundfamilienkarte A		23,80
	Verbundfamilienkarte B		27,80
1.4	12-Monatskarte - nicht übertragbar - Ermäßigt gem. Ziffer 4.1 (50 %)	40,00 20,00	
2	Führungen/Kurse/Workshops		
2.1	Führungen		
2.1.1	Gruppen (Erwachsene, Kinder und Jugendliche) bis max. 30 Teilnehmer/-innen je Gruppe		
	o 60 Min.	50,00	
	o je angefangene weitere 30 Minuten	10,00	
	o Fremdsprachenzuschlag auf Grundtarif (zuzüglich Eintritt gem. Tarif 1)	10,00	
2.1.2	Kinder und Jugendliche in betreuten Gruppen ab 10 Teilnehmer/-innen aus Einrichtungen der privaten und öffentlichen Kinderhilfe, aus Vereinen und Vereinigungen sowie Schüler/-innen im Klassen- oder Kursverband von privaten und öffentlichen Schulen inkl. Begleitpersonen bzw. Lehrkräften, je Teilnehmer/-in		
	o 60 Min.	2,50	
	o je angefangene weitere 30 Minuten	0,50	
	o Fremdsprachenzuschlag auf Grundtarif	0,50	

Tarif	Bemessungsgrundlage	Entgelt	Entgelt im Kartenverbund KAH
2.2	Mal- und Werkkurse, Workshops Workshops sind Tagesveranstaltungen. Die Mindestdauer eines Workshops/einer Kurseinheit beträgt 90 Minuten. Der Gesamtpreis eines Kurses ermittelt sich aus der Anzahl der Kurseinheiten.		
2.2.1	Kurseinheit/Workshop von 90 Minuten (Vollzahler) je Teilnehmer/-in je angefangene weitere 30 Minuten zuzüglich anfallender Materialkosten	6,00 1,00	
2.2.2	Kurseinheit/Workshop von 90 Minuten (Ermäßigte) je Teilnehmer/-in je angefangene weitere 30 Minuten zuzüglich anfallender Materialkosten Hinweis: Begleitpersonen, die nicht gemäß Ziffer 4.3 freien Eintritt haben, zahlen Eintritt gemäß Tarif 1.2	3,00 0,50	
3	Kindergeburtstage Kinder bis max. 20 Teilnehmer/-innen einschließlich Begleitpersonen Mindestdauer der Veranstaltung 90 Minuten je angefangene weitere 30 Minuten	60,00 20,00	
4	Ermäßigungen und Rabatte		
4.1	Ermäßigung auf die Tarife der Ziffer 1.1 in Höhe von 50 % wird gewährt: <ul style="list-style-type: none"> ○ Inhaber/-innen von Ehrenamtskarten NRW ○ Inhaber/-innen von Bonn Regio Welcome Cards Ermäßigung auf die jeweiligen Tarife der Ziffern 1.1, 1.2., 1.4 und 2.2 in Höhe von 50 % wird gewährt: <ul style="list-style-type: none"> ○ Jugendlichen (bis einschließlich 17 Jahre) ○ Schüler/-innen ○ Studenten/-innen ○ Auszubildenden ○ Helfer/-innen im Freiwilligen sozialen oder ökologischen Jahr ○ Schwerbehinderten im Sinne des Schwerbehindertengesetzes ○ Grundwehrdienstleistenden ○ Freiwilligen im Sinne des Bundesfreiwilligendienstes ○ Inhaber/-innen von Bonn-Ausweisen 		
4.2	Gruppierungen Mitgliedern gesellschaftlicher Gruppierungen, die vom Rat zu bestimmen sind, wird auf den Tarif Nr. 1.1 eine Ermäßigung in Höhe von 20 % gewährt. Voraussetzung für die Inanspruchnahme der Ermäßigung ist die Vorlage des Mitgliederausweises durch das jeweilige Mitglied.		

4.3	<p>Freier Eintritt wird gewährt:</p> <ul style="list-style-type: none"> ○ Kindern bis zu einem Alter von 12 Jahren in Begleitung von Erwachsenen ○ Kindern und Jugendlichen in betreuten Gruppen aus Einrichtungen der privaten und öffentlichen Kinderhilfe, aus Vereinen und Vereinigungen sowie Schüler/-innen im Klassen- oder Kursverband von privaten und öffentlichen Schulen inkl. Begleitpersonen bzw. Lehrkräften ○ Lehrkräften zur Vorbereitung der Besuche von Kindern und Jugendlichen in betreuten Gruppen nach Rücksprache mit dem Koordinierungsbüro der Abteilung Bildung und Vermittlung des Kunstmuseums ○ Teilnehmerinnen und Teilnehmern von museumspädagogischen Veranstaltungen mit demenziell veränderten Menschen einschließlich der Begleitpersonen ○ Begleitpersonen von Schwerbehinderten, die im Ausweis eingetragen sind ○ allen Mitgliedern des BBK aus Bonn und Umgebung ○ Künstlerinnen und Künstlern, die im Kunstmuseum ausgestellt haben ○ Stifter/-innen, Mäzenen/-innen ○ Sponsoren gemäß vertraglicher Festlegung ○ Mitgliedern des Vereins der Freunde des Kunstmuseums Bonn e.V. ○ Mitgliedern des Arbeitskreises des Kunstmuseums Bonn ○ ICOM-Mitgliedern und IAA-Mitgliedern ○ Inhaber/-innen von Gutscheinen der Bundesstadt Bonn ○ Inhaber/-innen von VIP-Cards der Kunst- und Ausstellungshalle ○ Inhaber/-innen der ArtCard der Kunst- und Ausstellungshalle ○ Inhaber/-innen von Presseausweisen (Journalisten im Rahmen der Berichterstattung)
4.4.	<p>Marketing</p> <p>Unter Marketingaspekten kann bestimmten Zielgruppen und Multiplikatoren (z.B. möglichen Stifter/-innen oder Leihgeber/-innen) im Rahmen befristeter Werbeaktionen eine Tagesfreikarte oder ein ermäßigtes Entgelt auf ein museumspädagogisches Angebot gewährt werden. Die Ermäßigung kann bis zu 75 % des jeweils anzuwendenden Tarifes betragen.</p>
5	<p>Besondere Ausstellungen</p> <p>Bei besonders herausragenden Ausstellungen (mit Werken von international renommierten Künstlern/-innen und somit von überregionaler Bedeutung) und/oder Ausstellungen mit erheblichem Aufwand (Ausstellungen, für die ein höheres Entgelt zur Gesamtfinanzierung des Projekts notwendig ist) können die Tarife Nr. 1.1 bis 1.3 um das Zweifache erhöht werden. 12-Monatskarten behalten für solche Ausstellungen ohne Zuzahlung ihre Gültigkeit.</p>
6	<p>Verbundkarten</p> <p>Die Intendantin / Der Intendant des Kunstmuseums wird ermächtigt, Veränderungen der Verbundkartenpreise durch die Kunst- und Ausstellungshalle der Bundesrepublik Deutschland (KAH) zu übernehmen, sofern der städtische Anteil am Kartenpreis hiervon nicht betroffen ist.</p>
7	<p>Entscheidungsbefugnis</p> <p>Entscheidungen nach Ziffer 4.4, 5 und 6 trifft die Intendantin / der Intendant des Kunstmuseums. Dem Rat der Bundesstadt Bonn sind jährlich die Veränderungen nach Ziffer 5 und 6 mitzuteilen.</p>
8	<p>Dieser Entgelttarif tritt am 1. April 2010 in Kraft.</p>

Der Entgelttarif gilt in der vorliegenden Fassung ab 1. Mai 2013.

**2. Verordnung
zur Änderung der ordnungsbehördlichen Verordnung
über die Festlegung der Sperrzeit an bestimmten Tagen
in der Bundesstadt Bonn**

Vom

Der Rat der Bundesstadt Bonn hat in seiner Sitzung am _____ aufgrund des § 18 des Gaststättengesetzes (GastG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. November 1998 (BGBl. I S. 3418/FNA 7130-1), zuletzt geändert durch Gesetz vom 7. September 2007 (BGBl. I S. 2246), des § 9 Abs. 3 des Gesetzes zum Schutz vor Luftverunreinigungen, Geräuschen und ähnlichen Umwelteinwirkungen (Landes-Immissionsschutzgesetz) vom 18. März 1975 (GV NW S. 232/SGV NRW 7129), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05. Juli 2011 (GV.NRW. S. 358), und den §§ 27 ff. des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden(Ordnungsbehördengesetz) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Mai 1980 (GV NRW S. 528/SGV NRW 2060), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. Dezember 2009 (GV. NRW. S. 765, 793), für das Gebiet der Stadt Bonn folgende Verordnung beschlossen:

Artikel I

Die ordnungsbehördliche Verordnung über die Festlegung der Sperrzeit an bestimmten Tagen in der Bundesstadt Bonn vom 18. Dezember 2009 (Amtsblatt der Bundesstadt Bonn, S. 1.958), geändert durch ordnungsbehördliche Verordnung vom 30.Mai 2011 (Amtsblatt der Bundesstadt Bonn, S. 201) wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„Die allgemeine Sperrzeit beginnt während der Veranstaltungen des Jahrmarktes „Pützchens Markt“ um den zweiten Sonntag im September (Nächte von Freitag auf Samstag bis einschließlich Dienstag auf Mittwoch) für die Teilnehmer des Jahrmarktes in den Nächten von Freitag auf Samstag sowie Samstag auf Sonntag um 03:00 Uhr, in den Nächten vom Sonntag auf Montag sowie Montag auf Dienstag um 01:00 Uhr und in der Nacht von Dienstag auf Mittwoch um 00:00 Uhr. Die Sperrzeit endet um jeweils um 10.00 Uhr.“

2. § 3, Satz 2 wird gestrichen.

Artikel II

Die vorstehende Änderungsverordnung tritt eine Woche nach dem Tag ihrer Verkündung in Kraft.

Anlage 1**Gebührenordnung für das
Friedhofs- und Begräbniswesen der Bundesstadt Bonn****Vom**

Der Rat der Bundesstadt Bonn hat in seiner Sitzung am _____ aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NRW S. 666/SGV.NRW. S. 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Oktober 2012 (GV. NRW. S. 474) der §§ 4, 5 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV.NRW S. 712/SGV.NRW 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Dezember 2011 (GV.NRW S. 687), § 4 des Gesetzes über das Friedhofs- und Bestattungswesen vom 17. Juni 2003 (GV.NRW S. 313/SGV.NRW 2127) und der Satzung über das Friedhofs- und Begräbniswesen der Bundesstadt Bonn vom 31. Mai 2010 folgende Gebührenordnung beschlossen:

**§ 1
Allgemeines**

Für die Benutzung der Friedhöfe der Bundesstadt Bonn und der für die Bestattungen vorgesehenen Einrichtungen des Friedhofs- und Begräbniswesens und deren Anlagen sowie für die Inanspruchnahme der damit zusammenhängenden städtischen Leistungen werden Gebühren erhoben. Die Gebühren ergeben sich aus dem nachstehenden Gebührentarif zu dieser Gebührenordnung.

**§ 2
Gebührenschildner**

- (1) Zur Zahlung der Gebühren ist diejenige/derjenige verpflichtet, die/der die Benutzung beantragt oder die Einrichtung und Leistung in Anspruch genommen hat.
- (2) Mehrere Zahlungspflichtige haften als Gesamtschildner.

**§ 3
Entstehung und Fälligkeit der Gebühren**

Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistungen nach der Satzung über das Friedhofs- und Begräbniswesen der Bundesstadt Bonn; bei antragsabhängigen Leistungen

mit der Antragstellung. Die Gebühren werden nach Ablauf eines Monats nach Zugang des Gebührenbescheids fällig.

§ 4 Inkrafttreten

Die Gebührenordnung über das Friedhofs- und Begräbniswesen der Bundesstadt Bonn tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Gebührenordnung für das Friedhofs- und Begräbniswesen der Bundesstadt Bonn vom 3. Juli 2012 außer Kraft.

- - -

Gebührentarif für das Friedhofs- und Begräbniswesen der Bundesstadt Bonn

1. Gebühren für die Benutzung von Grabstätten (je Grabstelle)

- Ruhefristen je Friedhof siehe Anlage -

1.1	Bearbeitung des Antrages zur Erteilung/Verlängerung eines Grabnutzungsrechts	
1.1.1	Erstvergabe	109,03 EUR
1.1.2	Verlängerung	38,35 EUR
1.2	Reihengrab gem. § 18 FS*; Die Gebühr wird berechnet, indem die Ruhefrist des jeweiligen Friedhofs mit dem Jahresbetrag von multipliziert wird.	87,00 EUR
1.3	Wahlgrab gem. § 20 FS* oder Grüfte/Mausoleen gem § 33 FS* Die Gebühr wird berechnet, indem die Ruhefrist des jeweiligen Friedhofs mit dem Jahresbetrag von multipliziert wird.	96,81 EUR
1.4	Kinderreihengrab gem. § 18 FS*: Die Gebühr wird berechnet, indem die Ruhefrist des jeweiligen Friedhofs mit dem Jahresbetrag von multipliziert wird. Weitere Bearbeitungsgebühren (Tarif-Nr. 1.1) werden nicht erhoben.	35,70 EUR
1.5	Pflegefreies Reihengrab gem. § 19 FS*: Die Gebühr wird berechnet, indem die in der Friedhofssatzung jeweils vorgegebene Ruhefrist mit dem Jahresbetrag von multipliziert wird (zurzeit 15 Jahre: 1.646,56 EUR : 15 Jahre = 109,77 EUR) Die Gebühr ist inklusive Rasenpflege und Gedenktafel.	109,77 EUR
1.6	Reihengrabkammer gem. § 21 FS*; Die Gebühr wird berechnet, indem die in der Friedhofssatzung jeweils vorgegebene Ruhefrist mit dem Jahresbetrag von multipliziert wird (zurzeit 15 Jahre: 4.099,31 EUR : 15 Jahre = 273,29 EUR)	273,29 EUR
1.7	Wahlgrabkammer gem. § 21 FS* Die Gebühr wird berechnet, indem die Nutzungsdauer mit dem Jahresbetrag von multipliziert wird.	273,29 EUR
1.8	Pflegefreie Reihengrabkammer gem. § 22 FS*: Die Gebühr wird berechnet, indem die in der Friedhofssatzung jeweils vorgegebene Ruhefrist mit dem Jahresbetrag von multipliziert wird (zurzeit 15 Jahre: 4.293,67 EUR : 15 Jahre = 286,24 EUR) Die Gebühr ist inklusive Rasenpflege und Gedenkzeichen.	286,24 EUR
1.9	Gemeinschaftsgrab Körper gem. § 27 FS* (Reihengrab) Die Gebühr wird berechnet, indem die Ruhefrist des jeweiligen Friedhofs mit dem Jahresbetrag von multipliziert wird. (zurzeit Nordfriedhof: 27,15 EUR x 15 Jahre = 407,25 EUR)	27,15 EUR

- 1.10 Landschaftsgrabfeld Körper gem. § 32 FS* (Reihengrab)
Die Gebühr wird berechnet, indem die Ruhefrist des jeweiligen Friedhofs mit dem Jahresbetrag von 15,99 EUR multipliziert wird.
(zurzeit Zentralfriedhof: 15,99 EUR x 20 Jahre = 319,80 EUR)
- 1.11 Urnenreihengrab gem. § 23 FS*
Die Gebühr wird berechnet, indem die in der Friedhofssatzung vorgegebene Ruhefrist mit dem Jahresbetrag von 66,00 EUR multipliziert wird.
- 1.12 Urnenwahlgrab gem. § 26 FS*:
Die Gebühr wird berechnet, indem die in der Friedhofssatzung vorgegebene Nutzungszeit mit dem Jahresbetrag von 72,96 EUR multipliziert wird.
- 1.13 Urnenreihengrab für eine anonyme Beisetzung gem. § 25 FS*:
Die Gebühr wird berechnet, indem die in der Friedhofssatzung jeweils vorgegebene Ruhefrist mit dem Jahresbetrag von 14,64 EUR (zurzeit 15 Jahre: 219,54 EUR : 15 Jahre = 14,64 EUR) multipliziert wird.
Die Gebühr ist inklusive Rasenpflege.
- 1.14 Pflegefreies Urnenreihengrab gem. § 24 FS*
Die Gebühr wird berechnet, indem die in der Friedhofssatzung jeweils vorgegebene Ruhefrist mit dem Jahresbetrag von 85,91 EUR multipliziert wird.
(zurzeit 15 Jahre: 1.288,72 EUR : 15 Jahre = 85,91 EUR)
Die Gebühr ist inkl. Rasenpflege und der Bereitstellung einer Gedenktafel.
- 1.15 Gemeinschaftsgrab Urne gem. § 27 FS* (Reihengrab)
Die Gebühr wird berechnet, indem die in der Friedhofssatzung jeweils vorgegebene Ruhefrist mit dem Jahresbetrag von 16,09 EUR multipliziert wird (zurzeit 15 Jahre: 241,36 EUR : 15 Jahre = 16,09 EUR) je Urnenplatz (4 Urnen).
- 1.16 Landschaftsgrabfeld Urne gem. § 32 FS* (Reihengrab)
Die Gebühr wird berechnet, indem die in der Friedhofssatzung jeweils vorgegebene Ruhefrist mit dem Jahresbetrag von 3,19 EUR multipliziert wird (je Urne) (zurzeit 15 Jahre: 47,79 EUR : 15 Jahre = 3,19 EUR)
- 1.17 Urnengrab Friedhain gem. § 29 FS* (Reihengrab)
Die Gebühr wird berechnet, indem die in der Friedhofssatzung jeweils vorgegebene Ruhefrist mit dem Jahresbetrag von 14,16 EUR multipliziert wird (je Urne)
(zurzeit 15 Jahre: 212,42 EUR : 15 Jahre = 14,16 EUR)
Die Gebühr ist inkl. Grabpflege und Bereitstellung einer Gedenktafel.
- 1.18 Aschenfeld gem. § 30 FS* (Reihengrab)
Die Gebühr wird berechnet, indem die in der Friedhofssatzung jeweils vorgegebene Gedenkzeit mit dem Jahresbetrag von 115,92 EUR multipliziert wird
(zurzeit 15 Jahre: 1.738,80 EUR : 15 Jahre = 115,92 EUR)
Die Gebühr ist inkl. Grabpflege.
- 1.19 Tot- und Fehlgeburtenfeld gem. § 31 FS*:
Die Gebühr wird berechnet, indem die in der Friedhofssatzung jeweils vorgegebene Ruhefrist mit dem Jahresbetrag von 10,00 EUR multipliziert wird (zurzeit 10 Jahre: 100,00 EUR : 10 Jahre = 10,00 EUR)
Die Gebühr ist inkl. Grabpflege. Weitere Bearbeitungsgebühren (Tarif-Nr. 1.1)

werden nicht erhoben.

- 1.20 Grabstätte für die gemeinschaftliche Bestattung von Tot- und Fehlgeburten und von den aus Schwangerschaftsabbrüchen stammenden Leibesfrüchten gem. § 18 Abs. 3 FS*: Die Gebühr wird berechnet, indem die in der Friedhofssatzung jeweils vorgegebene Ruhefrist mit dem Jahresbetrag von multipliziert wird (zurzeit 15 Jahre: 150,00 EUR : 15 Jahre = 10,00 EUR) (Gebühr für die Nutzung der anteiligen Grabstätte für die Dauer der Ruhefrist - je Bestattungsfall).
Weitere Bearbeitungsgebühren (Tarif-Nr. 1.1) werden nicht erhoben. 10,00 EUR
- 1.21 Kolumbarium gem. § 28 FS*
Die Gebühr wird berechnet, indem die Nutzungsdauer mit dem Jahresbetrag von:
multipliziert wird. 34,53 EUR
- 1.22 Verlängerung des Nutzungsrechts beträgt bei den Tarif-Nummern:
- | | |
|--------------|------------|
| 1.3 je Jahr | 96,81 EUR |
| 1.7 je Jahr | 273,29 EUR |
| 1.9 je Jahr | 27,15 EUR |
| 1.12 je Jahr | 72,96 EUR |
| 1.15 je Jahr | 16,09 EUR |
| 1.21 je Jahr | 34,53 EUR |
- 1.23 Rasenpflege in den Fällen des § 42 Abs. 2 FS* für die Zeit ab Einebnung bis zum Ablauf der Ruhefrist.
- 1.23.1 Die Gebühr für die Pflege eines Urnenreihen- und Urnenwahlgrabes wird berechnet, indem die verbleibende Ruhefrist mit dem Jahresbetrag von multipliziert wird. 74,82 EUR
- 1.23.2 Die Gebühr für die Pflege eines Reihen- und Wahlgrabes wird berechnet, indem die verbleibende Ruhefrist mit dem Jahresbetrag von multipliziert wird. 79,53 EUR

2 Gebühren für die Durchführung einer Bestattung

2.1	Sargbestattungen	
2.1.1	Sargbestattung in einem Reihengrab gem. § 18 FS* und in einem pflegefreien Reihengrab gem. § 19 FS*: Die Gebühr schließt neben den Verwaltungsleistungen das Ausheben des Grabes, die Grabausschmückung, das Schließen des Grabes und den Transport der Kränze und des Blumenschmucks zum Grab sowie die Errichtung eines Kranzhügels ein	843,52 EUR
2.1.2	Sargbestattung in einem Kindergrab gem. § 18 FS*: Gebühr für Leistungen wie bei Tarif-Nr. 2.1.1 aufgeführt	391,65 EUR
2.1.3	Sargbestattung in einem Wahlgrab gem. § 20 FS* in Normallage bei Verstorbenen bis zum 5. Lebensjahr: Gebühr für Leistungen wie bei Tarif-Nr. 2.1.1 aufgeführt	391,65 EUR
2.1.4	Sargbestattung in einem Wahlgrab gem. § 20 FS* in Normallage bei Verstorbenen nach dem 5. Lebensjahr: Gebühr für Leistungen wie bei Tarif-Nr. 2.1.1 aufgeführt	940,67 EUR
2.1.5	Sargbestattung in einem Wahlgrab gem. § 20 FS* in Tieflage bei Verstorbenen nach dem vollendeten 5. Lebensjahr: Gebühr für Leistungen wie bei Tarif-Nr. 2.1.1 aufgeführt	1.003,56 EUR
2.1.6	Sargbestattung in einer Reihengrabkammer gem. § 21 FS* und in einer pflegefreien Reihengrabkammer gem. § 22 FS: Die Gebühr schließt neben den Verwaltungsleistungen das Ausheben des Grabes, die Grabausschmückung, das Schließen des Grabes und den Transport der Kränze und des Blumenschmucks sowie die Errichtung eines Kranzhügels zum Grab ein	716,70 EUR
2.1.7	Sargbestattung in einer Wahlgrabkammer gem. § 21 FS*: Gebühr für Leistungen wie bei Tarif-Nr. 2.1.6 aufgeführt bei Erstbelegung bei Zweitbelegung	716,70 EUR 786,17 EUR
2.1.8	Sargbestattung in einem Gemeinschaftsgrab Körper gem. § 27 FS*	843,52 EUR
2.1.9	Sargbestattung in einem Landschaftsgrabfeld gem. § 32 FS*	843,52 EUR
2.1.10	Bei einer Bestattung in einer Gruft / Mausoleum gem. § 33 FS* oder bei einer gleichzeitigen Beisetzung von 2 Särgen wird eine Gebühr nach dem jeweiligen Sach- und Personalkostenaufwand erhoben. Der Stundensatz für die Arbeiterleistung beträgt Hinzu kommen für die Verwaltungsleistung	32,99 EUR 240,56 EUR

2.2	Urnenbeisetzungen	
2.2.1	Urnenbeisetzung - in einem Urnenreihengrab gem. § 23 FS* - in einem Reihengrab gem. § 18 FS* - in einem pflegefreien Urnenreihengrab gem. § 24 FS* - Urnenbeisetzung und Wiederbeisetzung einer Urne in einem Urnenwahlgrab gem. § 26 FS* oder in einem Wahlgrab gem. § 20 FS* - in einem Gemeinschaftsgrab Urne gem. § 27 FS* - in einem Landschaftsgrabfeld gem. § 32 FS* - im Friedhain gem. § 29 FS* Die Gebühr schließt neben den Verwaltungsleistungen das Aufbewahren der Urne, das Ausheben und Schließen des Grabes und die Grabausschmückung, sowie den Transport der Kränze und des Blumenschmucks zum Grab bzw. Gedenkzeichen ein.	425,76 EUR
2.2.2	Anonyme Urnenbeisetzung gem. § 25 FS*: Gebühr für: • Aufbewahren der Urne • Durchführung der Beisetzung	353,02 EUR
2.2.3	Urnenbeisetzung in einem Kolumbarium gem. § 28 FS*: Die Gebühr schließt neben den Verwaltungsleistungen das Aufbewahren der Urne, das Öffnen und Schließen des Kolumbariums und den Transport der Kränze und des Blumenschmucks zum Kolumbarium ein.	373,80 EUR
	Bei gleichzeitiger Beisetzung von 2 Urnen kommt der Personalkostenaufwand als Mehraufwand hinzu. Der Stundensatz beträgt 32,99 EUR.	
2.2.4	Beisetzung auf dem Aschenfeld gem. § 30 FS*: Die Gebühr schließt neben den Verwaltungsleistungen das Aufbewahren der Urne, die Durchführung der Beisetzung und den Transport der Kränze und des Blumenschmucks zum Grab bzw. zum Gedenkzeichen ein	395,12 EUR
2.2.5	Bestattung auf dem Tot- und Fehlgeburtenfeld gem. § 31 FS*:	87,95 EUR
2.2.6	Gemeinschaftliche Bestattung von Tot- und Fehlgeburten und von den aus Schwangerschaftsabbrüchen stammenden Leibesfrüchten gem. § 18 Abs. 3 FS*:	85,20 EUR
2.3	Durchführung von Bestattungen durch private Unternehmen Falls das Öffnen und Schließen des Grabes (incl. Grabausschmückung, Grabhügel und Kranz- und Dekorationsablage) gem. § 10 der FS durch private Unternehmen durchgeführt wird, reduziert sich die Gebühr auf	240,56 EUR
2.4	Zuschlag für die Durchführung einer Bestattung bzw. Beisetzung an einem Samstag	
2.4.1	Je Urnenbeisetzung (auch für Tot- & Fehlgeburtenfeld)	190,10 EUR
2.4.2	Je Erdbestattung	570,29 EUR

3 Gebühren für die Benutzung der sonstigen Friedhofseinrichtungen

3.1	Benutzung der Friedhofskapelle für eine Trauerfeier einschließlich Grundausstattung bis max. 45 Minuten	
3.1.1	Trauerfeier mit über 40 Sitzplätzen	212,00 EUR
3.1.2	Trauerfeier mit bis zu 40 Sitzplätzen	180,00 EUR
3.2	Benutzung der Kühlzelle/Leichenzelle pro Kalendertag	79,00 EUR
3.3	Benutzung des Waschraums für rituelle Waschungen	150,00 EUR

4. Gebühren für Ausgrabungen, Umbettungen und die Herausnahme aus Kolumbarien

4.1	Ausgrabung Sarggrab	313,06 EUR
4.2	Ausgrabung Urnengrab, Öffnen und Schließen Kolumbarium	168,62 EUR

5. Verwaltungsgebühren

5.1	Überschreiben des Nutzungsrechts an Wahlgrabstätten auf den Rechtsnachfolger gem. § 20 Abs. 8 FS*	30,59 EUR
5.2	Ausstellen einer Ersatzurkunde über das Nutzungsrecht	15,29 EUR
5.3	Genehmigung für die Ausführung gewerblicher Arbeiten gem. § 6 FS*	
5.3.1	Erteilung einer Genehmigung für die Dauer von 3 Jahren	15,26 EUR
5.3.2	Einmalgenehmigung gem. § 6 Abs. 3 FS*	15,26 EUR
5.4	Genehmigung für die Errichtung von Gedenkzeichen, Steineinfassungen und Abdeckplatten gem. § 38 FS*: Die Gebühren nach Tarif-Nr. 5.4.1 bis 5.4.3 beinhalten <ul style="list-style-type: none">• Prüfung der Zulässigkeit der geplanten Grabgestaltung nach den einschlägigen Bestimmungen der FS*• Prüfung der angegebenen Grablage• Ausstellen der Genehmigung• Prüfung der Übereinstimmung zwischen genehmigter und ausgeführter Grabgestaltung• regelmäßige Überprüfung der Standsicherheit und der Verkehrssicherheit der genehmigten Grablage bis zu deren Entfernung	
5.4.1	Erteilung der Genehmigung für ein stehendes Gedenkzeichen	54,52 EUR
5.4.2	Erteilung der Genehmigung für ein liegendes Gedenkzeichen oder für eine Abdeckplatte	49,06 EUR
5.4.3	Erteilung der Genehmigung für eine Steineinfassung	49,06 EUR
5.5	Urnensversand	73,71 EUR
5.6	Gedenktafel	21,81 EUR

Hinweis:

Im Übrigen gelten die Gebühren der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung (AVerwGebO NRW) in der jeweils gültigen Fassung.

* FS = Satzung über das Friedhofs- und Begräbniswesen der Bundesstadt Bonn

Anlage zur Gebührenordnung für das Friedhofs- und Bestattungswesen der Bundesstadt Bonn

Stadtbezirk	Friedhof	Kolumbarium	pflegefreies Reihengrab	Reihengrabkammer	pflegefreie RG	Wahlgrabkammer	anonymes Urnen-RG	Aschenfeld	Friedhain	pflegefreies Urnenreihengrab	Landschaftsgrab (Memoriam G.)	Urnengemeinschaftsgräber	Feld f. Tot- u. Fehlgeburten	Kinderruhestätte	Ruhefrist Kinder	Nutzungsgebühr für ein Kinder-Reihengrab (EUR)	Ruhefrist Personen ab dem 5. LJ	Nutzungsgebühr für ein Reihengrab (EUR)	Nutzungsgebühr für ein Wahlgrab (EUR)
Bonn	Alter Friedhof														15 Jahre	535,50	15 Jahre	1.720,05	1.720,05
Bonn	Buschdorf														15 Jahre	535,50	30 Jahre	3.440,10	3.440,10
Bonn	Dottendorf														15 Jahre	535,50	15 Jahre	1.720,05	1.720,05
Bonn	Dransdorf														15 Jahre	535,50	15 Jahre	1.720,05	1.720,05
Bonn	Endenich														15 Jahre	535,50	15 Jahre	1.720,05	1.720,05
Bonn	Grau-Rheindorf														15 Jahre	535,50	15 Jahre	1.720,05	1.720,05
Bonn	Ippendorf neu														15 Jahre	535,50	30 Jahre	3.440,10	3.440,10
Bonn	Ippendorf alt														15 Jahre	535,50	30 Jahre	3.440,10	3.440,10
Bonn	Kessenich alt														15 Jahre	535,50	20 Jahre	2.293,40	2.293,40
Bonn	Kessenich neu														15 Jahre	535,50	20 Jahre	2.293,40	2.293,40
Bonn	Kottenforst (Ückesdorf)			X		X									15 Jahre	535,50	30 Jahre	3.440,10	3.440,10
Bonn	Lessenich														15 Jahre	535,50	30 Jahre	3.440,10	3.440,10
Bonn	Nordfriedhof		X				X	X		X	X				15 Jahre	535,50	15 Jahre	1.720,05	1.720,05
Bonn	Poppelsdorf														15 Jahre	535,50	20 Jahre	2.293,40	2.293,40
Bonn	Röttgen														15 Jahre	535,50	30 Jahre	3.440,10	3.440,10
Bonn	Südfriedhof				X										25 Jahre	892,50	30 Jahre	3.440,10	3.440,10
Beuel	Geislar														15 Jahre	535,50	20 Jahre	2.293,40	2.293,40
Beuel	Holzlar														20 Jahre	714,00	40 Jahre	4.586,80	4.586,80

Stadtbezirk	Friedhof	Kolumbarium	pflegefreies Reihengrab	Reihengrabkammer	pflegefreie RGKammer	Wahlgrabkammer	anonymes Urnen-RG	Aschenfeld	Friedhain	pflegefreies Urnenreihengrab	Landchaftsgrab (Memoriam G.)	Urnengemeinschaftsgraber	Feld f. Tot- u. Fehlgeburten	Kinderepithologie	Ruhefrist Kinder	Gebühr für ein Kinder-Reihengrab (EUR)	Ruhefrist Personen ab dem 5. LJ	Gebühr für ein Reihengrab (EUR)	Gebühr für ein Wahlgrab (EUR)
Beuel	Küdinghoven													20 Jahre	714,00	20 Jahre	2.293,40	2.293,40	
Beuel	Niederholtldorf													15 Jahre	535,50	20 Jahre	2.293,40	3.440,10	
Beuel	Oberkassel													25 Jahre	892,50	30 Jahre	3.440,10	3.440,10	
Beuel	Platanenweg (Beuel)						X			X				15 Jahre	535,50	20 Jahre	2.293,40	2.293,40	
Beuel	Pützchen													15 Jahre	535,50	20 Jahre	2.293,40	2.293,40	
Beuel	Om Berg (Hoholz)													25 Jahre	892,50	30 Jahre	3.440,10	3.440,10	
Beuel	Schwarz-Rheindorf													15 Jahre	535,50	20 Jahre	2.293,40	2.293,40	
Beuel	Villich													15 Jahre	535,50	30 Jahre	3.440,10	3.440,10	
Beuel	Villich Müldorf													15 Jahre	535,50	20 Jahre	2.293,40	2.293,40	
Bad Godesberg	Burgfriedhof													20 Jahre	714,00	25 Jahre	2.866,75	2.866,75	
Bad Godesberg	Friesdorf													15 Jahre	535,50	20 Jahre	2.293,40	2.293,40	
Bad Godesberg	Heiderhof						X		X					15 Jahre	892,50	30 Jahre	3.440,10	3.440,10	
Bad Godesberg	Lannesdorf													15 Jahre	535,50	20 Jahre	2.293,40	2.866,75	
Bad Godesberg	Mehlem													15 Jahre	535,50	20 Jahre	2.293,40	2.293,40	
Bad Godesberg	Muffendorf													15 Jahre	535,50	20 Jahre	2.293,40	2.293,40	
Bad Godesberg	Plittersdorf													15 Jahre	535,50	20 Jahre	2.293,40	2.293,40	
Bad Godesberg	Rüngsdorf													15 Jahre	535,50	20 Jahre	2.293,40	2.293,40	
Bad Godesberg	Zentralfriedhof	X						X		X	X			15 Jahre	535,50	20 Jahre	2.293,40	2.293,40	
Hardtberg	Duisdorf alt													15 Jahre	535,50	30 Jahre	3.440,10	3.440,10	

Stadt- bezirk	Friedhof	Kolumbarium	pflegefreies Reihen- grab	Reihengrabkammer	pflegefreie RG Kammer	Wahlgrabkammer	anonymes Urnen- RG	Aschenfeld	Friedhain	pflegefreies Urnen- reihengrab	Landschaftsgrab (Memoriam G.)	Urnengemein- schaftsgräber	Feld f. Tot- u. Fehl- geburten	Kindertpathologie	Ruhefrist Kinder	Gebühr für ein Kinder- Reihen- grab (EUR)	Ruhefrist Personen ab dem 5. LJ	Gebühr für ein Reihen- grab (EUR)	Gebühr für ein Wahl- grab (EUR)
Hardtberg	Duisdorf neu			X											15 Jahre	535,50	30 Jahre	3.440,10	3.440,10
Hardtberg	Lengsdorf alt														15 Jahre	535,50	30 Jahre	3.440,10	3.440,10
Hardtberg	Lengsdorf neu														15 Jahre	535,50	30 Jahre	3.440,10	3.440,10

Anlage 1

Stellungsnahmen aus der Bürgerversammlung vom 16.09.2004 in der Gaststätte "Dreizehn Linden" in Bonn-Beuel

Nr	Anregungen der rund 60 Bürger	Behandlung
1.	Bei der vorgestellten Planvariante A werden unnötige Schleich- und Durchgangsverkehre befürchtet.	Die Planungen wurden auf Grundlage der Planvariante B weitergeführt. Die Erschließung ist nunmehr über einen Erschließungsschiff ausgehend von der Löwenburgstraße, mit Wendehammer am Ende, vorgesehen. Schleich- und Durchgangsverkehre zur Burghofstraße sind nicht möglich.
2.	Durch rund 70 neue Häuser und damit ca. 140 zusätzlichen PKWs erhöht sich das Verkehrsaufkommen erheblich.	Da im gesamten Plangebiet Kellerbauten ausgeschlossen sind, berücksichtigt die Größe der überbaubaren Grundstücksflächen die Realisierung von Kellerersatzräumen im baulichen Zusammenhang mit den Wohnhäusern, so dass letztlich auch größere Grundstückszuschnitte begünstigt werden. Insgesamt ermöglichen die Festsetzungen des Bebauungsplanes (Teilbereich A und B) eine Realisierung von ca. 50-60 Einzelhäusern bzw. Doppelhaushälften.
3.	Die erforderlichen Ausgleichsmaßnahmen sollten in der näheren Umgebung des Plangebietes bzw. der Ortslage Niederholthorff realisiert werden.	Üblicherweise ist nicht davon auszugehen, dass je neuer Wohneinheit 2 PKW anfallen. Darüber hinaus sind sowohl die vorhandene verkehrliche Infrastruktur als auch die geplante neue Erschließungsstraße ausreichend dimensioniert, um das zukünftige Verkehrsaufkommen zu bewältigen. Der Bebauungsplan sieht weiterhin ausreichend Flächen für den ruhenden Verkehr innerhalb der geplanten öffentlichen Verkehrsflächen sowie entlang der Löwenburgstraße und Burghofstraße vor.
4.	Eine Abschätzung der zu erwartenden Beiträge für Erschließungs- und Ausgleichsmaßnahmen wurde erbeten.	Die Anregung wird insofern berücksichtigt, als das alle vorgesehenen Ausgleichsmaßnahmen unmittelbar im Plangebiet realisiert werden. Zum einen dient die Ausweisung einer öffentlichen SPE-Fläche rückwärtig der vorgesehenen Bauflächen nordöstlich der Löwenburgstraße als "Pufferzone" zum benachbarten Naturschutzgebiet. Eine weitere öffentliche SPE-Fläche ist am südlichen Plangebietsrand vorgesehen. Sie dient zum einen der Verknüpfung der Gewässerbiotope Ankerbach und Wielesbach, zum anderen wird eine Ortsrandeingerünung geschaffen, die zudem eine abschirmende Wirkung gegenüber der benachbarten landwirtschaftlichen Nutzfläche verfolgt.
5.	Die Ausweisung von Bauflächen könnte einen Mehrbedarf an Schul- und Kindergartenplätzen hervorrufen.	Eine aussagekräftige Abschätzung der zu erwartenden Beiträge (Umlegung, Ausgleich) kann erst in dem an das Bebauungsplanverfahren anschließenden Umlegungsverfahren getroffen werden. Die Höhe der Erschließungsbeiträge richtet sich nach den tatsächlichen Herstellungskosten und kann daher erst nach Fertigstellung der Erschließungsanlagen ermittelt werden. Der Bebauungsplan kann hierzu keine Aussagen treffen.
6.	Das bestehende Kanalnetz ist womöglich nicht ausreichend dimensioniert, um die zusätzlichen Wassermengen durch die geplante Neubebauung zu bewältigen.	Die vorhandenen Kindergärten und Grundschulen in Niederholthorff, Holzlar und Hoholz sind in der Lage, den zu erwartenden Mehrbedarf zu decken.
7.	Im Zuge einer Erweiterung der Bebauung entlang der Burghofstraße sollte die "Tempo 30" – Zone verlängert werden.	Um die Aufnahme des anfallenden Schmutz- und Niederschlagswassers zu gewährleisten, wird innerhalb der vorgesehenen öffentlichen Verkehrsflächen ein Kanalstauraum geschaffen. Die Entwässerung soll über die vorhandenen Mischwasserkanäle in der Löwenburgstraße und in der Burghofstraße erfolgen. Der Kanal in der Burghofstraße ist für eine zusätzliche Inanspruchnahme noch nicht ausreichend bemessen. Daher wird hier eine hydraulische Sanierung bis zum Kanalstauraum vor Burghofstraße Nr.13 erfolgen.
		Eine Verlängerung der „Tempo 30“ – Zone ist durchaus sinnvoll, jedoch planungsrechtlich im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens nicht regelbar.

8.	<p>Der Erschließungsweg nordöstlich der Löwenburgstraße (Bereich "An der Bärenwiese") sollte ausgebaut werden und eine Wendemöglichkeit erhalten, um ein Wenden auf den benachbarten landwirtschaftlichen Flächen zu verhindern.</p>	<p>Der angesprochene Weg liegt außerhalb des Plangebietes und dient vorrangig der Bewirtschaftung der angrenzenden ackerbaulichen Nutzfläche. Zudem trifft der Bebauungsplan für den rückwärtigen Teil der angrenzenden Grundstücke Flur 76, Flurstücke 54 – 56, die Festsetzung einer öffentlichen SPE-Fläche. Eine Erschließung dieser Grundstücke über den Weg ist zum Zwecke der Bebauung dadurch ausgeschlossen.</p>
9.	<p>Im Bereich der Ungartenstraße wird die Schaffung eines Bolzplatzes angeregt. Zudem sollten im Bereich Burghofstraße / Am Waldrand zusätzliche Parkmöglichkeiten für Spaziergänger des Ennerts geschaffen werden.</p>	<p>Gemäß der Spielplatzbedarfsplanung der Stadt Bonn besteht in diesem Bereich kein ergänzender Bedarf für die Schaffung eines Bolzplatzes. Insofern wird die Anregung nicht berücksichtigt. Der Bebauungsplan sieht entsprechend der geplanten Ausweisung von Bauflächen ausreichend Stellplatzflächen für Besucher der zukünftigen Wohnbebauung vor. Darüber hinaus ist die Schaffung von zusätzlichen Parkmöglichkeiten für Spaziergänger des Ennerts im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens nicht vorgesehen. Die Straße Am Waldrand liegt im Übrigen außerhalb des Planbereiches.</p>

Anlage 1

Stellungnahmen während der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Träger öffentlicher Belange vom 16.09. bis einschließlich 29.09.2004

Nr.	Absender	Äußerung	Behandlung
1.	Bernd Büsgen	<p>Die vorgestellte Planvariante B wird befürwortet.</p> <p>Die Ausweisung eines Baugrundstückes im rückwärtigen Grundstücksbereich der Löwenburgstraße 180 wird beantragt.</p>	<p>Die Anregung wird insofern berücksichtigt, als der aktuelle Bebauungsplanentwurf auf Grundlage der Planvariante B erarbeitet wurde und deren wesentliche Inhalte berücksichtigt. Der Bebauungsplanentwurf weist für die rückwärtigen Flächen des Hausgrundstücks Löwenburgstraße 180 Wohnbaufläche aus.</p>
2.	Arnd Neuhaus	<p>Herausnahme des Grundstückes Parzelle Nr. 57 östlich der Löwenburgstraße aus dem Landschafts- und Naturschutz sowie Einbeziehung in das Bebauungsplangebiet.</p>	<p>Die Anregung wird angesichts der entgegenstehenden naturschutzfachlichen Bedeutung der Fläche nicht berücksichtigt.</p>
3.	Waltraud und Manfred Jamann	<p>Auf dem Grundstück Flur 76, Flurstück 55, ist eine eingeschossige Doppelhausbebauung entlang der Löwenburgstraße sowie eine eingeschossige Einzelhausbebauung im rückwärtigen Grundstücksbereich beabsichtigt.</p>	<p>Der Bebauungsplanentwurf weist das Grundstück Flur 76, Flurstück 55, als Wohnbaufläche aus. Entlang der Löwenburgstraße kann innerhalb des ausgewiesenen Bauftens eine maximal zweigeschossige Einzel- bzw. Doppelhausbebauung realisiert werden. Dagegen widerspricht eine Bebauung der rückwärtigen Grundstücksfläche den Ausweisungen des Bebauungsplanes, der in diesem Bereich ausgehend von der Löwenburgstraße ab einer Tiefe von 40 m eine öffentliche SPE-Fläche als „Pufferzone“ zwischen Bebauung und Wielesbachtal festgesetzt.</p>
4.	Norbert Eitgen	<p>Ein vor der Offenlage angeregter Bau einer Stichstraße rückwärtig zum Grundstück Burghofstraße 29 wird zurückgenommen. Es besteht weder die Bereitschaft, für eine Stichstraße Grundstücksfläche abzugeben noch Ausgleichszahlungen zu tätigen.</p>	<p>Die angesprochenen Grundstücksflächen liegen nicht im Geltungsbereich des Bebauungsplanes, insofern werden die Anregungen berücksichtigt.</p>
5.	<p>Rainer Michels Franz Michels Franz-Josef Michels Marlies Groß</p>	<p>Eine Ausweisung von Bauflächen wird nicht grundsätzlich abgelehnt.</p> <p>Ablehnung der Planvariante A aufgrund zu erwartender Durchfahrtsverkehre.</p> <p>Planvariante B beinhaltet eine zu massive Doppelhausbebauung entlang der zu erstellenden Stichstraßen. Die geplante Bebauung wird als überzogen angesehen.</p> <p>Größere Grundstückszuschnitte werden gefordert.</p> <p>Die geplante Baukörperhöhe wird generell abgelehnt.</p> <p>Zusätzliches Verkehrsaufkommen schafft große Parkplatzprobleme auf der Burghofstraße.</p>	<p>Der aktuelle Bebauungsplanentwurf basiert auf den Inhalten der vorgestellten Planvariante B.</p> <p>Da im gesamten Plangebiet Kellerbauten ausgeschlossen sind, berücksichtigt die Größe der überbaubaren Grundstücksflächen die Realisierung von Kellersatzräumen im baulichen Zusammenhang mit den Wohnhäusern. Insofern begünstigen die Festsetzungen des Bebauungsplanentwurfes größere Grundstückszuschnitte, wodurch die Anzahl der vorgesehenen Einzelhäuser bzw. Doppelhaushälften reduziert wird.</p> <p>Die Maße für die Trauf- und Firsthöhen orientieren sich zum einen an der vorhandenen Bebauung zum anderen an gängigen Haustypen, wie sie im Wohnungsbau üblich sind und berücksichtigen die üblichen Anforderungen an Geschosshöhen im Wohnungsbau.</p> <p>Der Bebauungsplan sieht sowohl innerhalb des Plangebietes als auch entlang der Löwenburg- und Burghofstraße ausreichend Flächen für den ruhenden Verkehr vor.</p>

	<p>Ungeklärte Abwassersituation in der Burghofstraße.</p> <p>Ein Kinderspielplatz ist nicht erforderlich und steigert erheblich die Kosten im Umlegungsverfahren.</p> <p>Eine Zerschneidung der eigenen Grundstücke auf eigene Kosten sowie eine Abtretung für Straßenland im Rahmen eines Umlegungsverfahrens wird abgelehnt.</p>	<p>Um die Aufnahme des anfallenden Schmutz- und Niederschlagswassers zu gewährleisten, wird innerhalb der vorgesehenen öffentlichen Verkehrsflächen ein Kanalstauraum geschaffen. Die Entwässerung soll über die vorhandenen Mischwasserkanäle in der Löwenburgstraße und in der Burghofstraße erfolgen. Der Kanal in der Burghofstraße ist für eine zusätzliche Inanspruchnahme noch nicht ausreichend bemessen. Daher wird hier eine hydraulische Sanierung bis zum Kanalstauraum vor Burghofstraße Nr.13 erfolgen.</p> <p>Der Bebauungsplanentwurf sieht, entgegen früherer Planentwürfe, keinen Kinderspielplatz vor. Gemäß Spielplatzbedarfsplanung sind in Niederholfort bereits ausreichend Bolz- und Spielplätze für Kinder vorhanden.</p> <p>Eigentumsrechtliche Regelungen werden in Abwägung der Interessen aller Beteiligten im Umlegungsverfahren getroffen und sind nicht Bestandteil des laufenden Bebauungsplanverfahrens. Da ein Umlegungsverfahren noch nicht eingeleitet ist, können hierzu keine weitergehenden Aussagen getroffen werden.</p>
<p>6.</p> <p>Dr. H.L. Lagréze Dr. D. Reismann-Lagréze</p>	<p>Die Baumaßnahmen kollidieren erheblich mit dem Ziel, die gewachsene Kultur- und Naturlandschaft im Bereich Niederholfort/Oberholfort/Ungarten zu erhalten. Der Landschafts- und Erholungswert dieser Region soll erhalten bleiben.</p> <p>Bei Realisierung der Bebauung dürfen Naturschutzgebiete auf keinen Fall bebaut werden.</p> <p>Ausgleichsmaßnahmen sollen auf jeden Fall im näheren Umfeld realisiert werden.</p> <p>Eine Bepflanzung sollte sich in natürlicher Weise in die existierende Flora einfügen.</p>	<p>Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes beschränkt sich auf eine circa 4,7 Hektar große Fläche im Anschluss an die vorhandene Bebauung von Niederholfort. Weite Teile der südlich an das Plangebiet angrenzenden Flächen Richtung Ungarten werden weiterhin ackerbaulich genutzt. Der Landschafts- und Erholungswert der Region bleiben weitgehend erhalten.</p> <p>Die vorgenommene Abgrenzung zwischen künftigem Bauland und Landschaftsraum korrespondiert mit dem auf der Ebene des Landschaftsplanes Ennert ausgewiesenen Landschaftsschutzgebiet. Da für einen Teil des Planungsbereiches das Ziel „Erhaltung bis zur Realisierung der Bauleitplanung“ im Landschaftsplan Ennert formuliert wird, ist eine Änderung des Landschaftsplanes Ennert nicht erforderlich. Damit tritt der Landschaftsplan mit seinen Darstellungen und Festsetzungen gemäß § 29(3) Landschaftsgesetz NW für den betroffenen Bereich außer Kraft, sobald der Bebauungsplan rechtswirksam wird.</p> <p>Die Anregung wird im Sinne der Stellungnahme zu 3. (Anlage 1 Auswertung der Bürgerversammlung) behandelt.</p> <p>Auf den im Bebauungsplan mit Öffentliche Grünfläche / SPE bezeichneten Flächen erfolgt die Anpflanzung von einheimischen, standortgerechten Sträuchern und Bäumen entsprechend der Liste 1 (Standortheimische Gehölze und traditionelle Kulturarten in Bonn) der Pflanzliste der Bundesstadt Bonn.</p>
<p>7.</p> <p>Sabine Koch</p>	<p>Das Geld für Ausgleichsmaßnahmen soll in der näheren Umgebung eingesetzt werden – Begrünung (Bäume) zwischen Oberholfort und Ungarten.</p> <p>Eine Biotopvernetzung zwischen dem Ankerbach und dem Wievesbach sowie eine Renaturierung des Ankerbaches wird als sehr sinnvoll erachtet.</p> <p>Eine weitere Bebauung um Oberholfort sollte verhindert werden.</p> <p>Die Naturschutzgebiete rund um Oberholfort müssen erhalten bleiben.</p>	<p>Die Anregung wird im Sinne der Stellungnahme zu 6. behandelt.</p> <p>Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes beschränkt sich auf eine circa 4,7 Hektar große Fläche im Anschluss an die vorhandene Bebauung von Niederholfort. Weite Teile der südlich an das Plangebiet angrenzenden Flächen Richtung Ungarten und Oberholfort liegen nicht im Geltungsbereich des Bebauungsplanes und werden weiterhin ackerbaulich genutzt. Landschafts- und Erholungswert der Region bleiben weitgehend erhalten.</p> <p>Die Anregung wird im Sinne der Stellungnahme zu 6. behandelt.</p>

8.	Eckhard Holtz	<p>Die Anregungen werden durch die Festsetzungen des Bebauungsplanes weitestgehend berücksichtigt.</p> <p>Da im gesamten Plangebiet Kellerbauten ausgeschlossen sind, berücksichtigt die Größe der überbaubaren Grundstücksflächen die Realisierung von Kellersatzräumen im baulichen Zusammenhang mit den Wohnhäusern, so dass letztlich auch größere Grundstückszuschnitte begünstigt werden. Insgesamt ermöglichen die Festsetzungen des Bebauungsplanes (Teilbereich A und B) eine Realisierung von ca. 50-60 Einzelhäusern bzw. Doppelhaushälften.</p> <p>Es wurde eine FFH-Untersuchung durchgeführt. Der Bebauungsplan berücksichtigt die Ergebnisse der Untersuchung so, dass mit keinem erheblichen Eingriff in Natur und Landschaft zu rechnen ist. Des Weiteren werden die Anregungen im Sinne der Stellungnahme zu 6. behandelt.</p> <p>Der Bebauungsplan sieht ausreichend Flächen für den ruhenden Verkehr innerhalb der geplanten öffentlichen Verkehrsflächen sowie entlang der Löwenburgstraße und Burghofstraße vor.</p> <p>Um die Aufnahme des anfallenden Schmutz- und Niederschlagswassers zu gewährleisten, wird innerhalb der vorgesehenen öffentlichen Verkehrsflächen ein Kanaltauraum geschaffen. Die Entwässerung soll über die vorhandenen Mischwasserkanäle in der Löwenburgstraße und in der Burghofstraße erfolgen. Der Kanal in der Burghofstraße ist für eine zusätzliche Inanspruchnahme noch nicht ausreichend bemessen. Daher wird hier eine hydraulische Sanierung bis zum Kanaltauraum vor Burghofstraße Nr.13 erfolgen.</p> <p>Kellerbauten sind im gesamten Plangebiet ausgeschlossen. Dadurch wird verhindert, dass die wasserstauenden Bodenschichten durchstoßen werden.</p> <p>Der Bebauungsplanentwurf basiert auf den Inhalten der Planvariante B.</p> <p>Der vorliegende Bebauungsplan (2.Entwurf) sieht, entgegen früherer Planentwürfe, keinen Kinderspielplatz vor. Gemäß Spielplatzbedarfsplanung sind in Niederholfort bereits ausreichend Bolz- und Spielplätze für Kinder vorhanden.</p>
	<p>Eine maßvollere Bebauung unter Anpassung an den Naturschutz und die umliegende Bebauung wird empfohlen, da es sich hier um ein äußerst sensibles Gebiet handelt.</p> <p>Die geplanten Festsetzungen ermöglichen eine zu massive Bebauung.</p>	
	<p>Die vorgesehene Ausnutzung von 70 Doppelhäusern mit je zwei Wohneinheiten pro Haus übersteigt die bislang den Bewohnern der Burghof- und Löwenburgstraße zugestandene Ausnutzung der Baugrundstücke.</p>	
	<p>Da die massive Bebauung bis unmittelbar an die Grenzen des Naturschutzgebietes reicht, stellt diese einen Eingriff in das durch den Landschaftsplan Ennert geschützte Naturschutzgebiet dar. Zumindest müsste zwischen geplanter Bebauung und angrenzendem Naturschutzgebiet ein Schutzstreifen vorgesehen werden.</p>	
	<p>Das zusätzliche Verkehrsaufkommen schafft große Parkplatzprobleme auf der Burghof- und Löwenburgstraße. Im Baugebiet sind zwingend weitere Stellplätze für die Bewohner des Neubaugebietes sowie für den Besucherverkehr auszuweisen.</p>	
	<p>Die vorhandene Kanalisation erscheint als nicht ausreichend dimensioniert, um das zu erwartende zusätzliche Wasseraufkommen aufnehmen zu können.</p>	
	<p>Eingriffe in den unterirdischen Wasserhaushalt werden befürchtet.</p>	
	<p>Von beiden Planvarianten soll der Planvariante B Vorzug gegeben werden. Die Stichstraßen fördern den Schutz spielender Kinder und verhindern Durchgangsverkehr.</p>	
	<p>Der geplante Spielplatz ist dringend erforderlich, da es in nächster Umgebung keinen weiteren Spielplatz für Kleinkinder gebe.</p>	

<p>9.</p> <p>Dr. Rainer Schatzmayr Dr. Ute G. Ritter</p>	<p>Die vorgesehene große Anzahl an neuen Baugrundstücken / Wohneinheiten stellt eine Belastung für den Verkehr und damit auch für die Anwohner dar. Es wird zukünftig mit Parkplatzproblemen und im Berufsverkehr mit erheblichen Behinderungen auf der Löwenburg- und Burghofstraße gerechnet.</p> <p>Da vorwiegend junge Familien mit Kindern das Neubaugebiet bewohnen werden, wird mit Kindergartenplatzproblemen und einer Überbelastung der nächstgelegenen Grundschule „Om Berg“ in Hoholz gerechnet.</p> <p>Der Boden in Niederholtorf ist versickerungsunfähig. Der vorhandene Abwasserkanal ist nicht in der Lage, das Schmutz- und Niederschlagswasser von 70 Einfamilien- und Doppelhäusern aufzunehmen</p> <p>Durchführung einer FFH - Untersuchung dringend erforderlich. Ausgleichsmaßnahmen im Plangebiet bzw. in Niederholtorf. Erhöhung der Grundstücksgrößen mit Begrünungsaufgaben. Eine Bebauung ohne Keller ermöglichen</p>	<p>Da im gesamten Plangebiet Kellerbauten ausgeschlossen sind, berücksichtigt die Größe der überbaubaren Grundstücksflächen die Realisierung von Kellerersatzräumen im baulichen Zusammenhang mit den Wohnhäusern. Insofern begünstigen die Festsetzungen des Bebauungsplanentwurfes größere Grundstückszuschnitte, wodurch die Anzahl der vorgesehenen Einzelhäuser bzw. Doppelhaushälften auf ca. 50-60 reduziert wird. Des Weiteren sieht der Bebauungsplan sowohl entlang der Löwenburg- und Burghofstraße als auch innerhalb des Plangebietes ausreichend Möglichkeiten für den ruhenden Verkehr vor.</p> <p>Durch die geplanten ca. 50-60 Einzelhäuser bzw. Doppelhaushälften ist mit keinem nennenswerten zusätzlichen Schülerzuwachs zu rechnen. Die vorhandenen Kindergärten und Grundschulen in Niederholtorf, Holzlar und Hoholz sind in der Lage, den zu erwartenden Mehrbedarf zu decken.</p> <p>Aufgrund der ungünstigen hydrologischen Eigenschaften des im Plangebiet anstehenden Bodens ist eine ortsnahe Versickerung sowie Verrieselung des anfallenden Niederschlagswassers nicht bzw. nur mit einem unverhältnismäßig hohen technischen und finanziellen Aufwand realisierbar. Insofern soll das Niederschlagswasser gemeinsam mit dem Schmutzwasser in die öffentliche Kanalisation eingeleitet werden. Um die Aufnahme des anfallenden Schmutz- und Niederschlagswassers zu gewährleisten, wird innerhalb der vorgesehenen öffentlichen Erschließungsanlage ein Kanalstauraum geschaffen. Die Entwässerung soll über die vorhandenen Mischwasserkanäle in der Löwenburgstraße und in der Burghofstraße erfolgen. Der Kanal in der Burghofstraße ist für eine zusätzliche Inanspruchnahme noch nicht ausreichend bemessen. Daher wird hier eine hydraulische Sanierung bis zum Kanalstauraum vor Burghofstraße Nr.13 erfolgen.</p> <p>Es wurde eine FFH-Untersuchung durchgeführt. Der Bebauungsplan berücksichtigt die Ergebnisse der Untersuchung so, dass durch eine Bebauung mit keinem erheblichen Eingriff in Natur und Landschaft zu rechnen ist.</p> <p>Da im gesamten Plangebiet Kellerbauten ausgeschlossen sind, berücksichtigt die Größe der überbaubaren Grundstücksflächen die Realisierung von Kellerersatzräumen im baulichen Zusammenhang mit den Wohnhäusern, so dass letztlich auch größere Grundstückszuschnitte begünstigt werden. Insgesamt ermöglichen die Festsetzungen des Bebauungsplanes eine Realisierung von ca. 50-60 Einzelhäusern bzw. Doppelhaushälften.</p> <p>Des Weiteren werden die Anregungen im Sinne der Stellungnahme zu 6. und zu Nr. 3 (Anlage 1, Auswertung zur Bürgerversammlung) behandelt.</p>
<p>10.</p> <p>Dr. Susanne Gura</p>	<p>Ausgleichsmaßnahmen in der Nähe des Plangebietes. Verbindung der beiden Bachbiotope Ankerbach und Wieselbach.</p> <p>Weitere Ausgleichsmaßnahmen in Form von Heckenbepflanzungen und Renaturierungen südlich von Holtorf entsprechend den Festsetzungen des Landschaftsplanes Ennert.</p> <p>Die im Bebauungsplanentwurf enthaltenen Naturschutzflächen nordöstlich der Löwenburgstraße sollten für den Naturschutz erhalten bleiben.</p>	<p>Die Anregung wird im Sinne der Stellungnahme zu 6. und zu Nr. 3 (Anlage 1, Auswertung der Bürgerversammlung) behandelt.</p> <p>Die Anregung wird im Sinne der Stellungnahme zu 6. behandelt.</p>

		Zusätzlicher naturnaher Fußballplatz.	Aufgrund eines in circa 900 m Entfernung zum Plangebiet vorhandenen Bolzplatzes (Am Waldrand – Niederholforf) wird kein Bedarf für einen zusätzlichen Fußballplatz gesehen.
11.	Jürgen Maier (Vorsitzender "Lebenswerte Siebengebirgsregion")	Erforderlichen Ausgleichsmaßnahmen möglichst nahe am Baugebiet durchführen (vorhandene Waldgebiete bzw. anderweitig ökologisch wertvolle Gebiete besser vernetzen, bepflanzter Grünstreifen entlang der Ungartenstraße zwischen Oberholforf und Ungarten) Verzicht auf eine Bebauung östlich der Löwenburgstraße nahe dem Naturschutzgebiet	Die Anregung wird im Sinne der Stellungnahme zu Nr. 3 (Anlage 1, Auswertung der Bürgerversammlung) und zu 6. behandelt.
12.	Uwe Haschen	Aufkauf und Bepflanzung des an das vorgesehene Bauland angrenzende Landschaftsschutzgebiet Keine weitere Bebauung von Naturschutzgebieten wie am Wielesbach Verbindung der beiden Bachbiotopie Wielesbach und Ankerbach / Ausgleichsmaßnahmen in der Nähe des Plangebietes.	Die Bauflächen nordöstlich der Löwenburgstraße beschränken sich lediglich auf die Grundstücke Flur 76, Flurstücke 54 – 56. Ab einer Grundstückstiefe von 40 m ist auf diesen Flächen zudem eine öffentliche SPE-Fläche als „Pufferzone“ zwischen Bebauung und Naturschutzgebiet ausgewiesen. Der Bebauungsplan sieht am südlichen Plangebietstrand die Ausweisung einer öffentlichen Grünfläche -SPE- vor. Diese dient einerseits der Verknüpfung der Gewässerbiotope Ankerbach und Wielesbach, andererseits wird dadurch eine Ortsrandeingerünung geschaffen, die eine abschirmende Wirkung gegenüber der benachbarten landwirtschaftlichen Nutzfläche entfaltet. Die vorgenommene Abgrenzung zwischen künftigen Bauland und Landschaftsraum korrespondiert mit dem auf der Ebene des Landschaftsplanes Ennert ausgewiesenen Landschaftsschutzgebiet. Da für einen Teil des Planungsbereiches das Ziel „Erhaltung bis zur Realisierung der Bauleitplanung“ im Landschaftsplan Ennert formuliert wird, ist eine Änderung des Landschaftsplanes Ennert nicht erforderlich. Damit tritt der Landschaftsplan mit seinen Darstellungen und Festsetzungen gemäß § 29(3) Landschaftsgesetz NW für den betroffenen Bereich außer Kraft, sobald der Bebauungsplan rechtswirksam wird. Die Anregung wird im Sinne der Stellungnahme zu 6. und zu Nr. 3. (Anlage 1 Auswertung der Bürgerversammlung) behandelt.
13.	Heinrich Gerwing	Ausbau des nordöstlich zur Löwenburgstraße verlaufenden Weges zur Erschließung der Parzellen 55 und 56 einschließlich Wendehammer am Ende des Weges. Wenn die Parzellen 58, 59 und 60 nordöstlich der Löwenburgstraße zukünftig für eine Bebauung vorgesehen sind, soll ebenfalls die benachbarte Parzelle 57 als Baufläche ausgewiesen werden. Eine Bauländerweiterung über die Südgrenze des Altbestandes, Löwenburgstraße 180 hinaus, stellt eine Zersiedlung der Landschaft dar und ist überzogen.	Die Anregung wird im Sinne der Stellungnahme zu Nr. 8. (Anlage 1 Auswertung der Bürgerversammlung) behandelt. Die Anregung wird nicht berücksichtigt. Weder die genannte Parzelle 57 noch die Parzellen 58 – 60 nordöstlich der Löwenburgstraße liegen im Geltungsbereich des Bebauungsplanes. Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes beschränkt sich auf eine circa 4,7 Hektar große Fläche im Anschluss an die vorhandene Bebauung von Niederholforf. Weite Teile der südlich an das Plangebiet angrenzenden Flächen Richtung Ungarten und Oberholforf werden weiterhin ackerbaulich genutzt. Landschafts- und Erholungswert der Region bleiben weitgehend erhalten.

	<p>Auf das ehemalige, abgeräumte Kohlefeld der Grube "Bleibtreu" und deren Stollen an der Gemarkung "Bändgen" und den Entwässerungsstollen "Deutsche Redlichkeit" der Grube "Jäger" wird hingewiesen (Stolleneinbruch).</p> <p>Es wird hinterfragt, ob die vorhandene Kanalisation ausreichend dimensioniert ist, um das zusätzliche Wasseraufkommen aufnehmen zu können.</p>	<p>Bergbaulich-geotechnische Untersuchungen durch ein qualifiziertes Ingenieurbüro haben ergeben, dass ein Teil der potentiellen Bauflächen im Einwirkungsbereich eines ehemaligen Abbaugebietes liegen, so dass eine uneingeschränkte Standsicherheit der Tagesoberfläche nicht ausreichend gewährleistet werden kann. Es erfolgt daher eine Kennzeichnung der vom Altbergbau betroffenen Flächen im Bebauungsplan. Die geplante Bebauung entlang der Burghofstraße ist erst dann zulässig, wenn deren Standsicherheit entsprechend der im durchgeführten Gutachten (Dezember 2010) genannten Maßnahmen oder durch vergleichbare Sicherungsmaßnahmen gutachterlich nachgewiesen worden ist. Daher enthält der Bebauungsplan zur Umsetzung dieser Ziele für den betroffenen Teilbereich eine entsprechende bedingte Festsetzung gemäß Baugesetzbuch (BauGB).</p> <p>Um die Aufnahme des anfallenden Schmutz- und Niederschlagswassers zu gewährleisten, wird innerhalb der vorgesehenen öffentlichen Verkehrsflächen ein Kanalstauraum geschaffen. Die Entwässerung soll über die vorhandenen Mischwasserkanäle in der Löwenburgstraße und in der Burghofstraße erfolgen. Der Kanal in der Burghofstraße ist für eine zusätzliche Inanspruchnahme noch nicht ausreichend bemessen. Daher wird hier eine hydraulische Sanierung bis zum Kanalstauraum vor Burghofstraße Nr.13 erfolgen.</p>
<p>14. Rolf Mirgel (Architekt)</p>	<p>Einbeziehung der rückwärtigen Flächen der Hausgrundstücke Burghofstraße 27 und 29 in das Plangebiet zur Schaffung weiterer Bauflächen. Anbindung an die im Bebauungsplanentwurf vorgesehene Erschließungsanlage über einen zusätzlichen Erschließungsstich entlang der rückwärtigen Grenze der beiden Grundstücke.</p>	<p>Die Anregung wird nicht berücksichtigt. Aus städtebaulicher Sicht wird eine rückwärtige Bebauung der angesprochenen Grundstücke aufgrund der Kleinteiligkeit der Flächen abgelehnt.</p>
<p>15. Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland LV NW e.V.</p>	<p>Baulücken in bestehenden Baugebieten füllen, bevor weitere Flächen ausgewiesen werden.</p> <p>Verkleinerung der bebaubaren Flächen.</p> <p>Biotopeverbinding zwischen dem Quellbereich des Ankerbaches und des Wielesbaches als Ausgleich für die Eingriffe in Boden und Landschaft.</p> <p>Durch die Bebauungserweiterung wachsen die Ortslagen Niederholtorf und Ungarten zusammen, wodurch ein immer weiter ausgreifender Siedlungsdruck in direkter Randlage zum FFH-Gebiet und Siebengebirge entsteht.</p>	<p>Dem weiterhin bestehenden Wohnbedarf trägt die Stadt Bonn durch eine aktive Wohnungsbauentwicklungsplanung Rechnung. Dabei wird insbesondere die Nachverdichtung der bebauten Ortsteile betrieben. Allerdings reicht dies zur Deckung des Wohnbedarfes in Bonn nicht aus, so dass auch weitere Wohnbaureserveflächen aktiviert werden müssen.</p> <p>Die Anregung wird im Sinne der Stellungnahme zu 8. behandelt.</p> <p>Die Anregung wird im Sinne der Stellungnahme zu 6. behandelt.</p> <p>Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes beschränkt sich auf eine circa 4,7 Hektar große Fläche im Anschluss an die vorhandene Bebauung von Niederholtorf. Weite Teile der südlich an das Plangebiet angrenzenden Flächen Richtung Ungarten können weiterhin ackerbaulich genutzt werden. Für die Flächennutzungsplanänderung wurde eine FFH-Verträglichkeitsuntersuchung und zum Bebauungsplan ein Artenschutz-Fachbeitrag erarbeitet. Der Bebauungsplan berücksichtigt die Ergebnisse der Untersuchungen so, dass durch eine Bebauung weder erhebliche Beeinträchtigungen des beidseitig angrenzenden FFH-Gebietes noch artenschutzrechtliche Verbotstatbestände zu erwarten sind.</p>

16.	Staatliches Umweltamt Köln	Für eine Stellungnahme zur erforderlichen Niederschlagswasserbeseitigung aus abwassertechnischer Sicht sind bis spätestens zur Offenlage konkretere Angaben zu machen.	Um die Aufnahme des anfallenden Schmutz- und Niederschlagswassers zu gewährleisten, wird innerhalb der vorgesehenen öffentlichen Erschließungsanlage ein Kanalstauraum geschaffen. Die Entwässerung soll über die vorhandenen Mischwasserkanäle in der Löwenburgstraße und in der Burghofstraße erfolgen. Der Kanal in der Burghofstraße ist für eine zusätzliche Inanspruchnahme noch nicht ausreichend bemessen. Daher wird hier eine hydraulische Sanierung bis zum Kanalstauraum vor Burghofstraße Nr.13 erfolgen. Der Anregung wurde entsprochen. Eine erneute Beteiligung der Bezirksregierung Köln (ehemals Staatliches Umweltamt Köln) und sonstiger Behörden und Träger öffentlicher Belange erfolgte gemäß § 4 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) in der Zeit vom 30.08.2012 – 01.10.2012. Es wurde keine ergänzende Stellungnahme vorgebracht.
17.	Landschaftsverband Rheinland – Rheinisches Amt für Bodendenkmalpflege –	Aufgrund zahlreicher Fundstellen aus der unmittelbaren Umgebung des Plangebietes kann nicht ausgeschlossen werden, dass bei Planrealisierung Bodendenkmäler aufgedeckt werden. Beim Auftreten archäologischer Bodenfunde ist das Rheinische Amt für Bodendenkmalpflege unverzüglich zu informieren. Es wird angeregt, einen entsprechenden Hinweis in den Satzungs-text aufzunehmen.	Die Anregung wird berücksichtigt.
18.	Bezirksregierung Arnsberg - Abteilung 6 Bergbau und Energie in NRW -	Nach den bei der Bezirksregierung vorliegenden Unterlagen hat im südlichen und westlichen Randbereich der Planungsmaßnahme Bergbau im Tagesnahen und oberflächennahen Bereich stattgefunden. Mit bergbaulichen Einwirkungen in Form von Absenkungen auf das Plangebiet ist auch heute noch zu rechnen. Eine gutachterliche Einschätzung der bergbaulichen Verhältnisse und eine Kennzeichnung auf Grundlage dieser Untersuchungsergebnisse wird empfohlen.	Die Anregung wurde berücksichtigt. Bergbaulich-geotechnische Untersuchungen durch ein qualifiziertes Ingenieurbüro haben ergeben, dass ein Teil der potentiellen Bauflächen im Einwirkungsbereich eines ehemaligen Abbaubereiches liegen, so dass eine uneingeschränkte Standsicherheit der Tagesoberfläche nicht ausreichend gewährleistet werden kann. Es erfolgt daher eine Kennzeichnung der vom Altbergbau betroffenen Flächen im Bebauungsplan. Die geplante Bebauung entlang der Burghofstraße ist erst dann zulässig, wenn deren Standsicherheit entsprechend der im durchgeführten Gutachten (Dezember 2010) genannten Maßnahmen oder durch vergleichbare Sicherungsmaßnahmen gutachterlich nachgewiesen worden ist. Daher enthält der Bebauungsplan zur Umsetzung dieser Ziele für den betroffenen Teilbereich eine entsprechende bedingte Festsetzung gemäß Baugesetzbuch (BauGB).

Anlage 2

Stellungnahmen zur Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB (Teilbereich A)

Während der öffentlichen Auslegung des Bebauungsplanes (Teilbereich A) in der Zeit vom 25.10.2010 bis einschließlich 24.11.2010 sind von Bürgern und Trägern öffentlicher Belange die nachfolgenden Gesichtspunkte vorgebracht worden:

1. Bernd Büsgen, Email vom 22.10.2010

In der oben genannten Angelegenheit rege ich aufgrund meines momentanen unzweckmäßigen hinteren Grundstücksanteils (Löwenburgstr. 180, Flurstück 45) an, im weiteren Verfahren einen zur Bebauung zweckmäßigen Zuschnitt zu beachten.

Abwägungsvorschlag:

Grundsätzlich ist ein Bebauungsplan nicht dazu geeignet, eigentumsrechtliche Regelungen vorzunehmen. Vor diesem Hintergrund können im Bebauungsplan auch keine Festlegungen hinsichtlich der Grundstückszuschnitte von einzelnen Grundstückflächen getroffen werden. Ein neuer Zuschnitt von Grundstücksflächen ist insofern vielmehr Bestandteil des anschließenden Umlegungsverfahrens. Dieses gesetzliche Bodenordnungsverfahren dient, in Abwägung der Interessen aller Beteiligten, einer Neuordnung von Grundstücken auf Grundlage des Bebauungsplanes, um nach Lage, Form und Größe für eine zukünftige bauliche oder sonstige Nutzung zweckmäßig gestaltete Grundstücke zu bilden.

Sobald der Satzungsbeschluss zum Bebauungsplan Nr. 8322-17 absehbar ist, soll ein entsprechendes Umlegungsverfahren für den Bereich in Niederholtorf-Süd eingeleitet werden.

2. Josef Lorse, Schreiben vom 11.11.2010

Am 08.11.2010 habe ich mir die Auslegung des Planentwurfes in Ihrem Amt angeschaut und mir davon eine Teilkopie aushändigen lassen. Von mir wird festgestellt, der Plan der öffentlichen Auslegung stimmt soweit ich sehe, mit dem Plan überein, den ich von Ihnen mit Schreiben vom 19.08.2009 erhalten habe. Den angegebenen Abständen könnte ich ja notdürftig zustimmen, aber von Ihnen fehlt jede Garantie, wie das auch langfristig abgesichert werden soll. Ihre Angaben zu der Hecke sind doch nicht haltbar.

In diesem Zusammenhang schlage ich Ihnen folgendes vor:

Ich erwerbe die von mir mit Kugelschreiber rot gestrichelte Fläche, wie im beigefügten Plan ersichtlich. Es stellt eine Verbindung von meinem Grundstück an die Kurve der Planstraße dar. Für alle Nachbarn und die Stadt Bonn ist die gestrichelte Fläche völlig unbrauchbar. Hier komme ich auch zurück auf Ihr Schreiben vom 23.04.2009 mit beigefügtem Plan. Ihre darin vorgeschlagene Änderung beinhaltet auch die Anbindung an die Planstraße. Im markierten

Bereich bleibt dann die Hecke voll erhalten. Die Verlängerung der Hecke ist dann weiter ein Streitobjekt. Eine Lösung in der Sache wird von Ihnen nicht angeboten. Zu jeder Zeit wird die Hecke nach belieben entfernt und Sie können das nicht verhindern. Die Wurzeln der großen Buchenhecke ragen mit Sicherheit auch weit in mein Grundstück hinein. Der Streit ist vorprogrammiert. Eine vernünftige Lösung kann nur sein, wenn ich auch den restlichen Streifen der Hecke in einer Breite von 1,5 m erwerbe. Den Fachleuten vom Stadtplanungsamt ist so etwas selbstverständlich. Wenn Sie nun über meine bisherigen Vorstellungen und Vorschläge vom Stadtplanungsamt nachdenken so wissen Sie, wie sehr ich Ihnen in der Sache entgegen gekommen bin. Von Ihnen erwarte ich in Kürze, dass Sie eine menschliche und gerechte Entscheidung treffen. Mein Schaden ist auch dann noch äußerst hoch. Ich bitte Sie höflichst, dieses Schreiben / Beanstandung Ihres Planes, an die Damen und Herren des Stadtrates weiter zu reichen. Danke. Vielen Dank auch für Ihre weiteren Bemühungen.

Abwägungsvorschlag:

Der Stellungnahme im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 BauGB ging ein reger Schriftwechsel mit Herrn Lorse voraus. Dabei wurde das Grundstück auf ausdrücklichen Wunsch des Einwenders in den Geltungsbereich des Bebauungsplanes aufgenommen, obwohl hierfür aus planungsrechtlicher Sicht keine Notwendigkeit besteht, da es bereits bebaut und über das Grundstück Burghofstraße Nr. 31 erschlossen ist.

Im Hinblick auf einzuhaltende Abstände zwischen Gebäuden ist es allgemein anerkannt, dass in der Regel keine unzumutbaren Beeinträchtigungen anzunehmen sind, wenn die Vorschriften der Landesbauordnung (BauO NRW) über Abstandflächen eingehalten werden. Dies ist bei einer Bebauung, wie sie in dem geplanten Baugebiet vorgesehen ist, in der Regel ein Abstand von 3 m von der jeweiligen Grundstücksgrenze. Aufgrund der besonderen Situation des Hausgrundstücks Burghofstraße 31a - durch die vorgenommene Parzellierung sind nur sehr geringe Grenzabstände vorhanden - wurde dem Einwenden durch die Ausweisungen des Bebauungsplanes bereits so weit entgegen gekommen, wie es städtebaulich sinnvoll und unter Berücksichtigung von Nachbarinteressen vertretbar ist. So sieht der Bebauungsplanentwurf für die geplante Neubebauung gegenüber dem betreffenden Grundstück Grenzabstände vor, die mit 4,0 m im Süden und 7,3 m bis 9,4 m im Nordosten zum Teil deutlich über den in der Landesbauordnung geforderten Mindestabstand von 3 m hinausgehen.

Des Weiteren sichert eine in den Bebauungsplanentwurf aufgenommene Festsetzung den Erhalt der vorhandenen Hecke entlang der nordöstlichen Grundstücksgrenze, wodurch eine Errichtung von baulichen Anlagen an dieser Stelle zukünftig nicht möglich ist und auch eine Einsichtnahme auf die Terrasse des Wohnhauses kaum möglich ist.

Grundsätzlich ist ein Bebauungsplan nicht dazu geeignet, eigentumsrechtliche Regelungen vorzunehmen. Vor diesem Hintergrund können im Bebauungsplan auch keine Festlegungen hinsichtlich einer Zuweisung von einzelnen Grundstückflächen getroffen werden. Darüber hinaus befinden sich alle benachbarten Grundstücke im

Privateigentum, insofern setzt jegliche eigentumsrechtliche Veränderung ohnehin die Zustimmung aller betroffenen Eigentümer voraus. Generell steht es dem Einwenden natürlich frei, eigenständige Verkaufsgespräche mit den betroffenen Eigentümern zu führen. Darauf wurde Herr Lorse mehrfach hingewiesen.

Des Weiteren wurde Herrn Lorse vorgeschlagen, sein Grundstück rückwärtig über ein Fahrrecht für Pkw an die zukünftig von der Löwenburgstraße abzweigende Stichstraße anzuschließen. Eine zusätzliche Erschließung würde u.a. eine Möglichkeit schaffen, das Grundstück in das nachfolgende Bodenordnungsverfahren einzubeziehen. Allerdings wäre Herr Lorse dann, wie die übrigen Umlegungsbeteiligten auch, dazu verpflichtet, die im Zuge des Verfahrens anfallenden Kosten anteilig zu tragen und die erforderlichen Flächen für die Herstellung der öffentlichen Erschließungseinrichtungen abzutreten oder durch die Zahlung eines entsprechenden Geldbetrages finanziell abzulösen. Wie Herrn Lorse bereits dargelegt, wäre eine Flächenzuteilung an ihn zur Vergrößerung seines Grundstückes auch auf diesem Wege nur möglich, wenn die übrigen Umlegungsbeteiligten in gleichem Umfang auf Ihren rechtlichen Anspruch auf Zuteilung von Bauflächen verzichten würden. In diesem Fall müsste von ihm der Zuerwerb jedoch auf Basis des Baulandwertes und nicht auf Basis des Ackerlandwertes abgegolten werden. Darüber hinaus erhebt die Stadt Bonn zur Deckung des sich aus dem Bau der Erschließungsanlagen ergebenden finanziellen Aufwandes von jedem betroffenen Grundstückseigentümer einen Erschließungsbeitrag, so dass nach Abschluss der Umlegung weitere Erschließungskosten für das gesamte Grundstück auf Herrn Lorse zukämen. Insbesondere in Verbindung mit einem eventuellen Erwerb zusätzlicher Grundstücksflächen würde dies eine enorme finanzielle Belastung ergeben.

Da im Ergebnis einem verhältnismäßig geringen Vorteil für das Hausgrundstück Burghofstraße 31a insgesamt ein erheblicher finanzieller Aufwand gegenüberstehen würde, wird von einer ergänzenden Erschließung des Grundstücks abgesehen.

3. Gitta Schwamborn, Schreiben vom 17.11.2010

Als Eigentümerin des Grundstückes an der Löwenburgstraße Gemarkung Beuel, Flur 76, Flurstück 56 habe ich die zurzeit laufende öffentliche Auslegung des Bebauungsplanes 8322-17 Teilbereich A, Stadtbezirk Beuel, Ortsteil Holtorf -Niederholtorf Süd- eingesehen und mich über den derzeitigen Planungstand informiert. Leider musste ich feststellen, dass ein Teil der Ausgleichsmaßnahmen vor allem zu Lasten meines Grundstückes nord-westlich der Löwenburgstraße eingeplant ist.

Zuerst möchte ich Ihnen mitteilen, dass meine Familie das Grundstück im Jahre 1968 durch die Länderzusammenlegung als Ersatz für anderes Land erhalten hat. Die Stadt hat damals diese wesentlich kleinere Fläche meiner Familie mit der schriftlichen Aussage angeboten, dass es sich hier um zukünftiges Bauland handelt. Die Rechtsnachfolgerin der Stadt Beuel hat diese Bebauung nunmehr seit über 50 Jahren hinauszögert.

Zu unserem Nachteil wurde zwischenzeitlich ein Teil der Fläche als Abstandsfläche zum Landschaftsschutz abgewertet, so dass nunmehr dort keine Bebauung mehr möglich ist. Ebenso hat meine Familie keinen Ersatz für verloren gegangenes Bauerwartungsland erhalten. Im Rahmen des aufzustellenden Bebauungsplanes sehe ich es als notwendig und angemessen an, dass mir ca. 1.200 m² bebaubare Grundstücksfläche als Entschädigung zugesprochen werden. Hierbei handelt es sich um die schon reduzierte Größe, die mir damals als Bauland genannt worden ist. Eine weitere Reduzierung zum Zwecke von landschaftspflegerischem Ausgleich zu meinen Lasten halte ich für nicht akzeptabel.

Gegen die geplante öffentliche Grünfläche (SPE 1) in Größe von ca. 420 m² auf meinem Grundstück und die geplante Art der Bepflanzung lege ich Einspruch ein.

Die geplante Bepflanzung hat einen Waldcharakter. Ein Wald hat an dieser Stelle nie gestanden und ist für diesen Bereich von Niederholtorf als direkte Abgrenzung zur Landschaft nicht ortsüblich. An diesem Ende von Niederholtorf ist der Übergang zur Natur durch freie Felder, viel Licht und Weitläufigkeit der Landschaft geprägt. Eine Streuobstwiese, wie sie auf der anderen SPE-Fläche vorgesehen ist, kommt dem dörflichen Charakter wesentlich näher, da eine gewisse Urtümlichkeit der Landschaft bewahrt bleibt. Ebenso ist diese Gestaltung für unser Dorf viel natürlicher und passt sich besser in die Natur ein, als eine hohe waldartige Bepflanzung. Ich weiß, dass diese geplante Bepflanzung ökologisch einer Streuobstwiese nicht wesentlich nachsteht.

Meine Familie hat in einem großen Bereich dieser geplanten Ausgleichsfläche bereits seit vielen Jahren eine Streuobstwiese und wir sind bereit die von Ihnen angedachte Fläche als Streuobstwiese zu erweitern und ordnungsgemäß (nach Vorgaben der Stadt) zu pflegen und zu unterhalten.

Ich kann Ihre Bedenken bezüglich der Unterhaltung und Pflege durch Privatpersonen verstehen. Ich bin trotzdem nicht bereit die von Ihnen im Bebauungsplan geplanten Flächen als städtische Ausgleichsfläche einzig zum Ausgleich für die Bebauung der anderen Straßenseite bereitzustellen. Des Weiteren werde ich eine dermaßen dichte und hohe Anpflanzung im direkten Anschluss zu meinem Garten nicht dulden. Sie schnüren mein und auch die Nachbargrundstücke durch diese geplante Bepflanzung zu Lasten des bisherigen Landschaftsbildes ein und zwingen uns auf, unsere Grundstücke mit Zäunen gegen einen unübersehbaren Wald zu sichern. Ein freies und angstfreies Spielen von Kindern im eigenen Garten ist mit Ihrer Planung zur Bepflanzung nicht mehr gegeben.

Ich bitte ernsthaft darum, den Ausgleich anderweitig zu regeln, z.B. durch die Vergrößerung der anderen SPE - Fläche. Tatsächlich löst die Bebauung der anderen Straßenseite ja schließlich den Ausgleich in diesem Umfang aus.

Abwägungsvorschlag:

Die betreffende Fläche ist derzeit dem baulichen Außenbereich gemäß § 35 Baugesetzbuch (BauGB) zuzuordnen. Hier ist ein Bauvorhaben im Einzelfall nur zulässig, wenn durch dessen Ausführung keine öffentlichen Belange beeinträchtigt werden. Aufgrund seiner Lage

außerhalb der Ortsdurchfahrt und unmittelbar angrenzend an das Naturschutzgebiet „Siebengebirge“, Teilgebiet „Ennert“ ist hiervon jedoch nicht ohne weiteres auszugehen. Im Bebauungsplanentwurf ist der überwiegende Teil des Grundstücks als Baugrundstück ausgewiesen; lediglich der rückwärtige, zum Wielesbach hin gelegene Teil ist als Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (SPE-Fläche) ausgewiesen.

Diese Ausweisung geht zurück auf die im Rahmen der Planung durchgeführte Umweltprüfung. Zur Bewertung der mit der Planung voraussichtlich einhergehenden Umweltauswirkungen wurden zunächst in Vorbereitung der 162. Änderung des Flächennutzungsplanes „Niederholtorf-Süd“ und parallel zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 8322-17 „Niederholtorf-Süd“ eine FFH-Verträglichkeitsprüfung (FFH. Fauna-Flora-Habitat) durchgeführt und ein Artenschutz-Fachbeitrag erstellt. Zur Bewertung der Eingriffsintensität auf Boden, Natur und Landschaft für das Plangebiet wurde zudem ein landschaftspflegerischer Fachbeitrag auf Grundlage der zuvor durchgeführten FFH-Verträglichkeitsuntersuchung erstellt, der neben einer Bewertung des derzeit vorhandenen ökologischen Bestandes und der durch die Planung zu erwartenden Beeinträchtigungen auch Maßnahmen und Festsetzungen zu deren Kompensation erfasst und bewertet.

Durch die geplante Überbauung der Freiflächen östlich der Löwenburgstraße gehen dauerhaft Flächen verloren, die aktuell Puffer- bzw. Entwicklungsflächen für den Auenbereich des Wielesbachs gegen die Verkehrsflächen und die Wohnbebauung sowie die landwirtschaftliche Nutzfläche darstellen. Mit einer Ausweisung der gesamten Flächen östlich der Löwenburgstraße als Wohnbauland wären negative Auswirkungen auf das Muldental des Wielesbachs mit seinem Waldmeister-Buchenwald zu erwarten, wenn es als eine Art „verlängerter Garten / verlängerte Spielwiese“ von Kindern und anderen Anwohnern zukünftig genutzt würde. Dadurch würde sich an dieser Stelle der Nutzungsdruck auf einen Bereich erhöhen, der bislang aufgrund nicht vorhandener offizieller Wege relativ ruhig und ungenutzt ist und zudem eine Schutzfunktion für das Bachtal gegenüber der konkurrierenden Nutzung übernimmt. Vor diesem Hintergrund sollen die vorgesehenen Baugrundstücke östlich der Löwenburgstraße durch eine ökologisch wirksame Pufferzone in Form einer dichten Anpflanzung aus Bäumen und Sträuchern mit standortgerechten Arten zum Schutzgebiet hin abgegrenzt werden. Nur so kann eine Verschlechterung der derzeitigen Situation und die Beeinträchtigung von Habitaten und Arten ausgeschlossen werden.

Eine unzumutbare Beeinträchtigung der Nutzungsmöglichkeiten der hiervon betroffenen Grundstücke wird hierin jedoch nicht gesehen. Die Größenordnung der öffentlichen Grünfläche -SPE- orientiert sich auf dem betreffenden Grundstück im Wesentlichen an der vorhandenen Obstgartenbrache, deren Gehölze erhalten werden sollen. Trotz dieser Maßnahme entstehen zukünftig großzügige Baugrundstücke mit einer Tiefe von 40 m. Eine Bebauung in 2. Baureihe wäre neben den naturschutzrechtlichen Belangen auch aus städtebaulicher Sicht auf diesen Flächen ohnehin nicht zu befürworten.

Die Inanspruchnahme privater Grundstücksflächen, die sich durch die beabsichtigte Entwicklung von Bauflächen, die Herstellung der Erschließungseinrichtungen und öffentlichen Grünflächen bzw. -wie

hier- durch die Ausweisung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft ergibt, schränkt die Nutzungs- und Eigentumsinteressen der Betroffenen insbesondere deshalb nicht in unzumutbarer Weise ein, da hierdurch weite Teile des Plangebietes sowie das betreffende Grundstück selber erstmals bebaubar werden und die in Verbindung mit Flächenabtretungen entstehenden Entschädigungsfragen im Rahmen des nachfolgenden Bodenordnungsverfahren geregelt werden können.

4. BUND, Kreisgruppe Bonn, Schreiben vom 19.11.2010

Der BUND Bonn trägt in dem oben genannten Verfahren die folgenden Bedenken und konkreten Anregungen vor:

Der Begründung zur Aufstellung des Bebauungsplanes kann nicht gefolgt werden. So wird in der Begründung zwar erkannt, dass „die Bevölkerungszahlen zwar in Deutschland, insbesondere in Großstadtregionen, rückläufig (sind)“. Der nachfolgenden Aussage „Die Region Bonn entwickelt sich jedoch laut Prognose entgegen diesem Trend; hier wird auch in den nächsten Jahren eine Bevölkerungszunahme erwartet. Die tatsächlichen Entwicklungszahlen in den letzten Jahren untermauern diesen prognostizierten Trend. So sind nach dem Umzug der Bundesregierung nach Berlin die Einwohnerzahlen von 1999 bis 2008 um knapp 5600 Einwohner angestiegen. Dabei überwiegt im Jahre 2008 die Altersgruppe der 30 bis 45 jährigen.“ kann der BUND dagegen nicht folgen.

Betrachtet man die Angaben des Statistikamtes der Stadt Bonn zur Entwicklung der Bevölkerungszahlen in den vergangenen 10 Jahren, so stellt man zwar fest, dass die Gesamtbevölkerung in Bonn von Dez. 1999 bis Dez. 2009 um 10.665 Einwohner gestiegen ist, der Anteil der Bevölkerung im „Familien-Alter“ (Gruppe 30 - 64 Jahre) ist dagegen um 2.852 Personen gefallen und stagniert seit 2007 in einem Bereich von 150.000 Personen. Kontinuierlich angestiegen ist dagegen die Zahl der Einwohner über 65 Jahren, also einer Bevölkerungsgruppe, bei der man nicht annehmen wird, dass sie noch in die geplanten Einzel- und Doppelhäuser einziehen wird. Diese Zahlen entsprechend dem landesweiten Trend, bei dem entsprechend der Prognosen des Landesamtes für Datenverarbeitung und Statistik schon ab 2020 600.000 Menschen mehr zwischen 60 und 80 Jahren alt sein werden als unter 20. Laut dieser Vorhersage werden in NRW künftig weniger klassische Familien leben, sondern immer mehr Einpersonenhaushalte und Haushalte ohne Kinder. In Anbetracht dieser Aussichten ist die fortschreitende Bepflanzung von Freiflächen für Einzel-/Doppel- und Reihenhäuser schlichtweg als verfehlt anzusehen.

Bei der Beschreibung der umweltbezogenen Auswirkungen auf die Tier- und Pflanzenwelt wird auf das FFH-Verträglichkeitsgutachten sowie den Artenschutzfachbeitrag verwiesen. Das FFH-Verträglichkeitsgutachten beschreibt umfangreiche Beeinträchtigungen der im Plangebiet nachgewiesenen Gelbbauchunken-Population durch das Vorhaben, der Artenschutzfachbeitrag erwähnt Störungen der verschiedenen Fledermauspopulationen in der Bauphase und Verlust an Quartierbäumen im Planbereich. Die Gelbbauchunke wie auch die Fledermausarten sind nach Anhang IV FFH-RL bzw. nach BNatSchG

streng geschützt. Nach Art. 12 lit. der FFH-RL ist jede Beschädigung oder Vernichtung der Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Anhang IV-Arten verboten. Geschützt sind hierbei sämtliche Elemente, die der Fortpflanzung bzw. der Ruhe dienen oder hierfür benötigt werden. Tatsächlich sind Flächenverluste in einer Population sogar unzulässig und müssen über CEF-Maßnahmen auch hinsichtlich des Gesamtflächenangebotes kompensiert werden. Nach Einschätzung des Fachgutachters führt die vorgelegte Planung zu erheblichen Störungen der Gelbbauchunken-Population und zur Tötung zahlreicher Individuen, so dass der Ausnahmetatbestand zu prüfen wäre. Eine Befreiung von den Verboten nach Art. 12 FFH-RL ist nur möglich, wenn es 1.) für das Vorhaben keine für den Artenschutz bessere Alternativlösung gibt, 2.) die Bewahrung eines günstigen Erhaltungszustandes der Population der betroffenen Art gewährleistet ist und 3.) zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses vorliegen. Hierbei müssen alle drei Abweichungsvoraussetzungen kumulativ erfüllt sein.

Aus den vorliegenden Planunterlagen geht nicht hervor, dass Alternativstandorte für das Vorhaben geprüft worden wären bzw. eine Planvariante geprüft wurde, welche die Lebensräume der Gelbbauchunke und der Fledermäuse bewahrt. Sofern die Planung überhaupt weiter verfolgt werden kann, sollte dies zumindest nachgebessert werden. Da die Gelbbauchunke einen ungünstigen Erhaltungszustand hat, sind Eingriffe (wenn überhaupt) nur zulässig, wenn sich der Zustand nicht weiter verschlechtert und der gute Erhaltungszustand weiterhin erreicht werden kann. Es sollte bei den erforderlichen CEF-Maßnahmen also darauf abgezielt werden, die bestehende Population zu erhalten und zu stärken sowie neue Lebensraumflächen zu erschließen, und zwar am Standort bzw. in unmittelbarer Standortnähe, um den Biotopverbund zu erhalten. Zu den Erfordernissen, die notwendig sind, um einen guten Erhaltungszustand zu erreichen, geben die Berichte des Landesamtes für Umweltschutz Sachsen-Anhalt, Sonderhefte 2/2006 beste Hinweise. Die zwingenden Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses sind in den Planunterlagen darzulegen. Die städtebauliche Argumentation, die die Belange des Naturschutzes in diesem Zusammenhang überwiegt, ist dem BUND Bonn bisher nicht ersichtlich (siehe unsere Ausführungen zur demographischen Entwicklung der Stadt Bonn oben). Die Ausnahmeanforderungen müssten ohnehin kumulativ erfüllt werden, diese Hürde nimmt die Stadt Bonn jedoch nicht.

Keinesfalls steht der Artenschutz rechtlich der gemeindlichen Abwägung im Rahmen der Bauleitplanung zur Verfügung! Das Artenschutzrecht muss strikt beachtet werden.

Zwingend zu beachten ist darüber hinaus der gültige Regionalplan. Er sieht für den Planbereich kein ASB-Gebiet vor, daher steht es der Stadt Bonn nicht zu, in Bereichen außerhalb des Siedlungsgebiets Baugebiete auszuweisen. Der BUND Bonn empfiehlt, für das Vorhaben Gebiete auszuwählen, die im Regionalplan als ASB-Gebiet ausgewiesen sind und demnach für die Siedlungsentwicklung vorgesehen sind.

Abwägungsvorschlag:

Bevölkerungsentwicklung und Wohnraumbedarf:

Bereits heute kann der für die Stadt Bonn prognostizierte Neubaubedarf sowohl an Mehrfamilien- als auch an Ein- und Zweifamilienhäusern aufgrund der fehlenden Baulandreserven nicht annähernd gedeckt werden. Unabhängig von den Bevölkerungszahlen ist der Wohnungsbau in Bonn seit dem Jahr 2000 stark rückläufig. Ein Vergleich der Bevölkerungsentwicklung mit der jährlichen Baufertigstellung ergibt, dass der Wohnungszuwachs im Jahre 2000 erstmalig wieder seit 1993 unter dem der Einwohnerentwicklung lag. Nach den vorliegenden Prognosen wird sich dieser Trend noch wesentlich verstärken. Seit Jahren findet in der Region Bonn ein anhaltend positives Bevölkerungswachstum statt, das auch für die Zukunft prognostiziert wird. So sind nach dem Umzug der Bundesregierung nach Berlin die Einwohnerzahlen von 1999 bis 2011 (Stichtag 31.07.2011) um knapp 19.400 Einwohner angestiegen. Zwar ist ähnlich zum Landestrend auch in Bonn mit einer Alterung der Bevölkerung zu rechnen. Wegen des Wachstums der jungen Altersgruppen fällt im Landesvergleich die Alterung insgesamt jedoch relativ moderat aus. Auch wenn insgesamt mit einer stärkeren Haushaltsverkleinerung zu rechnen ist, gehen die Prognosen für die Stadt Bonn weiterhin auch von einer Steigerung von Privathaushalten mit 3 und mehr Personen aus.

Diesem bestehenden Wohnbedarf trägt die Stadt Bonn durch eine aktive Wohnungsbauentwicklungsplanung Rechnung. Dabei wird im Rahmen verschiedener Programme und Maßnahmen insbesondere die Nachverdichtung der bebauten Ortsteile betrieben. Dies reicht jedoch zur Deckung des Wohnbedarfes in Bonn nicht aus, so dass auch weitere Wohnbaureserveflächen aktiviert werden müssen.

Entsprechend dem auf der Ebene des Flächennutzungsplanes formulierten grundsätzlichen Entwicklungsziel sowie dem für das Bonner Stadtgebiet nach wie vor bestehenden Wohnraumbedarf, soll durch den Bebauungsplan die Ortsrandlage entsprechend der vorhandenen Wohnbebauung erweitert werden. Der Standort des Plangebietes stellt auf eine Wohnbebauung mit Einzel- und Doppelhäusern ab und ist vor allem für junge Familien mit Kindern und ohnehin größerer Mobilität gut geeignet. Darüber hinaus schaffen die naturräumlichen Gegebenheiten in Niederholtorf besonders für heranwachsende Kinder hervorragende Wohnbedingungen und Naherholungsmöglichkeiten.

Umweltbezogenen Auswirkungen auf die Tier- und Pflanzenwelt:

Die Umwandlung des Plangebietes in Wohnbebauung mit umgebenden Zier- und Nutzgärten führt zwar zu einer Änderung der Biotopstruktur und damit zu einer Änderung der zukünftigen Artenzusammensetzung hin zu Arten der Siedlungen und Gärten, wobei hier ebenfalls keine seltenen oder spezialisierten Arten zu erwarten sind. Den Arten des Offenlandes bieten die großflächig verbleibenden Areale südlich des Plangebietes genügend Raum, so dass mit einer punktuellen Verschiebung des Biotop- und Artenspektrums, jedoch mit keiner Artenverarmung und damit mit keiner negativen Entwicklung der Biodiversität im Gebiet zu rechnen ist.

Die vorgetragene Betroffenheit von Gelbbauchunke bzw. Fledermäusen kann nicht nachvollzogen werden. Die Auswertung der FFH-

Verträglichkeitsuntersuchung zur Flächennutzungsplanänderung „Niederholtorf-Süd“ und des Artenschutz-Fachbeitrags zum Bebauungsplan „Niederholtorf-Süd“ zeigt eindeutig, dass eine direkte Betroffenheit oder eine Beeinträchtigung der Arten ausgeschlossen ist. Die in der Einlassung genannten Populationen der Gelbbauchunke bzw. der Fledermäuse sind im Plangebiet nicht nachgewiesen, da die für die Arten notwendigen Lebensräume im Plangebiet fehlen. Im Artenschutz-Fachbeitrag wird daher die Erforderlichkeit für CEF-Maßnahmen (sogenannte vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen) ausgeschlossen. Kollisionen mit dem Schutzregime des § 44 BNatschG sind nicht festzustellen, die Voraussetzungen für die Notwendigkeit einer Ausnahme gemäß § 45 oder einer Befreiung gemäß § 67 BNatschG sind mithin nicht gegeben.

Regionalplan:

Siedlungen mit einer Aufnahmefähigkeit von weniger als 2000 Einwohnern sind im Regionalplan nicht als Siedlungsbereiche darzustellen; sie werden als allgemeine Freiraum- und Agrarbereiche erfasst. Da der Ortsteil Niederholtorf insgesamt unter dieser regionalbedeutsamen Darstellungsschwelle gemäß 3. Durchführungsverordnung zum Landesplanungsgesetz (LPlG) liegt, wird sowohl der Ortsteil als auch der Bereich des Plangebietes im Regionalplan nicht als Allgemeiner Siedlungsbereich (ASB) sondern als allgemeiner Freiraum und Agrarbereich erfasst.

Der Verzicht auf eine zeichnerische Darstellung von Ortschaften mit einer Aufnahmefähigkeit von weniger als 2000 Einwohnern als Siedlungsbereich hat weder ein allgemeines Bauverbot zur Folge noch wird die weitere Entwicklung dieser Ortschaften im Rahmen der Bauleitplanung verhindert. Vielmehr kann es zur Sicherung der städtebaulichen Ordnung und für eine örtlich bedingte angemessene Entwicklung solcher Ortschaften erforderlich sein, im Flächennutzungsplan entsprechende Bauflächen bzw. Baugebiete darzustellen und daraus Bebauungspläne zu entwickeln. Dies kommt - wie im betreffenden Aufstellungsverfahren zum Bebauungsplan Nr. 8322-17 „Niederholtorf-Süd“ - u.a. zur städtebaulich sinnvollen Abrundung vorhandener Ortschaften in Betracht.

Darüber hinaus wurde im Verfahren gemäß § 20 LPlG zur 162. Änderung des Flächennutzungsplanes im Stadtbezirk Beuel, Ortsteil Niederholtorf für die ergänzende Ausweisung von Wohnbauflächen eine Übereinstimmung mit den Zielen der Landesplanung durch die Bezirksregierung Köln bestätigt.

5. Rainer Michels, Schreiben vom 21.11.2010 und 16.04.2011

Zur Offenlegung des o.a. B-Plans Nr. 8322-17 „Teilbereich A“ möchte ich Ihnen einige Forderungen bzw. Anregungen mitteilen:

- 1. Da nach Ihrer Aussage das Restflurstück aus Nr. 200 an der Burghofstraße (neben Burghofstraße 35) zu 99,9% von den möglichen, weiter südlich liegenden Tagebauschächten nicht betroffen ist, bitte ich diese Fläche vollständig in den B-Plan 8322-17 „Teilbereich A“ mit aufzunehmen. (siehe beiliegender Lageplan mit gelb markierter Grundstücksfläche)*

2. *Ablehnung der geplanten öffentlichen Grün- und Spielplatzfläche!*
 - *Spielplätze sind ausreichend ausgestattet im Nahbereich (neben Kindergarten „Weinheimstraße“ und in „Oberholtorf“)!*
 - *Pflege und Unterhaltung durch die Stadt Bonn aufgrund permanenter Geld- und Personalnot nicht möglich!*
 - *Verschmutzung, Zerstörung und Vandalismus!*
3. *Ablehnung einer überdimensionierten Ausgleichsfläche (Streuobstwiese an der Löwenburgstr. -Flurstück 43)*
 - *Warum werden nicht die vorgesehenen Ökopunkte im Kottenforst verwendet?*
 - *Von wem und auf wessen Kosten wird die Streuobstwiese gepflegt und unterhalten?*
 - *In unmittelbarer Nähe grenzt das Wald- und Naturschutzgebiet (Ennert) an!*
4. *Gleiche Ablehnung stelle ich für die überdimensionierte Ausgleichsfläche östlich der Löwenburgstraße (Naturschutzgebiet „Wielesbach“)!*
5. *Die geplante Baukörperhöhe von „FH 11,0 Meter“ ist ja wohl gerade in diesem Bereich völlig überzogen!*
 - *Rücknahme der Firsthöhe von mindestens 2,00 bis 3,00 Meter erforderlich*
6. *Zu der ungeklärten Abwassersituation in der Burghofstraße möchte ich folgendes anmerken:*
 - *bei einer erforderlichen Erweiterung bzw. Erneuerung der Abwasserkanalleitung werde ich keine Kosten übernehmen, da ich bereits 2004 den gesamten Kanalbeitrag geleistet habe!*

Abwägungsvorschlag:

Zu 1.:

Entsprechend der Untersuchungen der bergbaulich-geotechnischen Situation durch ein qualifiziertes Ingenieurbüro stimmen die Ausdehnung der ehemaligen Abbaubereiche mit den bei der Bezirksregierung Arnsberg vorliegenden Hinweisen und Übersichtskarten annähernd überein. Lediglich einzelne Teilflächen im Osten bzw. am südwestlichen Rand des Planbereiches B sind durch den oberflächennahen Altbergbau nicht betroffen. Dementsprechend liegt der Hauptteil der potentiellen Bauflächen an der Burghofstraße im Einwirkungsbereich des ehemaligen Abbaugebietes. Da die Absenkung der Deckschichten noch nicht restlos zum Abschluss gekommen ist, kann auch für die ursprünglich vorgesehene überbaubare Grundstücksfläche im Anschluss an das Hausgrundstück Burghofstraße 35 eine uneingeschränkte Standsicherheit der Tagesoberfläche nicht ausreichend gewährleistet werden. Die angestrebte Bebauung im Teilbereich B ist auf der Grundlage dieser Erkenntnisse nicht oder zumindest nicht uneingeschränkt möglich und erfordert insofern eine Anpassung des Plankonzeptes in dem betroffenen Bereich. Eine Realisierung der von der Burghofstraße ausgehenden Stichstraße ist nicht mehr vorgesehen, dagegen werden nunmehr im Anschluss an das Hausgrundstück Burghofstraße 35 ein durchgehendes Baufenster bis zu dem Fuß- und Radweg entlang der südlich anschließenden Fläche zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (SPE 2) ausgewiesen.

Die festgesetzte wohnbauliche Nutzung entlang der Burghofstraße ist erst dann zulässig, wenn deren Standsicherheit entsprechend der im durchgeführten Gutachten (Dezember 2010) genannten Maßnahmen oder durch vergleichbare Sicherungsmaßnahmen gutachterlich nachgewiesen worden ist. Daher enthält der Bebauungsplan zur Umsetzung dieser Ziele eine entsprechende bedingte Festsetzung gemäß § 9 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 Baugesetzbuch (BauGB).

Durch die genannten Änderungen werden die Grundzüge der Planung berührt und erfordern insofern neben einer öffentlichen Auslegung des Teilbereiches B auch die erneute Offenlage des überarbeiteten Teilbereich A. Vor diesem Hintergrund werden zur weiteren Bearbeitung die Teilbereiche A und B wieder zusammengelegt und als 2. Entwurf zum Bebauungsplan Nr. 8322-17 weitergeführt. Das angesprochene Flurstück 200 ist insofern insgesamt wieder Bestandteil des Plangebietes. Der Anregung wird insoweit entsprochen.

Zu 2.:

Aufgrund der vorgebrachten Anregung wurde die Bedarfssituation von Kinderspielflächen in Niederholtorf noch einmal abgefragt. Nach Einschätzung des zuständigen Fachamtes ist die derzeitige Versorgung mit ausgestalteten Spielplatzflächen in Niederholtorf mit über 20 m² pro Kind im Alter bis einschließlich 14 Jahren sehr gut und liegt deutlich über der innerhalb des Stadtgebietes angestrebten Bandbreite von 6 - 11 m² Spielplatzfläche pro Kind. In ca. 300 m vom geplanten Baugebiet befindet sich der öffentliche Spielplatz Weinheimstraße und in ca. 500 m Entfernung zum Plangebiet befindet sich der Bolzplatz Burghofstraße. Insofern wird eine ergänzende Versorgung von Niederholtorf mit Spielflächen und die damit bislang vorgesehene Anlage eines entsprechend dimensionierten Kinderspielplatzes für Kinder zwischen 0 und 9 Jahren im Plangebiet nicht mehr als erforderlich angesehen. Der Anregung wird insoweit entsprochen.

Zu 3. und 4.:

Zur Bewertung der mit der Planung voraussichtlich einhergehenden Umweltauswirkungen wurde in Vorbereitung der 162. Änderung des Flächennutzungsplanes „Niederholtorf-Süd“ und parallel zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 8322-17 „Niederholtorf-Süd“ eine FFH-Verträglichkeitsprüfung (FFH: Fauna-Flora-Habitat) durchgeführt und ein Artenschutz-Fachbeitrag erstellt. Zur Bewertung der Eingriffsintensität auf Boden, Natur und Landschaft für das Plangebiet wurde zudem ein landschaftspflegerischer Fachbeitrag auf Grundlage der zuvor durchgeführten FFH-Verträglichkeitsuntersuchung erstellt, der neben einer Bewertung des derzeit vorhandenen ökologischen Bestandes und der durch die Planung zu erwartenden Beeinträchtigungen auch Maßnahmen und Festsetzungen zu deren Kompensation unter Erhaltung und Aufwertung typischer Landschaftselemente prüft und entwickelt.

Durch die Überbauung der Freiflächen östlich der Löwenburgstraße gehen dauerhaft Flächen verloren, die aktuell Puffer- bzw. Entwicklungsflächen für den Auenbereich des Wielesbachs gegen die Verkehrs- und Wohnbebauung sowie die landwirtschaftliche Nutzfläche darstellen. Die Ausweisung einer SPE-Fläche in Form eines stufig

aufgebauten Gehölzstreifens unter Verwendung von einheimischen, standortgerechten Gehölzen soll vor allem als Abschirmung zum ökologisch bedeutsamen Wielesbachtal als Bestandteil des Naturschutzgebiet „Siebengebirge“ dienen. Die vorgesehene Maßnahme wurde unter Berücksichtigung der im Planungsraum vorgefundenen räumlichen und funktionalen Beziehungen festgesetzt. Aufgrund der besonderen ökologischen Bedeutung dieser Maßnahme im Sinne der durchgeführten FFH-Verträglichkeitsuntersuchung werden diese Flächen als öffentliche Grünfläche festgesetzt, um den Vollzug und den Fortbestand der Maßnahme wirksam gewährleisten zu können.

Im Rahmen der Beschlussfassung zur öffentlichen Auslegung des Bebauungsplanes hat der Rat der Stadt Bonn in seiner Sitzung am 08.07.2010 den Beschluss gefasst, über die SPE-Fläche am Wielesbach hinaus Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft als Ausgleich für den durch die Planung ermöglichten Eingriff auf den südlich an das Plangebiet angrenzenden Flächen vorzusehen. Damit wird von der ursprünglich vorgesehenen Kompensation über das Ökokonto der Stadt Bonn abgewichen.

Dementsprechend wurde die Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung des landschaftspflegerischen Fachbeitrages in Abstimmung mit der Unteren Landschaftsbehörde überarbeitet und der Geltungsbereich des öffentlich ausgelegten Bebauungsplanentwurfes in dem für eine Vollkompensation erforderlichen Umfang in südöstliche Richtung erweitert. Die vorgesehenen Kompensationsmaßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft stellen hier im Sinne einer historischen Ortsrandbegrenzung zum einen auf die Entwicklung eines stufig aufgebauten Gehölzstreifens entlang der südlichen Baufelder und im Anschluss daran auf die Entwicklung von Streuobstwiesen mit hochstämmigen Obstbäumen (alte Sorten, traditionelle Bewirtschaftung) ab. Streuobstwiesen gelten als typischer Bestandteil der rheinischen Kulturlandschaft und sind wegen ihres Struktureichtums und der jahreszeitlich stark wechselnden Aspekte wertvolle Bereicherungen des Landschaftsbildes. Gemäß § 9 Abs. 1a Baugesetzbuch sind die Kompensationsmaßnahmen den Eingriffsgrundstücken, das heißt den Flächen, auf denen Eingriffe in Natur und Landschaft zu erwarten sind, zuzuordnen. Dies sind sämtliche im Inneren des Plangebietes ausgewiesenen Neubaupläne sowie die zur Erschließung der Bauflächen ausgewiesenen Verkehrsflächen. Die Realisierung der Ausgleichsmaßnahmen soll durch die Gemeinde im Zuge des nachfolgenden Bodenordnungsverfahrens erfolgen. Die Kosten für die Maßnahmen, die dem Ausgleich der geplanten öffentlichen Straße dienen, werden den Erschließungsmaßnahmen zugerechnet und dementsprechend durch Erschließungsbeiträge bzw. allgemeine Haushaltsmittel refinanziert. Die Kostenerstattung für die den Baugrundstücken zugeordneten Ausgleichsmaßnahmen soll über eine einvernehmliche Regelung im Zuge des Bodenordnungsverfahrens erfolgen. Sollten einvernehmliche Regelungen im Umlegungsverfahren nicht erreichbar sein, muss eine Refinanzierung auf der Grundlage einer dann aufzustellenden Satzung nach § 135 c BauGB erfolgen.

Zu 5.:

Mit den Festsetzungen des Bebauungsplanentwurfes wird das Ziel verfolgt, dem bestehenden Wohnbedarf in Bonn ausreichend Rechnung zu tragen. Vor diesem Hintergrund sowie der Tatsache, dass der Bebauungsplanentwurf die städtebauliche Struktur der nördlich angrenzenden Nachbarbebauung - vornehmlich Einzel- sowie Doppelhausbebauung - aufgreift, werden die getroffenen Festsetzungen des Bebauungsplanes als sinnvoll und gerechtfertigt angesehen. Eine Reduzierung der maximalen Firsthöhe um 2-3 Meter würde dem angestrebten Zweck auch hinsichtlich der Schaffung von Kellerersatzräumen entgegenstehen.

Die festgesetzten Maße für die Trauf- und Firsthöhen sowie für die Bautiefen orientieren sich zudem an gängigen Haustypen, wie sie im Wohnungsbau üblich sind und auch durchgängig in den Bebauungsplänen der Stadt Bonn Anwendung finden. Sie berücksichtigen die üblichen Anforderungen an Geschosshöhen im Wohnungsbau und sollen auch die Ausbildung eines durchgängig nutzbaren und attraktiven Dachgeschosses ermöglichen, so dass sich im Plangebiet insgesamt Firsthöhen von maximal 11 m für zwei Vollgeschosse, jeweils mit ausgebautem Dachgeschoss, ergeben.

Zu 6.:

Der gesamte Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 8322-17 befindet sich außerhalb einer genehmigten Kanalisationsnetzplanung. Seit 2009 werden durch ein von der Stadt beauftragtes Ingenieurbüro für das gesamte Bonner Kanalnetz hydrodynamische Berechnungen durchgeführt. Aufgrund der nun vorliegenden Netzberechnungen für das Beueler Kanalnetz wurde auch die Entwässerungsplanung für das Plangebiet überprüft. Hierbei ergaben sich Abweichungen zu den bisherigen Planungen. Aufgrund der Ergebnisse der aktuellen Kanalnetzberechnung und des vorliegenden Höhenunterschiedes von im Mittel 1,70 m zwischen dem Gelände Burghofstraße und dem Gelände Löwenburgstraße, ist eine Anschlussmöglichkeit der Baugrundstücke entlang der Burghofstraße an den vorhandenen Mischwasserkanal in der Löwenburgstraße nicht mehr gegeben. Das bislang vorliegende Entwässerungskonzept musste daher insgesamt wie folgt modifiziert werden:

Da der vorhandene Kanal in der Burghofstraße nicht ausreichend dimensioniert ist, um zusätzliches Schmutz- und Niederschlagswasser aufzunehmen, ist hier eine entsprechende hydraulische Ertüchtigung der Kanalisation bis zum Kanalstauraum Burghofstraße Nr. 13 notwendig, um eine Anschlussmöglichkeit für die neue Bebauung parallel zur Burghofstraße zu schaffen. Die darüber hinaus im Plangebiet anfallenden Schmutz- und Niederschlagswassermengen sollen ausschließlich über einen Anschluss an den vorhandenen Mischwasserkanal in der Löwenburgstraße erfolgen. Da die Leistungsfähigkeit des in der Löwenburgstraße vorhandenen Kanals für eine ungedrosselte Ableitung der zusätzlich anfallenden Wassermengen nicht ausreicht, wird durch Anordnung von Rückhalteräumen innerhalb der neuen öffentlichen Erschließungsfläche die Abgabemenge in das bestehende Kanalnetz auf ein ausreichend sicher zu bewältigendes Maß reduziert. Die Realisierung erfolgt im Zuge der Ausbauplanung.

Die Ertüchtigung des bestehenden Kanals Burghofstraße zwischen Haus Nr. 31 bis zur geplanten SPE-Fläche im südlichen Plangebietsteil

(SPE 2) stellt eine erstmalige Herstellung der Straßenentwässerung dar. Daraus folgt, dass die damit verbundenen Kosten anteilig durch die Erhebung von Erschließungsbeiträgen finanziert werden können. Dagegen handelt es sich bei der Ertüchtigung des Kanals im weiteren Verlauf bis zum Haus Burghofstraße Nr. 13 weder um eine erstmalige Herstellung einer Straßenentwässerung, noch um eine Verbesserung eines bestehenden Kanals. Der Kanal in der Burghofstraße entspricht derzeit den Zustandsklassen 1 und 2, daraus folgend wäre hier eine Sanierung aus Zustandsgründen in näherer Zeit nicht vorgesehen. Die Kosten für eine Ertüchtigung können weder durch die Erhebung von Erschließungsbeiträgen noch durch die Erhebung von Beiträgen nach § 8 KAG (Kommunalabgabengesetz) finanziert werden. Für die Eigentümer der Hausgrundstücke Burghofstraße Nr. 13 bis Nr. 31 entstehen deshalb keine zusätzlichen Beitragspflichten.

6. Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen, Schreiben vom 23.11.2010

Gegen die o.g. Planung der Bundesstadt Bonn bestehen seitens der Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen, Kreisstelle Rhein-Sieg-Kreis, nachfolgende Bedenken bzw. werden nachfolgende Anregungen vorgebracht:

- 1) *Das beschriebene Plangebiet umfasst eine ca. 2,3 ha große, landwirtschaftlich genutzte Fläche. Diese Fläche dient einem in der Nähe wirtschaftenden landwirtschaftlichen Betrieb als Produktionsgrundlage. Durch den Flächenverlust in Form von Bebauungsfläche und darüber hinaus die angedachten Ausgleichs- und Kompensationsmaßnahmen ist ein starker Eingriff in die Agrarstruktur feststellbar.*
- 2) *Die Erweiterung der Bebauungsflächen sollte durch die Belange der Landwirtschaft nicht verhindert werden, gleichwohl sollte der Ausgleichsbedarf mit produktionsintegrierten Maßnahmen erbracht werden.*
- 3) *Hierzu wurde im Nachgang zur Besprechung am 28.10.2010 festgelegt, die „Stiftung Rheinische Kulturlandschaft“ mit Alternativkonzepten zu beauftragen. In der Folgezeit wurden erfolgreich Gespräche mit Vertretern der Stadt Bonn geführt, die einen ausgewogenen Kompromiss erkennen lassen.*
- 4) *Die in der Karte aufgeführten Flächen (1, 4a und 5) wurden mit der Unteren Landschaftsbehörde der Stadt Bonn (Gespräch mit Dr. Langhans) abgestimmt und als geeignet angesehen.
(siehe hierzu das der Vorlage beigegefügte externe Dokument)*
- 5) *Auf der Fläche 4b muss - It. Mitteilung der Stadt Bonn- zwingend ein Teilbereich der benötigten Ausgleichsflächen in Form eines 10 m breiten Gehölzstreifens umgesetzt werden. Diese Maßnahme sollte u.E. noch einmal überdacht werden.*
- 6) *Bevorzugt sollte eine Umsetzung des externen Ausgleichs auf den Flächen 1 und 4a angestrebt werden; hierdurch würde bereits das noch notwendige externe Ausgleichsvolumen von ca. 80 Tsd. Punkten erreicht werden können.*
- 7) *Mit den Bewirtschaftern sämtlicher Flächen sind die vorgeschlagenen Maßnahmen abgestimmt.*

Aufgrund der durch die Flächenagentur im Auftrag der Stiftung erfolgten Vorabstimmungen ist davon auszugehen, dass eine ortsnahe Kompensation des B-Plans möglich ist und zur Schonung der aktuell überplanten wertvollen landwirtschaftlichen Nutzfläche zwingend weiterverfolgt werden sollte. Nähere Grundstücksverhandlungen, Festsetzungen und vertragliche Regelungen könnten durch die Stadt Bonn - ggf. mit Unterstützung der Flächenagentur und der Stiftung - durchgeführt werden.

Daher sollte der eingeschlagene Weg, zur schonenden Nutzung landwirtschaftlicher Nutzflächen, weiter beschritten werden.

Abwägungsvorschlag:

Die im südlichen Bereich des Plangebietes vorgesehenen Kompensationsmaßnahmen stellen im Sinne einer historischen Ortrandbegrenzung u.a. auf die Entwicklung einer Streuobstwiese mit hochstämmigen Obstbäumen (alte Sorten, traditionelle Bewirtschaftung) ab. Streuobstwiesen gelten als typischer Bestandteil der rheinischen Kulturlandschaft und sind wegen ihres Strukturreichtums und der jahreszeitlich stark wechselnden Aspekte wertvolle Bereicherungen des Landschaftsbildes. Damit entspricht die Planung zum einen den Vorgaben des Landschaftsplans Ennert, der für diesen Bereich das Entwicklungsziel zur „Anreicherung einer im ganzen erhaltungswürdigen Landschaft mit gliedernden und belebenden Elementen“ formuliert. Vor allem dient die Umsetzung dieser Maßnahmen aber auch als Verbundstruktur zwischen Ankerbachtal und Wielesbachtal sowie zur Entwicklung von Fledermaushabitaten entsprechend den Empfehlungen der durchgeführten FFH-Verträglichkeitsuntersuchung.

Insgesamt kann mit der Ausweisung von Flächen für die Entwicklung eines Gehölzstreifens und einer Streuobstwiese am südlichen Plangebietsrand (SPE 2 und 3) sowie der östlich zur Löwenburgstraße vorgesehenen Anpflanzung eines Gehölzstreifens als Abschirmung zum Wielesbachtal (SPE 1) ein vollständiger Ausgleich innerhalb des Plangebietes erreicht werden. Dies entspricht dem Beschluss des Rates der Bundesstadt Bonn vom 08.07.2010, als Ausgleich für den durch die Planung ermöglichten Eingriff möglichst die südlich an das Plangebiet angrenzenden Flächen heranzuziehen und nicht wie bislang vorgesehen auf das Ökokonto der Bundesstadt Bonn zurückzugreifen.

Zwar ist nicht zu verkennen, dass die Umsetzung der Maßnahmen im südlichen Plangebietsteil einen kompensationsbedingten Flächenentzug von aktuell bewirtschafteten landwirtschaftlichen Nutzflächen darstellt, dieser ist für den betroffenen landwirtschaftlichen Betrieb jedoch nicht Existenz bedrohend. Die Ausweisung als SPE-Fläche erfolgt außerdem mit ausdrücklicher Zustimmung des betroffenen Grundstückseigentümers. Der Stadt Bonn wurden von diesem Eigentümer sogar weitere, bisher nicht landwirtschaftlich genutzte Flächen (ca. 2,3 ha) in Niederholtorf für Ausgleichsmaßnahmen angeboten. Diese Flächen sind jedoch bereits von so hoher ökologischer Wertigkeit, dass sie für Kompensationsmaßnahmen nicht herangezogen werden können.

Bei den übrigen Eigentümern der von der Landwirtschaftskammer vorgeschlagenen Flächen für Ausgleichsmaßnahmen außerhalb des

Plangebietes bestehen weder die Verkaufsbereitschaft noch das Interesse an einer vertraglichen Regelung mit der Stadt Bonn, um eine Herstellung und langfristige Unterhaltung von Ausgleichsmaßnahmen durch die Stadt an Stelle und auf Kosten der Eingriffsverursacher sicherzustellen.

Vor diesem Hintergrund soll an den vorgesehenen Ausweisungen der Flächen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (SPE 1, 2 und 3) festgehalten werden. Der Anregung kann insoweit nicht gefolgt werden.

7. Rheinischer Landwirtschafts- Verband e.V., Schreiben vom 26.11.2010

In vorbezeichneter Angelegenheit schließen wir uns der Stellungnahme der Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen vom 23.11. des Jahres an. Zusätzlich weisen wir für künftige Planungen auf die Möglichkeit hin, die Kompensation von planungsbedingten Eingriffen zumindest zu einem Teil ortsfern im Stadtgebiet umzusetzen. Nur auf diesem Wege kann im Einzelfall eine unvertretbar hohe Belastung landwirtschaftlicher Betriebe durch kompensationsbedingten Flächenentzug verhindert werden.

Abwägungsvorschlag:

wie unter Ziffer 6. mit folgender Ergänzung:

Ortsferne Kompensation von planungsbedingten Eingriffen im Stadtgebiet:

Im Rahmen der Beschlussfassung zur öffentlichen Auslegung des Bebauungsplanes hat der Rat der Stadt Bonn in seiner Sitzung am 08.07.2010 den Beschluss gefasst, über die SPE-Fläche am Wielesbach hinaus Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft als Ausgleich für den durch die Planung ermöglichten Eingriff auf den südlich an das Plangebiet angrenzenden Flächen bzw. ortsnah vorzusehen. Damit wird von der ursprünglich vorgesehenen Kompensation über das Ökokonto der Stadt Bonn abgewichen.

**2. Satzung
zur Änderung der Satzung der Bundesstadt Bonn
über besondere Anforderungen an die Gestaltung der baulichen Anlagen,
der Werbeanlagen und der Verkehrsflächen im Bereich Innenstadt
(Gestaltungs- und Werbesatzung Bonner Innenstadt)**

Vom

Der Rat der Bundesstadt Bonn hat in seiner Sitzung am aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S.666/SGV.NRW. 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Oktober 2012 (GV. NRW. S.474) und des § 86 Abs. 1 und Abs. 2 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen – Landesbauordnung (BauO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01. März 2000 (GV. NRW. S. 256/SGV.NRW 232), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Dezember 2011 (GV. NRW. S. 729), sowie aufgrund der §§ 18, 19 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 1995 (GV. NRW. S. 1028/SGV. NRW. 91), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Dezember 2011 (GV. NRW.S. 731) folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

Die Satzung der Bundesstadt Bonn über besondere Anforderungen an die Gestaltung der baulichen Anlagen, der Werbeanlagen und der Verkehrsflächen im Bereich Innenstadt (Gestaltungs- und Werbesatzung Bonner Innenstadt) vom 19. Dezember 2010 (Amtsblatt der Bundesstadt Bonn, S. 2156 ff.), geändert durch Satzung vom 17. Dezember 2012 (Amtsblatt der Bundesstadt Bonn, S. 1227 f.), wird wie folgt geändert:

1. In § 9 (Anforderungen an die Gestaltung von Werbeanlagen) Absatz 6 wird in Zeile 6 hinter „...lichten Höhe von 4,00 m.“ der Satz eingefügt: „Sofern das 1. OG oder weitere Obergeschosse ebenfalls gewerblich genutzt werden, kann diese Höhe für die für diese Nutzungen im Gebäude bestimmten Ausleger um bis zu 2,00 m überschritten werden.“
2. Die Überschrift „Fünfter Abschnitt“ wird ergänzt und lautet zukünftig „Ausnahmen, Ordnungswidrigkeiten und Konsultationskreis“
3. In § 14 (Ausnahmen) wird hinter den zweiten Spiegelstrich folgender Spiegelstrich neu eingefügt:

„- die Entwicklung einer besonderen gestalterischen Adresse angestrebt wird, die von der entsprechenden Händler- und Eigentümergemeinschaft oder einer Immobilien- und Standortgemeinschaft (z.B. Verein oder nach ISGG NRW) im Sinne der Satzung mit der Bundesstadt Bonn abgestimmt wird oder“

4. Nach § 15 wird folgender § 15a neu eingefügt:

„§ 15a Konsultationskreis

Die Anwendung der Satzung wird durch einen Konsultationskreis begleitet, der mindestens zweimal im Jahr auf Veranlassung der Verwaltung tagt und der u.a. aus den Interessenvertretern des Einzelhandels, des Gaststättengewerbes, der Architektenschaft, der Werbetechnikerinnung und Vertretern der Straßengemeinschaften sowie Angehörigen der Stadtverwaltung besteht. Der Konsultationskreis kann Vorschläge zu einer Veränderung von Satzungsinhalten machen und auf eigene Veranlassung weitere Mitglieder bestimmen.“

5. In § 16 (Inkrafttreten) werden die Worte „und tritt gesamt zum 30.04.2013 außer Kraft“ gestrichen.

Artikel II

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Entgeltordnung für das Theater der Bundesstadt Bonn

- Beschluss des Rates der Bundesstadt Bonn vom -

Aufgrund des § 41 Abs. 1 Buchstabe i der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW S. 666/ SGV. NRW 2023) zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Oktober 2012 (GV. NRW S. 474) hat der Rat der Bundesstadt Bonn in seiner Sitzung am folgende Entgeltordnung beschlossen:

§ 1 Entgeltspflicht

Für den Besuch von Veranstaltungen des Theaters der Bundesstadt Bonn werden privatrechtliche Entgelte nach den Bestimmungen dieser Entgeltordnung erhoben.

§ 2 Tageskartenpreise

1. Die Tageskartenpreise für Veranstaltungen des Theaters ermitteln sich durch Einordnung in die Preisgruppen I, II, III, IV und V. Diese Einordnung richtet sich nach der Qualität des einzelnen Sitzplatzes im Saal.
2. Darüber hinaus werden die einzelnen Veranstaltungen in Preiskategorien A, B, C, D, E und F eingeordnet. Diese Einordnung richtet sich nach wirtschaftlichen Vorüberlegungen, bedingt durch z. B. besonders preisintensive Produktionen, bei musikalischen Produktionen des Schauspiels mit Orchester/ Musikgruppe, bei Musicals, bei Produktionen mit teuren Mitwirkenden, bei Silvesterveranstaltungen, bei Premieren oder Repertoire, den Spieltag in der Woche. Die Zuordnung zu den Preiskategorien und –gruppen wird von der Theaterleitung festgelegt.
3. Für Opern, Operetten, Musicals, Tanz und ähnliche Veranstaltungen im Opernhaus, Großer Saal gelten folgende Preise in Euro:

	Kategorie A	Kategorie B	Kategorie C	Kategorie D	Kategorie E	Kategorie F
Preisgruppe I	45	50	55	65	85	100
Preisgruppe II	35	40	45	55	75	90
Preisgruppe III	25	30	35	45	65	80
Preisgruppe IV	20	25	25	35	55	70
Preisgruppe V	10	10	10	10	10	10

4. Für Schauspiel- und sonstige Veranstaltungen in den Kammerspielen Bad Godesberg und Wortbeiträge im Opernhaus, Großer Saal, gelten folgende Preise in Euro:

	Kategorie A	Kategorie B	Kategorie C
Preisgruppe I	26	31	36
Preisgruppe II	21	26	31
Preisgruppe III	17	22	27
Preisgruppe IV	14	14	19
Preisgruppe V	8	8	8

5. Für Schauspiel- und sonstige Veranstaltungen in der Halle Beuel gelten folgende Preise in Euro:

	Kategorie A	Kategorie B	Kategorie C
Preisgruppe I	18	24	32
Preisgruppe II	13	16	24
Preisgruppe III	8	8	8

6. Für Schauspiel- und sonstige Veranstaltungen in der Werkstattbühne gilt ein Einheitspreis von 13,50 € auf allen Plätzen.
7. Der Tageskartenpreis für Matineen wird auf 5,00 € festgesetzt. Abonnenten des Theaters haben freien Eintritt.
8. Für Karten, die mindestens ½ Jahr vor dem Tag der Veranstaltung gekauft werden, gilt ein Frühbucherrabatt von 20% auf die jeweiligen Tageskartenpreise. **Kooperationsveranstaltungen gemäß § 3 sind hiervon ausgenommen.**
9. Für die an den in § 8 Ziff. 6 aufgeführten Personenkreis auszugebenden Vorzugskarten (Steuerkarten) gilt der unter Ziffer 5 in der Preisgruppe III

ausgewiesene Tageskartenpreis.
Es wird kein Vorverkaufszuschlag erhoben.

10. In Vorstellungen, die für Schulen oder Kinder/Jugendliche durchgeführt bzw. von Kindern gestaltet werden, wird ein Einheitstageskartenpreis von 5,00 € erhoben. Es wird kein Vorverkaufszuschlag erhoben.

§ 3

Abweichung bei Kooperationsveranstaltungen

Bei Veranstaltungen, die das Theater mit einem oder mehreren Veranstaltern gemeinsam durchführt, darf die Theaterleitung die in § 2 vorgegebene Preisgruppeneinteilung verändern und von den vorgegebenen Preisen um bis zu 30 v. H. nach oben oder unten abweichen.

Die Ermäßigungen gem. §§ 5 und 7 dieser Entgeltordnung entfallen. Bonn-Ausweis-Inhaber sind ausgenommen.

§ 4

Abonnements

1. Wahlabonnements

Wahlabonnements werden in den jeweiligen Preiskategorien ausgegeben. Auf die geltenden Tageskartenpreise werden folgende Ermäßigungen gewährt:

- Abonnements mit mind. 8 Eintrittskarten: 30 %
- Abonnements mit mind. 6 Eintrittskarten: 25 %

Bei Besuch einer Aufführung, die einer höheren Preiskategorie zugeordnet ist, ist der Preisunterschied zum Wahlabonnementspreis der höheren Kategorie nachzuentrichten. Bei preiswerteren Kategorien besteht kein Erstattungsanspruch.

2. Festabonnements

Bei den Festabonnements liegt die Ermäßigung bei 40 % auf die jeweilige Preiskategorie.

3. Abonnenten, die ein Abonnement mit mindestens 6 Eintrittskarten besitzen, erhalten in der Spielzeit, für die das Abonnement erworben wurde, auf den Tageskartenpreis aller übrigen Veranstaltungen eine Ermäßigung von 10 v. H. Die Theaterleitung ist berechtigt, Galas und Gastspiele auszunehmen.

4. ABO-Regio

Das Theater ist berechtigt, Abonnenten anderer Theater, die im Gegenzug den Abonnenten des Theater Bonn einen entsprechenden Rabatt gewähren, einen Preisnachlass von 10 % zu gewähren.

5. Schulklassenabonnements

Schulklassen erhalten ein für eine Spielzeit geltendes nicht übertragbares Abonnement zum Preis von 15,-- € je Schüler, das zum Besuch von 3 Vorstellungen nach Wahl in allen Sparten berechtigt. Auf das Abonnement wird

kein Vorverkaufszuschlag erhoben. Die Theaterleitung ist berechtigt, die freie Termin- und Platzwahl einzuschränken.

§ 5

Ermäßigungen für Schüler/-innen, und Studenten/-innen, Auszubildende bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres, Personen im freiwilligen sozialen Jahr, Freiwillige im Sinne des Bundesfreiwilligendienstgesetzes

1. An Schüler/-innen, Studenten/-innen, Auszubildende bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres, Personen im freiwilligen sozialen Jahr und Freiwillige im Sinne des Bundesfreiwilligendienstgesetzes werden nicht übertragbare Restkarten ab 30 Minuten vor Vorstellungsbeginn zum Einheitspreis im Musiktheater von 15,00 €, im Schauspiel von 10,00 € abgegeben. Ausgenommen hiervon sind Kooperationsveranstaltungen. Die Karten werden gekennzeichnet, um Kontrollen am Einlass durchführen zu können.
2. Schüler/-innen, Studenten/-innen, Auszubildende bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres, Personen im freiwilligen sozialen Jahr und Freiwillige im Sinne des Bundesfreiwilligendienstgesetzes erhalten für 10 Euro die nicht übertragbare Young & More Card. Nach erfolgter Registrierung beim Theater erhalten die Inhaber dieser Young & More Card 50 % Ermäßigung auf die Tageskartenpreise aller Preisgruppen und Preiskategorien.
Die Young & More Card wird für die voraussichtliche Dauer der Bezugsberechtigung ausgegeben und im Bedarfsfall kostenlos verlängert bzw. erneuert. Das Vorliegen der Voraussetzungen ist beim Besuch der jeweiligen Veranstaltung nachzuweisen.

§ 6

Sonstige Rabattierungen

Die Theatergemeinde e.V. und die Volksbühne e.V. erhalten auf die Tageskartenpreise bei Abnahme von Eintrittskarten für Vollzahler eine Ermäßigung von 50%, die Junge Theatergemeinde und die Junge Volksbühne eine Ermäßigung von 60 %. Das Theater ist berechtigt, Galas, Gastspiele und einzelne Veranstaltungen hiervon auszunehmen.

§ 7

Ermäßigungen

1. Inhaber/-innen von Bonn-Ausweisen erhalten eine Ermäßigung auf den Tageskartenpreis entsprechend der Richtlinien über die Ausstellung des Bonn-Ausweises in der jeweils gültigen Fassung.
2. **Rollstuhlfahrer und Menschen mit schwerer Behinderung oder einem »B« im Behindertenausweis erhalten auf Nachweis 50 % Ermäßigung.** Sofern ebenfalls ein Buchstabe »B« im Behindertenausweis vermerkt ist, erhält eine Begleitperson eine kostenlose Eintrittskarte. Diese Karte kann nur an der

Theaterkasse ausgegeben werden.

3. Inhaber/-innen von Ehrenamtskarten NRW erhalten bei von der Theaterleitung ausgewählten Opern- und Theateraufführungen eine Ermäßigung von 50 % auf den Tageskartenpreis.

§ 8 Vorzugskarten

1. Grundsätze

- 1.1. Eintrittskarten für Konzerte und Veranstaltungen des Theater Bonn sind grundsätzlich gegen Entgelt zu verkaufen.
- 1.2. Für Zwecke der Repräsentation, für Pressevertreter/-innen sowie für dienstliche Obliegenheiten können Eintrittskarten als Ehren-, Dienst-, Presse- und Freikarten kostenlos ausgegeben werden.
- 1.3. An Mitarbeiter/-innen des Theater Bonn und des Beethovenorchesters, ehemalige Mitarbeiter/-innen beider Einrichtungen, die durch Eintritt in den Ruhestand ausgeschieden sind, Mitarbeiter/-innen kultureller und kulturpolitischer Einrichtungen von Bonn und den anderen Bundesländern sowie am Theater Bonn auftretende Künstler/-innen können nach Verfügbarkeit vorhandener Eintrittskarten in der Regel bis zu zwei Karten als Steuerkarten grundsätzlich an der Abendkasse zum in § 2 Nr. 9 festgelegten Preis verkauft werden.

2. Ehrenkarten

- 2.1. Bis zu 2 Ehrenkarten werden auf Weisung der Theaterleitung des Theater Bonn zu besonderen Anlässen an Persönlichkeiten sowie Vertreter des öffentlichen Lebens vergeben.
- 2.2. Die Platzierung der Ehrengäste wird zwischen Intendanz und dem Kartenservice abgestimmt.

3. Freikarten

Unter Berücksichtigung der Verfügbarkeit vorhandener Karten können von der Theaterleitung Freikarten ausgegeben werden an:

- 3.1 ordentliche und stellvertretende Mitglieder des Kulturausschusses mit Begleitperson
- 3.2 Inhaber von Gutscheinen für Neubürger/- innen
- 3.3 mitwirkende Dirigenten und Solisten je bis zu 2 Karten

- 3.4 sonstige Mitwirkende 1 Karte
- 3.5 Vertreter von Agenturen, die Künstler/ -innen vermitteln, 1 Freikarte je Konzert / Veranstaltung, bei denen die von ihnen vermittelten Künstler/-innen mitwirken.
- 3.6 Verlage, deren Werke im Theater Bonn aufgeführt werden, bei entsprechender vertraglicher Regelung bis zu zwei Freikarten je Aufführung
- 3.7 Sonderregelungen für die Vergabe von Freikarten
 - 3.7.1. Die/ der Generalintendant/-in erhält zusätzlich zu ihrer/seiner Dienstkarte je Veranstaltung bis zu 4 weitere Freikarten auf persönliche Anforderung.
 - 3.7.2. Die/ der Chefdirigent /-in des Theater Bonn bzw. des Beethovenorchesters erhält zusätzlich zu ihrer/ seiner Dienstkarte je Veranstaltung, in der sie/ er als Dirigent/-in wirkt, bis zu 2 weitere Freikarten auf persönliche Anforderung.
4. **Pressekarten**
 - 4.1 Vertreter/-innen der Bonner sowie der überregionalen Presse, die im Auftrage ihrer Redaktionen zur Ausübung dienstlicher Aufgaben Konzerte und Veranstaltungen des Theater Bonn aufsuchen, können auf Anordnung der Theaterleitung Pressekarten erhalten. Analog kann dies auch auf Vertreter/-innen anderer Medienorgane bundesweit erweitert werden.
 - 4.2. Pro Pressevertreter/-in wird eine Pressekarte abgegeben.
5. **Dienstkarten**
 - 5.1 Zur Wahrnehmung dienstlicher Aufgaben wird an Mitarbeiter/-innen des Theater Bonn und an berechnigte Vertreter je eine Dienstkarte ausgegeben. Entscheidungsbefugnis hierfür ist die Theaterleitung bzw. deren Vertreter.
 - 5.2 An die Theaterärztin/ den Theaterarzt und an die eingesetzten Mitglieder des DRK werden ohne besondere schriftliche Anweisung je 2 Dienstkarten ausgegeben.
6. **Steuerkarten**
 - 6.1. Für den unter Ziffer 1.3. genannten Personenkreis können nach Verfügbarkeit vorhandener Eintrittskarten zu allen Konzerten und Veranstaltungen des Theater Bonn für alle Spielstätten jeweils bis zu zwei Steuerkarten in der Regel an der Abendkasse angeboten werden. Die Marketingdirektorin/ der Marketingdirektor, in ihrer/ seiner Vertretung die jeweilige Kassenleiterin/ der jeweilige Kassenleiter kann, u. a. für Wochenenden und Feiertage einen früheren Termin bestimmen.
 - 6.2. Künstler/ -innen und Personal anderer Bühnen erhalten nach Vorlage des entsprechenden Ausweises an der Abendkasse - nach Verfügbarkeit

vorhandener Karten - für eine Eigenveranstaltung des Theater Bonn eine Steuerkarte.

7. **Weitere Regelungen**

Ehren-, Frei- und Dienstkarten, die bis 30 Minuten vor Beginn der jeweiligen Veranstaltung an der Abendkasse nicht abgeholt worden sind, werden dem freien Kartenverkauf zugeführt. Zu diesem Zeitpunkt erlischt der Anspruch auf den Erhalt dieser Karten. Die/ der Berechtigte kann persönlich im Ausnahmefall mit der Abendkasse eine auf sie/ ihn bezogene Absprache treffen.

§ 9 Sonstige Entgelte

1. Sofern in dieser Entgeltordnung keine ausdrückliche andere Regelung getroffen wurde, wird auf die nach den §§ 2 bis 7 anfallenden Tageskartenpreise im Vorverkauf ein Zuschlag von 10 v. H. erhoben. Die sich nach Hinzurechnung des Zuschlags ergebenden Gesamtpreise werden nach kaufmännischen Grundsätzen auf volle 10 Cent auf- oder abgerundet.
2. Bei einer durch die/ den Besucher/-in verursachten Umbuchung bereits ausgedruckter Eintrittskarten, sowie für die Umbuchung eines Abonnentenplatzes auf einen anderen Aufführungstag wird ein Umbuchungsentgelt von 5,00 € je Karte erhoben.
3. Beim Versand von Eintrittskarten durch die Vorverkaufsstellen des Theaters werden pauschale Bearbeitungs- und Versandkosten geltend gemacht. Sie betragen je Versendungsvorgang 5,00 €. Dies gilt nicht für Zusendungen im Rahmen eines Abonnements.

§ 10 Dokumentationspflicht

Die Zuordnung zu den Kategorien gemäß § 2, die Abweichungen gemäß § 3 sowie die Ausgabe von Karten gemäß §§ 7 und 8 sind prüffähig zu dokumentieren.

§ 11 Fälligkeiten

Die Entgelte und Gebühren werden beim Erwerb der Karten bzw. zu dem in der Rechnung ausgewiesenen Termin fällig.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Entgeltordnung tritt am 01. August 2013 in Kraft.
Gleichzeitig tritt die vom Rat der Bundesstadt Bonn am 17. April 2008 beschlossene
Entgeltordnung für das Theater der Bundesstadt Bonn außer Kraft.

Bonn, den

Nimptsch
Oberbürgermeister

3. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Vergnügungssteuer in der Bundesstadt Bonn (Vergnügungssteuersatzung)

Vom

Der Rat der Bundesstadt Bonn hat in seiner Sitzung am _____ aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NRW. S. 666 / SGV.NRW. 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Oktober 2012 (GV.NRW. S. 474) und der §§ 1 bis 3 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV.NRW. S. 712/ SGV.NRW. 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Dezember 2011 (GV.NRW. S. 687) folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

Die Satzung über die Erhebung von Vergnügungssteuer in der Bundesstadt Bonn (Vergnügungssteuersatzung) vom 12. Juli 2010 (Amtsblatt der Bundesstadt Bonn, Seite 411), zuletzt geändert durch Satzung vom 17. Dezember 2012 (Amtsblatt der Bundesstadt Bonn S. 1223), wird wie folgt geändert:

§ 7 Absatz 5 erhält folgende Fassung:

„Die Einspielergebnisse nach Abs. 1 sind dem Kassen- und Steueramt der Stadt Bonn bis zum 15. Tag nach Ablauf eines Kalendervierteljahres (15. April, 15. Juli, 15. Oktober, 15. Januar) je Aufstellort und Apparat auf amtlich vorgeschriebenem Vordruck zu erklären. Die Steuer wird durch Steuerbescheid festgesetzt.

Zur Prüfung der Angaben in den Steuererklärungen sind dem Kassen- und Steueramt der Stadt Bonn auf Anforderung sämtliche bzw. ausgewählte Zählwerkausdrucke der zu versteuernden Apparate für den jeweiligen Besteuerungszeitraum innerhalb von zwei Wochen vorzulegen.

Die Zählwerkausdrucke müssen als Angaben mindestens Gerätebezeichnung, Zulassungsnummer, Datum der Kassierung, Datum der letzten Kassierung und das Einspielergebnis ausweisen.

Die vorgenannten Daten können nach vorheriger Zustimmung des Kassen- und Steueramtes auch auf elektronischem Wege oder auf Datenträger übermittelt werden.“

Artikel II Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

**Ordnungsbehördliche Verordnung
über das Offenhalten von Verkaufsstellen
aus Anlass der Veranstaltung „Zeitreise“
Vom**

Auf Grund des § 6 Abs. 1 und 4 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz - LÖG NRW) vom 16. November 2006 (GV. NRW. S. 516/SGV. NRW. 7113) und den §§ 25 ff. des Ordnungsbehördengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Mai 1980 (GV. NRW. S. 528/SGV. NRW. 2060), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08. Dezember 2009 (GV. NRW. S. 765, 793), wird von der Bundesstadt Bonn als örtlicher Ordnungsbehörde gemäß Beschluss des Rates der Bundesstadt Bonn vom folgende Verordnung erlassen:

§ 1

- (1) Aus Anlass der Veranstaltung „Zeitreise“ dürfen Verkaufsstellen am Sonntag, den 02. Juni 2013, im Stadtbezirk Bad Godesberg im wie folgt umgrenzten Gebiet

Moltkestraße , Friedrich-Ebert-Straße,
Kurfürstenallee zwischen Friedrich-Ebert-Straße und Brunnenallee,
Brunnenallee, Burgstraße, Ännchenplatz, Bonner Straße,
Plittersdorfer Straße zwischen Bonner Straße und Bahntrasse,
Elsässer Straße, Friesdorfer Straße zwischen Elsässer Straße und
Ännchenplatz
(alle Straßen beidseitig)

in der Zeit von 13.00 - 18.00 Uhr geöffnet sein.

- (2) Der genaue Termin des verkaufsoffenen Sonntags in den Folgejahren wird spätestens einen Monat vor der Veranstaltung im Amtsblatt der Bundesstadt Bonn bekannt gemacht.

§ 2

Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig Verkaufsstellen an diesem Sonntag außerhalb der in § 1 zugelassenen Geschäftszeiten offen hält. Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 13 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten mit einer Geldbuße bis zu 500,00 Euro geahndet werden.

§ 3

Diese Verordnung tritt eine Woche nach dem Tag ihrer Verkündung in Kraft. Sie tritt am 31. Dezember 2017 außer Kraft.

Bundesstadt Bonn
als örtliche Ordnungsbehörde

**Ordnungsbehördliche Verordnung
über das Offenhalten von Verkaufsstellen
aus Anlass der „Duisdorfer Gewerbeschau“
Vom**

Auf Grund des § 6 Abs. 1 und 4 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz - LÖG NRW) vom 16. November 2006 (GV. NRW. S. 516/SGV. NRW. 7113) und den §§ 25 ff. des Ordnungsbehördengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Mai 1980 (GV. NRW. S. 528/SGV. NRW. 2060), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08. Dezember 2009 (GV. NRW. S. 765, 793), wird von der Bundesstadt Bonn als örtlicher Ordnungsbehörde gemäß Beschluss des Rates der Bundesstadt Bonn vom folgende Verordnung erlassen:

§ 1

(1) Aus Anlass der einmal jährlich an einem Sonntag im Stadtbezirk Hardtberg stattfindenden Ausstellung "Duisdorfer Gewerbeschau" dürfen Verkaufsstellen an diesem Sonntag im Bereich:

- a) Rochusstraße: beidseitig von Haus-Nr. 78 bis Haus-Nr. 274 a
- b) Marktplatz in Duisdorf
- c) Lessenicher Straße: zwischen Rochusstraße und Am Burgweiher
- d) Weierbornstraße: zwischen Rochusstraße und Kirchweg
- e) Schmittstraße: nur Haus-Nr. 2

in der Zeit von 13.00 - 18.00 Uhr geöffnet sein.

(2) Termin des Jahres 2013 ist Sonntag, der 16. Juni 2013.

(3) Der genaue Termin des verkaufsoffenen Sonntags in den Folgejahren wird jeweils spätestens einen Monat vor der Veranstaltung im Amtsblatt der Bundesstadt Bonn bekannt gemacht.

§ 2

Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig Verkaufsstellen an diesem Sonntag außerhalb der in § 1 zugelassenen Geschäftszeiten offen hält. Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 13 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten mit einer Geldbuße bis zu 500,00 Euro geahndet werden.

§ 3

Diese Verordnung tritt eine Woche nach dem Tag ihrer Verkündung in Kraft. Sie tritt am 31. Dezember 2017 außer Kraft.

Bundesstadt Bonn
als örtliche Ordnungsbehörde

Stadtverwaltung Bonn

Gleichstellungsstelle

Personalamt

Bericht zum Frauenförderplan

1/2010 - 12/2012

Bonn,

Vorwort

Spezifische Maßnahmen zur Frauenförderung – nach vielen Jahren der gezielten Maßnahmen zur Verbesserung der beruflichen Situation von Frauen und der Erhöhung der Anteile insbesondere in höher bezahlten Positionen mittlerweile überflüssig? Leider nein.

Zwar ist vieles erreicht worden, Förderbedarf besteht aber auch heute noch, wie der Bericht zur 3. Fortschreibung des Frauenförderplans der Stadtverwaltung Bonn aufzeigen wird. Die Gründe hierfür sind vielfältig, nicht zuletzt spielen aber auch die Besonderheiten des Öffentlichen Dienstes, so z.B. die gesetzlich normierten Aufstiegsregelungen für Beamtinnen und Beamte oder die tariflichen Regelungen des TVÖD, eine Rolle, zudem aber auch immer mehr die Haushaltslage.

Im Folgenden finden Sie den Bericht über die Umsetzung der Fortschreibung des Frauenförderplans für die Jahre 2010 – 2012.

Kapitel 1 zeigt die Übersichten über die Verteilung des städtischen Personals und erläutert die Veränderungen im Vergleich zum letzten Berichtszeitraum.

Kapitel 2 beleuchtet die Entwicklung mit Blick auf Stellenplanfortschreibungen einerseits und Stellenbesetzungsverfahren andererseits.

Kapitel 3 beschreibt die Handlungsfelder im Zusammenhang mit der Vereinbarkeit von Familie und Beruf.

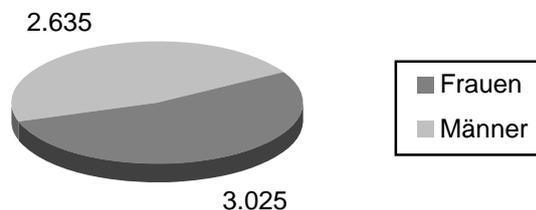
Kapitel 4 schließlich gibt einen Überblick über weitere, ergänzende Instrumente der Personalentwicklung, wie spezifische Fortbildungen, zum einen für die besondere Zielgruppe Frauen, zum anderen mit dem Ziel der Sensibilisierung für Gender-Aspekte.

In Kapitel 5 wird kurz die Rolle der Gleichstellungsstelle beleuchtet.

1. Frauen und Männer bei der Stadtverwaltung Bonn

1.1 Übersicht über die Verteilung des Personalbestandes

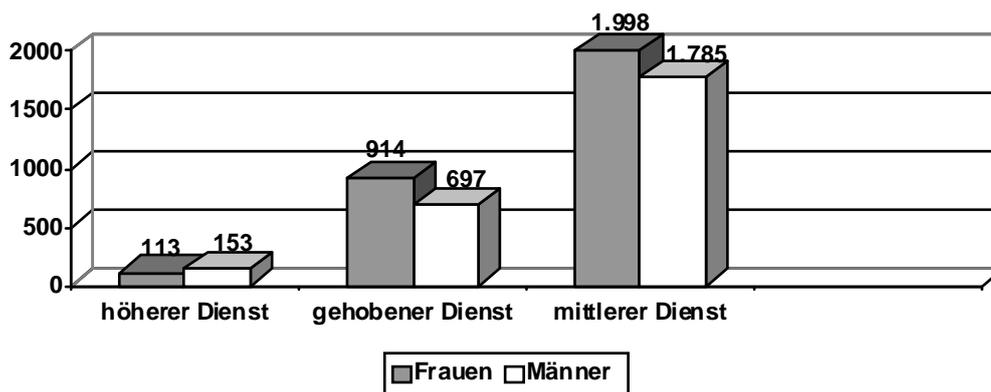
*Gesamtzahl der Mitarbeiter/innen
- getrennt nach Geschlecht -*



Insgesamt waren im Dezember 2012 bei der Stadt Bonn 5.660 Personen (einschließlich SGB, Stadtreinigung und Abfallwirtschaft und Seniorenzentren, ohne Beschäftigte des Theaters und des künstlerischen Personals des Beethoven Orchester Bonn, ohne Personen in der Freistellungsphase der Altersteilzeit sowie ohne geringfügig Beschäftigte mit einer Wochenarbeitszeit von weniger als fünf Stunden) tätig, davon 2.635 Männer und 3025 Frauen. Das entspricht einem Frauenanteil von 53,4 %.

Der Anstieg der Beschäftigtenzahl (incl. Seniorenzentren) um 392 im Berichtszeitraum ist im Wesentlichen auf die notwendige Einrichtung zusätzlicher Stellen in den Kindertagesstätten (+ 182 Beschäftigte) und die höhere Inanspruchnahme von Teilzeitbeschäftigung (+154) zurückzuführen. Eine, wenn auch kleinere, Rolle spielte auch die Kommunalisierung von Aufgaben bzw. das Entstehen neuer Aufgabenfelder. Der Zuwachs schlägt sich fast ausschließlich im mittleren Dienst nieder (+391). Im höheren Dienst stieg die Anzahl um 6, im gehobenen Dienst sank die Anzahl um 5 Personen.

**Verteilung von Frauen und Männern auf Laufbahngruppen
(Beamte und Beschäftigte)***



*ohne Theater, ohne künstlerisches Personal im Orchester

Im höheren Dienst ist im Vergleich zu Dezember 2009 die Anzahl der Frauen um 13 gestiegen, die der Männer um 7 gesunken. Der Frauenanteil beträgt nunmehr 42,5 % gegenüber 38,5 % im Jahr 2009.

Im gehobenen Dienst ist die Anzahl der Frauen um 86 gestiegen, die der Männer hat um 91 abgenommen. Der Frauenanteil beträgt jetzt im gehobenen Dienst 56,7 %.

Im mittleren Dienst sind derzeit 52,8 % Frauen und 47,2 % Männer beschäftigt.

Allgemeine Verteilung Frauen / Männer nach Besoldungs- und Entgeltgruppen zum 31.12.2012 (ohne Beschäftigte des Theaters und der Seniorenzentren)

Tabelle 1 (höherer und gehobener Dienst):

	A16/AT		A15/E15		A14/E14		A13hd/E13		A13gd/E12		A12/E11		A11/E10		A10/E9		A9		
	W	M	W	M	W	M	W	M	W	M	W	M	W	M	W	M	W	M	
MedChemBio	2	0	6	4	14	4	2	0	0	0	0	0	0	0	8	5	0	0	45
Wiss/Päd/Biblio	0	0	0	3	3	4	20	9	3	0	2	0	9	20	48	20	1	0	142
Techn+Handw.	1	5	6	10	4	19	8	17	21	70	27	43	24	62	6	8	0	1	332
Verwaltung	6	11	4	20	18	29	18	16	15	41	44	78	164	108	206	114	50	36	978
Feuerwehr	0	1	0	1	0	1	0	0	0	3	0	10	0	8	0	12	0	3	39
	9	17	16	38	39	57	48	42	39	114	73	131	208	187	268	159	51	40	1536

Frauenanteil in Prozent **34,6%** **29,6%** **40,2%** **53,3%** **25,5%** **35,8%** **52,7%** **62,8%** **56,0%**

Veränderung zum letzten Bericht in den quotierten Gruppen in %: + 4,6% - 4,9% + 3,5% + 9% + 4,1% + 0,2% + 5,8% + 5,8%

Tabelle 2 (mittlerer Dienst):

	A9mD/E9V		A8/E8		E 7		A7/E6		A6/E5		A5/E4		E3/E2	
	W	M	W	M	W	M	W	M	W	M	W	M	W	M
MedChemBio	18	3	29	3	0	0	10	1	17	0	0	0	0	81
Wiss/Päd	0	0	2	6	0	0	13	4	26	3	1	0	2	59
Techn+Handw.	21	84	8	33	2	90	30	289	19	277	9	183	71	1235
Verwaltung	62	63	264	99	3	3	263	93	182	49	2	11	40	1153
Feuerwehr	0	77	0	83	0	0	0	108	0	0	0	0	0	268
	101	227	303	224	5	93	316	495	244	329	12	194	113	2796

Frauenanteil in Prozent **30,8%** **57,5%** **5,1%** **39,0%** **42,6%** **5,8%** **44,7%**

Sozial- und Erziehungsdienst

Tabelle 3:

EG	S2	S3	S4	S5	S6	S7	S8	S9	S10	S11	S11Ü	S12	S12Ü	S13	S13Ü	S14	S15	S16	S17		
Frauen	6	170	42	1	395	16	57	2	39	48	7	32	9	17	11	62	22	5	3		
Männer	1	3	0	0	24	1	3	0	2	12	3	8	5	1	0	13	13	2	0		
	7	173	42	1	419	17	60	2	41	60	10	40	14	18	11	75	35	7	3		
																				944	
																					91
																					1035

Frauenanteil 86 98,3 100 100 94,3 94,1 95 100 95,1 80 70 80 64,3 94,4 100 82,7 57,9 71,2 100 91,2

Nachrichtlich die Übersicht über die Beschäftigtenstruktur in den
Seniorenzentren der Bundesstadt Bonn zum 31.12.2012:

Tabelle 4:

Bereich	Beschäftigte			Anteil in Prozent	
	weiblich	männlich	Summe	weiblich	männlich
Einrichtungsleitung	2	2	4	50%	50%
Sozialer Dienst	11	2	13	85%	15%
Betreuungspersonal	140	27	167	84%	14%
Hauswirtschaft	70	13	83	84%	14%
Haustechnik	0	8	8	0%	100%
Verwaltung	13	5	16	81%	19%
Gesamt	236	57	293	81%	19%

Davon sind: 1 Frau vergleichbar des h.D., 20 Frauen und 6 Männer vergleichbar des g.D., die übrigen vergleichbar des m.D. beschäftigt.

Der **mittlere Dienst** wurde bei der 3. Fortschreibung des Frauenförderplans komplett aus der Quotierung herausgenommen. Diese Entscheidung wird auch für die Folgeperiode beibehalten, auch wenn auf den ersten Blick Tabelle 2 eine Unterrepräsentation suggeriert. Unter Einbeziehung der Beschäftigten im Sozial- und Erziehungsdienst stellen Frauen hier 50,7%, und sind auch in den beiden höchsten Entgelt- bzw. Besoldungsgruppen stärker als Männer vertreten. Werden darüber hinaus auch die Beschäftigten der Seniorenzentren mitbetrachtet, stellen Frauen sogar 52,8 % des mittleren Dienstes.

Betrachtet man den **gehobenen Dienst**, ist eine deutliche Differenzierung nach wie vor sinnvoll und notwendig.

Nach Tabelle 1 stellen Frauen im gehobenen Dienst 50,3 % der Beamtinnen und Beamten sowie der Beschäftigten (incl. Sozial- und Erziehungsdienst und Seniorenzentren – siehe Graphik S. 3 - sind es sogar 56,7% - eine Steigerung von 5,5 % im Vergleich zu 12/2009). Die Frauenanteile konnten in allen Entgelt- und Besoldungsgruppen des gehobenen Dienstes, wenn auch mit unterschiedlichen Prozentanteilen, gesteigert werden, aber es gab keine gleichmäßige Entwicklung in allen Bereichen.

In der Feuerwehr gibt es nach wie vor keine Frauen. Auch auf externe Ausschreibungen ist die Resonanz von Frauen fast nicht vorhanden. Lediglich in einem Einzelfall gab es eine Bewerberin, die trotz Stellenzusage das Angebot nicht angenommen hat. Unter diesen Umständen erscheint es wenig sinnvoll, Quoten vorzugeben.

In Arbeitsfeldern mit wissenschaftlichen, pädagogischen/sozialen, bibliothekarischen oder medizinischen Tätigkeiten besteht im gehobenen Dienst nach wie vor kein Handlungsbedarf, hier sind Frauen deutlich überrepräsentiert.

Anders sieht es in den Arbeitsfeldern Verwaltung sowie Technik und Handwerk aus.

Bei Verwaltungstätigkeiten ist der Frauenanteil nicht nur im Einstiegsamt des gehobenen Dienstes (58,1%), sondern auch in der ersten und zweiten Aufstiegsgruppe erneut angestiegen (A10/E9: 64,3%; A11/E10: 60,3%). Alle drei Besoldungs- bzw. Entgeltgruppen waren für diesen Berichtszeitraum bereits nicht mehr quotiert. Die Nachwuchsjahrgänge des mittleren und gehobenen Dienstes der letzten Jahre mit deutlich erhöhten Einstellungszahlen von Frauen zeigen sich hier deutlich.

Die Leiter weiter hinaufzuklettern indes braucht Zeit. Mindestwartezeiten nach dem Laufbahnrecht spielen gerade im Verwaltungsbereich mit eine Rolle, weil in diesen Tätigkeiten die Gruppe der Beamtinnen besonders stark vertreten ist. Hinzu kommt, dass sehr viele Frauen in den Entgelt- bzw. Besoldungsgruppen A10/E9 und A11/E10 in Elternzeit oder in eine Beurlaubung aus familiären Gründen gehen und so für die weitere berufliche Entwicklung für einige Jahre zunächst nichts tun können.

In A12/E11 gibt es 36,1% Frauen – eine Steigerung von nur 3,1% in den letzten drei Jahren. In der Endstufe des gehobenen Dienstes A 13g.D./E 12 sind lediglich 26,8% Frauen - das sind sogar weniger als vor drei Jahren. Überproportional wirkt sich hier aus, wenn Frauen vom gehobenen in den höheren Dienst aufsteigen, in den Ruhestand treten oder zu einem anderen Arbeitgeber wechseln.

Im Arbeitsfeld Technik und Handwerk, in dem Frauen traditionell eine besonders schwierige Ausgangsposition haben, konnten im gehobenen Dienst gute Fortschritte erreicht werden, die in zwei der drei quotierten Entgelt- bzw. Besoldungsgruppen sogar deutlich über den angestrebten Marken liegen und z.B. in der Gruppe A13g.D./E12 insgesamt (siehe Tabelle 1) zu einer Steigerung des Frauenanteils beitragen. So stellten im Arbeitsfeld Technik Frauen zum 31.12.12 in A13g.D./E12: 23,1%, in A12/E11: 38,6% und in A11/E10: 27,9% der dort Beschäftigten.

Im **höheren Dienst** ist der Frauenanteil um 4% auf 42,5% angewachsen. Aber auch hier ist das Bild nicht einheitlich.

Der stärkste Anstieg fand mit + 9% in der Eingangsstufe A13 h.D./E13 statt (siehe Tabelle 1). Das verspricht immerhin viel Potential für die weiteren Aufstiegsämter. Aber: die Aufstiegsmöglichkeiten sind angesichts des Sparzwangs und der Anwendung der in der Haushaltssatzung festgeschriebenen Instrumente der Wiederbesetzungssperre und des Einstellungsstopps schwieriger geworden. Uneinheitlich ist die Situation auch hinsichtlich der Tätigkeitsbereiche. Auch im höheren Dienst sind wieder besonders die Arbeitsfelder Verwaltung einerseits und Technik und Handwerk andererseits zu betrachten.

Als schwierig hat sich insbesondere die Entwicklung im Verwaltungsbereich erwiesen. So wurde nur in der Eingangsstufe (A 13 h.D/E 13) das angestrebte Ziel mit 52,9% Frauenanteil erreicht bzw. sogar übertroffen, in A14/E14 konnte der Frauenanteil immerhin moderat auf 38,3% gesteigert werden, während in den beiden höchsten Entgelt- und Besoldungsgruppen der Frauenanteil gesunken ist.

Deutlich verbessert hingegen hat sich die Situation im Bereich Technik und Handwerk. In allen vier Entgelt- und Besoldungsgruppen wurde der Frauenteil gesteigert, überwiegend sogar deutlich über die Zielvorgaben hinaus. So waren am 31.12.12 in A 13 h.D./E13: 32% (+10%), in A14/E14: 17,4% (+2,4%), in A15/E15: 37,5% (+9,5%) und in A16/AT: 16,7% (+16,7%) aller Beschäftigten sowie Beamtinnen und Beamte Frauen. Diese positive Entwicklung war möglich, weil sich mehr Frauen als früher auf höherwertige Stellen und auf Führungspositionen in diesem Bereich beworben und sich in den Auswahlverfahren durchgesetzt haben.

1.2 Die Entwicklung der Zielvorgaben nach § 6 Abs. 3 LGG im Überblick

Allgemeine Verwaltung

Tabelle 5:

Besoldungs- und Entgeltgruppe	Ist-Stand am 01.01.2010	angestrebtes Soll zum 31.12.2012	Ist-Stand am 31.12.2012
A12 / E11	33 %	38 %	36,1%
A13 g.D. / E12	38 %	45 %	26,8%
A13 h.D. / E13	49 %	50 %	52,9%
A14 / E14	35 %	40 %	38,3%
A15 / E15	25 %	30 %	16,7%
A16 / AT	36 %	42 %	35,3%

Technik und Handwerk

Tabelle 6:

Besoldungs- und Entgeltgruppen	Ist-Stand am 01.01.2010	angestrebtes Soll zum 31.12.2012	Ist-Stand am 31.12.2012
A11 / E10	20%	25%	27,9%
A12 / E11	43%	46%	38,6%
A13 g.D. / E12	13%	17%	23,1%
A13 h.D. / E13	22%	29%	32,0%
A14 / E14	15%	23%	17,4%
A15 / E15	28%	33%	37,5%
A 16/AT	0 %	Keine Vorgabe	16,7 %

1.3 Ausbildung bei der Stadt Bonn

Alle Ausbildungsplätze im gewerblichen und Verwaltungsbereich bei der Stadt Bonn werden öffentlich ausgeschrieben. Zu den Auswahlverfahren werden alle geeigneten Bewerberinnen und Bewerber eingeladen. Für die Vergabe von Ausbildungsplätzen sind die nachgewiesene schulische Qualifikation, die Ergebnisse der Eignungstests und die Eindrücke aus den Vorstellungsrunden ausschlaggebend. Bereits seit Jahren können mehr junge Frauen als junge Männer gute Qualifikationen nachweisen. Die jungen Frauen schneiden auch bei den Eignungstests und den Vorstellungsrunden im Durchschnitt besser ab als die jungen Männer. Junge Frauen stellen daher auch seit langem die Mehrzahl der Auszubildenden.

Zurzeit gibt es bei der Stadtverwaltung Bonn 86 Beamtenanwärterinnen und -anwärter, 63 (= 73,3%) sind Frauen, lediglich 23 junge Männer konnten sich für den Vorbereitungsdienst des mittleren und gehobenen Verwaltungsdienstes qualifizieren. Von den Frauen werden 29 für den mittleren Dienst und 34 für den gehobenen Dienst ausgebildet. Bei den Männern gibt es 10 Anwärter für den mittleren und 13 Anwärter für den gehobenen Dienst. Mit Stand zum 31.12.2012 gibt es bei der Feuerwehr keine Anwärterinnen oder Anwärter in der Ausbildung.

Im gewerblich-technischen Bereich befinden sich auf 29 der 60 Ausbildungsstellen Frauen. Dies entspricht einem Anteil von 48,7% und stellt damit einen Anstieg um 10% im Vergleich zum Vorbericht dar.

2. Frauenförderung in der Personalwirtschaft

2.1 Ernennungen und Höhergruppierungen aufgrund der Stellenplanfortschreibungen 2010 bis 2012 für die Bereiche mit konkreten Zielvorgaben

Tabelle 7a + b:

Allgemeiner Verwaltungsdienst

Besoldungs- und Entgeltgruppe	2010		2011		2012	
	Frauen	Männer	Frauen	Männer	Frauen	Männer
A 12/E 11	5	3	2	2	2	1
A 13 g.D./E 12	3	2	1	5	1	1
A 13 h.D./E 13	-	1	1	1	-	-
A 14/E 14	-	2	2	2	-	1
A 15/E 15	-	2	-	-	-	-
A 16/AT	-	1	-	-	-	-

Technischer Dienst

Besoldungs- und Entgeltgruppe	2010		2011		2012	
	Frauen	Männer	Frauen	Männer	Frauen	Männer
A 11/E 10	2	-	-	-	-	-
A 12/E 11	-	2	-	-	-	1
A 13g.D/E 12	-	-	-	1	-	1

Wie bereits in der Vergangenheit profitierten Frauen sowohl im Verwaltungsbereich als auch im technischen Bereich in den quotierten Entgelt- bzw. Besoldungsgruppen seltener als Männer von Stellenplanfortschreibungen. Es muss allerdings berücksichtigt werden, dass sich Stellenwertveränderungen oft nach organisatorischen Veränderungen ergeben, in denen qualitativ ausgeweitete Aufgabenstellungen auf vorhandene Kräfte übertragen werden. Hierbei handelte es sich, obwohl augenscheinlich zufällig, zum überwiegenden Teil um mit Männern besetzte Stellen. Die Chancen von Frauen liegen nach wie vor eindeutig in Bewerbungsverfahren.

2.2 Stellenbesetzungsverfahren in Bereichen mit konkreten Zielvorgaben

a) Stellenbesetzungsverfahren ohne "echte" Auswahl zwischen Männern und Frauen

Tabelle 8 a + b:

Allgemeine Verwaltung

Stellen		Anzahl der Stellen, auf die nur 1 Bewerbung einging		es haben sich ausschließlich		Stellenbesetzungen	
Wert	Anzahl	von einem Mann	von einer Frau	Männer beworben	Frauen beworben	mit Männern	mit Frauen
A12/E11	7	2	2	3	-	5	2
A13 g.D./E12	4	2	1	1	-	3	1
A13 h.D./E13	4	1	-	2	1	3	1
A14/E14	4	2	2	-	-	2	2
A15/E15	2	1	-	1	-	2	-
A16/AT	4	1	1	2	-	3	1

Technischer Bereich

Stellen		Anzahl der Stellen, auf die nur 1 Bewerbung einging		es haben sich ausschließlich		Stellenbesetzungen	
Wert	Anzahl	von einem Mann	von einer Frau	Männer beworben	Frauen beworben	mit Männern	mit Frauen
A11/E10	8	1	1	6	-	7	1
A12/E11	1	-	-	1	-	1	-
A13g.D./E12	2	-	-	2	-	2	-
A13h.D./E13	-	-	-	-	-	-	-
A14/E14	1	-	-	1	-	1	-
A15/E15	2	-	1	1	-	1	1

In einigen Fällen ist auf Ausschreibungen nur jeweils eine Bewerbung eingegangen oder es haben sich ausschließlich Frauen oder Männer auf eine Stelle beworben. Das ist problematisch im Hinblick auf die Erhöhung des Frauenanteils.

Im Bereich der Allgemeinen Verwaltung erhielten in den mit Zielvorgaben belegten Besoldungs- bzw. Entgeltgruppen hierdurch 18 Männer und 7 Frauen eine höher bewertete Stelle.

Im Technischen Bereich erhielten in den quotierten Entgelt- bzw. Besoldungsgruppen 12 Männer und 2 Frauen auf diese Weise eine höher bewertete Stelle.

b) Stellenbesetzungsverfahren, bei denen sich sowohl Frauen als auch Männer beworben haben

Tabelle 9 a + b:

Allgemeine Verwaltung

Stellen		der Frauenanteil an den Bewerbungen betrug:				Stellenbesetzungen	
Wert	Anzahl	bis 25%	bis 50%	bis 75%	über 75%	Männer	Frauen
A12/E11	12	-	6	6	-	5	7
A13 g.D. /E12	7	-	3	2	2	2	5
A13 h.D. /E13	13	1	6	4	2	2	11
A14/E14	7	3	2	2	-	4	3
A15/E15	1	1	-	-	-	1	-
A16/AT	2	-	2	-	-	2	-

Technischer Bereich

Stellen		der Frauenanteil an den Bewerbungen betrug:				Stellenbesetzungen	
Wert	Anzahl	bis 25%	bis 50%	bis 75%	über 75%	Männer	Frauen
A11/E10	16	5	10	1	-	7	9
A12/E11	11	6	4	1	-	4	7
A13 g.D. /E12	17	6	8	3	-	7	10
A13 h.D. /E13	4	-	4	-	-	2	2
A14/E14	2	-	2	-	-	1	1
A15/E15	1	-	1	-	-	-	1
A16/AT	1	1	-	-	-	-	1

In Stellenbesetzungsverfahren auf quotierte Positionen, in denen sich Frauen und Männer beworben haben, schnitten Frauen besser ab als im vergangenen Berichtszeitraum und vor allem: besser als die Männer. So bekamen im Verwaltungsbereich 16 Männer und 26 Frauen eine Stelle, im Technischen Bereich waren es 21 Männer und 31 Frauen.

Interessanterweise konnte sich der technische Bereich gerade bei den höher qualifizierten Stellen gegenüber den Stellen im Verwaltungsbereich positiv entwickeln. Hier bewarben sich mehr, insbesondere sehr gut qualifizierte, Frauen als noch im letzten Berichtszeitraum.

Dennoch: grundsätzlich musste wiederum festgestellt werden, dass die Anzahl der Bewerbungen von Frauen - in den quotierten Bereichen - umso niedriger ist, je höher die Wertigkeiten der Stellen sind. Hier spielt sicher eine Rolle, dass teilweise, z.B. durch lange Kindererziehungszeiten, nur in mehrjähriger Erfahrung erwerbbar Kenntnisse fehlten. Bereits angesprochen wurden besondere Aufstiegsregelungen im Beamtenrecht, die bestimmte Fristen vorsehen, bevor die jeweils nächsthöhere Besoldungsgruppe angestrebt werden kann, und nach denen u.a. eine zweimal nacheinander erfolgte Höchstbenotung bei der dienstlichen Beurteilung Voraussetzung für den Aufstieg in den höheren Dienst ist. Insbesondere im Zusammenspiel mit Kindererziehungs- oder Pflegezeiten entstehen dadurch oft sehr lange Zeiträume, in denen die Männer, salopp gesagt, vorbeigezogen sind. Letzteres gilt natürlich gleichermaßen für die Beschäftigten. Auch können die Bestimmungen des TVÖD die Motivation von Frauen, eine Bewerbung abzugeben, negativ beeinflussen. Nahezu jede Höhergruppierung ist mit einer Herabstufung in eine niedrigere Erfahrungsstufe verbunden, in Ausnahmefällen sogar um mehrere Stufen, und meist wirksam für

mehrere Jahre. Lediglich ein geringer Garantiebetrug ist dann mit der Übernahme der neuen Aufgabe verbunden. Die Motivation zur Bewerbung muss jedenfalls intrinsisch sein, kurzfristiger finanzieller Anreiz: Fehlanzeige. Vielfach sind die externen Bewerberinnen und Bewerber, zumindest was die Einstufung angeht, in einer besseren Ausgangsposition. Entsprechend dem Maß an einschlägiger Berufserfahrung besteht hier auch für den Arbeitgeber ein gewisser Spielraum, Zeiten vorheriger beruflicher Tätigkeiten für die Zuordnung zu einer Erfahrungsstufe anzurechnen.

Aber wie sieht es grundsätzlich mit der Bewerberinnensituation bei extern ausgeschriebenen Stellen aus? Generell ist festzuhalten, dass der Eingang von Bewerbungen je nach nachgefragter Fachqualifikation sehr unterschiedlich ausfällt. Der Arbeitsmarkt hat auch heute noch eine starke geschlechtsspezifische Ausrichtung. Besonders hohe Bewerberinnenzahlen gibt es bei Tätigkeiten mit künstlerischem, pädagogischem/sozialem oder medizinischem Bezug. Hier ist es nicht unüblich, dass sich bei externen Ausschreibungen mehr als 100 Personen insgesamt auf eine Stelle bewerben. Eher gering ist die Anzahl von Bewerberinnen bei hochqualifizierten Stellen in der Verwaltung oder im technischen Bereich, hier ist auch die Anzahl der Bewerbungen insgesamt deutlich geringer und liegt im einstelligen oder niedrigen zweistelligen Bereich. Die Angaben „bis zu 25%“ oder „bis zu 50%“ in Tabelle 9 kann im jeweiligen Fall auch bedeuten, dass es sich um lediglich eine Bewerbung einer Frau handelt.

Die Gleichstellungsstelle hat auch in diesem Berichtszeitraum in einigen Fällen von ihrem Recht Gebrauch gemacht, vorab Einsichtnahme in Bewerbungsunterlagen zu nehmen, wenn zu wenig Frauen für die Vorstellungsrunden eingeladen werden sollten. In einem einzigen Fall führte das zu einer zusätzlichen Einladung. In den übrigen Fällen erfüllten nicht berücksichtigte Bewerberinnen auch nicht die in der Ausschreibung geforderte Qualifikation.

Lobend zu erwähnen ist, dass gerade im technischen Bereich inzwischen Frauen durchgängig überproportional zur Anzahl der Bewerbungen von Frauen eingeladen werden, bei der Stadtentwässerung ist sogar in den letzten beiden Jahren festzustellen, dass jeweils alle Frauen eingeladen wurden, die eine Bewerbung abgegeben hatten.

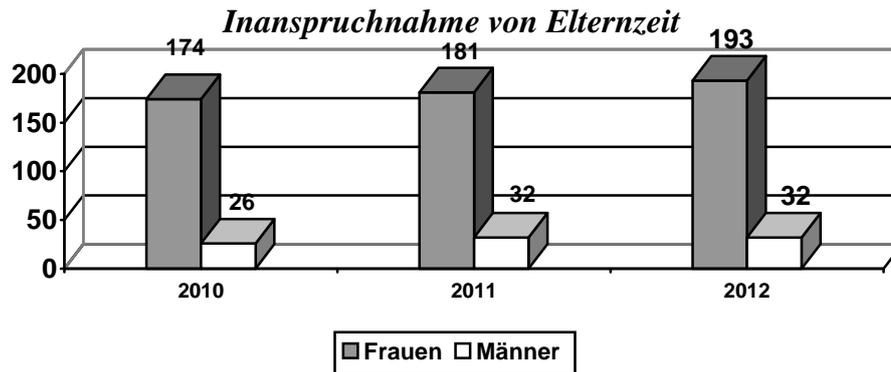
Gleichwohl, die guten Ergebnisse der technischen Ämter könnten noch besser sein. Zu häufig haben Frauen im Verfahren ihre Bewerbung wieder zurückgezogen. Die besseren Verdienstmöglichkeiten in der Wirtschaft sowie in Einzelfällen sich ergebende kurze Vertragslaufzeiten bei lediglich befristeten Einstellungsmöglichkeiten führen bei vielen zu besetzenden Positionen zu großen Schwierigkeiten, überhaupt geeignetes Personal zu finden.

Wie bereits oben dargestellt, versucht die Stadt Bonn dies – zumindest teilweise – durch die Anrechnung von vorhergehenden beruflichen Erfahrungen im Rahmen der Eingruppierung in die Erfahrungsstufen auszugleichen. Befristete Arbeitsverhältnisse werden grundsätzlich nur dann abgeschlossen, soweit sachliche Gründe, zum Beispiel Elternzeitvertretung oder projektbezogene Arbeiten, vorliegen.

2.5 Vereinbarkeit von Beruf und Familie

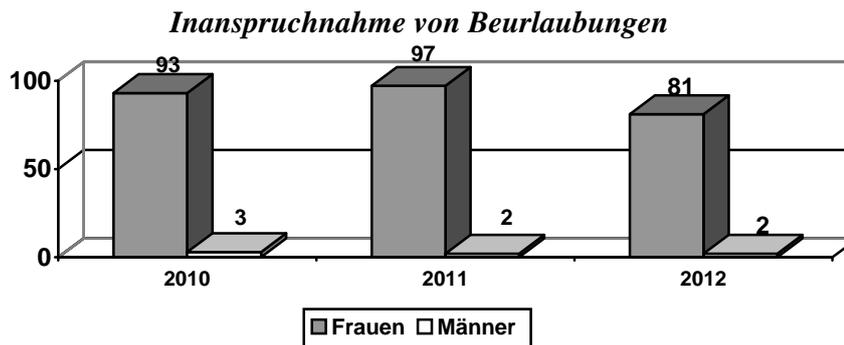
2.5.1 Elternzeit und Beurlaubungen

Elternzeit wird immer beliebter – aber vor allem bei den Müttern. Anscheinend ist für die meisten Männer der Elterngeldbezug völlig unattraktiv. Kindererziehung und Familienarbeit ist also nach wie vor "Frauensache". Konnte im letzten Bericht noch eine deutliche Steigerung des Männeranteils verzeichnet werden, stagniert dieser nunmehr kaum über den Zahlen des Berichts 2009, während die Anzahl der Frauen, die Elternzeit in Anspruch nahmen, in den beiden letzten Jahren um ca. 18 % zulegte.



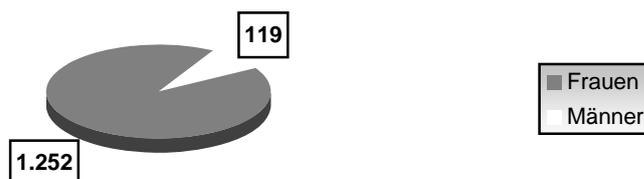
Die Mehrzahl der Väter entschied sich für eine kurze Dauer der Elternzeit – 55 Väter nahmen 1 oder 2 Monate und 11 Väter zwischen 3 und 6 Monaten Elternzeit – es gab aber auch Interesse, länger die Kinderbetreuung zu übernehmen. 9 Väter entschieden sich für eine Dauer von 7 Monaten bis zu einem Jahr, 2 Väter betreuten ihre Kinder zwischen einem und eineinhalb Jahren.

Bei Beurlaubungen ist der Anteil der Männer auf niedrigem Niveau geblieben. Aber auch das Interesse von Frauen an diesem Modell schwindet zunehmend. Noch 2007 ließen sich 141 Frauen beurlauben, 2008 waren es nur noch 129, 2009 nur noch 110. Aktuell sind es noch 81, also über 40 % weniger als noch 2007.



2.5.2 Mitarbeiter/innen in Teilzeit im Dienst der Stadt Bonn mit mehr als 5 Std. p.W. , ohne Seniorenzentren, Theater und Orchester

Gesamtzahl der Teilzeitmitarbeiter/innen



Positiv herauszustellen ist, dass das Personalamt im Berichtszeitraum allen dort eingegangenen Anträgen auf Teilzeitarbeit aus Gründen der Betreuung von Kindern bzw. Pflege von Angehörigen entsprochen hat.

Die Teilzeitquote beträgt aktuell 24,2 %. Der Anteil der Männer an den Teilzeitbeschäftigten liegt bei 8,7 %.

2.5.3 Telearbeit

Seit Jahren besteht bei der Stadt Bonn grundsätzlich die Möglichkeit, Tele- oder Heimarbeit zu leisten, wobei ein Teil der Arbeit von zu Hause aus, ein Teil am Büroarbeitsplatz erledigt wird. Insbesondere Frauen nutzen dieses Angebot mit steigender Tendenz, während die Anzahl der Männer in Telearbeit relativ konstant blieb. So hatten zum 31.12.2012: 132 Frauen und 31 Männer einen Telearbeitsplatz. Das sind 41 Frauen oder 45% und 19 Männer oder 160% mehr als am 31.12.2009. Der Männeranteil an Telearbeitsplätzen beträgt nun 19% und ist damit um 8% gegenüber 2009 angewachsen.

2.5.4 Besondere Maßnahmen zur Vereinbarkeit von Familie und Beruf

Teilzeittätige haben den gleichen Zugang zu Fortbildungsmaßnahmen wie Vollzeitkräfte. Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Elternzeit oder Beurlaubung können ebenfalls bereits vor ihrer Rückkehr an den Arbeitsplatz an Fortbildungen teilnehmen, um so einerseits ihren Wiedereinstieg zu erleichtern und andererseits Zeitprobleme nach der Wiederaufnahme ihrer Tätigkeit zu minimieren. Es kann während der Elternzeit und Beurlaubung ein Newsletter des Personalamtes abonniert werden, der über allgemeine Änderungen und über angebotene Fortbildungen informiert.

3. Frauenförderung in der Personalentwicklung

3.1 Zugang zu Fortbildungsmaßnahmen

Im gesamten Berichtszeitraum sind Frauen mindestens entsprechend ihrem Anteil an den Interessent/innen bei der Belegung von Fortbildungsplätzen berücksichtigt worden. Außerdem hat sich die Regelung des Frauenförderplans bewährt, dass Fortbildungsanträge für nicht fachbezogene Fortbildungen direkt in Kopie dem Personalamt zuzuleiten sind. So wird dazu beigetragen, dass etwaige Verzögerungen auf dem Dienstweg nicht die Teilnahme an einer Fortbildung zur persönlichen Weiterentwicklung verhindern können.

3.2 Spezifische Angebote für Frauen

Trotz knapper Mittel im Fortbildungsetat konnten auch in diesem Berichtszeitraum wieder spezifische Seminare für Frauen durchgeführt werden. Ausschließlich für Frauen in Führungspositionen auf Abteilungsleitungs- und Sachgebietsleitungsebene wurde das Seminar „Frauen führen anders“ angeboten.

Wiederum gut nachgefragt war das jeweils mehrtägige Angebot „Berufliche Perspektiven in Teilzeit“, das im Berichtszeitraum zweimal stattfand.

Ergänzend gab es in dem Jahr einen Vortrag der Deutschen Rentenversicherung zu „Frauen und Rente – Was wirklich wichtig ist“ sowie Einzelrentenberatungen im Rahmen der Themenwoche Demographie, die in erster Linie von Mitarbeiterinnen der Verwaltung in Anspruch genommen wurde.

3.3 Angebote zu Gender Mainstreaming

Gender Mainstreaming war regelmäßiger Bestandteil von Nachwuchsführungskräftefortbildungen und weiteren fachübergreifenden Fortbildungsangeboten. Außerdem wurde das Seminar „Führungskompetenz – Wie nutze ich die Ressourcen von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern“ angeboten, das auf Grund der hohen Nachfrage fünfmal stattfand.

4. Begleitung der Umsetzung des Frauenförderplans und Beratungsangebote der Gleichstellungsstelle

Die Gleichstellungsstelle wurde bei allen Maßnahmen und Konzepten, die die Personalwirtschaft und -entwicklung sowie Organisationsfragen mit Auswirkungen auf das Personal betrafen, einbezogen. Darüber hinaus regte sie einige der durchgeführten Fortbildungsangebote an.

In allen Stellenausschreibungen für Bereiche und Gruppen, in denen Frauen unterrepräsentiert sind, wurde darauf hingewiesen, dass Frauen bei gleicher Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung bevorzugt berücksichtigt werden. Zusätzlich erhielt die Gleichstellungsstelle alle Ausschreibungstexte mit der Möglichkeit der Stellungnahme. In Fällen, in denen nicht ausreichend Frauen zu Vorstellungsgesprächen eingeladen waren, überprüfte die Gleichstellungsstelle die Vorauswahl und veranlasste ggf. die Einladung weiterer Bewerberinnen. An allen Personalauswahlgesprächen, bei denen sich sowohl Bewerberinnen als auch Bewerber vorstellten, nahm die Gleichstellungsstelle grundsätzlich teil. Dies gilt auch für die Besetzung von Ausbildungsplätzen.

Das breite Beratungsangebot der Gleichstellungsstelle wurde auch von vielen Mitarbeiterinnen genutzt. Neben Gesprächen zu persönlichen Entwicklungsmöglichkeiten, zu Bewerbungen, zum Umgang in Teams oder zu Problemen am Arbeitsplatz betrafen die Beratungen vor allem Fragen der Vereinbarkeit von Beruf und Familie.

Frauenförderplan für die Stadtverwaltung Bonn

Fortschreibung für die Jahre
2013 - 2015

Inhalt	Seite
Gesetzliche Bestimmungen und Geltungsbereich	3
Vorwort	4
I. Frauenförderung in der Personalwirtschaft	5
I.1 Zielvorgaben nach § 6 Abs. 3 LGG und Handlungsempfehlungen	5
I.2 Gender Mainstreaming als ergänzendes Element der Frauenförderung	6
I.3 Maßnahmen im Rahmen allgemeiner personalwirtschaftlicher Entwicklungen und Maßnahmen nach § 6 Abs. 4 LGG	6
I.4 Maßnahmen im Zusammenhang mit Stellenbesetzungen	7
II. Vereinbarkeit von Familie und Beruf	8
II. 1 Elternzeit und Beurlaubungen	8
II..2 Förderung der Teilzeittätigkeit nach § 13 LGG	9
II. 3 Förderung der Telearbeit	9
II. 4 Familiengerechte und flexible Arbeitszeiten	9
III. Frauenförderung in der Personalentwicklung	10
IV. Weitere Tätigkeitsfelder der Gleichstellungsstelle mit Bezug zum LGG	11
V. Controlling und Berichterstattung	11
VI. Inkrafttreten und Bekanntmachung	11
Anhang 1: Landesgleichstellungsgesetz NRW, Auszüge	12

Gesetzliche Bestimmungen und Geltungsbereich

Das **Allgemeine Gleichbehandlungsgesetz (AGG)** wird uneingeschränkt angewendet. Es untersagt sowohl unmittelbare als auch mittelbare Benachteiligungen wegen der Rasse, der ethnischen Herkunft, des Geschlechts, der Religion oder der Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Identität. Die Bestimmungen des AGG beziehen sich auch und insbesondere auf alle Beschäftigungs- und Arbeitsbedingungen sowie den Zugang zu Beschäftigung. Maßnahmen zur Frauenförderung sind explizit auch durch das AGG gefordert, da sie dazu dienen, bestehende Nachteile abzubauen (§ 5 AGG).

Das **Landesgleichstellungsgesetz NRW (LGG)** gilt uneingeschränkt in der gesamten Stadtverwaltung Bonn. Bei Gründungen von Unternehmen in Rechtsform des Privatrechts soll die Anwendung des Landesgleichstellungsgesetzes nach § 2 Abs. 3 LGG im Gesellschaftsvertrag vereinbart werden. In Unternehmen, in denen der Stadt Bonn alleine oder gemeinsam mit anderen Gebietskörperschaften die Mehrheit der Anteile gehören, wirken die Vertreterinnen und Vertreter der Stadt Bonn gemäß § 2 Abs. 2 LGG darauf hin, dass die Ziele des Landesgleichstellungsgesetzes beachtet werden.

Der **Frauenförderplan der Bundesstadt Bonn** setzt die Bestimmungen des LGG in einen Handlungsrahmen um, nimmt Konkretisierungen vor und beschreibt ergänzende Maßnahmen. Der Frauenförderplan gilt wie das Landesgleichstellungsgesetz (LGG) NRW uneingeschränkt in der gesamten Stadtverwaltung Bonn einschließlich Leistungszentren, eigenbetriebsähnlichen Einrichtungen, ÄOR oder sonstige, sofern diese keine eigenen Frauenförderpläne nach LGG aufgestellt haben.

Vorwort

Die "Hälfte der Erde" haben Frauen schon, ein bisschen mehr sogar. Die "Hälfte des Himmels" haben sie (noch) nicht. Aber sie sind auf dem Weg dahin.

Übertragen auf die Stadtverwaltung Bonn heißt das: Die Mehrheit aller Beschäftigten, Beamtinnen und Beamten sind Frauen, die Mehrheit im höheren Dienst und in Positionen mit Führungsverantwortung wollen sie noch erreichen.

Immerhin: 42% aller Stellen im höheren Dienst sind mit Frauen besetzt, außerdem bekleiden Frauen – die Leitungspositionen in Kindertageseinrichtungen nicht einbezogen – 40% der Positionen mit Führungsaufgaben im höheren und gehobenen Dienst. Das lässt sich schon sehen, bedeutet aber auch, dass weiterhin Handlungsbedarf besteht. Die letzte Berichtsperiode hat gezeigt, dass der Weg nicht wirklich vorhersehbar und kalkulierbar ist und gesetzte Vorgaben mal deutlich überschritten, mal deutlich nicht erreicht wurden, insgesamt aber eine positive Entwicklung stattgefunden hat. Schließlich ist der Frauenanteil im höheren Dienst um 4% und bei den Leitungspositionen um 6 % angestiegen.

Allerdings werden zusätzliche Maßnahmen vonnöten sein, um angesichts des Drucks knapper Haushaltsmittel, Stelleneinsparungen und –wertveränderungen sowie verzögerten Stellenbesetzungen auch in den nächsten Jahren die erforderlichen Anpassungen erreichen zu können. Die Verwaltung hat daher entsprechend der Vorgaben des LGG einige neue Ansätze entwickelt, die dazu beitragen sollen, bis Ende 2015 einen Frauenanteil von 46% "des Himmels" sicherzustellen.

Die berufliche Gleichstellung von Frauen und Männern ist eine Gemeinschaftsaufgabe, die allen Personalverantwortlichen obliegt. Alle Personen, die in Personalauswahlverfahren mitentscheiden, tragen gleichermaßen Verantwortung für die Erreichung der festgelegten Ziele.

Personalverwaltung und Gleichstellungsstelle formulieren Handlungsfelder, -möglichkeiten und Ziele für die Gesamtverwaltung und unterstützen, um das in der Verfassung verankerte und im Landesgleichstellungsgesetz NRW konkretisierte Gleichstellungs- und Gleichbehandlungsgebot umzusetzen.

I. Frauenförderung in der Personalwirtschaft

I.1 Zielvorgaben nach § 6 Abs. 3 LGG und Handlungsempfehlungen

Nach dem Landesgleichstellungsgesetz (LGG) sind Frauen auf allen Ebenen bei gleicher Eignung und Qualifikation zu bevorzugen, solange sie jeweils unterrepräsentiert sind. Das LGG spricht hierbei nicht von unterschiedlichen Arbeitsbereichen. Die Stadt Bonn legt seit vielen Jahren jedoch ein besonderes Augenmerk auf die Tätigkeitsbereiche Technik und Verwaltung, um den Prozess der gleichen Anteilhabe zu beschleunigen. Dies hat sich vom Grundsatz her bewährt und wird auch künftig so weiter geführt.

Allerdings wird zusätzlich der höhere Dienst sowie die Besoldungs- bzw. Entgeltgruppen A12/E11 und A13 g.D./E12 insgesamt quotiert, um deutlich zu machen, dass es nicht allein die Aufgabe der Ämter mit "typisch männlichen" Berufen ist, die Gesamtziele nach LGG zu erreichen, sondern dass alle Personalverantwortlichen verpflichtet sind, dazu beizutragen.

Der mittlere Dienst sowie die Entgelt- und Besoldungsgruppen A9, A10, E9 des gehobenen Dienstes und die Entgeltgruppen des Sozial- und Erziehungsdienstes unterliegen grundsätzlich nicht einer Quotierung. Allerdings werden bei der Besetzung von freien Stellen in diesen Entgelt- und Besoldungsgruppen - insbesondere im technischen Bereich - Frauen bei gleicher Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung bevorzugt eingestellt, um sie weiterhin zu motivieren, sich für diese Arbeitsbereiche zu interessieren und den Unterbau zu schaffen, der perspektivisch dazu beiträgt, dass sich für höher bewertete Positionen, gerade bei internen Stellenbesetzungen, künftig mehr qualifizierte Frauen bewerben.

Nicht quotiert sind außerdem im gehobenen und mittleren Dienst der Altenpflagedienst, der Sozial- und Erziehungsdienst, medizinische und naturwissenschaftliche Berufe sowie die Arbeitsfelder Kunsthistorik, Archiv, Bibliothek, Musikschule, Pädagogik und der gesamte feuerwehrtechnische Dienst (Begründung hierfür siehe Bericht 2009 – 2012). Allerdings wird festgelegt, dass in allen Bereichen, in denen Frauen die Mehrheit der Beschäftigten stellen, sie bei gleicher Eignung im Vergleich zu einem Mann auch bevorzugt für die Besetzung von Führungspositionen zu berücksichtigen sind.

Einzelfestlegungen für den gehobenen und höheren Dienst in Verwaltung sowie Technik und Handwerk:

Konkrete Zielvorgaben für den Bereich Allgemeine Verwaltung

Besoldungs- und Entgeltgruppe	Ist-Stand am 31.12.2012	angestrebtes Soll zum 31.12.2015
A12 / E11	36 %	40 %
A13 g.D. / E12	26 %	40 %
A13 h.D. / E13	53 %	50 % + x
A14 / E14	38 %	50 %
A15 / E15	17 %	30 %
A16 / AT	35 %	40 %

Konkrete Zielvorgaben für den Bereich Technik und Handwerk

Besoldungs- und Entgeltgruppen	Ist-Stand am 31.12.2012	angestrebtes Soll zum 31.12.2015
A11 / E10	28%	30%
A12 / E11	39%	41%
A13 g.D. / E12	23%	29%
A13 h.D. / E13	32%	35%
A14 / E14	17%	30%
A15 / E15	37%	45%
A16/ AT	17%	33%

Generelle Zielvorgaben für die Gesamtverwaltung

Im höheren Dienst und in den Besoldungs- bzw. Entgeltgruppen A13 g.D./E12 und A12/E11 des gehobenen Dienstes wird neben den o.g. Einzelfestlegungen über alle Aufgabenbereiche, einschließlich Pädagogik, Medizin etc., quotiert. Generell werden bis Ende 2015 folgende Mindestzielwerte in der Gesamtverwaltung festgelegt:

Besoldungs- und Entgeltgruppen	Ist-Stand am 31.12.2012	angestrebtes Soll zum 31.12.2015
A12 / E11	36 %	40 %
A13 g.D. / E 12	26 %	30 %
A13 h.D. / E13	53 %	50 % + x
A14 / E14	40 %	50 %
A15 / E15	30 %	40 %
A16/ AT	35 %	40 %

I.2 Gender Mainstreaming als ergänzendes Element der Frauenförderung

Gender Mainstreaming kann gezielte Frauenförderung nicht ersetzen. Dennoch spielt der Ansatz der Geschlechtergerechtigkeit auch in der Personalwirtschaft und -entwicklung eine wichtige Rolle. Er hat einerseits Auswirkungen auf die Situation der Beschäftigten und das soziale Klima in den verschiedenen Arbeitsbereichen, andererseits beeinflusst Gender Mainstreaming die Arbeitsergebnisse und ihre Qualität.

Frauen und Männer haben oft unterschiedliche Erfahrungen, Sichtweisen und Verhaltensstrategien. Diese gleichermaßen in die Gestaltung von Arbeitsumfeld und Arbeitsabläufen sowie in Entscheidungsprozesse einfließen zu lassen, trägt sowohl betriebswirtschaftliche als auch sozialwirtschaftliche Früchte.

Bei allen Maßnahmen der Personalwirtschaft und -entwicklung wird der Ansatz des Gender Mainstreaming berücksichtigt. Nähere Ausführungen entnehmen Sie bitte dem Personalentwicklungskonzept der Bundesstadt Bonn.

I.3 Maßnahmen im Rahmen allgemeiner personalwirtschaftlicher Entwicklungen und Maßnahmen nach § 6 Abs. 4 LGG

Im Rahmen von Stellenplanfortschreibungen sollen Frauen von Stellenwertanhebungen ebenso profitieren wie Männer. Die Ergebnisse von Organisationsuntersuchungen sollen künftig auch so genutzt werden, dass Frauen durch Aufgabenverlagerungen und Umorganisationen entsprechend profitieren.

Werden Beschäftigten vorübergehend oder dauerhaft andere oder zusätzliche Aufgaben übertragen, ist dies dem Personalamt unmittelbar mitzuteilen, wenn sich daraus mittel- oder langfristige Beförderung oder Höhergruppierung ergeben kann. Bei der Übertragung von anderen oder zusätzlichen Aufgaben sind die Grundsätze des Gender Mainstreaming zu beachten.

Werden im Zuge von Umstrukturierungen neue Stellen eingerichtet oder vorhandene eingespart, sind die möglichen Auswirkungen auf die Beschäftigung von Frauen und Männern in den betroffenen Bereichen zu analysieren. Dabei sollten in Bereichen, in denen Frauen unterrepräsentiert sind, Umstrukturierungen zu einer Verbesserung der Situation beitragen.

I.4 Maßnahmen im Zusammenhang mit Stellenbesetzungen

Bei allen Stellenbesetzungsverfahren wird der interne "Leitfaden zur Personalauswahl bei der Bundesstadt Bonn" in allen Einzelpunkten angewendet. Die Bestimmungen des AGG werden beachtet.

Die Vorgaben des Frauenförderplans und des Leitfadens sind auch bei der Besetzung von befristeten Arbeitsverhältnissen sowie bei ggfs. notwendig werdender Arbeitnehmerüberlassung zu beachten. Mit Hinblick auf weitere Erfordernisse aus Gründen der Frauenförderung werden die folgenden ergänzenden Eckpunkte festgesetzt:

a) Vorbereitung von Stellenbesetzungsverfahren, Qualifikationsdefinition und Teilbarkeit von Stellen

Sind nicht-fachliche Voraussetzungen in den Anforderungsprofilen für auszuschreibende Stellen enthalten, wie z.B. Organisationsfähigkeit, Teamarbeit oder Flexibilität, werden grundsätzlich entsprechende Erfahrungen aus der Familienarbeit als qualifikationsrelevant berücksichtigt (siehe §10 Abs.1 LGG). Dies wird auch in den Ausschreibungen kenntlich gemacht.

Um Potentiale von teilzeitarbeitenden Beschäftigten optimal nutzen zu können, gilt jede Stelle als grundsätzlich teilbar (siehe § 8 Abs.6 LGG).

b) Ausschreibung freier Stellen

Freie Förderstellen werden grundsätzlich nach den Bestimmungen des § 8 LGG intern und ggf. extern ausgeschrieben. Gehen auf eine interne Ausschreibung keine Bewerbungen von entsprechend qualifizierten Frauen ein und ist durch haushaltsrechtliche Bestimmungen eine interne Besetzung nicht zwingend vorgeschrieben, soll die Ausschreibung im Einvernehmen mit der Gleichstellungsbeauftragten unter Beachtung der Regelungen des § 8 Haushaltssatzung zum Einstellungsstopp öffentlich wiederholt werden (siehe auch § 8 Abs.2 LGG).

In Fällen, bei denen auf eine ausschließlich interne Ausschreibung lediglich eine Bewerbung eingeht, wird im Einvernehmen mit der Gleichstellungsbeauftragten geprüft, ob die Ausschreibung wiederholt werden soll.

c) Vorstellungsgespräche

Zu Vorstellungsgesprächen sind generell ebenso viele Frauen wie Männer, mindestens jedoch entsprechend ihrem Anteil an den Bewerbungen, einzuladen, wenn die Bewerberinnen die in der Ausschreibung geforderten Qualifikationen erfüllen. Die Gleichstellungsstelle wirkt bei der Auswahl des einzuladenden Personenkreises mit.

d) Personalauswahl

Nach § 7 LGG sind Frauen bei Einstellungen, Beförderungen und der Übertragung höherwertiger Tätigkeiten bei gleicher Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung bevorzugt zu berücksichtigen, sofern nicht in der Person eines Mitbewerbers liegende Gründe überwiegen. Dies gilt für alle Bereiche und alle Besoldungs- und Entgeltgruppen, in denen Frauen unterrepräsentiert sind. Stellen Frauen und Männer jeweils ca. die Hälfte der Beschäftigten einer Gruppe, ist bei der Personalauswahl nach den Eignungskriterien darauf zu achten, dass mindestens ebenso viele Frauen wie Männer berücksichtigt werden. In Bereichen mit deutlichem Frauenüberschuss sollen Leitungsstellen vorrangig an Frauen vergeben werden.

Der Wunsch nach Teilzeitbeschäftigung einer qualifizierten Bewerberin oder eines qualifizierten Bewerbers ist nicht entscheidungsrelevant. Fällt nach den Eignungskriterien die Auswahl auf eine Teilzeitkraft, soll die Reststelle erneut ausgeschrieben werden, sofern sie nicht aus dem verbleibenden Bewerber/innenkreis besetzt werden kann. Fallen Reststellen mit weniger als der Hälfte der regulären Arbeitszeit an, besteht in vielen Bereichen die Möglichkeit, diese Stellenteile zusammenzufassen und zu besetzen.

e) Besondere Maßnahmen im Technischen Bereich

Defizitär hinsichtlich der Frauenanteile an den Beschäftigten ist nach wie vor der Technische Bereich. Um hier auch weiterhin schnelle Fortschritte zu erzielen, sind neben den obigen Regelungen ergänzende Maßnahmen zu ergreifen (siehe auch § 6 Abs. 4 und 5 LGG): Alle Ausschreibungstexte sind unter dem Gesichtspunkt zu verfassen, dass mehr Frauen zu einer Bewerbung motiviert werden. Insbesondere Ingenieurinnen werden gesondert angesprochen.

II. Vereinbarkeit von Familie und Beruf

Die Vereinbarkeit von Familie und Beruf ist nicht nur Frauensache. Die Stadt Bonn begrüßt es, wenn Mütter und Väter von den Möglichkeiten Elternzeit, Beurlaubung, Teilzeit- und Telearbeit Gebrauch machen. Das berufliche Fortkommen wird von einer Inanspruchnahme nicht beeinträchtigt. Spezifische in der Familienarbeit erworbene Fähigkeiten sollen bei der Beurteilung der Qualifikation berücksichtigt werden, wenn diese für zu übertragende Aufgaben relevant sind.

II.1 Elternzeit und Beurlaubungen

Alle Beschäftigten, Beamtinnen und Beamten haben einen Rechtsanspruch auf Elternzeit von drei Jahren. Die Stadt Bonn ermöglicht ihren Beschäftigten und Beamten/Beamtinnen grundsätzlich, das dritte Elternzeitjahr auf den Zeitraum bis zur Vollendung des 8. Lebensjahres des Kindes zu übertragen. Anträge auf Teilzeitarbeit während der Elternzeit werden genehmigt, sofern keine zwingenden dienstlichen Gründe entgegenstehen. Gegebenenfalls werden geeignete Einsatzmöglichkeiten in anderen als den bisherigen Tätigkeitsbereichen geprüft.

Alle Beschäftigten und Beamtinnen/Beamten der Stadt Bonn haben die Möglichkeit, sich zur Betreuung oder Pflege eines minderjährigen Kindes oder eines pflegebedürftigen Angehörigen beurlauben zu lassen. Nach den gesetzlichen und tariflichen Bestimmungen wird die Beurlaubung mit der Möglichkeit der Verlängerung befristet.

Sind auf Grund von Krankheitsfällen oder besonderen Bedarfen vorübergehend Vertretungskräfte einzusetzen, werden diese Tätigkeiten vorrangig Personen in Elternzeit oder Beurlaubung angeboten, die gegenüber dem Personalamt ihr Interesse an zeitweisen Einsätzen erklärt haben.

Bei Inanspruchnahme von Elternzeit oder Beurlaubungen wird unter Ausschöpfung aller haushaltsrechtlichen Möglichkeiten ein personeller oder organisatorischer Ausgleich vorgenommen.

Frühzeitig vor Ablauf der Elternzeit oder der Beurlaubung werden mit den Beschäftigten bzw. Beamtinnen/Beamten Gespräche über Möglichkeiten ihres künftigen Diensteinsatzes und den zeitlichen Umfang ihrer Tätigkeit nach dem Wiedereinstieg geführt. Ihren Bedürfnissen wird so weit wie möglich Rechnung getragen.

Im Tarifbereich bleibt bei Beurlaubungen bis zu drei Jahren die unmittelbar vor der Beurlaubung gültige Eingruppierung erhalten, auch wenn nach der Wiederaufnahme des Dienstes vorübergehend aus dienstlichen Gründen eine geringer bewertete Tätigkeit ausgeübt wird.

Wenn Beschäftigte bzw. Beamtinnen/Beamte auf Grund einer Notlage¹ die Elternzeit oder die Beurlaubung vorzeitig beenden wollen, prüft das Personalamt alle haushaltsrechtlichen und organisatorischen Möglichkeiten, ihnen eine Rückkehr in den Dienst vorzeitig zu ermöglichen.

II.2 Förderung der Teilzeittätigkeit nach § 13 LGG

Grundsätzlich ist auf jedem Arbeitsplatz Teilzeitbeschäftigung möglich. Alle Beschäftigten und Beamtinnen/Beamte der Stadt Bonn haben die Möglichkeit, ihre Arbeitszeit zu reduzieren, sofern keine zwingenden dienstlichen Belange entgegenstehen. Gegebenenfalls werden geeignete Einsatzmöglichkeiten in anderen als den bisherigen Tätigkeitsbereichen geprüft. Anträge auf Teilzeitarbeit sind auf dem Dienstweg zu stellen und sollten in Kopie vorab gleichzeitig dem Personalamt zugeleitet werden.

Die Teilzeitbeschäftigung kann bis zur Dauer von fünf Jahren mit der Möglichkeit der Verlängerung befristet werden. Das Personalamt weist bei jedem Antrag auf Teilzeittätigkeit auf die Befristungsmöglichkeit hin.

Wenn Beschäftigte bzw. Beamtinnen/Beamte auf Grund einer Notlage¹ die Teilzeitbeschäftigung vorzeitig beenden oder ihre wöchentliche Arbeitszeit aufstocken wollen, prüft das Personalamt alle haushaltsrechtlichen und organisatorischen Möglichkeiten, ihnen eine antragsgemäße Erhöhung ihrer Arbeitszeit vorzeitig zu ermöglichen.

II.3 Förderung der Telearbeit

Telearbeit ist für viele Frauen und Männer eine gute Lösung, Familie und Beruf zu vereinbaren. Telearbeit ist sowohl für Vollzeit- als auch für Teilzeitkräfte möglich.

Die Stadt Bonn möchte diese Arbeitsform fördern. Grundsätzlich sollen Telearbeitende einen Teil ihrer Arbeitszeit zu Hause und einen Teil am Dienstort ableisten. Anträge von Beschäftigten, die Beruf und Familie vereinbaren möchten, werden bevorzugt behandelt.

Anträge auf Telearbeit sind schriftlich auf dem Dienstweg zu stellen und in Kopie gleichzeitig dem Amt für Organisation und Informationstechnologie zuzuleiten.

Sollte die Dienststelle im Einzelfall Bedenken gegen die Ausübung von Telearbeit haben, wird in Zusammenarbeit zwischen Dienststelle und den Ämtern 10 und 11 geprüft, ob und wie eine Lösung möglich ist.

¹ Scheidung, Tod des Partners/der Partnerin oder Arbeitslosigkeit des Partners/ der Partnerin

II.4 Familiengerechte und flexible Arbeitszeiten

Beschäftigte bzw. Beamte/Beamtinnen mit reduzierter Arbeitszeit nehmen ebenso wie vollzeit-tätige Mitarbeiter/innen im Rahmen der dienstlichen Erfordernisse an der gleitenden Arbeitszeit teil. Die "Dienstvereinbarung zur flexiblen Arbeitszeit" vom 1.6.2005 wird uneingeschränkt angewendet. Die Stadt Bonn gewährt Teilzeitbeschäftigten verschiedene Möglichkeiten der Arbeitszeitgestaltung (z.B. verringerte tägliche Arbeitszeit, Verringerung der Arbeitstage pro Woche). Kommt das Personalamt zu der Auffassung, dass es an einem konkreten Arbeitsplatz aus zwingenden dienstlichen Gründen nicht möglich ist, die besonderen Bedarfe einer Teilzeitkraft, die sich aus ihrer Familientätigkeit ergeben, bei der Arbeitszeitgestaltung zu berücksichtigen, wird geprüft, ob ihr ein geeignetes anderes Aufgabengebiet für die Dauer der Teilzeittätigkeit übertragen werden kann.

III. Frauenförderung in der Personalentwicklung

Die Stadt Bonn setzt in ihrem Fortbildungsangebot auch einen Schwerpunkt auf frauen- und genderorientierte Angebote. Gemäß § 11 Abs. 5 LGG ist die Stadt Bonn bestrebt, verstärkt Frauen als Leiterinnen und Referentinnen von Fortbildungsmaßnahmen zu gewinnen.

III.1 Zugang zu Fortbildungsmaßnahmen

Alle Beschäftigten bzw. Beamte/Beamtinnen haben gleichermaßen Zugang zu Fortbildungsangeboten der Stadt Bonn. Frauen oder Männern mit Familienaufgaben soll die Teilnahme an den Maßnahmen ermöglicht werden (§11 Abs. 3 LGG). Daher werden für in Teilzeit tätige Mitarbeiter/innen soweit möglich gesonderte Angebote vorgehalten, die zeitlich die Vereinbarkeit von Beruf und Familie erleichtern. Nehmen Teilzeitbeschäftigte an Ganztagsveranstaltungen teil, haben sie Anspruch auf entsprechenden Zeitausgleich.

Gemäß § 11 Abs. 1 LGG sind Frauen mindestens entsprechend ihrem Anteil an den Bewerbungen zu einer Fortbildungsmaßnahme bei der Vergabe von Plätzen zu berücksichtigen, soweit sie die Zugangsvoraussetzungen erfüllen.

Anträge auf Teilnahme an einer Fortbildung werden auf dem Dienstweg gestellt. Eine Kopie des Antrags ist gleichzeitig dem Personalamt zuzuleiten. Letzteres gilt nicht für fachbezogene Fortbildungen, deren unabweisbare Notwendigkeit das Fachamt bestätigen muss.

III.2 Spezifische Fortbildungsangebote für Frauen

Für Frauen in der Verwaltung werden Seminare zu den Themenfeldern "Berufsstrategien" bzw. "Durchsetzungsstrategien" sowie zu "Doppelbelastung Familie und Beruf" angeboten. Diese Angebote haben sich bereits in der Vergangenheit bewährt. Nach § 11 Abs. 2 LGG werden in Kooperation von Gleichstellungsstelle und Personalamt Workshops für Frauen in den Entgelt- bzw. Besoldungsgruppen A11/E10 und A12/E11 eingerichtet, um hier gezielt weibliche Beschäftigte auf die Übernahme von Tätigkeiten, insbesondere Führungsaufgaben, vorzubereiten, bei denen Frauen unterrepräsentiert sind.

III.2.1 Angebote für Berufsrückkehrer/innen

Beurlaubte Mitarbeiter/innen können auf Wunsch einen regelmäßigen Newsletter abonnieren, der u.a. über das Fortbildungs- und Informationsangebot der Verwaltung informiert. Dies empfiehlt sich insbesondere im Jahr vor Ablauf der Beurlaubung.

Berufsrückkehrer/innen, die längere Zeit Familienarbeit geleistet haben, wird zeitnah die Möglichkeit gegeben, an Seminaren über neuere Entwicklungen und Rechtsvorschriften in ihren Arbeitsbereichen teilzunehmen, sofern ein aktuelles Angebot möglich ist. Anträge von Beurlaubten und Berufsrückkehrer/innen auf Teilnahme an einer Maßnahme werden direkt an das Personalamt gerichtet.

III.3 Gender Mainstreaming in Fortbildungsmaßnahmen für Führungskräfte

Gender Mainstreaming wird in allen Fortbildungsmaßnahmen für Führungskräfte und in allen Angeboten, die den Personalbereich sowie die Bürger/innenorientierung betreffen, thematisiert. Dies gilt sowohl für Seminare, die die Stadtverwaltung Bonn selbst anbietet als auch für externe Fortbildungsveranstaltungen. Es ist darauf zu achten, dass weibliche und männliche Führungskräfte aus allen Bereichen der Verwaltung an diesen Angeboten teilnehmen. Zusätzlich wird ein verbindliches Angebot für Führungskräfte konzipiert, das die wirtschaftlichen Chancen von Diversity Management und der Ausübung von Führungsaufgaben in Teilzeit oder mit Telearbeitsanteilen fokussiert.

IV. Weitere Tätigkeitsfelder der Gleichstellungsstelle mit Bezug zum LGG

Die Gleichstellungsstelle berät Führungskräfte bei der Umsetzung dieses Frauenförderplans und begleitet alle anstehenden organisatorischen Vorhaben in der Verwaltung.

Sie berät außerdem alle Beschäftigten in Fragen der persönlichen beruflichen Weiterentwicklung sowie der Karriereplanung und bietet Unterstützung bei Fragen zur Vereinbarkeit von Beruf und Familie, Fragen der Gleichstellung sowie bei Problemen am Arbeitsplatz an.

V. Controlling und Berichterstattung

Über den Stand der Umsetzung der "konkreten Zielvorgaben" wird dem Verwaltungsvorstand und dem Hauptausschuss jährlich berichtet, damit gegebenenfalls ergänzende Maßnahmen nach § 6 Abs. 5 LGG ergriffen werden können. Eine Berichterstattung an den Rat erfolgt zum Ablauf des Frauenförderplans.

VI. Inkrafttreten und Bekanntmachung

Der Rat der Stadt Bonn hat diese Fortschreibung des Frauenförderplans für die Jahre 2013 - 2015 am ?? beschlossen. Der Frauenförderplan tritt damit unmittelbar in Kraft. Seine Festsetzungen sind verbindlich für alle Teile der Verwaltung. Die Bekanntmachung erfolgt im Mitteilungsblatt und im Intranet der Stadt Bonn. Eine gekürzte Version steht für die Öffentlichkeit zur Verfügung.

Gesetz zur Gleichstellung von Frauen und Männern für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesgleichstellungsgesetz - LGG), in Kraft getreten am 20.11.1999

- AUSZÜGE -

§ 1 Ziel des Gesetzes

(1) Dieses Gesetz dient der Verwirklichung des Grundrechts der Gleichberechtigung von Frauen und Männern. ... (3) Die Erfüllung des Verfassungsauftrages aus Artikel 3 Abs. 2 des Grundgesetzes und die Umsetzung dieses Gesetzes sind besondere Aufgaben der Dienstkräfte mit Leitungsfunktionen. ...

...

§ 6 Inhalt des Frauenförderplanes

(1) Gegenstand des Frauenförderplanes sind Maßnahmen zur Förderung der Gleichstellung, der Vereinbarkeit von Beruf und Familie und zum Abbau der Unterrepräsentanz von Frauen.

...

§ 7 Vergabe von Ausbildungsplätzen, Einstellungen, Beförderungen und Übertragung höherwertiger Tätigkeiten

(1) Bei gleicher Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung sind Frauen bei Begründung eines Beamten- ... verhältnisses nach Maßgabe von § 8 Abs. 4, § 199 Abs. 2 des Landesbeamtengesetzes bevorzugt zu berücksichtigen. Für Beförderungen gilt § 25 Abs. 6 des Landesbeamtengesetzes.

(2) Bei gleicher Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung sind Frauen bei Begründung eines Arbeitsverhältnisses bevorzugt einzustellen, soweit in ... der jeweiligen Gruppe der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer weniger Frauen als Männer sind, sofern nicht in der Person eines Mitbewerbers liegende Gründe überwiegen. Satz 1 gilt auch für die Übertragung höherwertiger Tätigkeiten ...

...

§ 8 Ausschreibung

(1) In Bereichen, in denen Frauen nach Maßgabe des § 7 unterrepräsentiert sind, sind zu besetzende Stellen in allen Dienststellen des Dienstherrn oder Arbeitgebers auszuschreiben. ...

(2) Liegen nach einer Ausschreibung ... keine Bewerbungen von Frauen vor, die die geforderte Qualifikation erfüllen, und ist durch haushaltsrechtliche Bestimmungen eine interne Besetzung nicht zwingend vorgeschrieben, soll die Ausschreibung öffentlich einmal wiederholt werden. Im Einvernehmen mit der Gleichstellungsbeauftragten kann von einer öffentlichen Ausschreibung abgesehen werden. ...

(4) In der Ausschreibung sind sowohl die männliche als auch die weibliche Form zu verwenden, es sei denn, ein bestimmtes Geschlecht ist unverzichtbare Voraussetzung für die Tätigkeit. In der Ausschreibung ist darauf hinzuweisen, dass Bewerbungen von Frauen ausdrücklich erwünscht sind und Frauen bei gleicher Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung bevorzugt berücksichtigt werden, sofern nicht in der Person eines Mitbewerbers liegende Gründe überwiegen. ...

(6) Soweit zwingende dienstliche Belange nicht entgegenstehen, sind die Stellen einschließlich der Funktionen mit Vorgesetzten- und Leitungsaufgaben zur Besetzung auch in Teilzeit auszuschreiben.

...

§ 9 Vorstellungsgespräch

(1) In Bereichen, in denen Frauen unterrepräsentiert sind, sind mindestens ebenso viele Frauen wie Männer oder alle Bewerberinnen zum Vorstellungsgespräch einzuladen, wenn sie die geforderte Qualifikation für die Besetzung des Arbeitsplatzes oder des zu übertragenden Amtes erfüllen.

...

(3) Fragen nach einer bestehenden oder geplanten Schwangerschaft sowie der Betreuung von Kindern neben der Berufstätigkeit sind unzulässig.

§ 10 Auswahlkriterien

(1) Für die Beurteilung von Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung sind ausschließlich die Anforderungen des zu besetzenden Arbeitsplatzes ... maßgeblich. Bei der Qualifikationsbeurteilung sollen Erfahrungen und Fähigkeiten aus der Betreuung von Kindern und Pflegebedürftigen einbezogen werden, soweit diese für die zu übertragende Aufgabe von Bedeutung sind.

(2) Vorangegangene Teilzeitbeschäftigungen, Unterbrechungen der Erwerbstätigkeit und Verzögerungen beim Abschluss der Ausbildung auf Grund der Betreuung von Kindern oder pflegebedürftiger Angehöriger dürfen nicht nachteilig berücksichtigt werden. Die dienstrechtlichen Vorschriften bleiben unberührt. ...

§ 11 Fortbildung

(1) Bei der Vergabe von Plätzen für Fortbildungsmaßnahmen ... sind - soweit die erforderlichen Voraussetzungen erfüllt sind - weibliche Beschäftigte mindestens entsprechend ihrem Anteil an den Bewerbungen zu der Fortbildungsmaßnahme zuzulassen.

(2) Für weibliche Beschäftigte werden auch besondere Fortbildungsmaßnahmen angeboten, die auf die Übernahme von Tätigkeiten vorbereiten, bei denen Frauen unterrepräsentiert sind.

(3) Die Fortbildungsmaßnahmen sollen so durchgeführt werden, dass Beschäftigten, die Kinder betreuen oder pflegebedürftige Angehörige versorgen, sowie Teilzeitbeschäftigten die Teilnahme möglich ist. Entstehen durch die Teilnahme an Fortbildungsmaßnahmen notwendige Kosten für die Betreuung von Kindern unter zwölf Jahren, so sind diese vom Dienstherrn oder Arbeitgeber zu erstatten.

(4) In das Fortbildungsangebot sind regelmäßig die Themen Gleichstellung von Frau und Mann und Schutz vor sexueller Belästigung am Arbeitsplatz aufzunehmen. Dies gilt insbesondere für die Fortbildung von Beschäftigten mit Leitungsaufgaben und von Beschäftigten, die im Organisations- und Personalwesen tätig sind.

(5) Frauen sind verstärkt als Leiterinnen und Referentinnen für Fortbildungsmaßnahmen einzusetzen.

...

§ 13 Arbeitszeit und Teilzeit

(1) Im Rahmen der gesetzlichen, tarifvertraglichen oder sonstigen Regelungen der Arbeitszeit sind Beschäftigten, die mindestens ein Kind unter 18 Jahren oder einen pflegebedürftigen sonstigen Angehörigen tatsächlich betreuen oder pflegen, Arbeitszeiten zu ermöglichen, die eine Vereinbarkeit von Beruf und Familie erleichtern, soweit zwingende dienstliche Belange nicht entgegenstehen.

(2) Die Dienststellen sollen ihre Beschäftigten über die Möglichkeiten von Teilzeitbeschäftigung informieren. Sie sollen den Beschäftigten dem Bedarf entsprechend Teilzeitarbeitsplätze anbieten; dies gilt auch für Arbeitsplätze mit Vorgesetzten- und Leitungsaufgaben.

(3) Anträgen von Beschäftigten auf Ermäßigung der regelmäßigen Arbeitszeit bis auf die Hälfte zur tatsächlichen Betreuung oder Pflege mindestens eines Kindes unter 18 Jahren oder eines pflegebedürftigen sonstigen Angehörigen ist zu entsprechen, soweit zwingende dienstliche Belange nicht entgegenstehen. Die Teilzeitbeschäftigung ist bis zur Dauer von fünf Jahren mit der Möglichkeit der Verlängerung zu befristen.

(4) Die Ermäßigung der Arbeitszeit darf das berufliche Fortkommen nicht beeinträchtigen; eine unterschiedliche Behandlung von Beschäftigten mit ermäßigter Arbeitszeit gegenüber Beschäftigten mit regelmäßiger Arbeitszeit ist nur zulässig, wenn zwingende sachliche Gründe sie rechtfertigen. Teilzeitbeschäftigung darf sich nicht nachteilig auf die dienstliche Beurteilung auswirken.

(5) Beschäftigte, die eine Teilzeitbeschäftigung beantragen, sind auf die Folgen der ermäßigten Arbeitszeit, insbesondere auf die beamten-, arbeits-, versorgungs- und rentenrechtlichen Folgen hinzuweisen.

(6) Bei Teilzeitbeschäftigung aus familiären Gründen im Sinne des Absatzes 3 ist unter Ausschöpfen aller haushaltsrechtlichen Möglichkeiten ein personeller, sonst ein organisatorischer Ausgleich vorzunehmen.

(7) Wenn den Beschäftigten die Teilzeitbeschäftigung im bisherigen Umfang nicht mehr zugemutet werden kann und dienstliche Belange nicht entgegenstehen, soll eine Änderung des Umfangs der Teilzeitbeschäftigung oder der Übergang zur Vollzeitbeschäftigung vorrangig zugelassen werden.

§ 14 Beurlaubung

(1) Anträgen von Beschäftigten auf Beurlaubung zur tatsächlichen Betreuung oder Pflege mindestens eines Kindes unter 18 Jahren oder eines pflegebedürftigen sonstigen Angehörigen ist zu entsprechen, soweit zwingende dienstliche Belange nicht entgegenstehen. Die Beurlaubung ist bis zur Dauer von drei Jahren mit der Möglichkeit der Verlängerung zu befristen.

(2) Nach Beendigung der Beurlaubung oder des Erziehungsurlaubes sollen die Beschäftigten in der Regel wieder am alten Dienort oder wohnortnah eingesetzt werden.

(3) § 13 Abs. 5 gilt entsprechend.

(4) Bei Beurlaubungen aus familiären Gründen im Sinne des Absatzes 1 Satz 1 und bei Inanspruchnahme von Erziehungsurlaub ist unter Ausschöpfen aller haushaltsrechtlichen Möglichkeiten ein personeller, sonst ein organisatorischer Ausgleich vorzunehmen.

(5) Beurlaubten Beschäftigten im Sinne des Absatzes 4 sind insbesondere Urlaubs- und Krankheitsvertretungen vorrangig anzubieten.

(6) Mit den Beschäftigten sind rechtzeitig vor Ablauf einer Beurlaubung und des Erziehungsurlaubes Beratungsgespräche zu führen, in denen sie über die Möglichkeiten ihrer Beschäftigung nach der Beurlaubung informiert werden.

(7) Beschäftigte, die sich im Erziehungsurlaub oder in einer Beurlaubung befinden, sollen über das Fortbildungsangebot unterrichtet werden; im Rahmen des bestehenden Angebotes sind ihnen Fortbildungsmaßnahmen anzubieten, die geeignet sind, einen Wiedereinstieg in den Beruf zu erleichtern.

(8) Streben beurlaubte Beschäftigte wieder eine Vollzeit- oder Teilzeitbeschäftigung an, gilt § 13 Abs. 7 entsprechend.

...

§ 16 Dienstliche Stellung der Gleichstellungsbeauftragten

- (1) Die Gleichstellungsbeauftragte nimmt ihre Aufgabe als Angehörige der Verwaltung ... wahr. Dabei ist sie von fachlichen Weisungen frei. ...
- (2) Die Gleichstellungsbeauftragte ist mit den zur Erfüllung ihrer Aufgaben notwendigen sächlichen Mitteln auszustatten und bei Bedarf personell zu unterstützen. ...
- (3) Die Gleichstellungsbeauftragte und ihre Stellvertreterin dürfen wegen ihrer Tätigkeit nicht benachteiligt oder begünstigt werden; dies gilt auch für ihre berufliche Entwicklung.
- (4) Sie haben auch über die Zeit ihrer Bestellung hinaus Verschwiegenheit über die persönlichen Verhältnisse von Beschäftigten und andere vertrauliche Angelegenheiten zu wahren.

§ 17 Aufgaben der Gleichstellungsbeauftragten

- (1) Die Gleichstellungsbeauftragte unterstützt die Dienststelle und wirkt mit bei der Ausführung dieses Gesetzes sowie aller Vorschriften und Maßnahmen, die Auswirkungen auf die Gleichstellung von Frau und Mann haben oder haben können; dies gilt insbesondere für
 1. soziale, organisatorische und personelle Maßnahmen, einschließlich Stellenausschreibungen, Auswahlverfahren und Vorstellungsgespräche; die Gleichstellungsbeauftragte ist gleichberechtigtes Mitglied von Beurteilungsbesprechungen;
 2. die Aufstellung und Änderung des Frauenförderplans sowie die Erstellung des Berichts über die Umsetzung des Frauenförderplans.
- (2) Zu den Aufgaben der Gleichstellungsbeauftragten gehören auch die Beratung und Unterstützung der Beschäftigten in Fragen der Gleichstellung.

§ 18 Rechte der Gleichstellungsbeauftragten

- (1) Die Gleichstellungsbeauftragte erhält Einsicht in alle Akten, die Maßnahmen betreffen, an denen sie zu beteiligen ist. Bei Personalentscheidungen gilt dies auch für Bewerbungsunterlagen, einschließlich der von Bewerberinnen und Bewerbern, die nicht in die engere Auswahl einbezogen werden, sowie für Personalakten nach Maßgabe der Grundsätze des § 102 Abs. 3 des Landesbeamtengesetzes.
- (2) Die Gleichstellungsbeauftragte ist frühzeitig über beabsichtigte Maßnahmen zu unterrichten und anzuhören. Ihr ist innerhalb einer angemessenen Frist, die in der Regel eine Woche nicht unterschreiten darf, Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Bei fristlosen Entlassungen und außerordentlichen Kündigungen beträgt die Frist drei Arbeitstage; ...
- (3) Wird die Gleichstellungsbeauftragte nicht rechtzeitig an einer Maßnahme beteiligt, ist die Entscheidung über die Maßnahme für eine Woche auszusetzen und die Beteiligung nachzuholen. Bei außerordentlichen Kündigungen und fristlosen Entlassungen beträgt die Frist drei Arbeitstage. ...
- (4) Die Gleichstellungsbeauftragte hat ein unmittelbares Vortragsrecht bei der Dienststellenleitung. Ihr ist Gelegenheit zur Teilnahme an allen Besprechungen ihrer Dienststelle zu geben, die Angelegenheiten ihres Aufgabenbereichs betreffen. ...

...

§ 19 Widerspruchsrecht

- (1) Hält die Gleichstellungsbeauftragte eine Maßnahme für unvereinbar mit diesem Gesetz, anderen Vorschriften zur Gleichstellung von Frau und Mann oder mit dem Frauenförderplan, kann sie innerhalb einer Woche nach ihrer Unterrichtung der Maßnahme widersprechen; bei außerordentlichen Kündigungen und fristlosen Entlassungen ist der Widerspruch spätestens innerhalb von drei Kalendertagen einzulegen. Die Dienststellenleitung entscheidet erneut über die Maßnahme. Bis zur erneuten Entscheidung ist der Vollzug der Maßnahme auszusetzen. § 18 Abs. 3 Satz 3 und 4 gelten entsprechend. ...

§ 20 Anrufungsrecht der Beschäftigten

Die Beschäftigten können sich unmittelbar an die für sie zuständige Gleichstellungsbeauftragte, darüber hinaus an die ... für Gleichstellungsfragen zuständige oberste Landesbehörde wenden.

Satzung der Bundesstadt Bonn über die Förderung der Kindertagespflege vom 18.04.2013

Aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666, SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Oktober 2012 (GV NRW S. 474), hat der Rat der Bundesstadt Bonn in seiner Sitzung am 18.04.2013 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Tagespflege

Die Förderung der Kindertagespflege (Betreuung von Kindern durch eine geeignete Tagespflegeperson) gemäß § 23 SGB VIII ist eine Leistung der öffentlichen Jugendhilfe.

Sie umfasst die Vermittlung des Kindes zu einer geeigneten Tagespflegeperson, soweit diese nicht von der erziehungsberechtigten Person nachgewiesen wird, deren fachliche Beratung, Begleitung und weitere Qualifizierung sowie die Gewährung einer laufenden Geldleistung.

§ 2 Fördervoraussetzungen

(1) Voraussetzung für die Gewährung der Förderung gemäß § 24 SGB VIII für Kinder, die das erste Lebensjahr noch nicht vollendet haben ist, dass die Eltern oder der Elternteil, bei dem das Kind lebt,

- einer Erwerbstätigkeit nachgehen, eine Erwerbstätigkeit aufnehmen oder Arbeit suchend sind
- sich in einer beruflichen Bildungsmaßnahme, in der Schulausbildung oder Hochschulausbildung befinden oder
- Leistungen zur Eingliederung in Arbeit im Sinne des SGB II erhalten
oder

diese Förderung für die Entwicklung des Kindes zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit geboten ist.

(2) Kinder, die das erste Lebensjahr vollendet haben, haben gemäß § 24 SGB VIII in der ab 01.08.2013 geltenden Fassung bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres Anspruch auf frühkindliche Förderung in einer Tageseinrichtung oder in Kindertagespflege. Der Umfang der täglichen Förderung richtet sich nach dem individuellen Bedarf.

(3) Tagespflegepersonen müssen die in § 23 Abs. 3 SGB VIII festgeschriebenen Eignungskriterien erfüllen. Sie bedürfen der Pflegeerlaubnis, wenn die Kriterien gemäß § 43 SGB VIII vorliegen.

(4) Kinder ab Vollendung des dritten Lebensjahres bis zum Schuleintritt sollen grundsätzlich in Tageseinrichtungen für Kinder betreut werden. Eine Förderung in Kindertagespflege kann bei besonderem Bedarf oder ergänzend gewährt werden, wenn ein bedarfsgerechtes Angebot in Tageseinrichtungen für Kinder nicht zur Verfügung steht oder nicht ausreicht.

(5) Die Förderung der Tagespflege von Kindern im schulpflichtigen Alter richtet sich nach den gesetzlichen Vorgaben.

§ 3 Förderung

(1) Die laufende Geldleistung an die Tagespflegeperson umfasst gemäß § 23 Abs. 2 SGB VIII für die Betreuung von Kindern mit Hauptwohnsitz in Bonn

- ◆ die Erstattung angemessener Kosten, die der Tagespflegeperson für den Sachaufwand entstehen,
- ◆ einen Beitrag zur Anerkennung ihrer Förderleistung gemäß Absatz 3 und der der Satzung beiliegenden Anlage,
- ◆ die Erstattung nachgewiesener Aufwendungen für Beiträge zu einer Unfallversicherung sowie die hälftige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu einer angemessenen Alterssicherung, Krankenversicherung und Pflegeversicherung der Tagespflegeperson, sofern mindestens ein Pflegekind seinen Hauptwohnsitz in Bonn hat, unabhängig davon, ob sich in der Tagespflegestelle ein weiteres Kind eines anderen Kostenträgers befindet.

(2) Die Gewährung der laufenden Geldleistung in der öffentlichen Kindertagespflege erfolgt leistungsgerecht und schließt grundsätzlich private Zuzahlungen der Eltern an die Kindertagespflegepersonen aus. Ausgenommen hiervon sind Zahlungen der Eltern für die Kosten der Verpflegung in der Kinder-

tagespflegestelle oder spezielle, mit den Eltern abgestimmte kostenpflichtige externe Zusatzleistungen, die über das reguläre Bildungs- und Betreuungsangebot hinausgehen.

- (3) Der leistungsgerechte Fördersatz (Sachaufwand und Anerkennung der Förderleistung) wird
- für Kindertagespflege durch eine Kindertagespflegeperson im Haushalt der Kindertagespflegeperson – ausgehend von einer Betreuung von 40 Stunden wöchentlich – auf 779,00 € mtl./je Kind (dies entspricht einem Stundensatz von 4,50 €) festgesetzt.
 - Für Kindertagespflege durch eine Kindertagespflegeperson „in anderen Räumen“ wird der leistungsgerechte Fördersatz für die Kindertagespflegeperson – ausgehend von einer Betreuung von 40 Stunden wöchentlich – ebenfalls auf 779,00 € mtl./je Kind festgesetzt. Zusätzlich wird ein monatlicher Pauschalbetrag in Höhe von 100,00 € pro betreutem Kind (unabhängig vom wöchentlichen Betreuungsumfang für das Kind) zur Deckung des zusätzlichen Sachaufwandes der Kindertagespflegeperson für die Vorhaltung der „anderen Räumlichkeiten“ außerhalb ihres Haushaltes gewährt. Dies entspricht einem gesamten Stundensatz von mindestens 5,00 €.

Bei einem abweichenden Betreuungsumfang verändert sich der Fördersatz. Auf die beiliegende Anlage, die Bestandteil dieser Satzung ist, wird verwiesen. Erfolgt Kindertagespflege in geringerem Umfang als 10 Stunden wöchentlich, erfolgt grundsätzlich keine Förderung.

(4) Für die kindbezogene Gewährung der Geldleistung an die Tagespflegeperson ist ein gemeinsamer Antrag der Kindertagespflegeperson und der Eltern erforderlich, damit die Fördervoraussetzungen nach § 2 Abs. 1, 2, 4 und § 3 Abs. 2 (Verzicht auf private Zuzahlungen) geprüft und der im Einzelfall notwendige Betreuungsumfang nach § 3 Abs. 5 festgelegt werden kann. Die Förderung beginnt frühestens zu Beginn des Monats, in dem der Antrag beim Netzwerk Kinderbetreuung in Familien in Bonn bzw. beim Amt für Kinder, Jugend und Familie eingeht. Die Förderung wird befristet gewährt. Eine Anschlussförderung wird frühestens zu Beginn des Monats gewährt, in dem der Antrag beim Netzwerk Kinderbetreuung in Familien in Bonn bzw. beim Amt für Kinder, Jugend und Familie eingegangen ist.

(5) Die Geldleistung wird pauschal entsprechend dem individuell benötigten Betreuungsumfang festgesetzt.

- a) Bei Kindern, die das erste Lebensjahr vollendet, das dritte Lebensjahr aber noch nicht vollendet haben (ein- und zweijährige Kinder), kann ein Betreuungsumfang von bis zu 35 Stunden wöchentlich anerkannt und gefördert werden.
- b) Bei einem beantragten Betreuungsumfang von über 35 Stunden wöchentlich für ein- und zweijährige Kinder gem. Buchstabe a) oder für Kinder, die das erste Lebensjahr noch nicht vollendet haben (unter einjährige Kinder), wird der Betreuungsumfang gefördert, der sich entweder aus dem Kindeswohl oder aus den durchschnittlich erforderlichen wöchentlichen Betreuungszeiten, die die Eltern/Elternteil wegen Berufstätigkeit, Ausbildung, Bildungsmaßnahme, Schulausbildung u. ä. nicht selbst gewährleisten können. Hierbei wird eine Betreuungszeit zwischen 6.00 und 21.00 Uhr berücksichtigt. Für außerhalb liegende Zeiten wird die Hälfte der tatsächlichen Betreuungszeit berücksichtigt.
- c) Für Kinder, die das dritte Lebensjahr bereits vollendet haben und noch nicht eingeschult sind (dreijährige Kinder bis zur Einschulung) und für Schulkinder ergibt sich der benötigte Betreuungsumfang analog Buchstabe b) in dem Restumfang, der nicht durch die Betreuung in einem Kindergarten bzw. Schule oder OGS gedeckt werden kann.

Der Beginn der Förderung richtet sich grundsätzlich nach dem Beginn des Betreuungsverhältnisses. In den Fällen der Förderung für Kinder, die das erste Lebensjahr noch nicht vollendet haben, kann zusätzlich vor dem Zeitpunkt des Eintritts der Fördervoraussetzungen (z. B. Zeitpunkt der Arbeitsaufnahme) eine Förderung für einen Zeitraum von 1 Monat für die Eingewöhnung des Kindes in der Kindertagespflegestelle gewährt werden.

Kurze Unterbrechungen der Betreuungszeiten, die in der Person der Tagespflegeperson begründet sind, z.B. Krankheit oder Urlaub der Tagespflegeperson, sowie kurzzeitig auftretende Über-/ Unterschreitungen der Betreuungszeiten, sind im Rahmen der pauschalen Berechnung bis zu maximal sechs Wochen pro Kalenderjahr abgegolten. Darüber hinausgehende Fehlzeiten bei der Betreuung werden in Abzug gebracht.

(6) Wird in Ausfallzeiten der Tagespflegeperson eine Vertretung durch eine andere Tagespflegeperson geleistet, erhält auch die Vertretungsperson ab einer Vertretungsdauer von mindestens drei Tagen die entsprechende Geldleistung für das zu betreuende Kind für den zu vertretenden Zeitraum.

(7) Erfolgt die Betreuung im Haushalt der Eltern des Kindes, reduziert sich der Förderbetrag wegen geminderter Sachaufwendungen um 25%.

(8) Der Fördersatz wird monatlich im Voraus gezahlt.

(9) Nachgewiesene Leistungen für die Unfallversicherung werden entsprechend dem gesetzlich vorgeschriebenen Beitrag für die Unfallversicherung der Berufsgenossenschaft für Gesundheits- und Wohlfahrtspflege anerkannt. Die Erstattung erfolgt auf Antrag nach Vorlage des entsprechenden Zahlungsnachweises jährlich rückwirkend an die Tagespflegeperson.

(10) Nachgewiesene Leistungen für die angemessene Alterssicherung werden, sofern es sich um Pflichtversicherungsbeiträge handelt, in Höhe der tatsächlichen Beitragsleistung berücksichtigt und zur Hälfte erstattet. Freiwillige Aufwendungen zu einer angemessenen Alterssicherung werden entsprechend dem hälftigen Mindestbeitrag der gesetzlichen Rentenversicherung anerkannt und erstattet. Die Erstattung erfolgt auf Antrag, der mit Belegen zu versehen ist, jeweils rückwirkend für ein Kalenderhalbjahr für den Zeitraum, in dem ein oder mehrere öffentlich geförderte Kindertagespflegeverhältnisse bestanden.

(11) Zu den nachgewiesenen Beiträgen zu einer angemessenen gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung werden der Tagespflegeperson auf Antrag zur Hälfte monatliche Abschlagszahlungen gewährt. Privat krankenversicherte Tagespflegepersonen erhalten eine Erstattung in Höhe der Hälfte des personenbezogenen Basistarifs der jeweiligen privaten Krankenversicherung.

(12) Tagespflegepersonen haben Beginn und Ende der Betreuungsverhältnisse sowie Veränderungen des Betreuungsverhältnisses, die eine Veränderung der Förderung zur Folge haben, unverzüglich dem Amt für Kinder, Jugend und Familie unter Angabe der persönlichen Daten des Kindes (Name, Vorname, Geburtsdatum, Geschlecht, Staatsangehörigkeit, Familiensprache, Betreuungsumfang sowie alle für die Statistik notwendigen Angaben) und Name, Vorname und Adresse der Personensorgeberechtigten mitzuteilen. Ebenso ist für jedes Tagespflegekind anzugeben, ob neben der Betreuung in Tagespflege auch eine Betreuung in einer Tageseinrichtung für Kinder erfolgt.

§ 4 Beitragspflicht

Für die Inanspruchnahme der öffentlich geförderten Kindertagespflege werden öffentlich-rechtliche Kostenbeiträge (Elternbeiträge) nach der Satzung zur Erhebung von Elternbeiträgen für die Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern in Kindertageseinrichtungen, Kindertagespflege und für die offene Ganztagschule im Primarbereich im Stadtgebiet der Bundesstadt Bonn vom 31. Mai 2010 erhoben.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. August 2013 in Kraft.

Mit Inkrafttreten dieser Satzung tritt die „Satzung der Bundesstadt Bonn über die Förderung der Kindertagespflege vom 31. Mai 2010“ außer Kraft.

Bonn, den xx. xxxx 2013

**Nimptsch
Oberbürgermeister**

Anlage
Fördersätze der Kindertagespflege:

Anlage zur Satzung Kindertagespflege der Bundesstadt Bonn

Förderung der Kindertagespflege im Haushalt der Tagespflegeperson:

Betr.-Umfang Std. je Woche	10 -15 Std.	16 -20 Std.	21 - 25 Std.	26 - 30 Std.	31 - 35 Std.	36 - 40 Std.	> 40 Std.
mtl. Förderung:	292,00 €	390,00 €	487,00 €	584,00 €	682,00 €	779,00 €	877,00 €

Bei einer Betreuung in „anderen Räumen“ der Kindertagespflegeperson wird zusätzlich pro betreutem Kind monatlich pauschal ein Betrag in Höhe von 100,00 € zur Deckung des zusätzlichen Sachaufwandes für die Vorhaltung der „anderen Räumlichkeiten“ gewährt.

Förderung der Kindertagespflege im Haushalt der Eltern:

Betr.-Umfang Std. je Woche	10 -15 Std.	16 -20 Std.	21 - 25 Std.	26 - 30 Std.	31 - 35 Std.	36 - 40 Std.	> 40 Std.
mtl. Förderung:	219,00 €	292,50 €	365,00 €	438,00 €	511,50 €	584,00 €	657,50 €

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen/Auszahlungen

Liste Nr. X/2012

Erläuterungen:

EE = Erhöhung der Einnahme

MA = Minderung der Ausgabe

Lfd. Nr.	Produktgruppe Finanzstelle Bezeichnung CO-Kontierung	Finanzposition Bezeichnung Sachkonto	Bisherige Haushalts- ermächtigung	Erhöhung um	Deckung bei			Begründung	
					Produktgruppe Finanzstelle Bezeichnung CO-Kontierung	Finanzposition Bezeichnung Sachkonto	durch EE/MA		um
1.	1.12.08 170001208 Straßenreinigung u. Winterdienst 1.70.00.12.08.01	72.1000 Auszahlungen für Sach- u. Dienstleistungen 520000	441.829,84	79.619,34	1.11.02 170001102 Abfallwirtschaft 1.70.00.11.02.01	72.1000 Auszahlungen für Sach- u. Dienstleistungen 520000	MA	79.619,34	Mehrbedarf zur Begleichung der Schlussrechnung für die Reinigung der B-Ebenen.

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen/Auszahlungen

Liste Nr. II/2013

Erläuterungen:

EE = Erhöhung der Einnahme

MA = Minderung der Ausgabe

Lfd. Nr.	Produktgruppe Finanzstelle Bezeichnung CO-Kontierung	Finanzposition Bezeichnung Sachkonto	Bisherige Haushalts- ermächtigung	Erhöhung um	Deckung bei			Begründung
					Produktgruppe Finanzstelle Bezeichnung CO-Kontierung	Finanzposition Bezeichnung Sachkonto	durch EE/MA	
1.	1.01.13 5900001131000 Ersatzbeschaffungen Stabsstelle Arbeitssicherheit	78.3100 Auszahlungen f. Erwerb v. Vermögens- gegenst. über 410 €	0,00	3.000,00	1.01.20 5200001201000 NKF-Projekt	78.3100 Auszahlungen f. Erwerb v. Vermögensgegenst. über 410 €	MA	3.000,00 Unabweisbare Ersatzbeschaffung eines Multimessgerätes zur Ermittlung physikalischer Kenngrößen.